

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

*Jörg Binding/JIANG Long, Die Revision des
chinesischen Verbraucherrechts –
Beruhigungspille oder Drops gelutscht?*

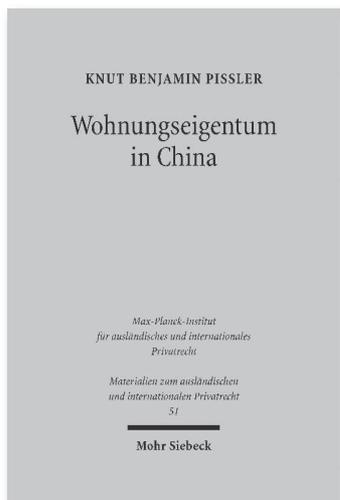
*Pilar-Paz Czoske, Ein Überblick über die
Arbeitnehmerüberlassung in der VR China
im Spiegel der Revision des
Arbeitsvertragsgesetzes 2012*

*JIN Jing, Kommentar und Einführung zur
ersten Novelle des chinesischen
Arbeitsvertragsgesetzes*

*WANG Jianyi, Das chinesische
Reisevertragsrecht: Ein Grundriss*

Heft 3/2013

20. Jahrgang, S. 191-302



2013. XI, 210 Seiten
(Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht 51).
ISBN 978-3-16-152407-3
Leinen € 64,-
eBook

Mit der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes in der Volksrepublik China in 2007 wurde auch das Recht des Wohnungseigentums auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Knut Benjamin Pißler gibt deutschsprachigen Lesern einen Einblick in dieses Rechtsgebiet, das zugleich auch auf Fragen des Teileigentums an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes Anwendung findet.

Knut Benjamin Pißler

Wohnungseigentum in China

Darstellung und Rechtsgrundlagen

Mit der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes in der Volksrepublik China in 2007 wurde auch das Recht des Wohnungseigentums auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dort ist dieser Rechtsbereich jedoch nur sehr knapp geregelt. Eine detailliertere Ausgestaltung bleibt damit untergesetzlichen Normen und justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts überlassen.

Knut Benjamin Pißler gibt deutschsprachigen Lesern einen Einblick in dieses Rechtsgebiet, das zugleich auch auf Fragen des Teileigentums an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes Anwendung findet. Dabei geht er nach einigen Begriffsbestimmungen auf die Begründung von Wohnungseigentum, die Gemeinschaft der Eigentümer und die Verwaltung des Wohnungseigentums ein. Zugleich werden alle wesentlichen Rechtsakte, die im chinesischen Wohnungseigentumsrecht einschlägig sind, erstmals in einer deutschen Übersetzung vorgelegt.

Inhaltsübersicht:

Teil 1: Darstellung des chinesischen Wohnungseigentumsrechts

- I. Einleitung
- II. Begriffsbestimmungen
- III. Begründung von Wohnungseigentum
- IV. Gemeinschaft der Hausherren
- V. Verwaltung
- VI. Fazit

Teil 2: Rechtsgrundlagen

- I. Sachenrechtsgesetz (SachenrechtsG)
- II. Immobilienverwaltungsverordnung (ImmoVwVO)
- III. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Teileigentum an Gebäuden (OVG-Teileigentümerläuterungen)
- IV. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Immobiliendienste (OVG-Immodiensterläuterungen)
- V. Regeln zur Anleitung der Hausherrenversammlung und des Hausherrenausschusses (Anleitungsregeln)
- VI. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden (Allgemeine-Rücklagen-Methode)
- VII. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden der zentralstaatlichen Behörden (Besondere-Rücklagen-Methode)
- VIII. Methode zur Verwaltung der Befähigung als Immobiliendienstunternehmen (ImmoVwM)
- IX. Ansichten zur Normierung der Gestattung und Verwaltung ausländischer Investitionen in den Immobilienmarkt (Ausländische-Immobilien-Investitionen-Ansichten)



Mohr Siebeck

Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de

Informationen zum eBook-Angebot: www.mohr.de/ebooks

INHALT

AUFSÄTZE

Jörg Binding/JIANG Long, Die Revision des chinesischen Verbraucherrechts –
Beruhigungspille oder Drops gelutscht? 191

Pilar-Paz Czoske, Ein Überblick über die Arbeitnehmerüberlassung in der VR China im
Spiegel der Revision des Arbeitsvertragsgesetzes 2012 201

KURZE BEITRÄGE

JIN Jing, Kommentar und Einführung zur ersten Novelle des chinesischen
Arbeitsvertragsgesetzes 212

WANG Jianyi, Das chinesische Reisevertragsrecht: Ein Grundriss 217

DOKUMENTATIONEN

Entwurf zur Revision des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und
Interessen der Verbraucher
(*JIANG Long/Harald Fuchs*) 227

Entscheidung vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Änderung
des chinesischen Arbeitsvertragsgesetzes
(*JIN Jing*) 240

Reisegesetz der Volksrepublik China
(*XU Jie'er*) 243

Gesetz der Volksrepublik China über die Verwaltung der Ein- und Ausreise
(*Delia Leitner*) 267

BUCHBESPRECHUNGEN

NAN, Xi: Die Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften in Deutschland und China.
Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht
(*Adolf Dietz*) 291

TAGUNGSBERICHTE

„Privatautonomie – Aufgaben und Grenzen“ – Beijing, 24.-26. März 2013
(*Rebecka Zinser*) 294

ADRESSEN

Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 298

Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Jun.-Prof. Dr. Björn Ahl



Neue Reihe

Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in der VR China

Von Prof. Dr. Robert Heuser, M.A. und
Daniel Sprick

2013, Band 1, 314 S., brosch., 79,- €
ISBN 978-3-8487-0265-7

Die über drei Jahrzehnte andauernden Wirtschaftsreformen in der Volksrepublik China haben eine komplexe Wirtschaftsrechtsordnung herausgebildet. Anliegen dieses Buches ist, das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in seinen Ausprägungen des öffentlichen und privaten Wirtschaftsrechts systematisch darzustellen.

Das auf die Wirtschaft bezogene Rechtssystem Chinas wird in einem ersten Teil anhand der Wirtschaftsverfassung, den wirtschaftsvölkerrechtlichen Vorgaben im Rahmen der WTO sowie dem Justizsystem thematisiert. Der zweite Teil befasst sich mit dem Wirtschaftsprivatrecht von den zivilrechtlichen Grundlagen bis

zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht. Im dritten Teil wird die Regulierung der Wirtschaft zunächst aus der Perspektive der Wirtschaftsaufsicht, -förderung und -lenkung erläutert, um dann auch Gebiete wie das Kartellrecht und das Wirtschaftsstrafrecht darzulegen.

Das als Lehrwerk konzipierte Buch wendet sich vornehmlich an Studierende rechtswissenschaftlicher und regionalwissenschaftlicher Studiengänge, in denen das chinesische Wirtschafts- und Rechtssystem einen Teil des Studienprogramms ausmacht, bietet aber auch Lehrenden, Wissenschaftlern und Praktikern einen leichten Einstieg in die Materie.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37. **Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de/20563**



Nomos

Die Revision des chinesischen Verbraucherrechts – Beruhigungsspiel oder Drops gelutscht?

Jörg Binding und JIANG Long¹

I. Das chinesische Verbraucherrecht de lege lata

1. Einführung

Chinas Wirtschaft steht vor einem umfassenden Strukturwandel. Die Zentralregierung des Landes will die Exportabhängigkeit der Wirtschaft vermindern und angesichts steigender Löhne die Binnen nachfrage ankurbeln.² Im Kern bedeutet dies eine Umkehrung des gegenwärtigen Wirtschaftsmodells, das im Wesentlichen auf Investitionen in den Binnenmarkt beruht, die mit Devisen aus dem Export finanziert werden.³ Die Folge dieses Wirtschaftsmodells war eine zunehmende Disparität von Investitionen und Konsum. Während der Anteil des Konsums am BIP im Jahr 2000 noch bei 47 Prozent lag, fiel er bis zum Jahr 2011 auf 34 Prozent.⁴ Gleichzeitig stieg der Anteil der (staatlichen) Investitionen im selben Zeitraum von 36,5 auf 49,2 Prozent an.

Das Ziel der Stärkung der Binnennachfrage ist keineswegs neu.⁵ Bisher ist der Staatsführung ein

Kurswechsel aber nicht gelungen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig: Neben überfälligen Reformen in den Bereichen des Investitions- und Finanzsektors, des Haushalts- und Steuerwesens und der sozialen Sicherungssysteme spielt das Lohngefälle in Stadt und Land (aber nicht nur dort) sowie das Missverhältnis zwischen der hohen Industrieproduktion und der geringen Verbrauchernachfrage eine wichtige Rolle.

Als entscheidende Dämpfer auf die Inlandsnachfrage wirken sich das geringe Vertrauen der Verbraucher in den lokalen Markt, sowie der schwache Schutz der Interessen und Rechte der Verbraucher aus. Letzterer soll nun durch eine Reform des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern⁶ (im Folgenden: VSG) gestärkt und aktuelle Herausforderungen – etwa durch den elektronischen Geschäftsverkehr – angepasst werden. Die Regierung erhofft, damit offenbar nicht nur das Vertrauen der Verbraucher auf einen effektiven Rechtsschutz zurückgewinnen zu können, sondern auch schwelende Zweifel an dem Wirtschaftssystem überhaupt begegnen zu können.

Vor diesem Hintergrund veröffentlichte der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses im April 2013 einen Gesetzesentwurf zur Reform des VSG⁷ (im Folgenden: VSG-E), der im Folgenden vorgestellt und analysiert werden soll. Hierzu wird zunächst kurz der derzeitige Rechtsrahmen des chinesischen Verbraucherrechts dargestellt, um im Anschluss daran die Neuerungen zu

¹ Dr. iur. Jörg Binding ist Rechtsanwalt und Leiter der deutsch-chinesischen Programme „Rechtswesen“ sowie „Verbraucherschutz und Produktsicherheit“, die die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung umsetzt. Das Programm „Rechtswesen“ ist Teil des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialogs. Dr. iur. Jiang Long, LL.M. (Mainz) ist Rechtsberater im Programm Rechtswesen. Die Autoren danken Herrn Nils Naumann für sein großes Engagement bei der Fertigstellung des Manuskripts.

² WEN Jiabao (温家宝), Bericht über die Arbeit der Regierung 2013 (2013 年政府工作报告), der chinesischsprachige Text ist abrufbar unter <http://www.gov.cn/test/2013-03/19/content_2357136.htm> (eingesehen am 14.8.2013), der englischsprachige Text ist abrufbar unter <http://news.xinhuanet.com/english/china/2013-03/18/c_132242798.htm> (eingesehen am 14.8.2013).

³ Malte Fischer/Philipp Mattheis/Alexander Busch/Florian Willershausen/Jürgen Klöckner, Den Schwellenländern geht die Puste aus, in: Handelsblatt.com, 03.08.2013, abrufbar unter <<http://www.handelsblatt.com/politik/international/weltwirtschaft-den-schwellenlaendern-geht-die-puste-aus/8582724.html>> (eingesehen am 14.8.2013).

⁴ Zum Vergleich: In den USA liegt dieser Wert bei 72 Prozent. Vgl. World Bank (Hrsg.), Household final consumption expenditure etc. (% of GDP), abrufbar unter <<http://data.worldbank.org/indicator/NE.CON.PETC.ZS>> (eingesehen am 14.8.2013).

⁵ Dies hatte sich die Regierung bereits 2004 zum Ziel gesetzt, vgl. WEN Jiabao (温家宝), Bericht über die Arbeit der Regierung 2004 (2004 年政府工作报告), der chinesischsprachige Text ist abrufbar unter <http://www.gov.cn/test/2006-02/16/content_201193.htm> (eingesehen am 14.8.2013), der englischsprachige Text ist abrufbar unter <http://english.gov.cn/official/2005-07/29/content_18349.htm> (eingesehen am 14.8.2013).

⁶ (中华人民共和国消费者权益保护法), verabschiedet am 31.10.1993, in Kraft getreten am 1.1.1994; deutsch in: ZChinR (Newsletter der DCJV) 1996, S. 154 ff.

erläutern. Abschließend erfolgt ein kurzer Überblick über die verbleibenden Schwachstellen des Reformentwurfs und wünschenswerte Ergänzungen. Bereits im Jahr 2009 hatte das Staatliche Verwaltungsamt für Industrie und Handel (State Administration for Industry and Commerce, SAIC) einen Entwurf an die Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses übermittelt, der eine große systematische und inhaltliche Übereinstimmung zum VSG-E aufweist. Der Entwurfstext ist allerdings öffentlich nicht zugänglich.⁸ Einige Aspekte dürften für die weitere Diskussion des VSG-E nach wie vor interessant sein. Auch darauf wird im Sachzusammenhang eingegangen.

2. Derzeitiger Rechtsrahmen

a) VSG

Das VSG stellt rechtsdogmatisch – wie bei chinesischen Gesetzen häufig der Fall⁹ – eine Art „Mischgesetz“ dar, welches sowohl zivilrechtliche Regelungen in Form von Rechten und Pflichten der Verbraucher und Unternehmer enthält, als auch verwaltungsrechtliche Regelungen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung durch die entsprechenden Behörden¹⁰ zum Gegenstand hat.¹¹ Inhaltlich gliedert sich das Gesetz in acht Abschnitte. Die wesentlichen zivilrechtlichen Regelungen sind dabei in den Abschnitten „Rechte des Verbrauchers“ (2. Abschnitt), „Pflichten des Unternehmers“ (3. Abschnitt) und „Verbraucherverbände“ (5. Abschnitt) normiert. Daneben finden sich relevante Schadensersatz- und Sanktionsnormen in den Abschnitten über die „Beilegung von Streitigkeiten“ (6. Abschnitt) sowie der „Rechtlichen Verantwortlichkeit“ (7. Abschnitt).

Inhaltlich normierte der chinesische Gesetzgeber neben umfangreichen Informationsansprüchen der Verbraucher¹² vor allem einen abstrakten, qualitativen Mindeststandard von Produkten, wonach gewährleistet sein muss, dass die körperliche Inte-

grität sowie das Leben der Verbraucher nicht durch Produkte gefährdet wird, § 7 VSG. Ferner erfolgte eine Kodifizierung des Rechts auf Schadensersatz für Schäden an Körper oder Eigentum durch den Gebrauch eines Produktes oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung in §§ 11, 41 f. VSG.

Diese Rechte des Verbrauchers finden sich im Wesentlichen gespiegelt auch bei den normierten Pflichten des Unternehmers im 3. Abschnitt des Gesetzes. Korrespondierend mit den Auskunftsansprüchen der Verbraucher wurde hier beispielsweise die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Erklärung von Produkten sowie zur Kennzeichnung und Anbringung von Warnhinweisen geregelt, §§ 18, 19 VSG. Daneben normiert das VSG die Pflicht zur Gewährleistung einer den konkreten Umständen nach unter Berücksichtigung des üblichen Verwendungszwecks zu erwartenden Qualität in § 22 VSG. Schließlich ist das Verbot einer Benachteiligung von Verbrauchern durch Verwendung unangemessener Vertragsbedingungen im Rahmen von Formularverträgen in § 24 VSG hervorzuheben.¹³

Regelungen zu Verbraucherverbänden sind im 5. Abschnitt des VSG normiert. § 31 VSG definiert Verbraucherverbände als gemäß Gesetz gegründete gesellschaftliche Körperschaften, die die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher schützen und die gesellschaftliche Aufsicht über Waren und Dienstleistungen durchführen. Ihre Funktionen sind in § 32 VSG detailliert geregelt. Das VSG räumt ihnen derzeit insbesondere die Befugnis zur Beratung von Verbrauchern sowie zur Unterstützung geschädigter Verbraucher bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten ein. Daneben wird den Verbraucherverbänden im Rahmen des Gesetzes auch eine vermittelnde Rolle bei Verbraucherbeschwerden zugemessen.¹⁴

b) VG und GdH

Eine entscheidende Rolle für den Verbraucherschutz spielen darüber hinaus das Vertragsgesetz der Volksrepublik China¹⁵ (VG) und das Gesetz der Volksrepublik China über die deliktische Haftung¹⁶ (GdH), die als Grundsäulen des chinesischen Zivilrechts gelten und die vertraglichen und deliktischen Schuldverhältnisse regeln. Während die chinesische Literatur Haftungsnormen dieser Gesetze wahlweise neben den einschlägigen Vor-

⁷ Entwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern (消费者权益保护法修正案(草案)), der Gesetzestext und die gesetzgeberischen Erläuterungen auf Chinesisch sind abrufbar unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/flca/2013-04/28/content_1793762.htm> (eingesehen am 14.8.2013); chinesisch-deutsche Fassung des Entwurfs in diesem Heft, S. ###.

⁸ Ausführlich zum Entwurf Jörg Binding, Verbraucherschutzgesetz in Überarbeitung – die wichtigsten Neuerungen im Überblick, ChinaContact, 2011, Nr. 11, S. 40 - 41.

⁹ Vgl. etwa das Produktqualitätsgesetz der VR China und das Lebensmittelsicherheitsgesetz der VR China, näher zu diesen unten c) Sonstige Spezialgesetze.

¹⁰ Siehe hierzu den 4. Abschnitt, §§ 26 ff. VSG.

¹¹ Umfassend zum geltenden Verbraucherrecht Jörg Binding, Das Verbraucherrecht der VR China – Teil 1, VuR 2012, S. 423-428; Teil 2, VuR 2012, S. 469-477.

¹² Vgl. §§ 8, 19 VSG.

¹³ Dazu umfassend Jörg Binding/Sophia Kurz, Formulklauseln im chinesischen Zivilrecht, RIW 2013, S. 424-432.

¹⁴ Ausführlich zu den Verbraucherverbänden Jörg Binding, Das Verbraucherrecht der VR China – Teil 2, VuR 2012, S. 473 f.

¹⁵ (中华人民共和国合同法), verabschiedet am 15.3.1999, in Kraft getreten am 29.12.1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.) Chinas Recht, 15.3.99/1.

¹⁶ (中华人民共和国侵权责任法), verabschiedet am 26.12.2009, in Kraft getreten am 1.7.2010; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

schriften des VSG für anwendbar hält,¹⁷ regelt § 40 VSG eine alternative Anwendbarkeit nach dem Spezialitätsgrundsatz, wobei nach den einzelnen Haftungsnormen zu differenzieren ist.¹⁸ In der Praxis ist damit bereits die Frage nach der richtigen Haftungsnorm schwierig zu beantworten.

c) Sonstige Spezialgesetze

Neben dem VSG gelten für besondere Sachgebiete eine Vielzahl von Spezialgesetzen, wie z.B. das Produktqualitätsgesetz der Volksrepublik China¹⁹ (PQG), das Lebensmittelsicherheitsgesetz der Volksrepublik China²⁰ (LSG) oder das Werbegesetz der Volksrepublik China.²¹ Nach dem Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China²² gehen diese Spezialgesetze dem VSG vor, wobei auch dabei Ausnahmen gelten, die eine Rechtsanwendung in der Praxis verkomplizieren.²³

II. Geplante Neuerungen des Reformentwurfs

1. Erweiterung und Stärkung der Verbraucherrechte

a) Datenschutz

Eine wesentliche Ergänzung des VSG ist durch den aktuellen Reformentwurf im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten von Verbrauchern vorgesehen. Vor dem Hintergrund des weit verbreiteten Missbrauchs personenbezogener Daten in China, der sich bereits im Alltag in Form von Belästigungen durch Werbeanrufe oder Werbefaxe bemerkbar macht, sieht der VSG-E an mehreren Stellen Regelungen vor, die diesem Missbrauch Einhalt gebieten sollen.

Zunächst stellt § 14 VSG-E im 2. Abschnitt über die Rechte des Verbrauchers klar, dass der Verbraucher ein Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten wie den Namen, das eigene Bild und die Privatsphäre hat. Zum ersten Mal wird in einem

chinesischen Gesetzesentwurf speziell der Datenschutz des Verbrauchers ausdrücklich erwähnt.

Wie die personenbezogenen Daten des Verbrauchers geschützt werden sollen und welche Pflichten den Unternehmer treffen, regelt § 29 VSG-E im 3. Abschnitt über die Pflichten des Unternehmers. Danach soll der Unternehmer bei der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Angemessenheit und Erforderlichkeit befolgen. Der Verbraucher muss über Zweck, Art und Umfang der Datenerhebung und -nutzung aufgeklärt werden und in diese ausdrücklich einwilligen. Was die Handhabung der erhobenen Daten betrifft, muss der Unternehmer die notwendigen technischen und anderen Maßnahmen treffen, um die Datensicherheit des Verbrauchers zu gewährleisten. Bei Datenverlust und -zerstörung müssen sofort Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Dem Unternehmer ist es außerdem verboten, dem Verbraucher kommerzielle elektronische Informationen zu schicken, wenn dieser dazu keine Einwilligung erteilt, nicht darum gebeten oder dies ausdrücklich abgelehnt hat.

Ähnliche Regelungen zum Datenschutz finden sich schon in der vor Kurzem vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses erlassenen Entscheidung über die Stärkung des Online-Datenschutzes²⁴. Die entsprechenden Regelungen im VSG-E zielen auf eine Angleichung der datenschutzrechtlichen Regelungen ab und konkretisieren den Datenschutz im Verbraucherrecht.²⁵

Hinsichtlich der Sanktionierung bei Verstößen gegen die Pflichten zum Schutze personenbezogener Daten wurden Änderungen der § 49 und § 55 Nr. 9 VSG-E vorgenommen. Gemäß § 49 VSG-E haben Verbraucher nunmehr auch im Falle des Missbrauchs ihrer personenbezogenen Daten das Recht, Unterlassung sowie Beseitigung der Auswirkungen und ggf. Schadensersatz für eingetretene Schäden zu verlangen. Inwiefern in der Praxis bei Verstößen, z.B. in Form der unberechtigten Weitergabe personenbezogener Daten, neben dem Unterlassen auch die Beseitigung der Auswirkungen tatsächlich möglich ist und inwiefern ein Schaden geltend gemacht werden kann, bleibt abzuwarten.

Schärfere Sanktionsmöglichkeiten sind in dem ebenfalls modifizierten § 55 Nr. 9 VSG-E geregelt. Danach werden insbesondere SAIC und die ihr nachgeordneten lokalen Verwaltungen für Industrie und Handel (AICs) ermächtigt, bei Verstößen Verwarnungen auszusprechen, rechtswidrig

¹⁷ HUANG Junhui (黄军辉), Das VSG und die relevanten Bestimmungen – Kommentierte Fassung (中华人民共和国消费者权益保护法配套规定: 注解版), Beijing 2009, S. 68.

¹⁸ Im Einzelnen Jörg Binding (Fn. 13) S. 469 ff. Für einen generellen Vorrang des VSG ZHANG Yanfang (张严方), Studie des Verbraucherrechts (消费者保护法研究), Beijing 2003, S. 270.

¹⁹ (中华人民共和国产品质量法), verabschiedet am 22.2.1993, in Kraft getreten am 1.9.1993, zuletzt geändert am 8.7.2000; deutsch in der Fassung von 1993 in: ZChinR (Newsletter der DCJV) 1996, S. 154 ff.

²⁰ (中华人民共和国食品安全法), verabschiedet am 28.2.2009, in Kraft getreten am 1.6.2009; abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2009, Nr. 9, S. 3 ff.

²¹ (中华人民共和国广告法), verabschiedet am 27.10.1994, in Kraft getreten am 1.2.1995; deutsch in: ZChinR (Newsletter der DCJV) 1995, S. 48 ff.

²² (中华人民共和国立法法), verabschiedet am 15.3.2000, in Kraft getreten am 1.7.2000; deutsch mit Quellenangabe in Frank Münzel (Hrsg.) Chinas Recht, 15.3.00/2.

²³ Vgl. etwa zum Verhältnis der deliktsrechtlichen Haftungsnormen Jörg Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, Berlin/Boston 2012, S. 7 f.

²⁴ (全国人大常委会关于加强网络信息保护的決定), verabschiedet und in Kraft getreten am 28.12.2012.

²⁵ Vgl. die amtlichen Erläuterungen zum VSG-E (Fn. 6).

erlangte Gewinne zu beschlagnahmen und Geldstrafen bis zur Höhe des zehnfachen Betrages der rechtswidrig erlangten Einnahmen bzw. – sofern keine Einnahmen erzielt wurden – bis zu RMB 500.000 zu verhängen. Bei schwerwiegenden Verstößen drohen ferner der Entzug des Gewerbescheins und die Schließung des Unternehmens.

Trotz der umfassenden Neuregelung des Schutzes personenbezogener Daten muss sich noch zeigen, ob bei Inkrafttreten dieser Vorschriften tatsächlich eine Besserung der derzeitigen Situation eintritt. Dies dürfte maßgeblich von der Durchsetzung der vorgesehenen Vorschriften abhängen, wobei insbesondere die Ermittlung von Verstößen eine große Herausforderung darstellen dürfte.

b) Gewährleistungsrechte

§§ 23, 44 f. VSG regelt eine Gewährleistungspflicht des Unternehmers für mangelhafte Waren und Dienstleistungen, ohne diese Pflicht allerdings näher zu definieren. Auch das Verhältnis dieser Regelung zur Gewährleistung nach dem VG und den Haftungsbestimmungen über Reparatur, Umtausch und Rückgabe einiger Waren²⁶ (im Folgenden „Sanbao-VO“) ist unklar.²⁷ Eine Neufassung der Vorschrift soll das Recht nun angleichen.

Nach § 24 Abs. 1 Hs. 1 VSG-E gilt: Entspricht die angebotene Ware oder Dienstleistung den Qualitätsanforderungen nicht, kann der Verbraucher nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen oder der Parteivereinbarung die Ware zurückgeben, oder den Unternehmer auffordern, seinen Pflichten zu Umtausch und Reparatur etc. nachzukommen. Mit den „staatlichen Bestimmungen“²⁸ nimmt die Vorschrift implizit Bezug auf die Sanbao-VO. Danach ist der Unternehmer bei bestimmten Warengruppen²⁹ verpflichtet, im Fall von Qualitätsmängeln oder anderen Pflichtverletzungen die Ware innerhalb von sieben Tagen zu reparieren, umzutauschen oder zurückzunehmen, wobei der Käufer zwischen diesen Rechten frei wählen kann.³⁰ Aber auch soweit kein Anspruch gemäß § 24 Abs. 1 Hs. 1 VSG-E i.V.m. der Sanbao-VO besteht, erlaubt § 24 Abs. 1 Hs. 2 VSG-E nun dem

Verbraucher, die Ware innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt zurückzugeben.³¹ Im Ergebnis kommt es daher nicht mehr darauf an, ob eine Ware von der Sanbao-VO erfasst wird, weil die Haftung nach dem VSG und der Sanbao-VO dieselbe ist. Die Diskussion, ob im Verbraucherrecht die Sanbao-VO contra legem auch über ihren auf bestimmte Warengruppen beschränkten Schutzbereich hinaus Anwendung findet, erübrigt sich damit.³²

Sofern die Sieben-Tages-Frist des § 24 Abs. 1 Hs. 2 VSG-E bereits verstrichen ist, kann der Verbraucher die Ware gemäß § 24 Abs. 1 Hs. 3 VSG-E nur noch unter den Voraussetzungen des im VG geregelten Rücktritts zurückgeben. Liegen diese nicht vor, so bleibt dem Verbraucher nur der Anspruch auf Reparatur bzw. Umtausch der Sache. § 24 Abs. 2 VSG-E trifft in diesem Zusammenhang eine Transportkostenregelung zugunsten des Verbrauchers. Im Falle der Rückgabe, des Umtauschs oder der Reparatur sperriger Waren hat der Unternehmer die damit einhergehenden notwendigen Kosten, insbesondere die Transportkosten, zu tragen. Im Übrigen muss der Verbraucher die Transportkosten übernehmen.

c) Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen

Eine zentrale Neuerung des VSG-E stellt das Widerrufsrecht³³ des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen dar. Das Rechtsinstitut ist zwar nicht neu im chinesischen Recht, da es bereits im Jahr 2002 in einer lokalen Verordnung zur Umsetzung des VSG geregelt wurde.³⁴ Mit der Reform des VSG würde das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen aber zu einem national geltenden formal-gesetzlich bestimmten Sonderrecht des Verbrauchers erhoben.³⁵

Die chinesische Literatur forderte bereits seit langem die umfassende Einführung eines Widerrufsrechts der Verbraucher für Haustürgeschäfte, Fernabsatz- und Verbraucherkreditverträgen.³⁶ Teilweise wurde ein solches Recht sogar unabhän-

²⁶ (部分商品修理更换退货责任规定), erlassen und in Kraft getreten am 25.8.1995; deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.) *Chinas Recht*, 25.8.95/1.

²⁷ Vgl. oben b) VG und GdH.

²⁸ 国家规定.

²⁹ Zurzeit umfasst die Sanbao-VO insgesamt 22 Warengruppen wie Fernseher, Waschmaschine, Computer, Handy usw., vgl. <http://news.xinhuanet.com/zhengfu/2003-09/01/content_1055633.htm> (eingesehen am 14.8.2013). Ab dem 1.10.2013 fallen auch PKWs unter die Sanbao-VO, <<http://auto.people.com.cn/n/2013/0115/c1005-20206165.html>> (eingesehen am 14.8.2013).

³⁰ Näher zur Sanbao-Haftung ZHONG Ruihua (钟瑞华), Die gesamte Selbstkritik zu den chinesischen „Sanbao“-Bestimmungen (中国腴··制度总检讨), in: *Tsinghua Law Review* (清华法学), 2005, Nr. 1, S. 84-109.

³¹ Ein entsprechender Anspruch für Dienstleistungen fehlt.

³² Vgl. ZHONG Ruihua (Fn. 30), S. 98.

³³ In den amtlichen Erläuterungen wird von einem „einseitigen Rücktrittsrecht des Verbrauchers“ (消费者单方解除合同的权利) gesprochen, vgl. (Fn. 6).

³⁴ § 28 Abs. 3 Verordnung der Stadt Shanghai zum Verbraucherschutz (上海市消费者保护条例) vom 28.10.2002, in Kraft getreten zum 1.1.2003 sieht vor, dass der Verbraucher die Ware bei Haustürgeschäften innerhalb von sieben Tagen ohne Angabe von Gründen zurückgeben kann.

³⁵ Zur chinesischen Normenhierarchie siehe Jörg Binding/Anna Radjuk, Die Rangordnung der Rechtsnormen in der VR China, *RIW* 2009, S. 785-792.

³⁶ ZHANG Yanfang (Fn. 18), S. 581; SUN Ying (孙颖), Studie des Rechtssystems zum Verbraucherschutz (消费者保护法律体系研究), Beijing 2007, S. 78; SU Haopeng (苏号朋), Einige wichtige Fragestellungen bei der Revision des VSG (《消费者权益保护法》修改中若干重大问题研究), in: *Western Law Review* (西部法学评论), 2013/2, S. 5.

gig von der Vertragsart für sämtliche finanziell wichtige Verträge (z.B. über Immobilien oder PKWs) gefordert.³⁷ Demgegenüber bleibt der Anwendungsbereich des Widerrufsrechts der Verbraucher nach dem VSG-E eng, indem er sich auf Fernabsatzverträge beschränkt.

Nach § 28 S. 1 VSG-E steht dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen, also dann, wenn der Unternehmer seine Waren mit Fernkommunikationsmitteln vertreibt, das Recht zu, innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware den Vertrag (ohne Angabe von Gründe) zu widerrufen und die Waren zurückzugeben.³⁸ Hierdurch wird zukünftig gewährleistet, dass Verbraucher nicht allein auf Produktangaben der Unternehmer angewiesen sind, sondern Waren auch selbständig in Augenschein nehmen und sich bei qualitativen Zweifeln oder aus anderen Gründen vom Vertrag lösen können. Eine Ausnahme vom Widerrufsrecht ist lediglich für Waren vorgesehen, bei denen die Rückgabe aufgrund ihrer Beschaffenheit als „unangemessen“ anzusehen ist. Hierunter dürften neben verderblichen Waren auch solche fallen, die zu speziellen Zwecken angefertigt wurden und daher nicht ohne Weiteres an andere Besteller verkauft werden können.

In Anlehnung an das deutsche Recht wird gefordert, auch eine Widerrufsbelehrung sowie deren inhaltliche Anforderungen gesetzlich zu regeln, damit der Verbraucher über das ihm gesetzlich zustehende Widerrufsrecht überhaupt Kenntnis erlangt.³⁹ Im Hinblick auf die Widerrufsfrist will die überwiegende Ansicht in der chinesischen Literatur den Unternehmer nicht zu sehr belasten und hält eine kürzere Frist als die 14-tägige Frist in Deutschland (§ 355 Abs. 2 BGB) für angemessen.⁴⁰ Dieser unternehmerfreundlicheren Ansicht ist der Gesetzgeber mit der Sieben-Tage-Frist gemäß § 28 S. 1 VSG-E gefolgt.

In dem VSG-Entwurf fehlen Regelungen zu den Rechtsfolgen des Widerrufs und zur Kostentragung, ohne die sich ein Widerrufsrecht des Verbrauchers wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit nur schwer durchsetzen lässt. Wenn diese Regelungen nicht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Eingang in das Gesetz

finden sollten, ist es Aufgabe des Obersten Volksgerichts, diese Fragen durch gerichtliche Interpretation zu klären.⁴¹

2. Verschärfung der Unternehmerpflichten und -haftung

a) Informationspflichten bei Fernabsatz- und Finanzverträgen

§ 27 VSG-E beinhaltet eine umfassende Informationspflicht für diejenigen Unternehmer, die über Internet, Fernsehen, Telefon und Bestellung per Post Waren oder Dienstleistungen anbieten oder im Bereich des Wertpapier-, Versicherungs- und Bankgeschäfts tätig sind. Danach sind die Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen mitzuteilen. Dies umfasst u. a. die Geschäftsadresse des Unternehmers, die Kontaktdaten, die Produktmenge, die Qualität, den Preis oder die Kosten sowie sonstige Leistungsmodalitäten, Hinweise auf die Gewährleistung und zivilrechtliche Haftung.⁴² Eine Regelung, in welcher Form dem Verbraucher diese Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, enthält die Norm nicht.

Der Gesetzgeber trägt mit der Regelung dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei Fernabsatzverträgen und Finanzgeschäften das Informationsgefälle zwischen dem Unternehmer und Verbraucher besonders groß ist.⁴³ Bei Fernabsatzverträgen kann der Verbraucher die Ware vor dem Kauf nicht begutachten oder testen. Bei Finanzgeschäften ist der Verbraucher wegen fehlender Fachkenntnisse oft nicht in der Lage, die Konditionen und die Auswirkung des Vertrags richtig zu verstehen bzw. zu beurteilen. In beiden Fällen ist der Verbraucher auf die Informationen des Unternehmers angewiesen. Ohne eine nähere Ausgestaltung zur Form der Informationen und den Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung wird die Vorschrift in der Praxis aber ein stumpfes Schwert bleiben.

b) Produkt- und Dienstleistungsbeobachtungspflicht

Eine weitere Änderung des VSG betrifft die Ergänzung der vom Unternehmer zu ergreifenden Maßnahmen im Falle der Entdeckung von Produkt-

³⁷ ZHANG Xuezhe (张学哲), Über die Anwendungsvoraussetzungen des Widerrufsrechts des Verbrauchers (论消费者撤回权的构成与行使要件), in: Journal of the East China University of Political Science and Law (华东政法大学学报), 2011/1, S. 46.

³⁸ Auch in diesem Zusammenhang fehlt eine entsprechende Regelung für Dienstleistungen.

³⁹ ZHANG Xuezhe (Fn. 37), S. 46-48.

⁴⁰ Vgl. LIU Qingwen (刘青文), Gesetzgebungsvorschlag für ein Verbrauchervertragsgesetz (消费者合同法立法建议), in: Chinesisch-Deutsches Forum der Rechtswissenschaften (中德法学论坛), Nanjing, 2010, Vol. 8, S. 141; SU Haopeng (Fn. 36), S. 5.

⁴¹ Vgl. zur Bindungswirkung von Interpretation des Obersten Volksgerichts Jörg Binding, Das Gerichtssystem der VR China, ZVglRWiss 109 (2010), S. 161 f.

⁴² Im Unterschied zu § 8 VSG beschränken sich die Informationspflichten des Unternehmers nicht nur auf die Eigenschaften der Waren bzw. Dienstleistungen selbst, sondern erstrecken sich auch auf die Informationen über den Unternehmer sowie die Haftungshinweise.

⁴³ Vgl. die amtlichen Erläuterungen zum VSG-E (Fn. 6).

fehlern bzw. fehlerhaft erbrachter Dienstleistungen, von denen Gefahren für die körperliche Integrität oder das Vermögen der Verbraucher ausgehen können. Gemäß § 19 VSG-E sind Unternehmer zukünftig in derartigen Fällen nicht nur verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen und die Verbraucher entsprechend zu unterrichten, sondern müssen auch Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergreifen, wie die Einstellung der Herstellung und des Verkaufs, Warnung oder Rückruf der Waren. Bei einem Rückruf von Waren muss der Unternehmer die dem Verbraucher dadurch entstandenen notwendigen Kosten übernehmen. Damit sind wohl die Kosten für den Rückversand der Waren gemeint.

Mit der Ausweitung der Produkt- und Dienstleistungsbeobachtungspflicht des Unternehmers passt der Gesetzgeber die verbraucherrechtliche Haftung weitgehend an die Produkthaftung nach dem GdH an. So regelt bereits § 46 GdH die Pflicht zum Rückruf fehlerhafter Produkte und beinhaltet zusätzlich eine Anspruchsgrundlage des Verbrauchers für den Ersatz von Schäden, die aufgrund eines unterbliebenen Rückrufs bzw. unzureichender anderweitiger Abhilfemaßnahmen entstehen.⁴⁴ § 19 VSG-E geht aber nach Tatbestand und Rechtsfolge über die Regelung des § 46 GdH hinaus.⁴⁵

Darüber hinaus weitet das VSG-E die behördlichen Sanktionsmöglichkeiten auf Fälle der Weigerung bzw. Verzögerung von Abhilfemaßnahmen nach Kenntniserlangung der Fehlerhaftigkeit von Produkten aus. Gemäß § 55 Nr. 7 VSG-E können die Behörden in diesen Fällen – wie beim Missbrauch personenbezogener Daten – u. a. Geldstrafen bis 500.000 RMB verhängen sowie in schwerwiegenden Fällen die Unternehmensschließung anordnen.

c) Strafschadensersatz

Eine Besonderheit im Vergleich zum deutschen Schadensrecht stellt der Strafschadensersatz gem. § 49 VSG dar,⁴⁶ der über den Wertausgleich hinaus als Strafe zu zahlen ist.⁴⁷ Dieser soll Unternehmer von betrügerischen Handlungen abschrecken und den Verbraucher zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ermutigen.

Der Gesetzgeber will die Straf- und generalpräventive Wirkung des Strafschadensersatzes durch dessen Erhöhung verschärfen.⁴⁸ Nach § 54 Abs. 1 VSG-E umfasst dieser nunmehr den zweifachen Wert des Kaufpreises bzw. des Entgelts der Dienstleistung. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber für den Strafschadensersatz eine Mindestsumme von 500 RMB festgesetzt, um gerade auch bei geringen Werten einen effektiven Vermögensschutz zu gewährleisten. Dies ist mit Blick auf einen bereits gegenwärtig verbreiteten Missbrauch des Strafschadensersatzes,⁴⁹ indes nicht ganz unproblematisch.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung des VSG erstreckt sich der Strafschadensersatz nach der Neufassung nicht nur auf Vermögensschaden, sondern findet auch bei Körperschäden Anwendung. Auch insofern nimmt der Gesetzgeber eine Angleichung an die Produkthaftung (§ 47 GdH) vor. Gemäß § 54 Abs. 2 VSG-E kann der geschädigte Verbraucher Schadensersatz bis zur Höhe des zweifachen Wertes des entstandenen Schadens verlangen, wenn ein Unternehmer betrügerisch Waren oder Dienstleistungen anbietet, obwohl ihm deren Mangelhaftigkeit bekannt ist und er dadurch den Tod oder eine schwere gesundheitliche Schädigung des Verbrauchers oder anderer verursacht. Daneben wird der Unternehmer für diese Handlung strafrechtlich verfolgt.

Im Vergleich zu § 47 GdH ist der Anwendungsbereich des § 54 Abs. 2 VSG-E weiter gefasst, weil letzterer sich nicht auf Produkte (bzw. Waren) beschränkt, sondern auch betrügerische Handlungen bei Dienstleistungen einschließt. Auf der Rechtsfolgenseite ist § 47 GdH hingegen umfassender als § 54 Abs. 2 VSG-E ausgestaltet, weil das GdH keine betragsmäßige Beschränkung des Strafschadensersatzes auf den zweifachen Wert des erlittenen Schadens kennt. Im Ergebnis werden Verbraucher bei einer vorrangigen Anwendung des Verbrauchergesetzes (vgl. §§ 2, 40 VSG) benachteiligt. Dies ist ein Wertungswiderspruch, der auch in der chinesischen Literatur kritisiert wird.⁵⁰ Ob nun für die Produkthaftung auch im Verbraucherrecht das GdH vorrangig von den Gerichten herangezogen wird, bleibt abzuwarten.

⁴⁴ Im Einzelnen hierzu Jörg Binding (Fn. 22), S. 81.

⁴⁵ Im Unterschied zu § 46 GdH gilt § 19 VSG-E nicht nur für Produkte (bzw. Waren) sondern auch für Dienstleistungen. Als Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr sieht § 19 VSG-E nicht nur Warnung und Rückruf sondern auch die Einstellung der Herstellung und des Verkaufs vor.

⁴⁶ Weitere Anspruchsgrundlagen für Strafschadensersatz finden sich z.B. in § 47 GdH, § 96 Abs. 2 LSG sowie § 70 Abs. 1 Reisegesetzes der VR China (中华人民共和国旅游法), verabschiedet am 25.4.2013, in Kraft getreten am 1.10.2013.

⁴⁷ Näher dazu Jörg Binding (Fn. 14), S. 471 f.

⁴⁸ Vgl. die amtlichen Erläuterungen zum VSG-E (Fn. 6).

⁴⁹ Vgl. Urteil des Unteren Volksgerichts Bezirk Hebei (Stadt Tianjin) vom 7.1.1998. (天津市河北区人民法院1998年1月7日判决), abrufbar unter <<http://vip.chinalawinfo.com/case/displaycontent.asp?Gid=117481788>> (eingesehen am 14.8.2013).

⁵⁰ Li Er (李迺), Der Strafschadensersatz im neuen VSG sollte keine Höchstgrenze haben (新消法惩罚性赔偿不应封顶), abrufbar unter <<http://finance.ifeng.com/roll/20130425/7964119.shtml>> (eingesehen am 14.8.2013).

d) Umkehr der Beweislast für Mängel

Das VSG-E zielt nicht nur auf eine materiell-rechtliche sondern auch verfahrensrechtliche Stärkung der Verbraucherrechte. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage trifft nach § 23 Abs. 3 VSG-E künftig den Unternehmer die Beweislast für die Mangelfreiheit sog. „langlebiger“ Waren oder Dienstleistungen, wenn sich innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Ware bzw. Annahme der Leistung Mängel zeigen. Als Beispiele für langlebige Waren nennt die Vorschrift ausdrücklich PKWs, Computer, Fernseher und Kühlschränke, bzgl. Dienstleistungen Renovierungen und Dekorationen.

Vor dem Hintergrund dieser Beispiele ist davon auszugehen, dass die Beweislastumkehr den überwiegenden Teil an Produkten erfassen wird. Ausnahmen dürften sich insbesondere auf verderbliche Waren beschränken. Vor dem Hintergrund der praktischen Schwierigkeiten bei der Beweisführung über das Vorliegen und der Entstehung von Mängeln einer technisch anspruchsvollen Sache wie z.B. eines PKWs, die oftmals nur gegen hohe Gebühren von professionellen Testlaboren zu erbringen ist, bedeutet die Beweislastumkehr eine wichtige formell-rechtliche Absicherung für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern.⁵¹ Immerhin gewährten auch bisher schon für den Bereich der vertraglichen Produkthaftung die Volksgerichte zahlreiche Beweiserleichterungen.⁵² Die Vorschrift zur Beweislastumkehr bedeutet aber jedenfalls mehr Rechtssicherheit für Verbraucher.

e) Haftung des Anbieters einer Internetgeschäftsplattform und des Werbeunternehmers

Das VSG-E weitet auch die Haftung des Serviceanbieters aus, der zwar nicht direkt mit dem Verbraucher Verträge schließt, aber Dienstleistungen für Unternehmer anbietet, wie etwa die Bereitstellung einer Internetgeschäftsplattform oder die Herstellung und Verbreitung von Werbung.

Bisher sieht § 38 VSG eine subsidiäre Haftung des Veranstalters einer Verkaufsausstellung oder des Vermieters eines Verkaufsstandes nach Beendigung der Verkaufsausstellung oder nach Ablauf des Mietvertrages für den Verkaufsstand vor. In § 43 VSG-E normiert der Gesetzgeber nun auch eine subsidiäre Haftung des „Anbieters einer Inter-

netgeschäftsplattform“⁵³ und trägt damit vermehrten Beschwerden der Verbraucher beim Onlinehandel Rechnung. Hiernach haben Anbieter von Internetgeschäftsplattformen wie beispielsweise Ebay oder Taobao für Verletzungen der Rechte von Verbrauchern durch Unternehmer, die Waren über ihre Plattformen verkaufen, einzustehen, wenn diese ihre Geschäftstätigkeiten über die Onlineplattform mittlerweile eingestellt haben. Auch § 43 VSG-E ist einer ähnlichen Haftungsnorm im GdH nachgebildet, wobei aber Haftungssubjekt nach § 36 GdH der Internetbetreiber und seine Nutzer sind.⁵⁴

In der Praxis dürfte die neue Haftungsnorm zunächst eine verbesserte Sicherung von Verbraucheransprüchen im Onlinehandel bedeuten, da sie sich bei Ausfall des primären Schuldners an einen anderen Schuldner halten können. Die Letztverantwortlichkeit der Anbieter von Internetgeschäftsplattformen könnte zugleich einen Anreiz schaffen, dass diese betrügerische Handlungen der Plattformanbieter unterbinden. Andererseits erscheint die verschuldensunabhängig ausgestaltete Haftung des Anbieters von Internetgeschäftsplattformen ohne Exkulpationsmöglichkeit aber sehr streng.⁵⁵

Der Gesetzgeber sieht zudem gemäß § 44 Abs. 1 VSG-E eine umfassende Haftung von Unternehmern für irreführende Werbung vor. Darüber hinaus haften Werbeunternehmer und Werbevertriebsunternehmer, die irreführende Werbung über Lebensmittel und Arzneimittel entwerfen, herstellen oder verbreiten, die das Leben oder die Gesundheit von Verbrauchern beeinträchtigen, für dadurch entstehende Schäden der Verbrauchern gemäß § 44 Abs. 2 VSG-E als Gesamtschuldner.

3. Stärkung der Verbraucherverbände

a) Mitwirkungen an der Rechtssetzung und Normung

Der VSG-E beabsichtigt, die Rechte der Verbraucherverbände zu stärken, damit diese eine größere Rolle in Staat und Gesellschaft als bisher spielen können.⁵⁶ Nach § 37 Nr. 2 VSG-E erhalten Verbraucherverbände das Recht, sich an der Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und zwingenden Standards zu beteiligen, wobei der Staat gemäß § 30 VSG-E ihre Ansichten zur Kenntnis zu

⁵¹ YAN Yang (晏扬), Beweislastumkehr – Erleichterung des Verbrauchers bei der Rechtsdurchsetzung (举证责任倒置: 为消费者维权减负), in: Zeitung des Volksgerichts (人民法院报), 28.04.2013, abrufbar unter <http://rmfyb.chinacourt.org/paper/html/2013-04/28/content_62691.htm> (eingesehen am 14.8.2013).

⁵² Siehe dazu Jörg Binding (Fn. 23), S. 74 f.

⁵³ Im Wortlaut „网络交易平台提供者“.

⁵⁴ Mit Internetbetreiber sind Unternehmen wie China Telecom oder China Unicom gemeint, die ihren Nutzern Zugang zum Internet ermöglichen.

⁵⁵ Zur Exkulpation des Internetbetreibers gem. § 36 Abs. 2 GdH Jörg Binding (Fn. 23), S. 75 f.

⁵⁶ Zu den Aufgaben der Verbraucherverbände siehe oben 2. Derzeitiger Rechtsrahmen.

nehmen hat. Obgleich die Verbraucherverbände ebenfalls staatliche Einrichtungen sind,⁵⁷ sind sie funktional für die Vertretung der Verbraucherrechte und -interessen zuständig. Sie können diese Belange besser als andere Regierungsstellen bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen einbringen. Insbesondere bei der Beratung von (zwingenden) Produktstandards können sie damit den notwendigen Ausgleich zu einflussreichen Unternehmensvertretern leisten. Ein größerer Einfluss der Verbraucherverbände ist daher zu begrüßen.

b) Verbandsklage

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Einführung der lang ersehnten Klagebefugnis für Verbraucherverbände.⁵⁸ Den Weg dafür hat die Revision des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China⁵⁹ (ZPG) im Jahr 2012 bereitet. Nach der Neufassung des § 55 ZPG, der bisher ein in der Praxis kaum angewandtes Modell einer Art Sammelklage mit Beteiligungsmöglichkeit der betroffenen Geschädigten vorsah,⁶⁰ können nunmehr gesetzlich bestimmte Behörden und einschlägige Organisationen gegen gesetzeswidrige Handlungen wie Umweltverschmutzungen, massenhaft auftretende Verbraucherrechtsverletzungen und so weiter, welche öffentliche Interessen verletzen, vor dem Volksgericht klagen.⁶¹ Klagebefugt ist folglich nur, wer sich auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung berufen kann. Eine solche findet sich für Verbraucherverbände in § 46 VSG-E. Danach können der nationale Verbraucherverband der Volksrepublik China (China Consumer Association, CCA) sowie die lokalen Verbraucherverbände der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte gegen Handlungen, die Rechte und Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern verletzen, in eigenem Namen Klage erheben.⁶²

Der VSG-E gewährt nicht allen Verbraucherverbänden, sondern nur CCA und den lokalen Verbraucherverbänden auf Ebene der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte eine Verbandsklagebefugnis.⁶³ Diese

Beschränkung ist der Sache nach zwar bedauerlich, die Klarstellung aber zu begrüßen, weil es in der chinesischen Literatur dazu bereits unterschiedliche Auffassungen gab.⁶⁴ Weitere Einzelheiten lässt die Vorschrift, ebenso wie § 55 ZPG, offen. Die verbleibenden prozessualen Fragen zur Verbandsklage, wie etwa ob die Klage nur auf Unterlassung oder auch auf Schadensersatz gerichtet sein kann oder die Frage der Kostentragung, müssen durch die Interpretationen des Obersten Volksgerichts erfolgen. Nichtsdestotrotz haben die Verbraucherverbände nunmehr eine reale und gesetzlich verankerte Möglichkeit, die Verletzung von Verbraucherrechten gerichtlich zu verfolgen und die Stellung der Verbraucher dadurch zu stärken.

4. Aufsicht durch die Verwaltungsbehörden

Im Hinblick darauf, dass Verbraucherschutz nach chinesischem Verständnis im Wesentlichen eine staatliche, durch die Administrative zu bewältigende Aufgabe darstellt,⁶⁵ kommt den Verwaltungsbehörden in China faktisch in allen Belangen auf diesem Gebiet die entscheidende Bedeutung zu. Die SAIC und AICs haben den Markt zu beaufsichtigen, die Beschwerden der Verbraucher zu bearbeiten und die rechtswidrigen Handlungen der Unternehmer zu ahnden.⁶⁶ Jetzt stärkt der Entwurf die Aufsicht der Verwaltungsbehörden sogar noch weiter.

Nach § 33 VSG-E müssen die zuständigen Behörden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aus von Unternehmern angebotenen Waren oder Dienstleistungen Stichproben entnehmen und diese testen. Die Ergebnisse dieser Stichprobenuntersuchungen sind der Öffentlichkeit zeitnah bekanntzugeben. Stellen die Behörden dabei Mängel der angebotenen Waren und Dienstleistungen fest, die den Körper oder das Vermögen der Verbraucher gefährden können, müssen sie den Unternehmern unverzüglich aufgeben, die Herstellung und den Vertrieb einzustellen, Warnungen auszusprechen, die Waren zurückzurufen und andere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen.⁶⁷

Um die in der Praxis oft wochen- oder monatelange Bearbeitungsdauer von Verbraucherbeschwerden zu begrenzen, führt § 45 VSG-E eine siebentägige Bearbeitungsfrist ab Eingang einer

⁵⁷ Dazu Jörg Binding (Fn. 14) S. 473 f.

⁵⁸ Vgl. SUN Ying (Fn. 36), S. 247-250; SU Haopeng (Fn. 36), S. 7.

⁵⁹ (民事诉讼法), verabschiedet und in Kraft getreten am 9.4.1991, zuletzt geändert am 31.8.2012; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, Heft 4, S. 307 ff.

⁶⁰ Ausführlich ZHANG Dahai/Astrid Stadler, Kollektiver Rechtsschutz und Klagen im öffentlichen Interesse in China nach der jüngsten Reform des chinesischen Zivilprozessrechts, RIW 2013, S. 419-424 auch zu den Hintergründen der Neuregelung.

⁶¹ Im Wortlaut: „对污染环境、侵害众多消费者合法权益等损害社会公共利益的行为，法律规定的机关和有关组织可以向人民法院提起诉讼。“

⁶² Vgl. Auch § 37 Nr. 7 VSG-E a.E.

⁶³ Verbraucherverbände z.B. auf Kreis- oder Stadtebene sind damit nicht klagebefugt.

⁶⁴ Siehe WANG Qun (王群), Studie über einige Fragen der zivilrechtlichen Klage im öffentlichen Interessen in China (我国民事公益诉讼的若干问题研究), in: Anhui University Lan Review (安徽大学法律评论), 2012, Nr. 2, S. 251 f.

⁶⁵ Jörg Binding (Fn. 13), S. 472.

⁶⁶ Umfassend zur Marküberwachung in China Jörg Binding/Ulrich Heuschkel, Market Surveillance in the People's Republic of China, EJRR 2012, Nr. 4, S. 489-506.

⁶⁷ Dazu korrespondieren die Pflichten des Unternehmers gemäß § 19 VSG-E.

Beschwerde bei der Verwaltungsbehörde ein. Ob sich die Behörde bei Fristüberschreitung schadensersatzpflichtig macht oder welche sonstigen Rechtsfolgen greifen, regelt der Entwurf nicht. Ohne umfassende institutionelle Reformen, die eine Entlastung der Verwaltung und Stärkung der Verbraucherverbände zum Gegenstand hat, wird sich das Problem in der Praxis nicht lösen lassen. Eine gesetzliche Bearbeitungsfrist ist als Signal zu begrüßen, als Verbesserung der Situation der Verbraucher greift sie aber zu kurz.

III. Verbleibende Defizite

1. Anwendungsbereich des VSG

Eine Definition der Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ fehlt im VSG-E. Damit versäumt der Gesetzgeber die dringend notwendige Konkretisierung des seit vielen Jahren umstrittenen Anwendungsbereichs des VSG.⁶⁸ Nach § 2 VSG sollen die Rechte und Interessen des Verbrauchers geschützt werden, der zur Deckung seines täglichen Lebensbedarfs Waren einkauft oder gebraucht sowie Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Probleme bereiten die Beschränkung auf Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, was häufig von der chinesischen Rechtsprechung und Literatur sehr eng ausgelegt wird.⁶⁹ Dies führt dazu, dass derjenige, der Luxuswaren oder Finanzprodukte kauft, nicht als Verbraucher eingestuft und daher nicht vom Verbraucherrecht geschützt wird.

Eine Definition des Verbraucherbegriffs, die sich an dem international üblichen Muster orientierte, war bereits im Jahr 2009 in dem inoffiziellen Entwurf⁷⁰ enthalten. Danach ist der Verbraucher eine natürliche Person, die nicht zum Zweck der Herstellung oder des Absatzes Waren kauft, gebraucht oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt.⁷¹ Die durch den unklaren Gesetzeswortlaut des § 2 VSG verursachte Rechtsunsicherheit über den persönlichen Anwendungsbereich sollte durch die Einführung eines zeitgemäßen Verbraucherbegriffs beseitigt werden.

2. Verbraucherstreitigkeiten

Wünschenswert und lang in der Wissenschaft diskutiert wäre eine Konkretisierung der speziellen verfahrensrechtlichen Regelungen zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten nach dem VSG.⁷² Die Einführung der Verbandsklagebefugnis von Verbraucherverbänden ist nicht in allen Fällen

geeignet und anwendbar, da sie stets die Rechtsverletzung einer Vielzahl von Verbrauchern voraussetzt, § 46 VSG-E.

Nach dem derzeitigen Entwicklungsstand des chinesischen Gerichtssystems⁷³ sind weitere zeit- und kostensparende auf Verbraucherstreitigkeiten zugeschnittene verfahrensrechtliche Instrumente für einen effektiven Rechtsschutz der Verbraucher geboten. Zu nennen sind etwa die Mediation oder Schlichtung, sowie spezielle Kammern für Verbraucherstreitigkeiten bei den Volksgerichten.⁷⁴ Gegenwärtig sind Verbraucher gerade bei besonders häufigen Streitigkeiten mit geringem Streitwert infolge hoher Gerichtskosten und langer Verfahrensdauer faktisch rechtlos gestellt.

IV. Zusammenfassung

Mit dem VSG-E ist dem Gesetzgeber der große Wurf noch nicht gelungen.⁷⁵ Dies gilt zunächst in Bezug auf die weiterhin unklare Systematik zu anderen Gesetzen. Die Gefahr für den Rechtsanwender, sich in der Vielzahl von Haftungsnormen, deren Verhältnis zueinander unbestimmt ist, zu verstricken, ist insgesamt kaum geringer geworden, obwohl dem Gesetzgeber eine systematische Rechtsangleichung zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen vereinzelt gelungen ist. Auch inhaltlich bringt der Entwurf keinen Paradigmenwechsel, sondern bleibt beim alten Muster. Darüber hinaus fehlen Regelungen etwa zum Verbraucher- und Unternehmerbegriff sowie zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten. Hier bleibt zu hoffen, dass diese im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Eingang in das Gesetz finden.

Gleichwohl geht der Gesetzgeber mit dem Entwurf konsequent überfällige Korrekturen an. Dazu gehören die Einführung des Widerrufsrechts des Verbrauchers im Fernabsatz, die Umkehr der Beweislast sowie die Verbandsklagebefugnis für Verbraucherverbände. Dies sind mehr als Schönheitskorrekturen, sondern Rechtsverbesserungen, die den Schutz der chinesischen Verbraucher in Zukunft erhöhen werden.

Damit eine Reform des Verbraucherrechts die staatlicherseits angestrebten eingangs aufgezeichneten makroökonomischen Veränderungen herbeiführen kann, ist allerdings eine Rechtsreform weit über das VSG hinaus erforderlich. Eine Stärkung der Verbraucherrechte (z.B. der Gewährleistung) kann indes erste Anreize für die Herstellung von höherwertigen Produkten und einer Verbesserung

⁶⁸ Näher dazu Jörg Binding (Fn. 11), S. 424 f.

⁶⁹ Vgl. SU Haopeng (Fn. 36), S. 2.

⁷⁰ Siehe oben 1. Einführung.

⁷¹ Vgl. Jörg Binding (Fn. 14), S. 476.

⁷² Dazu Jörg Binding (Fn. 14), S. 474 ff.

⁷³ Dazu umfassend Jörg Binding (Fn. 41), S. 153-215.

⁷⁴ SUN Ying (Fn. 36), S. 228-237.

⁷⁵ Ebenso LI Er (Fn. 50).

der Dienstleistungen schaffen und damit zu einer Verbesserung der Binnennachfrage beitragen, soweit der Verbraucher seine Rechte auch effektiv einklagen kann. So gesehen ist der VSG-E ein Schritt in die richtige Richtung.

Was der Entwurf demgegenüber nicht leistet, ist eine Stärkung der Zivilgesellschaft, die nach westlichem Standpunkt ein Kernelement des Verbraucherrechts und letztlich auch der Qualitätsinfrastruktur ist. Voraussetzung dafür ist neben Rechtsreformen aber vor allem eine institutionelle Neuausrichtung der für Verbraucherschutz zuständigen Verwaltung. Immerhin ein Ansatz dazu ist die Einführung der Verbandsklage für Verbraucherverbände. Welche Wirkung diese in der Praxis entfalten kann, hängt aber von ihrer näheren Ausgestaltung ab.

Summa summarum ist es für eine abschließende Bewertung der Verbraucherrechtsreform – zumal während des Gesetzgebungsverfahrens – zu früh. Verbraucher dürfen aber ansatzweise beruhigt sein, weil das VSG-E bereits in seiner derzeitigen Fassung mehr als eine Beruhigungsspielle ist – auch wenn der Drops noch nicht gelutscht ist.

Ein Überblick über die Arbeitnehmerüberlassung in der VR China im Spiegel der Revision des Arbeitsvertragsgesetzes 2012

Pilar-Paz Czoske¹

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Arbeitnehmerüberlassung in der VR China und versucht diese unter dem Gesichtspunkt der in der Praxis tatsächlichen Stellung und Bedeutung der Arbeitnehmerüberlassung zu beleuchten. Aufschlussreicher Anknüpfungspunkt ist dabei die Revision des Arbeitsvertragsgesetzes 2012, anhand derer Kommentare und Kritik von Gesetzgeber, Wissenschaft und Medien in den Überblick mit einbezogen werden.

I. Einführung: Überblick über das Drei-Parteien Verhältnis

Die Arbeitnehmerüberlassung ist eine weltweit bekannte Beschäftigungsform, die meist einen flexiblen Einsatz von Arbeitskräften ermöglichen soll. Hierbei sind drei Parteien beteiligt: der Arbeitnehmer, der entliehen wird („Leiharbeitnehmer“), sein Arbeitgeber („Arbeitsüberlassende Einheit“, „Arbeitsüberlassungseinheit“ oder „Verleiher“) und schließlich die dritte Partei („Entleiher“), bei welcher der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung während der Überlassung ausführt. In der VR China ist das Dreiecksverhältnis der Arbeitnehmerüberlassung derart ausgestaltet, dass zwischen dem Verleiher² und den bei ihm angestellten Arbeitnehmer³ das formal begründete Arbeitsverhältnis besteht. Der entleihende Dritte⁴, bei dem der Leiharbeitnehmer arbeiten soll, schließt eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Verleiher ab.

II. Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Arbeitnehmerüberlassung in der VR China

Formal gesetzlich wurde die Arbeitnehmerüberlassung in der VR China mit Erlass des

Arbeitsvertragsgesetzes (AVG) im Jahr 2007⁵ erstmalig geregelt. Bereits in den 1990er Jahren war die Arbeitnehmerüberlassung als flexible Beschäftigungsform jedoch weit verbreitet und die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit als Verleiher wurde teils in lokalen Verwaltungsbestimmungen geregelt.⁶ Um den Einsatz von Arbeitskräften möglichst flexibel gestalten zu können, nahm die Anstellung von Arbeitnehmern aus Verleihfirmen und damit die Zahlen von neu gegründeten Verleihfirmen stetig zu.⁷ In einem Überblick durchgeführter Untersuchungen über die Umstände der Arbeitnehmer in Leiharbeitsverhältnisse für die Jahre 2010-2011⁸ gibt die hierfür zuständige Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes an, dass zwar keine abschließende Zahlen der Arbeitnehmer in Leiharbeitsverhältnissen veröffentlicht werden können, jedoch bemisst die Projektgruppe die Anzahl von Leiharbeitsnehmern derzeit auf rund 37 Mio., das sind 12 Mio. mehr als noch für 2006 kalkuliert⁹ und entspricht rund 13 % aller Arbeitstätigen im gesamten Gebiet der VR China.¹⁰ In Shanghai soll die Prozentzahl von Leiharbeitsnehmern sogar 25 % aller Arbeitstätigen ausmachen.¹¹ Vor allem in Branchen, wie z.B. dem Bau- und Finanzwesen, der Chemie-, Stromversorgungs-, Erdöl- und Telekommunikationsbranche, als auch bei der Post und bei den Banken sollen zwischen 15-37 % der Belegschaft als Leiharbeit-

⁵ Arbeitsvertragsgesetz der VR China (中华人民共和国劳动合同法) vom 29.6.2007, deutsch (alte Fassung) in: Frank Münzel (Hrsg.) Chinas Recht, 29.6.2007/1.

⁶ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Hrsg.) (全国人大常委会法制工作委员会编), Erläuterungen zum Arbeitsvertragsgesetz der VR China (中华人民共和国劳动合同法释义), 2. Auflage, Beijing 2013, S. 272ff, insbesondere S. 275 f.

⁷ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 211 f, 433.

⁸ Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung (全总劳务派遣问题课题组), Derzeitige Untersuchungen über die gegenwärtige Lage der Leiharbeitnehmer in der VR China (当前我国劳务派遣用工现状调查), China Labor (中国劳动) 2012, S. 23; Siehe auch den Verweis bei SHEN Tongxian (沈同仙), Über die Regulierungen des Anwendungsbereichs der Arbeitsüberlassung in der VR China (论我国劳务派遣适用范围的法律规制), Zeitschrift der Universität Suzhou (苏州大学学报) 2013, S. 71.

¹ B.A. (Regionalstudien China/Rechtswissenschaft), Wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Chinesische Rechtskultur, Universität zu Köln. Email: pilarczoske@hotmail.com. Für wertvolle Kommentare danke ich Knut Benjamin Pissler.

² Chinesisch: 劳务派遣单位.

³ Chinesisch: 被派遣的劳动者, 劳务派遣工.

⁴ Chinesisch: 用工单位.

nehmer beschäftigt sein.¹² Dabei sollen mehr als 50% aller Leiharbeiter vom Land kommen bzw. nicht den Hukou¹³ der Stadt, in der sie arbeitstätig sind, besitzen.¹⁴ Rund 54 % aller Leiharbeiter ist unter 30 Jahre alt.¹⁵

Mit dem wachsenden Interesse an Arbeitnehmerüberlassung ging jedoch auch ein zunehmendes Gefälle von Arbeitslohn und -bedingungen zwischen Leiharbeitnehmern und der Stammebelegschaft einher. So soll der Leiharbeiter grundsätzlich schlechter als die Stammebelegschaft behandelt werden, da er nicht in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Entleiher stehe und Letzterer auf Grund der schwammigen Rechtsnormen nicht die ihm gegenüber dem Leiharbeiter von Gesetzeswegen obliegende Verantwortung auf sich nehmen wollte.¹⁶ Außerdem sollen weitverbreitet rechtswidrige Arbeitsverträge unter einem Jahr mit dem Verleiher geschlossen worden sein, mehr als 20 % der Leiharbeiter sollen angehalten worden sein, eine Sicherungslei-

stung in Geld für mögliches weisungswidriges Verhalten zu entrichten, Probleme beim Abschluss der Sozialversicherung und bei der Sicherheit am Arbeitsplatz, der täglichen Arbeitszeiten und nicht bezahlten Überstunden sollen ebenfalls aufgetaucht sein.¹⁷

Um die Sonderbeschäftigungsform der Arbeitnehmerüberlassung deutlicher und begrenzend auszugestalten und sie von Verwaltungswegen besser kontrollieren zu können, revidierte der Gesetzgeber im Sommer 2012 erstmalig das Arbeitsvertragsgesetz.¹⁸ Seit Juli 2013 sind die revidierten Regelungen zur Arbeitnehmerentlassung in Kraft.¹⁹

III. Arbeitnehmerüberlassung als eine Sonderform von gesetzlich geregelten Arbeitsverhältnissen

1. Einordnung in das Arbeitsvertragssystem: Arbeitnehmerüberlassung als Teil der Arbeitsverhältnisse

Seit dem Erlass des AVG im Jahr 2007 ist die Arbeitnehmerüberlassung eine Form der gesetzlich geregelten Arbeitsverhältnisse. Als Grundform sehen die Arbeitsgesetze die Begründung von unbefristeten und befristeten²⁰ Arbeitsverhältnissen vor. Eine weitere Sonderform ist der Abschluss von Teilzeitarbeitsverträgen.²¹ Für die Arbeitneh-

⁹ Der All-Chinesische Gewerkschaftsbund beobachtet seit 2006 die Entwicklung der Zahl von Leiharbeitnehmern. Siehe hierzu: *Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung* (Fn. 8), S. 23. Vergleiche hierzu die Zahlen bei DONG Baohua (董保华), Bezüglich Überlegungen über die Gesetzgebung der Arbeitsüberlassung (论劳务派遣立法中的思维定势), *Zeitschrift der Universität Suzhou* (苏州大学学报) 2013, S. 59. DONG gibt hier an, dass sich die Zahl der Leiharbeiter seit Inkrafttreten des AVG 2007 im Vergleich zu den Vorjahren des Erlasses verdreifacht hat. Interessant ist dieser Artikel in der Hinsicht zu lesen, weil er die Formen flexibler Beschäftigungsverhältnisse derzeit noch als unabdingbar für die chinesische Wirtschaft ansieht. Ebenso ist er nicht Befürworter einer starken staatlichen Regulierung der Arbeitsverhältnisse.

¹⁰ *Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung* (Fn. 8), S. 23. Der Prozentsatz im Kommentar zum AVG wird auf 13-25% bemessen, schwankend je nach Branche und Provinz. Siehe hierzu: *Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Fn. 5), S. 212. Da die Statistik wohl nicht öffentlich verfügbar ist, kann in dieser Arbeit nur wiedergegeben werden, was der Gewerkschaftsbund selbst über seine angefertigten Statistiken schreibt. Die Provinzregierungen geben zum Teil an, dass derzeit noch keine abschließenden Zahlen über den Prozentsatz der Leiharbeitnehmern veröffentlicht werden können. Die zuständigen Behörden seien jedoch dabei, neue Statistiken zu erheben. Siehe hierzu z.B. den Zeitungsartikel: Die Zahl der Leiharbeiter in Guangzhou ist nicht ermittelt (广东劳务派遣用工比例未确定), *Tageszeitung Guangzhou* (广州日报) vom 5.7.2013, <http://www.btophr.com/v2/b_article/37534.shtml> eingesehen am 2.8.2013.

¹¹ *Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung* (Fn. 8), S. 23.

¹² *Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung* (Fn. 8), S. 23 f. Siehe den angedeuteten Prozentsatz von 25 % bei *Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Fn. 6). Vgl. hierzu erneut auch Fn. 9.

¹³ Das heißt der eingetragene ständige Wohnsitz weicht vom Arbeitsort ab. Mit dem ständigen Wohnsitz verbunden ist u.a. der Zugang zu staatlichen Sozialleistungen. Siehe hierzu WANG Qian, *Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen. Regelung und Praxis in China*, in: *ZChinR* 2010, S. 4.

¹⁴ *Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung* (Fn. 8), S. 24.

¹⁵ *Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung* (Fn. 8), S. 24.

¹⁶ Siehe hierzu: Leiharbeiter selbst sollten Rechtsschutzbewusstsein haben (劳务派遣工自身得有维权意识), *Laodong Wubao* (劳动午报) vom 1.7.2013, <http://www.btophr.com/v2/b_article/37502.shtml> eingesehen am 4.8.2013.

¹⁷ *Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung* (Fn. 8), S. 24. Beachte aber diesbezüglich, dass der Bericht keinen Vergleich zur Stammebelegschaft macht. Vermutlich tauchen aber ähnliche Probleme auch bei der Stammebelegschaft auf.

¹⁸ Zu den Revisionsgründen siehe auch die Erläuterung in: *Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Fn. 6), S. 434 ff.

¹⁹ Verkündung der revidierten Fassung des AVG am 28.12.2012; Inkrafttreten der revidierten Fassung am 1.7.2013. Siehe hierzu: *Ständiger Ausschuss des NVK* (人大常委会), Beschluss des Ständigen Ausschusses des NVK über das revidierte Arbeitsvertragsgesetz 2012 (全国人大常委会关于修改《中华人民共和国劳动合同法》的决定 (2012)) vom 28.12.2012 (Beschluss zur Revision). Zum Werdegang der Revision siehe z.B. folgende Zeitungsartikel (Abruf über China Law Info möglich): Der Revisionsentwurf des Arbeitsvertragsgesetzes (劳动合同法修改成稿), *The Economic Observer Newspaper* (经济观察报) vom 14.4.2013; Nach vier Jahren wird das Arbeitsvertragsgesetz zum ersten Mal revidiert (劳动合同法实施 4 年首次修改), *Zhengyi Wang* (正义网) vom 2.7.2012; Experten stellen in Frage, ob die Revision des Arbeitsvertragsgesetzes die Arbeitsüberlassung regeln kann (专家质疑劳动合同法修改能否规范劳务派遣), *Jingcha Ribao* (警察日报) vom 23.7.2012; Der Entwurf der Revision des Arbeitsvertragsgesetzes in der zweiten Lesung (劳动合同法修改草案案二审), *Zhongguo Xinwen Wang* (中国新闻网) vom 24.12.2012; China hat das Arbeitsvertragsgesetz revidiert (中国修改劳动合同法), *Zhong Xin Wang* (中新网) vom 28.12.2012; und ebenfalls die Gesetzmateriale bei *Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Fn. 6), S. 425 ff.

²⁰ Ebenfalls mit der Möglichkeit, die Befristung an das Erfordernis der Fertigstellung einer bestimmten Tätigkeit zu bestimmten (vgl. §12 3. Variante AVG).

²¹ Siehe zur Unterteilung in Grund- und Sonderform bereits die Aufbaustruktur des AVG. Daraus ist erkennbar, dass die Arbeitnehmerüberlassung und die Teilzeitarbeitsverträge im Teil über die besonderen Bestimmungen im AVG zu finden sind. Für einen Überblick der im AVG geregelten (Sonder-)Arbeitsverhältnisse und die Handhabung in der Praxis siehe v.a. den Aufsatz von WANG Qian (Fn.12), S. 2 ff.

merüberlassung sind die gleichen Grundsätze und Regelungen wie auf andere Arbeitsverhältnisformen anzuwenden. Da jedoch noch eine dritte Partei beteiligt ist, finden sich im AVG weitere Sonderregelungen für die Arbeitnehmerüberlassung, die mit der Revision 2012 detaillierter und beschränkender ausgestaltet wurden.

Arbeitsverhältnisse in der VR China kennzeichnen sich zum einen dadurch, dass § 2 AVG, § 2 Arbeitsgesetz der VR China (AG)²² und § § 3, 4 Verordnung zur Durchführung des Arbeitsvertragsgesetzes (AVG-Verordnung)²³ nennen, wer Arbeitgeberseite im Arbeitsverhältnis sein kann und geben somit ein formales Abschlusskriterium vor. Ausgenommen hiervon sind lediglich Privatpersonen ohne Gewerbeschein und Beamtenverhältnisse.²⁴ Die formale Begründung eines Arbeitsverhältnisses anhand der Einordnung der Arbeitgeberseite stellt bei der Arbeitnehmerüberlassung im Verhältnis Leiharbeiter und Verleiher kein Problem dar, da bereits aus § 57 AVG alte und neue Fassung selbst hervorgeht, dass die Arbeitsüberlassung nur über eine nach dem Gesellschaftsgesetz der VR China (GesellschaftsG)²⁵ errichtetes Unternehmen erfolgen kann.²⁶

Bezüglich der inhaltlichen Merkmale eines Arbeitsverhältnisses machen die Arbeitsgesetze an verschiedenen Stellen Ausführungen.²⁷ Der Arbeitnehmer ist zur Ausführung der vereinbarten Tätigkeit unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers (z.B. Geheimhaltungspflichten und Wettbewerbsverbote) verpflichtet. Der Arbeitgeber hat das Entgelt zu entrichten und ist zu weiteren Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz und im Rahmen der Sozialversicherung verpflichtet. Eine allgemeine Definition eines Arbeitsverhältnisses, in der die wichtigsten inhaltlichen Charakteristika genannt werden, findet sich im AVG selbst nicht. Aus den Vorschriften der Arbeitsgesetze dürften Arbeitsverhältnisse inhaltlich dadurch gekennzeichnet sein, dass der Arbeitnehmer innerhalb des Dauerschuldverhältnisses weisungsgebunden, damit persönlich als auch wirtschaftlich von seinem Arbeitgeber abhängig ist und im besonderen

Maße schutzbedürftig ist, um das Ungleichgewicht der Parteien auszugleichen.²⁸

Bei der Arbeitnehmerüberlassung ist das Merkmal der persönlichen Abhängigkeit dort hingehend ausgeprägt, dass der Leiharbeiter in dem Dreiecksverhältnis unter einer Art doppelter Weisungsbefugnis – sowohl des Ver- als auch des Entleihers - steht.²⁹

2. Gesetzliche Ausgestaltung der Arbeitnehmerüberlassung vor und nach der Revision

Neben der systematischen Einordnung in das AVG als Indiz, stellt der nunmehr revidierte § 66 I S. 21. HS AVG im Gegensatz zum § 66 AVG alte Fassung durch die Formulierung „nur“³⁰ klar, dass die Arbeitnehmerüberlassung lediglich eine Sonderform innerhalb der Arbeitsverhältnisse sein soll.³¹ Die Formulierung „nur“ wird in § 66 I, II AVG dahingehend präzisiert, dass die Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich vorübergehend, hilfsweise oder vertretungsweise erfolgen darf.³² Zwar ist Letzteres keine Neuerung zur alten Fassung, denn auch dort war bestimmt, dass die Arbeitnehmerüberlassung vorübergehenden, hilfs- und vertretungsweisen Charakter haben soll,³³

²⁸ Siehe z.B. *Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Fn. 6), S. 3-4; siehe auch speziell zu den unbefristeten Arbeitsverträgen: WANG *Quanxing* (王全兴)/HUANG *Kun* (黄昆), *Das Positive und Negative an unbefristeten Arbeitsverträgen* (无固定期限的劳动合同的是与非), Faxue Jia (法学家) 2008, S. 13-14. Beachte auch, dass Arbeitsverhältnisse inhaltlich von sogenannten zivilrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen abzugrenzen sind, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Beschäftigte gerade nicht von seinem Vertragspartner abhängig und grundsätzlich das allgemeine Vertragsgesetz anzuwenden ist. Bei tatsächlicher Schutzbedürftigkeit des Beschäftigten können jedoch auch arbeitsrechtliche Schutzvorschriften zur Anwendung kommen. Siehe zur Abgrenzung z.B. den Überblick bei: ZHENG *Shangyuan* (郑尚元), *Gesetzliche Abgrenzung bei Regelung von Dienstverhältnissen* (雇佣关系调整的法律分界), *Zhongguo Faxue* (中国法学) 2005, S. 80; WANG *Quanxing* (王全兴), *Arbeitsrecht* (劳动法), Beijing 2008, S. 126, 217 und ebenso Antwort des OVG auf die Frage, ob gesetzliche Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz auf [zivilrechtliche] Beschäftigungsverhältnisse angewendet werden sollen (最高人民法院关于雇工合同应当严格执行劳动保护法规问题的批复) vom 14.10.1988. Diese Formen der Beschäftigung werden in diesem Beitrag jedoch nicht weiter beleuchtet.

²⁹ Eine in diesem Beitrag nicht weiter behandelte Frage kann jedoch auftauchen, wenn zu beantworten wäre, wie das Verhältnis Leiharbeiter - Entleiher arbeitsrechtlich einzuordnen ist, für den Fall, dass der Entleiher den Leiharbeiter nach Beendigung der Entleiherzeit weiterhin bei sich beschäftigt. Der vorgehend vorgenommenen formalen und inhaltlichen Einordnung von Arbeitsverhältnissen zufolge müsste es sich dann um ein Anschlussarbeitsverhältnis direkt mit dem Entleiher als neuen Arbeitgeber handeln. Vgl. hierzu Erwähnung in einem Satz: Lläuft der Arbeitsüberlassungsvertrag aus, und arbeitet [der Arbeitnehmer] weiter, ist dies als Vertragsverlängerung zu verstehen (劳务派遣合同到期, 继续工作视为续约), *Laodong Wubao* (劳动牛报) vom 19.7.2013 <http://www.btophr.com/v2/b_case/case2010.shtml> eingesehen am 1.8.2013. Siehe hierzu ebenso unten Fn. 116.

³⁰ Chinesisch: 只能.

³¹ *Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Fn. 6), S. 270 f.

³² Auch bezeichnet als die „3 Charakteristika“ (三性), z.B. in: *Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Fn. 6), S. 283.

³³ Siehe § 66 AVG Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht* (Fn. 5).

²² Arbeitsgesetz der VR China (中华人民共和国劳动法) vom 5.7.1994, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 5.7.1994/2.

²³ Verordnung zur Durchführung des Arbeitsvertragsgesetzes (中华人民共和国劳动合同法实施条例) vom 18.9.2008, deutsch in: ZHOU *Mei*, *Verordnung zur Durchführung des Arbeitsvertragsgesetzes*, in: ZChinR 2010, S. 56ff.

²⁴ *Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses* (Fn. 6), S. 6, 8.

²⁵ Gesellschaftsgesetz der VR China (中华人民共和国公司法) vom 29.3.1993 in der Fassung vom 27.10.2005, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 27.10.05/1.

²⁶ Siehe hierzu IV 1. Gründung einer Arbeitsüberlassenden Einheit.

²⁷ Siehe hierzu z.B. insbesondere § § 4, 17, 90 AVG und § § 22, 23 AG.

jedoch war dies in die Formulierung „in der Regel“³⁴ eingebettet, was einen weiten Umgehungsspielraum eröffnete.³⁵ Der neu eingefügte § 66 II AVG konkretisiert das Merkmal vorübergehend dahin, dass die Arbeitnehmerüberlassung sechs Monate nicht übersteigen darf. Der Charakter einer hilfsweisen Beschäftigungsform bedeutet, dass die vom Leiharbeiter ausgeübte Tätigkeit keinen Arbeitsschwerpunkt im Betrieb des Entleihers darstellen darf. Des Weiteren listet § 66 II AVG auf, in welchen Fällen die Leiharbeit vertretungsweise erfolgt. So erfolgt sie vertretungsweise, wenn z.B. ein Arbeitnehmer aus der Stammbelegschaft auf einer Fortbildung oder im Urlaub ist. Zudem wurde ein dritter Absatz eingefügt, in dem nun festgeschrieben wird, dass die Anzahl der Leiharbeiter einen „bestimmten Prozentsatz“ der Gesamtbelegschaft nicht übersteigen darf.³⁶

3. Anlass zur Revision und erste Reaktionen zur revidierten Fassung

3.1 Entwicklung der Arbeitnehmerüberlassung seit Erlass des AVG 2007

Grund, die Arbeitsüberlassung als bloßes Sonderverhältnis vom „normalen“ Arbeitsverhältnis eingehend abzugrenzen, ist die Entwicklung der Arbeitsüberlassung auf dem Arbeitsmarkt.³⁷ Insbesondere während der Gesetzesentwürfe zum AVG und nach dem Erlass des AVG im Jahr 2007 befürchteten in- und ausländische Unternehmen und Handelskammern, die Arbeitsverhältnisse könnten sich zurück in eine Art „eiserne Reisschale“³⁸ entwickeln, also zu einem unflexiblen Arbeitsmarkt führen, der außerdem die Kosten für die Arbeitskräfte steigern würde.³⁹ Diese Bedenken auf Arbeitgeberseite gehen teilweise darauf zurück, dass seit dem Erlass des AVG im Jahr 2007 gesetzlich bestimmt und für den Arbeitgeber nur begrenzt dispositiv ist, in welchen Fällen unbefristeten Arbeitsverträge geschlossen werden müssen.⁴⁰ Folge dieser Angst war, dass einige Unternehmen zum einen entschieden, ihre Arbeitnehmer, die nach dem Inkrafttreten des AVG 2008 in die Gruppe der unbefristet Beschäftigten fallen

könnten, in Form von freiwilligen Kündigungen zu entlassen und im Anschluss erneut einzustellen.⁴¹ Zum anderen wurden gesamte Betriebsteile ausgegliedert und in hausinterne Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen umgewandelt bzw. nach Kündigung des regulären Arbeitsverhältnisses wurde der gekündigte Arbeitnehmer auf externe Arbeitsüberlassungsfirmen verwiesen, um ihn anschließend nunmehr zu entleihen.⁴² Die Arbeitnehmerüberlassung entwickelte sich vor allem in den Folgejahren des Inkrafttretens des AVG zu einem beliebten Beschäftigungsverhältnis,⁴³ das weiterhin eine flexible Beschäftigungsmöglichkeit sichern würde, da der unpräzise gefasste Wortlaut über die Arbeitsüberlassung weiten Handlungsspielraum auf Arbeitgeberseite eröffnete und die im AVG von 2007 aufgestellten Prinzipien, die die Arbeitnehmerüberlassung bereits als Sonderverhältnis ausgestalten wollten, ausgereizt wurden.⁴⁴ So verlor die Arbeitnehmerüberlassung von Beginn an ihre Sonderstellung als Arbeitsverhältnis, auf

⁴⁰ So sind gemäß § 14 AVG bei einer Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren oder bei zwei hintereinander abgeschlossenen Befristungen unbefristete Arbeitsverträge abzuschließen. Siehe hierzu jedoch sodann § 11 AVG-Verordnung, der die strikten Bestimmungen wieder aufweicht. Ebenso bestehen bei unbefristeten Arbeitsverträgen weiterhin die selben Kündigungsmöglichkeiten wie bei befristeten Arbeitsverträgen. Siehe hierzu: ZHOU Changzheng, Verteidigung statt Angriff, Koordinierung statt Durchsetzung; Kommentar zur jüngst verabschiedeten Durchführungsverordnung des Arbeitsvertragsgesetzes der Volksrepublik China, in: ZChinR 2010, S. 22-24; siehe ebenso das Interview in: Warum das Arbeitsvertragsgesetz nicht geändert werden kann (劳动合同法为什么不可能修改), Nanfang Zhoumo (南方周末) vom 14.4.2013, <<http://www.infzm.com/content/3732/0>> eingesehen am 27.7.2013; Unbefristete Verträge sind keine „eiserne Reisschale“. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können beide den Vertrag kündigen (无固定期限合同不是“铁饭碗” - 劳动者和单位都可解除合同), Website der Zentralregierung (中央政府门户网站) vom 19.9.2008; und siehe erneut den Aufsatz von WANG Quanxing/HUANG Kun (Fn. 28).

⁴¹ Siehe diesbezüglich den Fall des Technologieunternehmens „Huawei“ als Paradebeispiel für die „freiwilligen“ Änderungskündigungen. Kommentare hierzu u.a. in: Die Arbeitsbehörde der Provinz Guangdong ist der Auffassung, dass die Massenkündigungen von Huawei unwirksam sind (广东省劳动部门认定华为万人辞职无效), Zhongguo Qingnian Bao (中国青年报) vom 21.7.2013, <<http://tech.sina.com.cn/t/2008-07-21/08162339116.shtml>> eingesehen am 6.8.2013; Überlegungen zum Huawei-Vorfall. Ist das Arbeitsvertragsgesetz zu umgehen oder durchzusetzen? (反思华为事件 《劳动合同法》应对还是执行?), Nanfang Dushi Bao (南方都市报) vom 19.11.2007, <http://tech.hexun.com/2007-11-19/101433316_2.html> eingesehen am 6.8.2013; Das Ergebnis des Vorfalls der Gruppenentlassung bei Huawei führt dazu, dass mehr als 100 Arbeitnehmer ihren Vertrag nicht verlängern können (华为集体辞职事件结束 100 多人未能续约), Sai Di Wang (赛迪网) vom 8.11.2007, <http://news.cidnet.com/art/949/20071108/1268907_1.html> eingesehen am 6.8.2013; Das Arbeitsvertragsgesetz soll nicht miss interpretiert werden (不要误读《劳动合同法》), Renmin Ribao (人民日报) vom 10.12.2007 <http://news.xinhuanet.com/politics/2007-12/10/content_7221777.htm> eingesehen am 13.8.2013; Die Aufregung um die Kündigungen bei Huawei und die Vertragskrise der langjährig Angestellten (华为辞职风波与老员工的合同危机), Beiqing Bao (北青报) vom 5.11.2007, <http://news.xinhuanet.com/employment/2007-11/05/content_7012267.htm> eingesehen am 13.8.2013; und ebenso bei Wolfgang Däubler, WANG Qian, Implementationsprobleme im chinesischen Arbeitsrecht, in: Recht der Arbeit 2008, S. 353 wird der Vorfall skizziert.

⁴² Das Arbeitsvertragsgesetz wartet auf seine Perfektion (劳动合同法期待完善), Nanfang Zhoumo (南方周末) vom 8.1.2009, <<http://www.infzm.com/content/22435>> eingesehen am 5.8.2013.

⁴³ Siehe hierzu bereits Ausführung in der Einführung, insbesondere Fn. 10.

³⁴ Chinesisch: 一般.

³⁵ Siehe hierzu Ausführungen bei: SHEN Tongxian (Fn. 8), S. 71.

³⁶ § 66 III AVG.

³⁷ Siehe hierzu ausführlich: Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 272 ff.

³⁸ Chinesisch: 铁饭碗.

³⁹ Ausländische Firmen lehnen den Entwurf des Arbeitsvertragsgesetzes widerspenstig ab (外商强硬拒绝《劳动合同法》草案), Nanfang Ribao (南方日报) vom 11.5.2006, <<http://business.sohu.com/20060511/n243189484.shtml>> eingesehen am 6.8.2013; Das Arbeitsvertragsgesetz verbreitet die Angst vor der „eisernen Reisschale“ (劳动合同法引发铁饭碗恐慌), Zhongguo Jingying Bao (中国经营报) vom 2.7.2007 (abrufbar unter China Law Info).

das zeitlich und zweckmäßig eigentlich nur begrenzt zurückgegriffen werden soll. Den Statistiken des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Folge sollen knapp 40 % der Leiharbeiter beim Entleiher mehr als sechs Jahre gearbeitet haben, ohne dabei die gleichen Rechte wie die eigentliche Stammebelegschaft genießen zu haben.⁴⁵ Der mangelnde Schutz der Leiharbeitnehmerschaft geht z.B. darauf zurück, dass die arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen zwischen Arbeitsüberlassungseinheit und Entleiher nicht präzise genug geregelt waren.⁴⁶

Bereits bei Erlass der AVG-Verordnung⁴⁷ nur ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des AVG am 1.1.2008 war es auch Anliegen des Gesetzgebers, die Normen über die Arbeitnehmerüberlassung präziser zu gestalten, um das arbeitgeberseitige Flüchten in diese Beschäftigungsform in Grenzen zu halten. So stellt die Durchführungsbestimmung die arbeitgeberseitigen Pflichten und Grenzen der Arbeitnehmerüberlassung noch einmal klarer dar,⁴⁸ indem z.B. erneut vorgeschrieben wird, dass keine Leiharbeiter in Teilzeit beschäftigt werden dürfen.⁴⁹ Auch nimmt sie Bezug auf das Ausgliedern von Betriebsteilen, mit dem Ziel konzernweite Arbeitsüberlassung zu betreiben und verbietet eine solche Vorgehensweise.⁵⁰ Zum Teil wurden außerdem auf Provinz- und Stadtebene Bestimmungen erlassen, die die Sondermerkmale der Arbeitnehmerüberlassung „vertretungsweise, vorübergehend und hilfsweise“ weitergehend konkretisierten.⁵¹ Aber auch die erneut klarstellenden Regelungen in den Durchführungsbestimmungen und lokalen Verwaltungsbestimmungen, darüber, dass die Arbeitnehmerüberlassung nur unter bestimmten Voraussetzungen ein normales Arbeitsverhältnis ersetzen soll, vermochten nicht den tatsächlichen Wildwuchs von neugegründeten Leiharbeitsfirmen zu vermeiden.⁵²

3.2 Gesetzgeberische Zielsetzung für die Revision des AVG

So war es weiterhin Bestreben des Gesetzgebers, die Grenzen der Arbeitnehmerüberlassung zu konkretisieren.⁵³ Im Zuge der Revision des AVG im Jahr 2012 ist der Gesetzgeber zwar weiterhin der Auffassung, dass die Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich als flexibles Beschäftigungsverhältnis für das Wirtschaftswachstum von Vorteil sein kann,⁵⁴ jedoch erkennt er selbst, dass eine Entwicklung, bei der die Arbeitnehmerüberlassung der Regelfall für Beschäftigungsverhältnisse ist, auf Dauer nicht nur den Arbeitnehmern schaden zufügen kann, sondern auch der positiven Entwicklung der Unternehmen selbst.⁵⁵ Diesbezüglich wird z.B. herausgestellt, dass vor allem die Technologie- und Wissenschaftsbranche auf eine Stammebelegschaft angewiesen ist, um auf Dauer dem Wettbewerb auf dem Markt Stand halten zu können, d.h. dass die Marktwirtschaft auf „gesunde“ Arbeitsverhältnisse angewiesen ist.⁵⁶ Denn Leiharbeiter haben durch ihre nur kurze Zeit beim Entleiher kaum eine Chance, z.B. aus- und weitergebildet zu werden. Laut Statistiken des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes haben rund 30 % aller Leiharbeiter jemals an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen.⁵⁷

Insbesondere der Wortlaut des § 66 AVG alte Fassung schien dem Gesetzgeber zu karg, als dass er tatsächlich von den Parteien im Dreiecksverhältnis der Arbeitsüberlassung Anwendung finden würde.⁵⁸ Durch den in der Revision detaillierter gefassten Wortlaut des § 66 AVG wird nun versucht, die Arbeitsüberlassung als nur unter bestimmten Voraussetzungen und an bestimmte Bedingungen anknüpfende Sonderform der Arbeitsverhältnisse herauszustellen. Im Kommentar des NVK Ausschusses wird diesbezüglich erläutert, dass nach wie vor keine lückenlose Umsetzung der beteiligten Parteien gewährleistet werden kann, doch sollen in Zukunft Verwaltungsbestim-

⁴⁴ Siehe hierzu diesen Artikel mit Erklärungen diesbezüglich: Das Arbeitsvertragsgesetz wurde revidiert. Die Vereinbarung der Entlohnung muss dem Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ entsprechen (《劳动合同法》修订: 约定薪酬须“同工同酬”), Xingjing Bao (新京报), <<http://www.chinalawinfo.com/fzdt/NewsContent.aspx?id=36452>> eingesehen am 5.8.2013.

⁴⁵ Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung (Fn. 8), S. 24.

⁴⁶ Siehe hierzu erneut: Nach vier Jahren wird das Arbeitsvertragsgesetz zum ersten Mal revidiert (劳动合同法实施4年首次修改) (Fn. 19).

⁴⁷ Siehe Fn. 23.

⁴⁸ Siehe hierzu die Erläuterungen bei: Yin Weiming erläutert die AVG-Verordnung (尹蔚民解读《劳动合同法实施条例》), Fazhi Ribao (法制日报) vom 7.10.2008 und ebenfalls hierzu der Aufsatz von Wolfgang Däubler/Qian Wang (Fn. 40).

⁴⁹ §30 AVG-Verordnung.

⁵⁰ §29 AVG-Verordnung.

⁵¹ SHEN Tongxian (Fn. 8), S. 74.

⁵² Hierzu erneut: Nach vier Jahren wird das Arbeitsvertragsgesetz zum ersten Mal revidiert (劳动合同法实施4年首次修改) (Fn. 19).

⁵³ Siehe hierzu: Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 434 f. Hier werden ebenfalls die weiteren gesetzgeberischen Ziele erwähnt, siehe insbesondere in diesem Beitrag hierzu: IV. 1, IV. 6 und IV. 7.

⁵⁴ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 279.

⁵⁵ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 279 f.; siehe auch das mit Zahlen genannte Beispiel in diesen Herausgeberbeitrag, der noch einmal die Vor- und Nachteile der Arbeitsüberlassung thematisiert: Besorgnisse und das Anliegen jenseits der Gesetzgebung (立法之外的悬念与破题), Rule by Law and the Society (法治与社会) 2012, S. 11 ff.

⁵⁶ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 279, 280.

⁵⁷ Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung (Fn. 8), S. 25. Vergleichszahlen zur Stammebelegschaft liegen nicht vor.

⁵⁸ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 277 f., 284.

mungen erlassen werden können, die die Anforderung an die Begründung der Arbeitnehmerüberlassung weitergehend präzisieren.⁵⁹ Darüber hinaus setzen die revidierten Normen weitere Voraussetzungen für die Errichtung einer Arbeitsüberlassenden Einheit voraus und präzisieren den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.⁶⁰

3.3 Erste Reaktionen in der Öffentlichkeit

In der Literatur und in den Medien wurde nicht das Anliegen des Gesetzgebers selbst kritisiert, sondern vielmehr die begrenzte gesetzgeberische Fähigkeit, die revidierten Normen zur Arbeitnehmerüberlassung in Vorschriften zu gießen, die tatsächlich umgesetzt werden. Weiterhin wurde das Problem darin gesehen, dass die Charakteristika der Arbeitnehmerüberlassung als vertretungsweise, hilfswweise und vorübergehende Beschäftigungsform einen zu missbrauchenden Spielraum dahingehend bieten, als dass aus dem Gesetzeswortlaut nicht hervorgehe, ob es sich um kumulative oder alternative Voraussetzungen handeln solle.⁶¹ Hinzu kommt, dass schwer zu bestimmen sei, wann tatsächlich eine nur vorübergehende oder hilfswweise Tätigkeit ausgeübt wird, denn schließlich könne jede Form der Tätigkeit als hilfswweise definiert werden.⁶²

Weiter wird kommentiert, dass nicht unmittelbar ersichtlich sei, welche genauen Rechtsfolgen vorgesehen sind, wenn zum Inkrafttreten der Revision „Leiharbeitsverhältnisse“ bereits bestehen oder nach Inkrafttreten solche Verhältnisse begründet werden, diese den detaillierter gefassten Normen jedoch nicht entsprechen – weil z.B. die auszuübende Tätigkeit des Leiharbeitnehmers weder vorübergehend, hilfswweise noch vertretungsweise ist.⁶³ Anstatt für einen solchen Fall lediglich Buß- oder Entschädigungsgelder⁶⁴ für Ver- und Entleiher aufzuerlegen, hätte überlegt werden können, die Rechtsfolgenproblematik dahingehend zu lösen, die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des (Leih-)Arbeitnehmers im Verhältnis zum Entleiher zu regeln, indem etwa bestimmt wird, dass das rechtswidrig bestehende Leiharbeit-

verhältnis in ein rechtmäßiges „normal“ Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter umgedeutet würde.⁶⁵

Bezüglich des § 66 III AVG, der vorsieht, dass die Anzahl der Leiharbeiter beim Entleiher eine „bestimmte Prozentzahl“ nicht überschreiten darf, wird angemerkt, dass die im vorgehenden Entwurf festgesetzten 10 % nicht durch den nunmehr gültigen Wortlaut „bestimmte Prozentzahl“ ersetzt hätte werden sollen, denn dies stelle erneut einen ungewünschten Ermessensspielraum auf Seiten des Entleihers dar.⁶⁶ Der Gesetzgeber möchte dies aber der Arbeitsverwaltungsabteilung des Staatsrates überlassen, die Bestimmungen erlassen soll, die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.⁶⁷

IV. Begründung und Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung im Dreiecksverhältnis: Ein Vergleich zwischen dem Arbeitsgesetz von 2007 und seiner Revision 2012

1. Gründung einer Arbeitsüberlassenden Einheit

Um als gewerbliche Tätigkeit Arbeitnehmer an einen Dritten zu überlassen, gibt das AVG bestimmte Bedingungen vor. In der Fassung von 2007 bestimmte das AVG in dem damaligen § 57 AVG, dass die Arbeitsüberlassende Einheit gemäß dem GesellschaftsG errichtet werden muss und ein registriertes Mindestkapital von 500.000 Yuan vorzuweisen hat.⁶⁸ Im revidierten § 57 I Nr.1 AVG ist nun vorgeschrieben, dass die Errichtung einer Arbeitüberlassenden Einheit ein registriertes Mindestkapital von 2 Mio. Yuan erfordert. Kritisiert wird hieran, dass das Höhersetzen des registrierten Mindestkapitals nicht die bei der Arbeitnehmerüberlassung tatsächlich auftretenden Probleme, wie z.B. die Haftung bei Arbeitnehmerverletzungen oder das Abschließen einer Sozialversicherung, lösen könne. Bisher gebe es keinen einzigen Präzedenzfall, bei dem eine Entleihungsfirma auf Grund ihres nicht hinreichend registrierten Mindestkapitals unmittelbar ihr gegenüber dem Arbeitnehmer obliegende Pflichten verletzt habe.⁶⁹ Diesbezüglich sei jedoch angemerkt, dass das

⁵⁹ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 284.

⁶⁰ Für einen analysierenden Überblick siehe auch: ZHANG Huiqin (章惠琴), Untersuchungen zu den gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitsüberlassung (劳务派遣的法律规制研究), Journal of Hangzhou Normal University (杭州师范大学学报) 2013, S. 117 ff.

⁶¹ Experten stellen in Frage, ob die Revision des Arbeitsvertragsgesetzes die Arbeitsüberlassung regeln kann (专家质疑劳动合同法修改能否规范劳务派遣) (Fn. 19).

⁶² Experten stellen in Frage, ob die Revision des Arbeitsvertragsgesetzes die Arbeitsüberlassung regeln kann (专家质疑劳动合同法修改能否规范劳务派遣) (Fn. 19).

⁶³ SHEN Tongxian (Fn. 8), S. 75.

⁶⁴ Vgl. z.B. der in Betracht kommende – ebenfalls revidierte – § 92 AVG.

⁶⁵ Siehe hierzu bereits Anmerkung in Fn. 29 und im Ausblick.

⁶⁶ Siehe hierzu die Erläuterungen in: Um die Arbeitsüberlassung in Grenzen zu halten, müssen schnellstmöglich die Grauzonen eliminiert werden (遏制劳务派遣滥用亟须扫除“灰色地带”), Gongren Ribao (工人日报) vom 1.7.2013, <http://www.btophr.com/v2/b_article/37506.shtml> eingesehen am 5.8.2013.

⁶⁷ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 285.

⁶⁸ Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht (Fn. 5).

⁶⁹ Experten stellen in Frage, ob die Revision des Arbeitsvertragsgesetzes die Arbeitsüberlassung regeln kann (专家质疑劳动合同法修改能否规范劳务派遣) (Fn. 19).

Höhersetzen des registrierten Kapitals sich durchaus mittelbar positiv auf die Arbeitnehmerüberlassung auswirken kann, da grundsätzlich in einem Streitfall die Haftungssummen auf Seiten der Arbeitüberlassenden Einheit vorhanden sind und so das Wirtschaftsrisiko nicht einfach auf den Leiharbeiter abgewälzt werden kann.⁷⁰

Außerdem erfordert die Errichtung jetzt weitere Voraussetzungen. So sieht der § 57 II S.1 AVG neue Fassung zusätzlich vor, dass zur Errichtung einer Arbeitsüberlassenden Einheit in einem ersten Schritt zunächst eine Verwaltungserlaubnis bei der zuständigen Arbeitsbehörde einzuholen ist. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Verwaltungserlaubnisgesetz der VR China (Verwaltungserlaubnis)⁷¹. Die Verwaltungserlaubnis bestätigt, dass die Tätigkeit als Arbeitsüberlassende Einheit ausgeübt werden darf.⁷² Bereits in den Entwürfen zum Erlass des AVG 2007 wurde diskutiert, ob eine Verwaltungserlaubnis Erfordernis für die Errichtung einer Arbeitsüberlassenden Einheit sein sollte, jedoch wurde dies mit der Begründung vorerst abgelehnt, dass China sich bereits zu einer Marktwirtschaft entwickelt habe und auch den Arbeitsüberlassenden Einheiten ein einfacher Einstieg in die Teilnahme an der Marktwirtschaft geboten werden müsse.⁷³ Durch die in den Folgejahren stetig wachsende Nachfrage, Leiharbeiter einzustellen und den dadurch rapiden Anstieg an neu errichteten Arbeitsüberlassungseinheiten,⁷⁴ war man in den Diskussionen zur Revision schließlich der Auffassung, den Markt im Bereich der Arbeitsüberlassung in dem Maße regulieren zu müssen, dass eine verwaltungsrechtliche Erlaubnis doch Voraussetzung für die Errichtung von Arbeitüberlassungseinheiten sein sollte. So könne man die Arbeitsüberlassung verwaltungstechnisch besser erfassen. Außerdem sollen die höheren Anforderungen an die Errichtung der Einheit sicherstellen, dass arbeitsrechtliche Vorschriften bzgl. Lohn und Sozialleistungen eingehalten werden.⁷⁵ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Fassung bereits bestehenden Arbeitsüberlassungsein-

heiten müssen innerhalb eines Jahres die Verwaltungserlaubnis beantragen.⁷⁶ Wird Arbeitsüberlassung ohne eine entsprechende Verwaltungserlaubnis ausgeübt, hat die zuständige Arbeitsbehörde dieses Vorgehen zu untersagen, den bereits erzielten Gewinn einzuziehen und dem Verleiher ein Bußgeld aufzuerlegen.⁷⁷

Im Anschluss an die Erteilung der Verwaltungserlaubnis ist die Arbeitsüberlassungseinheit nach dem GesellschaftsG zu errichten. Dies bedeutet, dass die Einheit die Form einer AG oder GmbH wählen muss. Hauptvoraussetzungen für die Errichtung sind das zuvor genannte Mindestkapital, die Eintragung ins Handelsregister und die Ausstellung des Gewerbescheins.⁷⁸

Außerdem hat die Arbeitsüberlassende Einheit den Anforderungen aus § 57 I Nr. 2 und Nr. 3 AVG zu entsprechen: Es müssen ständige Geschäftsräume und Einrichtungen, welche den Gegebenheiten des Geschäfts entsprechen, vorhanden sein⁷⁹ und die Überlassungseinheit muss interne Regelungen zur Verwaltung der Arbeitsüberlassung aufstellen.

2. Begründung Arbeitsverhältnis Verleiher und Leiharbeiternehmer

§ 58 AVG regelt die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Leiharbeiternehmer, knüpft an die Begründung Formerfordernisse an und präzisiert inhaltlich die Hauptpflichten der Vertragsparteien. Durch die Revision 2012 wurde § 58 AVG nicht geändert. Zunächst besagt § 58 S.1 AVG, dass die Arbeitsüberlassende Einheit die Funktion des Arbeitgebers gegenüber dem Leiharbeiternehmer ausübt und zwischen diesen beiden Parteien der Arbeitsvertrag geschlossen werden muss. Form- und Inhaltserfordernisse des Arbeitsvertrags bestimmen sich nach § 17 AVG. Hauptleistungspflicht der Arbeitsüberlassenden Einheit ist die Entlohnung des Arbeitnehmers. § 57 II 2. Halbsatz AVG bestimmt außerdem, dass der Leiharbeiternehmer, für den Fall, dass er über einen Zeitraum nicht „verliehen“ wird, nach dem Mindestlohn des Ortes, an dem die Arbeitsüberlassende Einheit errichtet worden ist, zu entlohnen ist. Außerdem ist der Arbeitnehmer sozial zu versichern.⁸⁰ Die Statistik

⁷⁰ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 223, 438.

⁷¹ Verwaltungserlaubnisgesetz der VR China (中华人民共和国行政许可法) vom 28.8.2003, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 27.8.03/1. Siehe auch: Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 225-226.

⁷² § 3 VerwaltungserlaubnisG.

⁷³ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 220.

⁷⁴ Um einen erneuten Überblick über die Verhältnisse zu geben: Es wird angegeben, dass in bestimmten Städten vor dem Erlass des AVG 2007 350 bzw. 22 Arbeitsüberlassungseinheiten bestanden, nach Erlass des AVG bis 2010 nunmehr 1435 bzw. 617 Arbeitsüberlassungseinheiten errichtet wurden. Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 221.

⁷⁵ Siehe hierzu: Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 222.

⁷⁶ Beschluss zur Revision (Fn. 19).

⁷⁷ § 92 I AVG.

⁷⁸ § 57 II AVG; Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 226f.

⁷⁹ Das GesellschaftsG bzw. seine weitergehenden Ausführungsbestimmungen fordern diese Voraussetzungen ebenfalls, hinzukommen jedoch noch weitere Errichtungsvoraussetzungen. Dem § 57 I Nr. 2 AVG kommt somit in diesem Fall nur eine Klarstellungsfunktion zu. Vgl. etwa: § 48 II Nr. 2 der Verordnung zur Verwaltung von Gesellschaftsregistrierungen (公司登记管理条例) vom 24.6.1995 in der Fassung vom 18.12.2005, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 18.12.05.

des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes geht davon aus, dass rund 70 % aller Leiharbeiter jedoch eigens die Sozialversicherungsbeiträge zu tragen haben.⁸¹ Die Pflichten des Arbeitgebers werden dahingehend erweitert, dass anzuführen ist, bei welchem Entleiher der Leiharbeiter für welchen Zeitraum und in welchem Arbeitsbereich eingesetzt wird.⁸² Die Vorschrift ist dahin gehend auszulegen, dass nicht der Entleiher selbst schon im Arbeitsvertrag angeführt werden muss, sondern vielmehr abgesteckt werden soll, welche Entleihbetriebe für den Leiharbeiter in Frage kommen und welche Aufgabenbereiche dort auf ihn zukommen können.⁸³ Hinzukommt, dass die Mindestlaufzeit des abgeschlossenen Arbeitsvertrages zwei Jahre betragen muss. Mit mehr als 22 % der Leiharbeitnehmern sollen jedoch – wenn überhaupt – Arbeitsverträge mit der Laufzeit von nur einem Jahr abgeschlossen worden sein.⁸⁴

3. Begründung zivilrechtlicher Vertrag zwischen Ver- und Entleiher

§ 59 AVG begründet das Verhältnis zwischen Arbeitsüberlassungseinheit und Entleiher. Ebenso wie § 58 AVG wurde diese Vorschrift nicht revidiert. Gemäß § 59 I S.1 AVG haben Ver- und Entleiher eine "Arbeitsüberlassungsvereinbarung" zu schließen. Dabei handelt es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag.⁸⁵ Die Wirksamkeit der Vereinbarung bestimmt sich somit nach den allgemeinen Vorschriften aus den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der VR China (AGZ) und dem Vertragsgesetz der VR China (VG).⁸⁶ Hauptleistungspflicht des Verleihers ist die Überlassung seiner Arbeitnehmer. Inhalt der Vereinbarung sind die Anzahl der zu überlassenden Arbeitnehmer, die Arbeitsplätze, die von ihnen besetzt werden und für welche Dauer sie beim Entleiher eingesetzt werden.⁸⁷ Ver- und Entleiher müssen in Bezug auf die Gegenleistungspflicht des Entleihers vereinbaren, wel-

chen Betrag der Entleiher für Lohn und Sozialversicherung des Leiharbeitnehmers an den Verleiher zahlt.⁸⁸ Der nicht revidierte § 62 AVG bestimmt diesbezüglich, dass der Mindestlohn des Leiharbeitnehmers, während der Überlassungszeit nach dem Mindestlohn des Ortes, an dem der Entleiher ansässig ist, zu berechnen ist. Diese Regelung soll vermeiden, dass sich die Arbeitsüberlassende Einheit an Orten ansiedelt, wo der Mindestlohn äußerst niedrig ist und dadurch Entleiher und Verleiher Profit aus dem Leiharbeiter schlagen könnten.⁸⁹ Weiterhin sieht § 60 II AVG mit klarstellender Funktion vor, dass kein Teil des für den Leiharbeiter bestimmten Lohns von Ver- oder Entleiher einbehalten wird. Auch die Haftung für die Verletzung der Vereinbarung muss gesondert in dieser geregelt werden. Auch wenn Haftung für Vertragsverletzung bereits nach dem VG zu bestimmen ist,⁹⁰ bezweckt der Gesetzgeber mit dieser Vereinbarungsvoraussetzung, dass die Vertragsparteien sich die gegenseitig gesetzlich bzw. vertraglich auferlegten Rechte und Pflichten des Dreiecksverhältnisses noch einmal vor Augen führen, um Streitigkeiten zu vermeiden.⁹¹ § 59 II AVG bestimmt ferner, dass Ver- und Entleiher ihr Vertragsverhältnis nur auf Grundlage tatsächlichen Bedarfs an Leiharbeitskräften begründen dürfen. Zweck dieser Vorschrift ist es, das Interesse des Arbeitnehmers an einem regulären Arbeitsverhältnis zu schützen und deswegen dem Entleiher zu verbieten, Leiharbeiter in Form von kurzzeitigen Kettenvereinbarungen für Arbeitstätigkeiten einzustellen, für die eigentlich nur ein reguläres Arbeitsverhältnis in Betracht kommt.⁹²

4. Verhältnis Entleiher und Leiharbeiter

§ 62 AVG regelt schließlich das Verhältnis zwischen Leiharbeiter und Entleiher. § 62 I Nr. 1-5 AVG listet die Pflichten auf, die dem Entleiher gegenüber dem Leiharbeiter obliegen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen diesen beiden besteht gerade wegen der Natur der Arbeitsüberlassung nicht. Grundsätzlich sind die dem Entleiher gegenüber dem Leiharbeiter obliegenden Pflichten über den zivilrechtlichen Vertrag mit dem Verleiher abzuwickeln. Hierzu

⁸⁰ §17 AVG.

⁸¹ Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung (Fn. 8), S. 24.

⁸² § 58 I S.2 AVG.

⁸³ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 230. Dies ist nur logisch, denn ansonsten würde zu solchen Arbeitsverhältnissen ein Widerspruch auftreten, bei denen beim Abschluss noch nicht feststeht, an wen der Arbeitnehmer verliehen wird.

⁸⁴ Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung (Fn. 8), S. 24.

⁸⁵ Dass es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag handelt, stellt der Gesetzgeber selbst fest: Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S 233.

⁸⁶ Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法通则) vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 12.4.86/1 und Vertragsgesetz der VR China (中华人民共和国合同法) vom 15.3.1999, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 15.3.1999/1.

⁸⁷ §59 I S.2 AVG.

⁸⁸ Die der Arbeitgeber (der Verleiher) dann an den Leiharbeiter (seinen Arbeitnehmer) auszahlt. Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 236.

⁸⁹ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 243. Beachte, dass der Mindestlohn in der VR China lokal durch die Provinzregierungen festgelegt wird.

⁹⁰ Siehe den 7. Abschnitt des VG. Frank Münzel (Hrsg), Chinas Recht (Fn. 86).

⁹¹ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 236.

⁹² Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 237.

gehören etwaige Sonderleistungen, Lohnerhöhungen und Überstundenvergütungen.⁹³ Weil der Leiharbeitnehmer seine tatsächliche Tätigkeit beim Entleiher ausübt, sieht § 62 I Nr. 1 und Nr. 4 AVG jedoch auch unmittelbar gegenüber dem Leiharbeitnehmer zu erfüllende Pflichten vor. Der Entleiher muss gemäß den arbeitsrechtlichen Normen Arbeitsschutz gewähren und den Leiharbeitnehmern an Fortbildungsmaßnahmen beteiligen. § 62 II AVG verbietet zudem, dass der Entleiher den Leiharbeitnehmer seinerseits an einen Dritten verleiht.

5. Informationsrecht des Leiharbeitnehmers

Das AVG enthält darüber hinaus Vorschriften, die eine Offenlegungs- bzw. Transparenzfunktion haben. So sieht § 60 I AVG, der ebenfalls nicht revidiert wurde, ein Informationsrecht des Arbeitnehmers in Bezug auf die Weisungsbefugnis des Ver- und Entleihers vor: Der Inhalt der zivilrechtlichen Vereinbarung ist dem Leiharbeitnehmer bekannt zu geben.⁹⁴

6. Der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“

Neben der Klarstellung, dass die Arbeitnehmerüberlassung eine bloße Sonderform der Arbeitsverhältnisse sein soll und den nunmehr strengeren Voraussetzungen über die Errichtung der Arbeitsüberlassenden Einheit, war es Anliegen des Gesetzgebers, den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“⁹⁵ zu konkretisieren.⁹⁶ Zwar war dieser Grundsatz bereits in der Fassung des AVG von 2007 normiert, jedoch war der Wortlaut so allgemein bzw. nicht an weitere Voraussetzungen oder Rechtsfolgen anknüpfend ausgestaltet, dass eine mangelnde Implementierung vorangelegt war.⁹⁷ Vermutet wird, dass der Gehaltsunterschied zwischen Leiharbeitnehmern und Stammbesellschaft im Regelfall bei 30-40 % lag.⁹⁸ In rund 73 % aller Leiharbeitsstreitigkeiten empfinden die Leiharbeitnehmer, dass Anlass der Streitigkeit die Entlohnung ist.⁹⁹ Dies kam einerseits dadurch zustande, dass der Entleiher den Grundsatz im damaligen

§ 63 AVG gar nicht beachtete, um die Arbeitskraftkosten niedrig zu halten¹⁰⁰ oder aber dass der Entleiher zwar den dem Grundsatz entsprechende Lohn für den entliehenen Leiharbeitnehmer an den Verleiher zahlte, Letzterer aber seinerseits nicht den vollen Lohn an den Leiharbeitnehmer auszahlte.¹⁰¹ Der neue § 63 AVG soll der durch die Gesetze der VR China nicht vorgesehenen Klassifizierung zwischen Stammbesellschaft und Leiharbeitnehmern entgegenwirken und eine „gesunde“ Entwicklung der Unternehmen gewährleisten.¹⁰² Gemäß § 63 IS.2 AVG muss der Leiharbeitnehmer auf Grundlage der gleichen Gehaltsstufen der Stammbesellschaft des Entleihers entlohnt werden, d.h. er muss einer Gehaltsgruppe des Entleihers zugeordnet werden.¹⁰³ Um dies zu gewährleisten, muss sowohl der Arbeitsvertrag als auch die Vereinbarung zwischen Ver- und Entleiher den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ beinhalten, indem der Lohn des Leiharbeitnehmers nach den Voraussetzungen des § 63 IS.2 AVG berechnet wird.¹⁰⁴ Die Festlegung der Lohnzahlungsgrundsätze in den Verträgen soll auch als Beweisfunktion für mögliche Streitigkeiten dienen, die vor allem der Arbeitnehmer zu seinen Gunsten anbringen kann und somit die tatsächliche Umsetzung des Grundsatzes „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ gewährleisten.¹⁰⁵

Bei Inkrafttreten der Revision bereits bestehenden Arbeitsüberlassungsverhältnissen sind sowohl beim Arbeitsvertrag als auch bei der Arbeitsüberlassungsvereinbarung Vertragsänderungen, die dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ nunmehr entsprechen, vorzunehmen.¹⁰⁶

Diesbezüglich wird jedoch im Schrifttum angemerkt, dass die Vorschrift ungenau sei. Oft werde zunächst der Arbeitsvertrag zwischen Entleihfirma und Leiharbeitnehmern geschlossen, ohne dass dabei bereits feststehe, an wen der Arbeitnehmer entliehen wird. Zu diesem Zeitpunkt sei es deswegen unmöglich, bereits genau Aussagen über die in § 63 IS.2 AVG vorausgesetzten Entlohnungsgrundsätze zu machen. Vorgeschlagen wird deswe-

⁹³ § 62 I Nr.3 und 5 AVG.

⁹⁴ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 238.

⁹⁵ Chinesisch: 同工同酬.

⁹⁶ Ausführlich hier zu und zur inhaltlichen Ausgestaltung des Grundsatzes: Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 256 f., 436.

⁹⁷ Siehe den Wortlaut des alten § 63 S.1 AVG: „Der Leiharbeitende hat ein Recht auf das gleiche Entgelt wie das, welches die Arbeitenden des Entleihers für die gleiche Arbeit erhalten.“ Bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht (Fn. 5).

⁹⁸ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 255.

⁹⁹ Projektgruppe des All-Chinesischen Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeitsüberlassung (Fn. 8), S. 24.

¹⁰⁰ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 256.

¹⁰¹ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 256.

¹⁰² Siehe diesbezüglich die Erläuterungen mit Bezug auf die Verfassung und die Gleichheit vor dem Gesetz in: Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 254 und S. 256.

¹⁰³ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 257.

¹⁰⁴ § 63 II AVG. Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 259.

¹⁰⁵ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 259.

¹⁰⁶ Beschluss zur Revision (Fn. 19).

gen für diesen Fall, dass der Arbeitsvertrag nach Abschluss der Arbeitsüberlassungsvereinbarung mit dem Entleiher den Voraussetzungen des § 63 IS.2 AVG abgeändert werden müsse.¹⁰⁷ Liegt der Fall vor, dass z.B. ein gesamter Betriebsteil ausgegliedert wurde und nur mit ausgeliehenen Arbeitnehmern besetzt werden soll, so besteht keine Vergleichsgruppe in der Stammbesellschaft, weil die Stammbesellschaft in diesem Bereich nicht beschäftigt ist. In diesem Fall sieht § 63 IS.3 AVG vor, dass der Lohn der Leiharbeiter nach den ortsüblichen Entlohnungsgruppen für diese Tätigkeit zu bestimmen ist.¹⁰⁸

7. Vorgehen bei rechtswidrigem Handeln und Haftung für Schäden des Leiharbeitnehmers

§ 92 AVG wurde revidiert und passt sich nun den neuen Voraussetzungen für die Ausübung der Arbeitsüberlassung an. So ist ein zwingendes Bußgeld ohne Fristsetzung aufzuerlegen, wenn ein Verleiher ohne Verwaltungserlaubnis seine Tätigkeit ausübt und hierdurch bereits Gewinne erzielt hat.¹⁰⁹ Die Gewinne werden ebenfalls von der Behörde eingezogen. Die zuständige Behörde hat einen Ermessensspielraum in Bezug auf das „ob“ und „wie“ eines ohne Fristsetzung aufzuerlegenden Bußgeldes für den Fall, dass ein Verleiher ohne Verwaltungserlaubnis tätig wird, jedoch noch keine Gewinne erzielt hat.¹¹⁰ Verletzen Ver- oder Entleiher Bestimmungen des AVG über die Arbeitsüberlassung, muss ihnen von der Verwaltungsbehörde eine Frist zum Unterlassen auferlegt werden. Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist ist ein Bußgeld zu erheben und dem Verleiher die Verwaltungserlaubnis zu entziehen. Werden Schäden auf Seiten des Leiharbeitnehmers durch den Entleiher verursacht, haften Ver- und Entleiher gesamtschuldnerisch.¹¹¹ Ziel des § 92 AVG ist es, die verwaltungsrechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der dem Ver- und Entleiher obliegenden Pflichten innerhalb des AVGs klarzustellen, die Bußgelder zu erhöhen, um damit die Durchsetzung der Neuregelungen abzusichern¹¹² und durchsetzbare Schadenersatzansprüche auf Seiten des Leiharbeitnehmers zu sichern.¹¹³

¹⁰⁷ WANG Quanxing (王全兴)/YANG Haonan (杨浩楠), Über das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ innerhalb der Arbeitsüberlassung (试论劳务派遣中的同工同酬), Zeitschrift der Universität Suzhou (苏州大学学报) 2013, S. 67.

¹⁰⁸ Siehe auch: Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 258-259.

¹⁰⁹ § 92 I 1. Variante AVG.

¹¹⁰ § 92 I 2. Variante AVG.

¹¹¹ So auch bereits § 92 AVG alte Fassung.

¹¹² Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S.372.

¹¹³ Arbeitsgruppe zum Rechtssystem des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Fn. 6), S. 375.

V. Ausblick

Noch vor Inkrafttreten der Revision am 1. Juli 2013 wurden vom Ministerium Personalentwicklung und Soziale Sicherung Vorschriften zur detaillierten Durchführung der Erteilung von Verwaltungserlaubnissen der zu errichtenden Arbeitsüberlassungseinheiten erlassen.¹¹⁴ Diese soll den rechtmäßigen Vorgang in Bezug auf die Verwaltungserlaubnis sicherstellen.

In den ersten Wochen nach Inkrafttreten der Revision finden sich in den Medien erste Kommentare zum Inkrafttreten der Revision.¹¹⁵ Angemerkt wird, dass vermutlich in Zukunft die Schwerpunkte der Arbeitsüberlassungsstreitigkeiten im Bereich des nicht eingehaltenen Grundsatzes „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, der Feststellung eines „hilfsweisen“ Arbeitsplatzes und des Weiterbestehens eines Arbeitsverhältnisses nach Beendigung der Tätigkeit beim Entleiher liegen werden.¹¹⁶ Wie bereits erwähnt, könne der zu lösende Konflikt aufkommen, wie damit umzugehen sei, wenn festgestellt werde, dass der Leiharbeiter tatsächlich keine vorübergehende und hilfsweise Tätigkeit ausübt und darauf besteht, nunmehr ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher zu begründen oder wie sein Verhältnis zum Entleiher einzuordnen ist, wenn der Leiharbeiter nach Ablauf der sechs Monate, weiterhin beim Entleiher arbeitet.¹¹⁷ Außerdem seien die Regelungen über den Abschluss der Sozialversicherung weiterhin mehrdeutig in Bezug darauf, dass keine Regelung darüber bestehe, ob die Sozialversicherung am Ort des Verleihers abgeschlossen werden soll oder dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ entsprechend am Ort des Entleiher abzuschließen ist.¹¹⁸ Gewünscht wird, dass die zuständigen Behörden tatkräftig dabei helfen, die Neuregelungen auch tatsächlich anzuwenden und dadurch erreicht wird, dass die Arbeitsüberlassung sich tatsächlich zu einem nur in Sonderfällen in Betracht kommenden Arbeitsverhältnis entwickelt.¹¹⁹

¹¹⁴ Vorschrift über die Durchführung der Verwaltungserlaubnis für die Arbeitsüberlassung (劳务派遣行政许可实施办法) vom 20.6.2013 <http://www.gov.cn/flfg/2013-06/21/content_2430867.htm> eingesehen am 5.8.2013.

¹¹⁵ Siehe hierzu vor allem diese Website: http://www.btophr.com/v2/law/p_lzal.shtml. Dort finden sich sämtliche Beiträge zur aktuellen Entwicklung des Arbeitsrechts in der VR China.

¹¹⁶ Einige Ansichten zum Projekt der Revision des Arbeitsvertragsgesetzes und Punkte, die von nun an in Streitigkeiten mehrfach auftauchen (对劳动合同法修正案的几点看法及今后争议的多发点), Website zu Arbeitsstreitigkeiten in China (中国劳动争议网) vom 12.7.2013 <http://www.btophr.com/v2/b_case/case1995.shtml> eingesehen am 5.8.2013.

¹¹⁷ Hierzu als Denkanstoß erneut: Läuft der Arbeitsüberlassungsvertrag aus, und arbeitet [der Arbeitnehmer] weiter, ist dies als Vertragsverlängerung zu verstehen (劳务派遣合同到期, 继续工作视为续约) (Fn. 29).

¹¹⁸ Die Zahl der Leiharbeiter in Guangzhou ist nicht ermittelt (广东劳务派遣用工比例未确定) (Fn. 10).

Abzuwarten bleibt zunächst einmal, was die zuständigen Ministerien und untergliederten Verwaltungsbehörden in der kommenden Zeit an Implementierungsregelungen erlassen. Doch sind allein das Tätigwerden des Gesetzgebers und die rege Diskussion in den Medien als auch auf Internetplattformen für Arbeitsrechtler und Anwälte ein positives Zeichen dahingehend, dass das Arbeitsrecht und die Arbeitsverhältnisse ein wichtiger Bestandteil innerhalb des Rechtssystems und seiner Regelungen geworden sind. So sind das sich entwickelnde Arbeitsrecht und damit auch die Arbeitsüberlassung nicht bloß Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen, sondern entfalten ihr Wirken zumindest in einigen Wirtschaftsbereichen unmittelbar; so z.B. bei einem einzuholenden anwaltlichen Gutachten vor einem Börsengang. In diesem genannten Fall muss das Gutachten auch die Arbeitsverhältnisse im Unternehmen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen.¹²⁰

¹¹⁹ Um die Arbeitsüberlassung in Grenzen zu halten, müssen schnellstmöglich die Grauzonen eliminiert werden (遏制劳务派遣滥用亟须扫除“灰色地带?”) (Fn. 66).

¹²⁰ Als Beispiel sei der Handel mit Wertpapieren genannt: Möchte eine Aktiengesellschaft mit Wertpapieren handeln, ist u.a. im Rahmen der Zulassung zum Handel ein Rechtsgutachten (Chinesisch: 法律意见书) einzuholen (Vgl. z.B. § 52 Nr. 6 Wertpapiergesetz der VR China (中华人民共和国证券法) vom 29.12.1998 in der Fassung vom 27.10.2005, deutsch in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht* 27.10.05/2.). Teil dieses Rechtsgutachtens sind sämtliche Gesellschaftsumstände und -gegebenheiten, darunter auch die Feststellung, ob die Gesellschaft den arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für ihre Belegschaft genügt.

KURZE BEITRÄGE

Kommentar und Einführung zur ersten Novelle des chinesischen Arbeitsvertragsgesetzes

JIN Jing¹

I. Die Leiharbeit in der V.R. China

1. Die Entwicklung der Leiharbeit

Leiharbeit stellt in China im Vergleich zu traditionellen Arbeitsverhältnissen eine neuartige und atypische Art des Arbeitsverhältnisses dar.² Seit dem Jahr 1980 wurde Leiharbeit als eine neue Art des Arbeitsverhältnisses zunächst in ausländischen Repräsentanzbüros in China verwendet. Die ausländische Repräsentanzbüros sind nach Art. 2 Regulation on Administration of Registration of Resident Offices of Foreign Enterprises (RARR-OFE)³ nicht als selbständige juristische Personen qualifiziert und sie dürfen gem. Art. 13 Abs. 1 RARROFE keine betrieblichen Tätigkeiten durchführen. Davon ausgehend dürfen die ausländischen Repräsentanzbüros keine Arbeitsverträge abschließen. Sie stellen Mitarbeiter in Form einer Leiharbeit ein. Bis Mitte der 90er Jahre entwickelte sich die Leiharbeit nur in beschränkter Zahl und einzelnen Branchen.⁴ Seit den späten 90er Jahren wurde die Leiharbeit in China aufgrund der Reform der Staatsunternehmen häufiger angewendet.⁵ Es kommt vor, dass in großen chinesischen Staatsunternehmen ein großer Teil der Mitarbeiter Leiharbeiter sind und nur wenige oder sogar nur das Management fest angestellt sind. In den letzten Jahren hat sich eine Diversifizierungstendenz bei

der Leiharbeit entwickelt. Die Leiharbeit wurde auch zunehmend in privaten inländischen, ausländischen Unternehmen sowie insbesondere in Human Resource Dienstleistungsunternehmen verwendet.⁶ Die Leiharbeit expandiert und die Anzahl der Leiharbeiter hat sich mit der Umsetzung des ArbeitsVGs deutlich erhöht. Eine ganze Reihe von Unternehmen verwendet hauptsächlich die Entsendearbeit als Anstellungsverhältnis.

Geographisch wird Leiharbeit vor allem in den wirtschaftlich entwickelten östlichen Küstengebieten wie Beijing, Shanghai, Guangzhou und Shenzhen genutzt.⁷ Im mittleren Westen von China wird diese neuartige Form relativ wenig gebraucht.⁸ Nach den offiziellen Daten beträgt die Zahl der Leiharbeit 13,1% aller Arbeitsverhältnisse in China. Die Gesamtsumme der Leiharbeiter beträgt nach den inoffiziellen Statistiken rund 10,000,000.⁹

2. Stärke und Schwäche der Leiharbeit in China

Die Leiharbeit hat wegen der niedrigen Personalkosten sowie der großen Flexibilität als eine neue Form des Arbeitsverhältnisses in den letzten Jahren eine enorme Entwicklung zu verzeichnen.¹⁰ Die Leiharbeit ist für die Entleiher vorteilhaft: Einerseits wollen einige Unternehmen der Pflicht gem. § 14 Arbeitsvertragsgesetz (ArbeitsVG) entgegen. Mit der Leiharbeit können die Unternehmen diese Pflicht umgehen, sodass sie keine unbefristeten Arbeitsverträge mit Arbeitnehmern abschließen

¹ Dr. iur. (Münster), Juniorprofessorin für Zivilrecht an der juristischen Fakultät, China Youth University for Political Sciences (中国青年政治学院法律系). Für wertvolle Kommentare danke ich Rebecka Zinser.

² SHI Xianguang (石先广), Arbeitsvertragsgesetz: Auslegungen und Strategie (劳动合同法: 深度解释与企业应对), Beijing 2007, S. 244.

³ Regulation on Administration of Registration of Resident Offices of Foreign Enterprises (外国企业常驻代表机构登记管理条例), verabschiedet am 19.11.2010 und in Kraft getreten am 1.3.2011, <<http://english.mofcom.gov.cn/aarticle/policyrelease/announcement/201012/20101207344274.html>> (eingesehen am 27.6. 2013).

⁴ WANG Quanxing (王全兴), HOU Lingling (侯玲玲), Rechtliche Gedanken zum Doppel-Betrieb von arbeitsvertraglichen Beziehungen (劳动合同关系双层运行的法律思考), China Labor (中国法学) 2004, Nr. 4, S. 19.

⁵ SHI Xianguang (Fn. 2), S. 245.

⁶ Institut für Wissenschaft der Arbeitsbeziehungen vom Ministerium für Human Resources and Social Security der VR China (人力资源和社会保障部劳动科学研究所), Forschung über Entsendearbeit (劳务派遣研究), auf der Website: <<http://www.ilss.net.cn/n1196/n23277/n23376/12561034.html>>.

⁷ Institut für Wissenschaft der Arbeitsbeziehungen vom Ministerium für Human Resources and Social Security der VR China (Fn. 6).

⁸ Institut für Wissenschaft der Arbeitsbeziehungen vom Ministerium für Human Resources and Social Security der VR China (Fn. 6).

⁹ Ebenda.

¹⁰ XIN Chunying (信春鹰), Erläuterungen zum Arbeitsvertragsgesetz der VR China (中华人民共和国劳动合同法释义), Beijing 2007, S. 210.

müssen. Andererseits bezahlen die Entleiher die Leiharbeiter in der Praxis schlechter als fest Angestellte. Außerdem tragen die Entleiher ein geringeres Risiko für Abwicklungskompensationen im Fall der Kündigung.¹¹ Daher sind die Personal- und Sachkosten bei der Leiharbeit deutlich geringer als bei einer Dauerbeschäftigung. Letztlich kann die Leiharbeit den kurzfristigen Bedarf an Arbeitskräften von saisonabhängigen Branchen decken und einen flexibleren Einsatz von Arbeitskräften ermöglichen.

Da das gültige ArbeitsVG noch Lücken hat, gibt es in der Praxis viele Fälle des Missbrauchs der Leiharbeit. Die Interessen des Leiharbeiters werden dabei häufig vernachlässigt oder verletzt. Das wesentliche Problem der Leiharbeit in der Praxis besteht darin, dass die berufliche Stellung vom Leiharbeiter sehr schwach ist und sie häufig diskriminiert werden.¹² Die Leiharbeiter stellen eine benachteiligte Gruppe in der Arbeitswelt dar. Da die Leiharbeiter keine vertraglichen Arbeitsbeziehungen mit dem Entleiher abgeschlossen haben, verfügen sie nicht über Förderungsmöglichkeiten, die denen der Festangestellten entsprechen. Obwohl die Personalkosten der Entleiher mit der Einstellung der Leiharbeiter wesentlich verringert werden und auch die Daten im Jahresbericht von börsennotierten Entleihern dadurch teilweise beschönigte Personalkosten aufweisen,¹³ werden Leiharbeiter in ihren Interessen erheblich benachteiligt. Einige Unternehmen entsenden sogar alle ihre Arbeitnehmer als ganzes Paket zu einem Entleiher. Daneben wird teilweise auch ein Outsourcing-Vertrag gewählt, um ein „Schein-Leiharbeitsverhältnis“ zu begründen. Dadurch sollen arbeitsrechtliche Regelungen umgangen werden. Grundsätzlich sollte die Leiharbeit lediglich bei der vorübergehenden oder saisonabhängigen Arbeit als eine Ergänzung zur Dauerbeschäftigung verwendet werden. In der Praxis wird die Leiharbeit jedoch als eine normale oder teilweise sogar überwiegende Form parallel zur Dauerbeschäftigung angewendet. Dies weicht von dem grundsätzlichen Gedanken des Gesetzgebers hinsichtlich der Leiharbeit ab. Ferner folgt daraus eine unkontrollierte und nicht steuerbare Entwicklung der Verleiher. Die Rechte des Leiharbeiters werden nicht ausreichend geschützt. Die Folge all dieser Entwicklungen sind Arbeitsrechtsstreitigkeiten und Streiks, die zu negativen Folgen für die Wirtschaft führen können.

II. Allgemeine Vorstellung sowie wichtige Änderungen der Novelle

Als Reaktion auf diese Probleme entstand der Bedarf sowie die Notwendigkeit, das ArbeitsVG zu ändern, um die Leiharbeit zu regulieren und kontrollieren. Nach der Veröffentlichung des Vorschlags zur Änderung des ArbeitsVGs Mitte des Jahres 2012 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 28. Dezember 2012 eine Entscheidung zum Vorschlag der Änderung des ArbeitsVGs gefällt. Die Änderung wird am 1. Juli 2013 in Kraft treten. Die Durchführungsverordnung über behördliche Genehmigung der Leiharbeit¹⁴ wurde am 20. Juni 2013 bekannt gemacht und wird am 1. Juli 2013 in Kraft treten. Die Novelle fokussiert auf die Leiharbeit und ist ein Versuch, deren steigende Anzahl in China zu kontrollieren.

1. Strenge Zugangsvoraussetzungen für Verleiher

Die Novelle stellt höhere materielle sowie strengere formelle Anforderungen an Unternehmen (Verleiher), die Leiharbeit als Dienstleistung anbieten. Einerseits muss der Verleiher nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ArbeitsVG ein Stammkapital von mindestens RMB 2.000.000 anstatt wie bisher RMB 500.000 aufweisen.¹⁵ Damit sind die finanziellen Anforderungen an Verleiher nun viel höher. Die Verleiher sollen mit dem erhöhten Stammkapital das betriebliche Risiko besser auffangen und damit das Interesse des Leiharbeiters besser schützen können. Die materiellen Anforderungen an den Verleiher haben sich somit erheblich erhöht. Andererseits müssen die Verleiher gem. § 57 Abs. 2 ArbeitsVG eine behördliche Zulassung erhalten und ein entsprechendes Anmeldeverfahren durchlaufen. Liegt keine Genehmigung vor, wird das Unternehmen nach § 92 ArbeitsVG als illegaler Verleiher behandelt und muss eine Geldbuße zahlen. Zunächst werden die zuständigen Behörden in der Genehmigungsphase nach § 57 Abs. 2 ArbeitsVG die finanziellen und betrieblichen Qualifikationen des Verleihers überprüfen und die unqualifizierten Verleiher aussondern. Außerdem sind die zuständigen Behörden nach der Genehmigungsphase gem. § 92 ArbeitsVG berechtigt, illegalen Verleihern Geldbußen aufzuerlegen, sie zu kontrollieren und ggf. aufzulösen, um damit eine wirksame Überwachung des Leiharbeitsverhältnisses zu realisieren. Durch diese Änderung können die meisten unqualifizierten kleinen Verleiher jetzt nicht mehr im Arbeitsentsende-Markt existieren. Die zuständigen Behörden können nun auch die registrierten

¹¹ ZHOU Lixia (周丽霞), Rechtliche Beratung für Personalabteilungen (HR 全程法律顾问), Beijing 2012, S. 254.

¹² XIN Chunying (Fn. 10), S. 212.

¹³ Institut für Wissenschaft der Arbeitsbeziehungen vom Ministerium für Human Resources and Social Security der VR China (Fn. 6).

¹⁴ 劳务派遣行政许可实施办法.

¹⁵ XIN Chunying (Fn. 10), S. 210, 214.

Verleiher sowie den Arbeiterentsende-Markt makroskopisch besser kontrollieren und beaufsichtigen.

2. Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und Angestellten

Zu beachten ist die Betonung und Konkretisierung des Grundsatzes des „gleichen Gehalts für gleiche Arbeit“ in der Novelle. Die Novelle sieht im § 63 ArbeitsVG ausdrücklich vor, dass dem Leiharbeitnehmer gewährt wird, bei gleicher Arbeit auch den gleichen Lohn wie der Angestellte der Dauerbeschäftigung zu verlangen. Dadurch werden die finanziellen Interessen des Leiharbeitnehmers gesichert. Diese Regelung setzt den Grundstein für die Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und festen Angestellten und stellt in der Praxis höhere Herausforderungen an die Entleiher und Verleiher.

Mit den Regelungen im § 63 ArbeitsVG über Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern und Angestellten werden nun Leiharbeitnehmer im Vergleich zu Angestellten nicht mehr benachteiligt und ihre finanziellen Interessen werden geschützt. Daher sind die Personalkosten der Verleiher nun höher. Sie müssen diese erhöhten Personalkosten gemeinsam mit dem Entleiher tragen. Die niedrigen Personalkosten als ein wesentlicher Vorteil der Leiharbeit werden damit nicht mehr existieren.

3. Genaue Definition der Leiharbeit

Das Kernstück der Novelle ist § 66 ArbeitsVG, der die Arten und die jeweiligen Voraussetzungen der Leiharbeit genau definiert. Erstens regelt der neue § 66 Abs. 1 ArbeitsVG ausdrücklich, dass die Leiharbeit nur sekundär zum vertraglichen Arbeitsverhältnis verwendet werden darf. Zweitens waren nach der alten Regelung Befristete-, Aushilfs- und Vertretungsstellen Beispielsfälle der Leiharbeit und nicht deren grundsätzliche Form. Nach der neuen Regelung § 66 Abs. 2 ArbeitsVG kann die Leiharbeit nur noch in drei Fällen erfolgen: Das bedeutet, dass außerhalb von Befristeten-, Aushilfs- und Vertretungsstellen eine Leiharbeit nicht mehr erfolgen darf. Dafür wurden die drei möglichen Fälle der Leiharbeit von der neuen Regelung genau definiert. So dürfen befristete Stellen nicht länger als 6 Monate existieren. Die Aushilfsstellen dürfen keine Kerngeschäftsposition ausfüllen und Vertretungsstellen dürfen nur vorübergehend in bestimmten Situationen geschaffen werden. Drittens wurde der neue § 66 Abs. 3 ArbeitsVG ergänzt: Der Entleiher muss die Anzahl an Leiharbeitnehmer sehr streng kontrollieren. Außerdem muss er im Verhältnis zu den Festangestellten nicht mehr als einen bestimmten Anteil von Leiharbeitnehmer einsetzen. Die Folgen dieses neuen Absatzes sind: Der Entleiher muss

seine Anzahl an Angestellten und Leiharbeitnehmern genau überprüfen und ein maßvolles Verhältnis in Übereinstimmung mit dem von der Behörde definierten Anteil herstellen.

4. Die Haftung von illegalen Verleihern

Die vierte und letzte Änderung findet sich in § 92 ArbeitsVG, der die Haftung für illegale Verleiher verschärft. Nach der alten Regelung wurde bei schwerwiegenden Verletzungen der arbeiterentsendungsrelevanten Regelungen eine Geldbuße in Höhe von 1.000 bis 5.000 RMB je Leiharbeitnehmer fällig. Nach § 92 Abs. 1 ArbeitsVG wird das illegale Einkommen der Verleiher konfisziert und sie erhalten zudem eine Geldstrafe in Höhe des 1- bis 5-fachen illegalen Einkommens. Falls es kein illegales Einkommen gibt, kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 RMB anfallen. Somit ist die finanzielle Haftung der Verleiher im Vergleich zur alten Regelung verschärft worden.

Außerdem ist nach § 92 Abs. 2 ArbeitsVG bei der Verletzung des ArbeitsVGs im Fall einer Geldstrafe der „Verleiher“ neben der Entleiher als ein weiteres Haftungssubjekt in der Novelle reguliert. Nach der alten Rechtslage des § 35 Durchführungsverordnung des ArbeitsVGs,¹⁶ konnte eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 bis 5.000 RMB für jeden Leiharbeitnehmer anfallen, wenn der „Entleiher“ die Regelungen über Leiharbeit schwer verletzte. Nach der neuen Rechtslage gem. § 92 Abs. 2 ArbeitsVG, wenn Entleiher und gleichzeitig „Verleiher“ das ArbeitsVG verletzen, müssen sie beide innerhalb einer vom Arbeitsministerium bestimmten Frist die Verletzung korrigieren. Wenn dies nicht gelingt, kann eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 bis 10.000 RMB für jeden Leiharbeitnehmer sowohl für den Entleiher als auch für den „Verleiher“ anfallen. Daher ist der „Verleiher“ für die Verletzung der Regelungen über Leiharbeit ein weiteres Haftungssubjekt der Geldstrafe. Die Haftung wird nach § 92 Abs. 2 ArbeitsVG vom Entleiher auf den Verleiher ausgedehnt. Der Verleiher muss nun ebenfalls die Regelungen für Leiharbeit einhalten. Verstößt der Verleiher gegen diese Regeln, muss er eine Geldbuße zahlen. Daher ist das Risiko für nicht rechtmäßige Arbeiterentsendungsverhältnisse für den Verleiher viel höher. Der Verleiher ist daher gut beraten, die Vorschriften genau zu überprüfen, einzuhalten und die Entleiher sorgfältig zu überwachen.

¹⁶ 中华人民共和国劳动合同法实施条例, verabschiedet am 18.09.2008 und in Kraft getreten am 19.09.2008, <http://www.gov.cn/zwjk/2008-09/19/content_1099470.htm> (eingesehen am 30.06.2013).

III. Einfluss der Novelle sowie Anpassungsstrategien des Unternehmens

1. Anpassung der Unternehmensstrategie an die Gesetzesänderungen

Da nun auch die Verleiher mit einer Sanktionierung durch Geldstrafen rechnen müssen (s. o.), sollten nicht nur die Entleiher sorgfältig prüfen, ob ihre Verleiher als Dienstleister eine ordnungsgemäß gegründete und eingetragene Gesellschaft ist, sondern auch die Verleiher ständig beachten, ob Entleiher die Regelungen über Leiharbeit in der Praxis ordnungsgemäß durchgeführt haben. Das Risiko einer Sanktion in Form einer Geldstrafe bei der Verletzung der Regelungen über Leiharbeit tragen nun die Verleiher und die Entleiher.

Wenn ein Unternehmen feststellt, dass die Vergütung des Leiharbeitnehmers nicht im Einklang mit Art. 63 ArbeitsVG vertraglich geregelt wurde, müssen die notwendigen Änderungen oder Anpassungen vor dem 1. Juli 2013 erfolgen.

Eine strengere Beschränkung der Verwendung von Leiharbeit wird erhebliche Auswirkungen auf multinationale Unternehmen haben, welche aus Gründen der Kostensparung viele Leiharbeitnehmer eingestellt haben. Einige Unternehmen müssen ihre Leiharbeitnehmer durch feste Angestellte ersetzen, damit die bestimmte Quote an Leiharbeitnehmern nach § 66 Abs. 2 ArbeitsVG eingehalten wird. Diese neuen Regelungen könnten für viele Unternehmen mit strengen Mitarbeiterzahlgrenzen - vor allem angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise - schwierig umzusetzen sein. Unternehmen sollten ihre Beschäftigungsstrukturen und den Anteil an Leiharbeitnehmern Anfang 2013 sorgfältig überprüfen und an die gesetzlichen Anforderungen anpassen.

2. Einfluss der Novelle auf deutsche Unternehmen

Den gesetzlichen Änderungen über Leiharbeit entsprechend müssen die in China angesiedelten deutschen Unternehmen, welche über Verleiher Leiharbeiter anstellen, ab jetzt sorgfältig überprüfen, ob der Verleiher qualifiziert und ob die Tätigkeit von den zuständigen Behörden für Leiharbeit zugelassen ist. Ferner muss das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ immer berücksichtigt werden. Die genauen Anforderungen an das Verhältnis zwischen der höchstmöglichen Anzahl an Leiharbeitnehmern und der Gesamtbeschäftigten des Entleihers ist bis zum 1. Juli 2013 abzuwarten. Kleine und mittelständische deutsche Unternehmen, die nicht in großer Abhängigkeit zur Leiharbeit stehen bzw. die Arbeitnehmer selber ordentlich in Form einer Festanstellung anstellen, werden grundsätz-

lich kaum von der Novelle betroffen. Die Situation, dass die Repräsentanzbüros von ausländischen Unternehmen nur über Verleiher Arbeitnehmer anstellen können, wurde bisher nicht geändert. Da die ausländischen Repräsentanzbüros immer noch nicht als juristische Person nach dem chinesischen Recht zu qualifizieren sind, werden sie daher bisher nicht von der Novelle betroffen. Die Frage, ob die Lücke der Leiharbeit beim ausländischen Repräsentanzbüro in der künftigen Gesetzgebung geschlossen werden kann, ist abzuwarten.

3. Ungeklärte Fragen

Obwohl die Novelle durch den überarbeiteten § 66 ArbeitsVG in drei Fällen eine klarere Darstellung der Voraussetzungen der Leiharbeit getroffen hat, bleiben dennoch einige Punkte offen.

Der erste Punkt betrifft die Regelung des § 66 Abs. 2 ArbeitsVG, dass die befristeten Stellen nicht länger als 6 Monate existieren dürfen. Es gibt keine näheren Erläuterungen oder Bedingungen für die Zeitdauer von befristeten Stellen. Es wäre denkbar in der Praxis, dass der Verleiher alle 6 Monate einen neuen Vertrag mit den Leiharbeitnehmer abschließt. Dadurch könnten die Verleiher die in der Novelle festgelegte Befristung auf 6 Monate umgehen und weiterhin eine längerfristige Leiharbeitsbeziehung betreiben. Die Auslegung der Voraussetzungen von befristeten Stellen muss die Eigenart der Leiharbeit berücksichtigen. Die Leiharbeit sollte als hauptsächlich vorübergehende und saisonabhängige Arbeitsform verwendet werden. Der Spielraum bei der Auslegung sollte beschränkt werden.

Der zweite Punkt ist, dass eine Definition für die sogenannte „Kerngeschäftsposition“ nach § 66 Abs. 2 ArbeitsVG fehlt. Wenn der Entleiher nachweisen kann, dass eine Aushilfsstelle keine Kerngeschäftsposition darstellt, kann der Entleiher den Leiharbeitnehmer noch weiter beschäftigen. Daher gibt es großen Spielraum bei der Auslegung der „Kerngeschäftspositionen“ des § 66 Abs. 2 ArbeitsVGs.

Der dritte offen gebliebene Punkt ist, dass eine Vertretungsstelle nach § 66 Abs. 2 ArbeitsVG ebenfalls begründet werden kann, wenn ein Festangestellter aus anderen Gründen als dem Vollzeitstudium oder dem Urlaub nicht in der Lage ist, seine Leistung zu erbringen. Die Formulierung „aus anderen Gründen“ ermöglicht eine weite Auslegung und somit einen großen Spielraum.

Ziel des überarbeiteten § 66 Abs. 2 ArbeitsVGs ist, durch die genaue Definition der drei Fälle von Leiharbeit die Anzahl der Leiharbeit in der Praxis zu verringern. Dieses Ziel könnte wegen der

genannten ungeklärten Punkte eventuell nicht vollständig erreicht werden.

IV. Fazit

Die neuen Regelungen über Leiharbeit finden sich in der erste Novelle zum chinesischen Arbeitsvertragsgesetz. Die Novelle hat einerseits die finanziellen Anforderungen für Verleiher durch ein erhöhtes Stammkapital gesteigert und andererseits die formellen Anforderungen für die Verleiher durch Genehmigungsverfahren sowie Geldbußen verschärft. Die Interessen von Leiharbeitnehmern werden nun mit der Realisierung von gleichem Lohn für gleiche Arbeit wirksam geschützt. Die gesetzliche Haftung für Verleiher und Entleiher bei illegaler Leiharbeit wird strenger. Grundsätzlich hat die Novelle die praktischen Probleme sowie die legislativen Lücken der Leiharbeit im Rahmen des Arbeitsvertragsgesetzes berücksichtigt und besser reguliert. Die Praxis der Leiharbeit wird davon erheblich beeinflusst werden.

Trotz dieser positiven Einflüsse der Novelle verbleiben noch viele offene Punkte bei der Durchsetzung der neuen Regelungen. Einerseits ist der Erlass über die genauen Anforderungen an das Verhältnis zwischen der Anzahl von Leiharbeitnehmern und Gesamtbeschäftigten des Entleihers bis zum 1. Juli 2013 abzuwarten. Andererseits sollte die Judikative bei der Auslegung für befristete Stellen sowie Kerngeschäftspositionen nach § 66 Abs. 2 ArbeitsVGs eine angemessene Auslegung vornehmen.

Das chinesische Reisevertragsrecht: Ein Grundriss

WANG Jianyi¹

I. Einleitung

Das chinesische Vertragsgesetz von 1999² enthält keine spezifischen Bestimmungen zum Reisevertrag.³ Der akademische Kreis findet dies seit jeher sehr bedauerlich.⁴ In der Reisebüroverordnung⁵ gibt es nur eine geringe Anzahl von privatrechtlichen Regelungen über Reisevertrag. Die justizielle Interpretation von 2010 unter dem Titel „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisesstreitigkeiten“⁶ (OVG-Bestimmungen) umfassen zwar nicht wenige prozessuale und materielle Regelungen, aber sie sind unsystematisch sowie unlogisch zusammengefügt.⁷

Der Reisevertrag wird erst durch das chinesische Reisegesetz von 2013⁸, das sowohl verwaltungsrechtliche als auch wirtschaftsrechtliche und zivilrechtliche Regelungen enthält, nominiert bzw. typisiert. Das ganze 5. Kapitel des Gesetzes ist dem Recht des Reisevertrages und überwiegend dem des Pauschalreisevertrages⁹ gewidmet. Im Rahmen des Reisevertrages finden zurzeit das Reisegesetz, das Vertragsgesetz in Verbindung mit entsprechenden Erläuterungen des OVG¹⁰ (OVG-Erläuterun-

gen), Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (AGZ)¹¹, das Verbraucherschutzgesetz¹², die OVG-Bestimmungen und die Reisebüroverordnung Anwendung. Dass solche Regelungen verflechten und zusammenspielen, führt zu Schwierigkeiten bei Rechtsanwendung und juristischer Ausbildung. Deswegen ist es erforderlich, dass das Recht des Reisevertrages durch Rechtsdogmatik systematisiert wird. Dieser Beitrag bietet einen Grundriss als Ausgangspunkt an. Dabei bildet das deutsche Reisevertragsrecht als eine rechtsvergleichende Referenz.

II. Grundlagen des Reisevertrages

Im Reisegesetz wird die Terminologie „Reisedienstvertrag“¹³ statt des im Schrifttum üblicheren Ausdrucks „Reisevertrag“ verwendet. Hierdurch wird der Aspekt „Dienstleistung“ als Charakter des Reisevertrages betont: Die Dienstleistung ist in der Regel nicht lagerbar, selten übertragbar (Immaterialität) und die Effekte der Dienstleistungserbringung kommen weitergehend auf Fähigkeit der Dienstleistender an.¹⁴ Außerdem besteht die Besonderheit des Dienstleistungsvertrages darin, dass die Mitwirkung der Dienstleistungsempfänger in engem Zusammenhang mit dem Dienstleistungserfolg steht und die Informationen für die Dienstleistungserbringung von großer Bedeutung sind.¹⁵ Im Folgenden wird „Reisevertrag“ aus Vereinfachungsgründen verwendet.

¹ 王剑一, Doktorand am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Zivilrecht sowie Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

² Vertragsgesetz der VR China [中华人民共和国合同法] vom 15.3.1999, deutsche Fassung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.99/1.

³ In dem Diskussionspapier zum Entwurf des Vertragsgesetzes [合同法征求意见稿] wurde der Reisevertrag als typischen Vertrag vorgesehen, aber er ist in endgültiger Fassung gestrichen, siehe *SUN Lihai* (Hrsg.) [孙礼海], Sammlung der Gesetzgebungsmaterialien zum Vertragsgesetz [《中华人民共和国合同法》立法资料选], Beijing 1999, S. 272.

⁴ *LIANG Huixing* [梁慧星], Das einheitliche Vertragsrecht: Erfolg und Mängeln [统一合同法: 成功与不足], in: *China Legal Science* [中国法学] 3/1999, S. 16.

⁵ [旅行社条例] ist am 21.1.2009 auf der 47. ständigen Sitzung des Staates verabschiedet und am 1.5.2009 in Kraft getreten.

⁶ [最高人民法院关于审理旅游纠纷案件适用法律若干问题的规定] sind am 13.9.2010 auf der 1496. Sitzung des Rechtsrechnungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet und am 1.11.2010 in Kraft getreten. Chinesisch-deutsche Fassung in: *ZChinR* 2012, S. 368 ff.

⁷ Eine ausführliche und systematisch orientierte Darstellung dieser justiziellen Interpretation siehe *Knut Benjamin Piffler*, Chinesisches Reisevertragsrecht: Undogmatischer Schutz für Reisende durch das Oberste Volksgericht, in: *ZChinR* 2012, S. 279 ff.

⁸ [中华人民共和国旅游法] ist am 25.4.2013 auf der 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses verabschiedet und am 1.10.2013 in Kraft getreten.

⁹ Chinesisch: 包价旅游合同.

¹⁰ Vor allem die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 2) [最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释(二)], chinesisch-deutsche Fassung, in: *ZChinR* 2009, S. 288 ff.

¹¹ [中华人民共和国民法通则] vom 12.4.1986, deutsche Fassung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

¹² [中华人民共和国消费者权益保护法] ist am 31.10.1993 auf der 1. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses verabschiedet und am 1.1.1994 in Kraft getreten.

¹³ Chinesisch: 旅游服务合同.

¹⁴ Die Eigenschaften der Dienstleistung werden in der Erklärung zum Entwurf des Reisegesetzes [关于旅游法草案的说明] berücksichtigt, chinesische Fassung der Erklärung sowie des Texts vom Entwurf des Reisegesetzes im Internet <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/flgz/flca/2012-08/31/content_1735710.htm> (besucht am 4.7.2013).

¹⁵ *ZHOU Jianghong* [周江洪], Positionierung des Dienstleistungsvertrages im Zivilgesetzbuch und dessen Systemaufbau [服务合同在我国民法典中的定位及其制度构建], in: *Law Science* [法学] 1/2008, S. 77 ff.

1. Begriff des Reisevertrages

Obwohl es keine gesetzliche Definition des Reisevertrages gibt, herrscht darüber in der Literatur bereits vor Inkrafttreten des Reisegesetzes Übereinstimmung: Hierbei handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag, in dem sich der Reiseveranstalter zur Erbringung der Reisedienstleistungen und der Reisende zur Zahlung des vereinbarten Reisepreises verpflichtet.¹⁶ Die für diesen Vertragstypus maßgebende Leistung ist die Gesamtheit der Reisedienstleistungen, die zumindest zwei Typen wie etwa Verpflegung, Unterkunft, Beförderung, Besichtigungstouren, Einkäufe oder Vergnügung¹⁷ enthält. Unter dem Pauschalreisevertrag versteht man einen Vertrag, unter dem das Reisebüro die Reiseroute im Voraus zu arrangieren und selbst oder durch Erfüllungsgehilfen mehr Reisedienstleistungen wie etwa Transportmittel, Unterkunft, Verpflegung, Besichtigungstouren, Reiseleiter oder Gruppenführung anzubieten hat, und der Reisende einen Gesamtbetrag als Reiseentgelt zahlen muss (§ 111 Nr. 3 Reisegesetz).

Daneben werden weiteren Typen von Verträgen im Reisegesetz vorgesehen, nämlich der Reisevermittlungsvertrag¹⁸, unter dem das Reisebüro von einem Reisenden den Auftrag annimmt, Reisedienstleistungen für ihn zu bestellen, um die Kosten der stellvertretenden Erledigung dieser Bestellung einzuziehen (§ 74 Abs. 1 Reisegesetz), und der Reiseplanung bzw. Reiseberatungsvertrag¹⁹, unter dem das Reisebüro von einem Reisenden den Auftrag annimmt, dem Reisenden Entwürfe von Reiserouten, Beratung zu Reiseinformationen und andere Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen (§ 74 Abs. 2 Reisegesetz). Nach dem Wortlaut der Vorschriften und der Natur der zu erbringenden Leistungen handelt es sich bei den zwei Typen um einen Geschäftsbesorgungsvertrag^{20 21} im Sinne von §§ 396 ff. Vertragsgesetz.²² Die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag finden dabei nur ergänzende Anwendung.

¹⁶ Vgl. ZHANG Song/SONG Huiyong [张嵩/宋会勇], Über Gesetzgebung des Reisevertrages [试论旅游合同立法], in: Law Science [法学] 4/1998, S. 43; DU Jun [杜军], Forschung über den Reisevertrag [旅游合同研究], in: Journal of Southwest University for Nationalities [西南民族学院学报] Vol. 22 Nr. 5, S. 11; ZHANG Wei [张伟], Zum Reisevertrag [浅析旅游合同], in: Rechtswissenschaft und Praxis [法学与实践] 2/2008, S. 56.

¹⁷ Chinesisch: 吃住行游购娱.

¹⁸ Chinesisch: 旅游代订.

¹⁹ Chinesisch: 旅游行程设计、旅游信息咨询.

²⁰ Chinesisch: 委托合同.

²¹ CUI Xiangjian [崔祥健], Zur Natur des Reisevertrages [论旅游合同的性质], in: Contemporary Law Review [当代法学] 12/2001, S. 80.

2. Vertragsparteien

a. Reiseveranstalter

Nach der Definition in § 111 Nr. 1 Reisegesetz bezeichnen Reiseveranstalter²³ Betreiber von Reisebüros und Besichtigungsorten sowie Betreiber, die Reisenden Transportmittel, Unterkunft, Verpflegung, Einkäufe, Unterhaltungsprogramm und andere Dienstleistungen anbieten. Ähnlich wie die Definition nach § 1 Abs. 2 der OVG-Bestimmungen²⁴ sollen Reiseveranstalter die Reisedienstleistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten anbieten. Insofern ist der Umfang des Reiseveranstalters im chinesischen Recht geringer als ihn im deutschen Recht, da gewerbliche Tätigkeit oder Gewinnstreben für Festlegung des Reiseveranstalters im Sinne von § 651a BGB nicht erforderlich sind.²⁵ Zwar sind beispielsweise die Zeitungsverlage, die Lesereisen anbieten, oder die Firmen, die Betriebsausflüge organisieren, keine Reiseveranstalter im Sinne von § 111 Nr. 1 Reisegesetz, aber die Vorschriften über den Reisevertrag im Reisegesetz können entsprechende Anwendung finden.²⁶

Das Reisebüro²⁷ ist die üblichste Form des Reiseveranstalters. Die Voraussetzungen für Betrieb eines Reisebüros und Regulierung über Reisebüro-lizenzen werden vor allem in Reisebüroverordnung und auch im Reisegesetz vorgesehen. Entsprechenden der Funktionen sind Reisegruppenorganisationsbüros²⁸ und Zielortreisebüros²⁹ zu unter-

²² Nach § 396 Vertragsgesetz ist der Geschäftsbesorgungsvertrag eine Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Erledigung von Angelegenheiten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer. Wenn der Auftragnehmer den Auftrag erledigt hat, muss der Auftraggeber nach § 405 ihm ein Entgelt zahlen. Wenn aus Gründen, für die dem Auftragnehmer keine Verantwortung zugewiesen werden kann, der Geschäftsbesorgungsvertrag gekündigt wird oder der Auftrag nicht ausgeführt werden kann, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein entsprechendes Entgelt zahlen. Wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben, gilt ihre Vereinbarung. Wenn bei einem entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag durch Verschulden des Auftragnehmers dem Auftraggeber ein Schaden zugefügt wird, kann der Auftraggeber gemäß § 406 Schadenersatz verlangen. Wenn bei einem nicht entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zufügt, kann der Auftraggeber Schadenersatz verlangen. Wenn der Auftragnehmer dadurch, dass er seine Vollmacht überschreitet, dem Auftraggeber einen Schaden zufügt, muss er Schadenersatz leisten.

²³ Chinesisch: 旅游经营者, wörtlich: Reisegeschäfte Betreibende.

²⁴ „Reiseveranstalter“ bezeichnet Personen, die im eignen Namen Reisegeschäfte betreiben, und der Öffentlichkeit Reisedienstleistungen anbieten.

²⁵ Reiner Schulze (Schriftl.), Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, 7. Auflage, Baden-Baden 2011, § 651a Rn.

²⁶ In der Kommentierung des OVG zu den OVG-Bestimmungen werden solche Subjekte jedoch auch als Reiseveranstalter betrachtet. Vgl. XI Xiaoming (Hrsg.) [奚晓明], Verständnis und Anwendung der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisesstreitigkeiten [最高人民法院关于审理旅游纠纷案件适用法律若干问题的解释与适用], Beijing 2010, FENG Xiaoguang [冯小光], S. 31 (im Folgenden zitiert als OVG-Komm/Bearbeiter).

²⁷ Chinesisch: 旅行社.

scheiden: Mit Reisegruppenorganisationsbüros schließen Reisende die Pauschalreiseverträge (§ 111 Nr. 4 Reisegesetz); Im Auftrag vom Reisegruppenorganisationsbüro haben die Zielortreisbüros am Reisezielort die Reisenden in Empfang zu nehmen (§ 111 Nr. 5 Reisegesetz). Schließlich versteht man unter Besichtigungsorte³⁰ Plätze oder Regionen mit klaren Verwaltungsgrenzen, an denen Reisenden Besichtigungsdienstleistungen angeboten werden (§ 111 Nr. 2 Reisegesetz).

b. Reisende

Der Reisende wird nicht gesetzlich definiert. Grundsätzlich kann der Reisende als derjenige sein, der mit dem Reiseveranstalter den Reisevertrag schließt. Das 2. Kapitel des Reisegesetzes sieht allgemeine Rechte der Reisenden vor:

- das Recht auf selbständige Auswahl der Reiseprodukte und Dienstleistungen und auf Verweigerung erzwungener Rechtsgeschäften mit Reiseveranstaltern (§ 9 Abs. 1);
- das Recht, über die tatsächlichen Umstände der erworbenen Produkte und Dienstleistungen Bescheid zu wissen (§ 9 Abs. 2);
- das Recht auf Verlangen der vereinbarungsgemäßen Erbringung von Produkte und Dienstleistungen (§ 9 Abs. 3);
- das Recht, die Persönlichkeit und Würde, ethnische Bräuche und religiöse Ansichten respektiert zu werden (§ 10);
- das Recht auf Beihilfe- sowie Schutzanspruch (§ 12 Abs. 1) und
- das Recht auf Schadenersatzanspruch (§ 12 Abs. 2).

Offensichtlich verkörpern sie die im Verbraucherschutzgesetz geregelten Verbraucherrechte (§§ 7, 8, 9, 10, 14) im Reisebereich. Obwohl im Reisegesetz nicht erklärt wird, dass die Reisenden Verbraucher sind, herrscht sowohl beim Gesetzgeber³¹ als auch bei Wissenschaftlern³² bereits Übereinstimmung darüber. Deswegen kann der Reisevertrag als Verbrauchervertrag betrachtet werden.³³ Die Vorschriften des Reisegesetzes müssen zum Zweck

des Verbraucherschutzes verstanden und ausgelegt werden.

C. Erfüllungsgehilfe

Im Zuge der Verabschiedung des Reisegesetzes wurde der Begriff „Erfüllungsgehilfe“^{34 35} in Anlehnung an deutsches Recht in chinesisches Zivil- und zumindest Vertragsrecht eingeführt. Die Erfüllungsgehilfen sind gemäß § 111 Nr. 6 Reisegesetz natürlichen oder juristischen Personen mit einer Vertragsbeziehung zu einem Reisebüro, die diesem helfen, vertragliche Verpflichtungen einer Pauschalreise zu erfüllen, indem sie tatsächlich im Zusammenhang stehende Dienstleistungen anbieten. Nicht als Erfüllungsgehilfe gelten die Reisegruppenleiter und Anbieter des öffentlichen Verkehrs wie der Eisenbahn und der Zivilluft.³⁶

Der Erfüllungsgehilfe ist keine Vertragspartei. Deswegen kann der Reisende nur gegen den Reiseveranstalter vertragliche Ansprüche geltend machen, selbst wenn die geschuldeten Reisedienstleistungen aus beim Erfüllungsgehilfe liegenden Gründen nicht oder schlecht erfüllt wurden (§§ 64, 65, 121 Vertragsgesetz; § 71 Abs. 1 Reisegesetz). Wenn aus beim Erfüllungsgehilfe liegenden Gründen Körperschäden oder Vermögensverlust der Reisenden verursacht wurden, kann der Reisende allerdings direkt vom Erfüllungsgehilfen deliktrechtlichen Schadenersatz verlangen; Wenn der Reiseveranstalter im Hinblick auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen nicht der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen ist, kann der Reisende gemäß § 14 Abs. 2 OVG-Bestimmungen vom Reiseveranstalter die Übernahme der entsprechenden ergänzenden Haftung dafür verlangen.

3. Abschluss und Inhalt des Reisevertrages

a. Hinweis- und Warnpflichten bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Pauschalreisevertrages muss das Reisebüro dem Reisenden die in § 58 Nr. 2 bis 8

²⁸ Chinesisch: 组团社 .

²⁹ Chinesisch: 地接社 .

³⁰ Chinesisch: 景区 .

³¹ Direktorin der Wirtschaftsrechtsabteilung des Arbeitskomitees für Rechtsordnung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses WANG Yingchao [王英超] hat bei dem Interview nach Verabschiedung des Reisegesetzes erläutert, dass die Reisenden zugleich Verbraucher sind und die Vorschriften im Verbraucherschutzgesetz damit auch für Reisenden anwendbar sind. Vgl. YANG Mengchen [杨孟辰], WANG Yingchao: Das Reisegesetz ist personenorientiert und schützt berechnete Interessen der Reisenden [王英超 : 《旅游法》以人为本 保护消费者合法权益], im Internet <<http://legal.people.com.cn/n/2013/0425/c42510-21282880.html>> (besucht am 6.7.2013).

³² Professor SU Haopeng [苏号朋] betrachtet die Reisenden auch als „typische Verbraucher“. Vgl. XI Fengyu [席峰雨], Die festgelegte Gewährleistung der Rechte der Reisenden – Interview mit Professor SU Haopeng, Direktor der Fakultät des Zivil- und Handelsrechts an der Universität für Außenwirtschaft und Handel [旅游者权利救济有了明确保障 专访对外经贸大学民商法学系主任苏号朋教授], im Internet <http://www.legalinfo.gov.cn/pfkt/content/2013-05/07/content_4436691.htm?node=7908> (besucht am 6.7.2013).

³³ Vgl. ZHENG Chijian/JIANG Junsong [郑赤建 / 姜军松], Der Reiseverbrauchervertrag und Schutz der Verbraucherrechte [旅游消费者合同及其消费权益的保护], in: Journal of Xiangtan University (Philosophy and Social Science) [湘潭大学学报 (哲学社会科学版)] Vol. 31 Nr. 2, S. 116 ff.

³⁴ Chinesisch: 履行辅助人 .

³⁵ In OVG-Bestimmungen wird „Leistungsträger“ (wörtlich: Reisehilfsdienstleister; chinesisch: 旅游辅助服务者) stattdessen verwendet.

³⁶ OVG-Kommi/FENG Xiaoguang [冯小光], S. 34.

Reisegesetz aufgezählten Informationen ausführlich erklären:

- die arrangierte Reiseroute;
- die Mindestanzahl der Personen einer Reisegruppe;
- das Arrangement und der Standard von Reisedienstleistungen;
- der konkrete Inhalt sowie konkrete Zeiten von Besichtigungstouren, Unterhaltungsprogramm und weiteren Leistungen;
- Arrangements von Freizeit für Reisenden;
- die Frist und Methode der Zahlung der Reisekosten und
- die Haftung bei Vertragsverletzung und die Lösung von Streitigkeiten.

Im Weiteren haben Reisebüros die an Reisegruppe beteiligten Reisenden darauf hinzuweisen, gemäß den Bestimmungen eine Unfallversicherung abzuschließen (§ 61 Reisegesetz).

Gemäß § 62 Reisegesetz verpflichtet Reisebüros ferner, die Reisenden über folgende Punkte in Kenntnis zu setzen:

- Umstände, bei denen es für Reisenden nicht geeignet ist, an Reiseaktivitäten teilzunehmen;
- Sicherheitshinweise während der Reiseaktivitäten;
- Informationen zu den Möglichkeiten von Reisebüros, nach dem Recht ihrer Haftung zu verringern oder auszuschließen;
- die Gesetze, Rechtsnormen und Sitten, religiöse Tabus an Reisezielorte und die weiteren Aktivitäten, an denen die Teilnahme nach chinesischem Recht unangebracht sind und
- andere durch Gesetze und Rechtsnormen bestimmte Punkte, über die informiert werden muss.

Der Reisende ist nach § 15 Abs. 1 Reisegesetz verpflichtet, bei Erwerb und bei der Annahme von Reisedienstleistungen dem Reiseveranstalter wahrheitsgemäße Angaben zur ihrer persönlichen Gesundheit geben, die mit den Reiseaktivitäten im Zusammenhang stehen. Gemäß § 8 Abs. 2 OVG-Bestimmungen entsteht eine solche Pflicht nur nach den Anforderungen des Reiseveranstalters. Diese Voraussetzung ist sachgemäß, weil sich der Reiseveranstalter besser als der Reisende über die Reiseaktivitäten informieren und daher besser beurteilen kann, welche Informationen für die Bewertung, ob die Reiseaktivitäten für den Reisende tauglich oder geeignet sind, von großer Bedeutung sind.

Zu beachten ist, dass die Hinweis- und Warnpflichten sich nicht auf oben erwähnte Punkte beschränken. Vielmehr sind die entsprechenden Pflichten aus dem Prinzip von Treu und Glauben nach § 4 AGZ³⁷ und § 6 Vertragsgesetz³⁸ abgeleitet.³⁹ Beispielsweise hat der Reisende den Reiseveranstalter nach Anforderung darüber in Kenntnis zu setzen, ob er Raucher ist oder ob er sich an scharfes Essen gewöhnen kann.

Wenn der Reiseveranstalter beim Erbringen der Dienstleistungen betrügerische Handlungen begeht, nämlich dass der Reiseveranstalter dem Reisenden vorsätzlich falsche Tatsachen mitgeteilt oder die wahren Tatsachen verschwiegen hat, wobei Reiseveranstalter beispielsweise irreführende Informationen dem Reisenden mitgeteilt haben könnte, die den Reisenden zum Abschluss des Vertrages verleiten,⁴⁰ kann der Reisende vom Reiseveranstalter doppelten Ersatz für den erlittenen Schaden verlangen (§ 49 Verbraucherschutzgesetz, § 17 Abs. 2 OVG-Bestimmungen).

b. Form und Inhalt des Reisevertrages

Nach § 58 Reisegesetz muss der Pauschalreisevertrag in Schriftform⁴¹ abgefasst werden. Der Pauschalreisevertrag ist dann geschlossen, wenn beide Seiten ihn unterzeichnet, gestempelt oder darauf Fingerabdrücke angebracht haben (§ 32 Vertragsgesetz, § 5 OVG-Erläuterung). Wenn die Parteien nicht die Schriftform verwendet haben, aber das Reisebüro bereits die Reisedienstleistungen erbracht und der Reisende sie angenommen hat, oder der Reisende bereits den Reisepreis gezahlt und das Reisebüro ihn angenommen hat, ist der Reisevertrag dennoch geschlossen (§ 36 Vertragsgesetz). Liegen keine oben erwähnten Umstände vor, ist der Reisevertrag nicht geschlossen.⁴²

Die Anforderungen an Inhalt des Pauschalreisevertrages werden in den § 58 Reisegesetz und § 28 Reisebüroverordnung festgelegt. Wenn ein Reisebüro ein anderes Reisebüro damit beauftragt, stellvertretend Pauschalreiseprodukt abzusetzen sowie

³⁷ „Zivilgeschäfte müssen sich an die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Gerechtigkeit, der wertgemäßen Entgeltlichkeit und von Treu und Glauben halten.“

³⁸ „Die Parteien müssen bei der Ausübung von Rechten und bei der Erfüllung von Pflichten sich an den Grundsatz von Treu und Glauben halten.“

³⁹ Vgl. OVG-Komm/JIA Jinsong [贾劲松], S. 93 ff.

⁴⁰ Vgl. OVG-Komm/SHEN Dandan [沈丹丹], S. 216.

⁴¹ „Schriftform bedeutet eine Form, bei der der Inhalt einen sichtbaren Ausdruck finden kann, wie mit Vertragsurkunden, Briefen oder elektronischen Datenschriftstücken (dazu gehören Telegramme, Fernschreiben, Faxe, ausgetauschte elektronische Daten und E-Mails).“

⁴² Weitere Erläuterung über den Zusammenhang zwischen der Vertragsform und der Vertragsrichtung siehe HAN Shiyuan [韩世远], Allgemeiner Teil des Vertragsrechts [合同法总论] 2. Auflage, Beijing 2008, S. 104 f.

Pauschalreiseverträge mit Reisenden abzuschließen, müssen die Basisinformationen zum Auftragsgeber und Stellvertreter im Pauschalreisevertrag deutlich aufgelistet sein (§ 60 Abs. 1 Reisegesetz). Ferner muss der Pauschalreisevertrag die Basisinformationen des Zielortreisebüros enthalten, wenn ein Reisebüro gemäß den Bestimmungen des Reisegesetzes das Zielortreisebüro mit dem Geschäft der Betreuung nach dem Pauschalreisevertrag beauftragt (§ 60 Abs. 2 Reisegesetz). Außerdem müssen die Kosten für die Dienstleistungen des Reiseleiters in den Pauschalreisevertrag einbezogen werden (§ 60 Abs. 3 Reisegesetz).

Schließlich ist die Reiseroute⁴³ zwingender Bestandteil eines Pauschalreisevertrages. Das Reisebüro verpflichtet sich damit, vor Beginn des Reiseverlaufs den Reisenden die Reiseroute zur Verfügung stellen (§ 59 Reisegesetz).

III. Abtretung, Veränderung und Kündigung des Reisevertrages

1. Ersetzungsbefugnis des Reisenden

Der Reisende kann vor Beginn der Reiseroute seine persönlichen Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag an einen Dritten abtreten. Ohne sachlich gerechtfertigten Grund darf das Reisebüro dies nicht ablehnen. Die daraus verursachten zusätzlichen Kosten tragen der Reisende und Dritte als Gesamtschuldner (§ 64 Reisegesetz). Diese Vorschrift soll in Verbindung mit § 11 OVG-Bestimmungen und § 79 Vertragsgesetz verstanden werden: Zuerst ist die Ersetzungsbefugnis innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Reiseroute auszuüben,⁴⁴ Zweitens kann die Ungeeignetheit der Übertragung nach der Vertragsnatur und die Unzulässigkeit der Übertragung nach Vereinbarungen der Parteien oder nach gesetzlichen Bestimmungen zu den „gerechtfertigten Gründen“ zählen; Drittens kann der Reisende vom Reisebüro verlangen, die verminderten Kosten zurückzugeben.

2. Kündigung durch den Reisenden

a. Willkürliches Kündigungsrecht des Reisenden

In Vergleich zum Rücktrittsrecht im deutschen Recht, das bis zum Reisebeginn ausgeübt werden muss (§ 651i Abs. 1 BGB), kann der Reisende nach § 65 Reisegesetz und § 12 OVG-Bestimmungen jederzeit den Vertrag ohne Grund kündigen, dadurch das größere Gewicht auf den Verbraucherschutz

gelegt wird. Das Reisebüro muss den Reisepreis abzüglich der notwendigen Kosten erstatten.

Im Entwurfsverfahren zu OVG-Bestimmungen wurde ein jederzeitiges und nicht an Voraussetzungen geknüpftes Kündigungsrecht des Reisenden zwar als ungerecht empfunden und abgelehnt.⁴⁵ Nach dem Wortlaut der Vorschrift und der Verbraucherschutzpolitik des Reisegesetzes ist aber ein solches willkürliches Kündigungsrecht zu bejahen. Die Wissenschaftler sind auch der gleichen Ansicht: Der Reisevertrag sei mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag vergleichbar und der Auftraggeber könne jederzeit den Vertrag kündigen (§ 410 Vertragsgesetz).⁴⁶ Außerdem widerspiegle ein solches Kündigungsrecht den höchsten Gesetzeswert, nämlich die Unbeschränkbarkeit persönlicher Freiheit des Reisenden.⁴⁷

b. Kündigung beim Nichtzustandekommen der Reisegruppe

Wenn die vereinbarte Mindestzahl nicht erreicht wurde und die Reisegruppe damit nicht zustande kommt, kann das Reisegruppenorganisationsbüro mit der schriftlichen Einwilligung der Reisenden ein anders Reisebüro mit der Vertragserfüllung beauftragen; Der Reisende kann den Vertrag kündigen, sofern er damit nicht einverstanden ist (§ 63 Abs. 2 Reisegesetz). Nach der Kündigung erfolgt die gesamte Rückzahlung der bereits eingezogenen Kosten durch das Reisebüro (§ 63 Abs. 3 Reisegesetz).

3. Kündigung durch den Reiseveranstalter

a. Kündigung beim Nichtzustandekommen der Reisegruppe

Wenn die vereinbarte Mindestzahl der Reisegruppe nicht erreicht wurde und die Reisegruppe damit nicht zustande kommt, hat das Reisegruppenorganisationsbüro ebenso das Recht auf Vertragskündigung. Allerdings muss das Reisebüro bei Reisen innerhalb des chinesischen Gebietes mindesten 7 Tagen und bei Reisen außerhalb des chinesischen Gebietes mindesten 30 Tagen im Voraus dem Reisenden benachrichtigen (§ 63 Abs. 1 Reisegesetz). Nach der Kündigung müssen die

⁴⁵ Vgl. OVG-Komm/CHEN Chaolun [陈朝伦], S. 144 f.

⁴⁶ Vgl. REN Zhenyu [任震宇], Strafklauseln im Reisegesetz gehen dem Verbraucherschutzgesetz vor [惩罚性赔偿走在《消法》前头], Interview mit Professor SU Haopeng [苏号朋], im Internet <<http://zxb.ccn.com.cn/shtml/xfzb/20130508/224585.shtml>> (besucht am 7.7.2013).

⁴⁷ Vgl. XI Fengyu [席峰宇], Promotion der Ausführung des Reisegesetzes [推动旅游法贯彻实施], Interview mit Professor SHEN Haien [申海恩], im Internet <<http://epaper.legaldaily.com.cn/fzrb/content/20130514/Article03011GN.htm>> (besucht am 7.7.2013).

⁴³ Chinesisch: 旅游行程单.

⁴⁴ Vgl. OVG-Komm/XIAO Feng [肖锋], S. 133.

bereits eingezogenen Gesamtkosten zurückgegeben werden (§ 63 Abs. 3 Reisegesetz).

b. Kündigung aus beim Reisenden liegenden Gründen

Gemäß § 66 Reisegesetz kann der Vertrag durch das Reisebüro gekündigt werden, wenn der Reisende

- an einer Infektionskrankheit oder einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit und Sicherheit der anderen Reisenden gefährden könnte;
- bei sich Artikel trägt, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, und nicht damit einverstanden ist, diese an die zuständigen Behörde zwecks Regelung zu übergeben;
- Aktivitäten unternimmt, die gegen das Recht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen;
- Aktivitäten unternimmt, die erheblich die Rechte und Interessen anderer Reisenden beeinträchtigen, und nicht auf Ermahnungen hört, sowie nicht davon abgehalten werden kann und
- in anderen durch Gesetz und Rechtsnormen bestimmten Umständen liegt.

Bei der Vertragskündigung muss der Reisepreis nach Abzug der notwendigen Kosten zurückgezahlt werden. Verursacht die Kündigung dem Reisebüro einen Schaden, trägt er die gesetzmäßige Haftung dafür.

4. Kündigung oder Änderung des Vertrages bei höherer Gewalt und nicht abwendbarem Ereignis

Wenn die Reiseroute durch höhere Gewalt oder durch ein Ereignis, welches trotz Erfüllung der angemessenen Sorgfaltspflicht des Reisebüros und dessen Erfüllungsgehilfen doch unvermeidlich ist, beeinflusst wird, kann der Vertrag geändert oder gekündigt werden (§ 67 Reisegesetz, § 13 OVG-Bestimmungen). „Höhere Gewalt“ bezeichnet nicht vorhersehbare, nicht zu vermeidende und nicht zu bewältigende objektive Umstände (§ 153 AGZ, § 117 Abs. 2 Vertragsgesetz), wie z. B. Naturkatastrophe, Krieg oder Regierungshandeln.⁴⁸ Demgegenüber ist ein „nicht abwendbares Ereignis“ weder im Reisegesetz noch im Vertragsgesetz definiert. In OVG-Bestimmungen werden sog. „objektive Gründe“ als Äquivalent des „nicht abwendbaren Ereignisses“ verwendet, zu denen vor allem die Störung der Geschäftsgrundlage⁴⁹ zählt.⁵⁰

Wenn die Weitererfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt oder nicht abwendbaren Ereignisses unmöglich ist, kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen. Wenn der Vertrag nicht vollständig erfüllt werden kann, ist das Reisebüro berechtigt, nachdem er dem Reisenden darüber erklärt hat, den Vertrag in angemessenem Umfang zu ändern; Ist der Reisende mit der Vertragsänderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag kündigen (§ 67 Nr. 1 Reisegesetz). Bei der Vertragskündigung muss das Reisegruppenorganisationsbüro nach Abzug der Kosten, die dem Zielortreisebüro oder den Erfüllungsgehilfen gezahlt wurden und nicht mehr zurückgegeben werden können, das übrige Geld den Reisenden zurückgeben; Bei der Vertragsänderung sind hierdurch vermehrte Reisekosten von Reisenden zu tragen und reduzierte Reisekosten an Reisenden zu erstatten (§ 67 Nr. 2 Reisegesetz).⁵¹

IV. Pflichten der Parteien

Nach den allgemeinen Regelungen müssen die Vertragsparteien entsprechend den Vereinbarungen ihre Pflichten in vollem Umfang erfüllen. Sie müssen unter Wahrung von Treu und Glauben aufgrund der Natur und der Ziele des Vertrages und nach der Verkehrssitte die Pflichten zu Mitteilungen, zur Mitwirkung, zur Geheimhaltung und andere erfüllen (§ 60 Vertragsgesetz).

1. Pflichten der Reiseveranstalter

a. Leistungspflichten

Als Hauptleistungspflicht muss der Reiseveranstalter die Reisedienstleistungen vertragsgemäß erbringen (§ 69 Abs. 1 Reisegesetz). Der Reiseveranstalter, der bereits ein erforderliches Qualitätsniveau für eine entsprechende Bewertung hat, muss er den Reisenden niveaugemäße Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten (§ 50 Abs. 2 Reisegesetz). Zu Nebenleistungspflichten gehören die Erteilung der Reiseroute (§ 59 Reisegesetz) und Erledigung der notwendigen Formalitäten bzw.

⁴⁹ § 26 OVG-Erläuterungen: „Wenn nach der Errichtung des Vertrages aus objektiven Umständen erheblich Änderungen auftreten, welche die Parteien bei Errichtung des Vertrages nicht vorhersehen konnten, nicht durch höhere Gewalt verursacht wurden und nicht zu den Geschäftsrisiken gehören, so dass die weitere Erfüllung des Vertrages für eine Partei offensichtlich ungerecht ist oder der Zweck des Vertrages nicht verwirklicht werden kann, muss das Volksgericht, wenn die Parteien vor dem Volksgericht fordern, den Vertrag zu ändern oder aufzulösen, gemäß dem Prinzip der Gerechtigkeit und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umständen des Falles bestimmen, ob der Vertrag geändert oder aufgelöst wird.“

⁵⁰ Vgl. OVG-Komm/CHEN Chaolum [陈朝伦], S. 163 ff.

⁵¹ Nach § 13 Abs. 2 OVG-Bestimmungen hat der Reisende jedoch nicht die Gesamtsumme, sondern nur einen Teil der durch Vertragsänderung verursachten zusätzlichen Reisekosten zu tragen. Fraglich ist freilich, wie die zusätzlichen Reisekosten zwischen den Vertragsparteien verteilt werden.

⁴⁸ HAN Shiyuan (Fn. 42), S. 326 ff.

Ausweispapieren für Reisenden (§ 24 Abs. 1 OVG-Bestimmungen).

Wenn ein Reisegruppenorganisationsbüro mit Einverständnisse des Reisenden ein anderes entsprechend qualifiziertes Zielortreisebüro mit dem Geschäft der Betreuung in einem Pauschalreisevertrag beauftragt, muss es einen schriftlichen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Zielortreisebüro schließen, dem Zielortreisebüro eine Kopie des Pauschalreisevertrages, der mit den Reisenden abgeschlossen wurde, zur Verfügung stellen, und das Zielortreisebüro bezahlen, wobei die Kosten der Betreuung und Dienstleistungen nicht unterschritten werden dürfen. Das Zielortreisebüro hat die Dienstleistungen entsprechend dem Pauschalreisevertrag und dem Geschäftsbesorgungsvertrag zu erbringen (§ 69 Abs. 2 Reisegesetz).

b. Schutzpflichten

In erster Linie muss der Reiseveranstalter gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen den Anforderungen an Personen- und Vermögenssicherheit entsprechen (§ 50 Abs. 1 Reisegesetz). Neben umfangreichen Hinweis- und Warnpflichten beim Vertragsabschluss und bei der Vertragserfüllung muss der Reiseveranstalter notwendige Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (§§ 58, 61, 62 Reisegesetz; § 8 Abs. 1 OVG-Bestimmungen, § 39 Reisebüroverordnung). Wenn der Reisende während der frei verfügbaren Zeit einen Körper- oder Vermögensschaden erleidet, muss der Reiseveranstalter die notwendige Hinweis- oder Hilfeleistung erfüllen (§ 70 Abs. 3 Reisegesetz, § 19 OVG-Bestimmungen). Die persönlichen Informationen von Reisenden muss der Reiseveranstalter geheim halten (§ 52 Reisegesetz, § 9 OVG-Bestimmungen).

Wenn höhere Gewalt oder ein nicht abwendbares Ereignis vorliegt und die Personen- und Vermögenssicherheit der Reisenden hierdurch gefährdet wird, muss das Reisebüro entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen; Die Kosten dafür werden vom Reisebüro und den Reisenden geteilt getragen. Wenn der Reisende wegen höherer Gewalt oder einem nicht abwendbaren Ereignisses nicht mehr fortkommen kann, hat das Reisebüro entsprechende Maßnahmen zur Unterbringung zu ergreifen; Die vermehrten Kosten für Verpflegung und Unterkunft trägt der Reisende; Die für Rückreise hinzukommenden Kosten werden vom Reisebüro und den Reisenden geteilt getragen (§ 67 Abs. 3, 4 Reisegesetz). Nach Vertragskündigung während der Reiseroute muss das Reisebüro dem Reisenden dabei helfen, an den Abreiseort oder an einen vom Reisenden bestimmten angemessenen Ort zurückzukehren; Wird der Vertrag aus beim

Reisebüro oder dessen Erfüllungsgehilfen liegenden Gründen gekündigt, muss das Reisebüro die Kosten für die Rückreise tragen (§ 68 Reisegesetz).

2. Pflichten der Reisenden

Der Reisende schuldet entsprechend der vom Vertragspartner geschuldeten Gesamtheit von Reiseleistungen den Reisepreis in Form eines Gesamtpreises. Die Informations- und Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 15, 66 Reisegesetz und § 8 Abs. 2 OVG-Bestimmungen. Es gibt auch Obliegenheiten der Reisenden: Wenn der Reisende nicht den Hinweisen bzw. Warnungen des Reiseveranstalters Folge leistet oder eigenmächtig von der Reisegruppe löst, und dadurch einen Körper oder Vermögensschaden erleidet, muss er die Schadenserfolge selbst tragen (§§ 8 Abs. 2, § 20 OVG-Bestimmungen).

V. Haftung des Reiseveranstalters für Vertragsverletzung

1. Vertragsverletzung

a. Vertragsverletzungshandlung

In Anlehnung an § 107 Vertragsgesetz⁵² basiert das Haftungssystem im Reisegesetz auf Nichterfüllung oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Vertrages (§ 70 Abs. 1 S. 1 Reisegesetz). § 17 Abs. 1 OVG-Bestimmungen zählt einige häufig vorkommende Vertragsverletzungshandlungen wie etwa eigenmächtige Abänderung des Reiseverlaufs, Auslassen von Touristenattraktion, Verminderung der Anzahl der einzelnen Reisedienstleistungen, Senkung des Niveaus der Reisedienstleistungen auf. Eine Vertragsverletzungshandlung bildet auch die eigenmächtige Übertragung des Reisegeschäfts auf einen anderen Reiseveranstalter (§ 10 Abs. 2 OVG-Bestimmungen).

b. Verschulden und Haftung

(1) Allgemein: Verschuldensunabhängige Haftung

Nach der Meinung der Beteiligten am Gesetzgebungsverfahren des Vertragsgesetz⁵³ sowie der meist vertretenen Ansicht⁵⁴ ist die Haftung für eine Vertragsverletzung gemäß § 107 Vertragsgesetz

⁵² „Wenn eine Partei Vertragspflichten nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt, haftet sie wegen der Vertragsverletzung darauf, weiter zu erfüllen, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen oder den Schaden zu ersetzen.“

⁵³ Vgl. LIANG Huixing [梁慧星], Zum Dritten Entwurf des chinesischen Vertragsgesetzes [关于中国统一合同法草案第三稿], in: Legal Science [法学] 2/1997, S. 51.

⁵⁴ Vgl. XU Jie [徐杰], Das System der Haftung für Vertragsverletzung im Vertragsrecht [合同法中的违约责任制度], in: China Legal Science [中国法学] 3/1999, S. 21 f.; HAN Shiyuan (Fn. 42), S. 297.

verschuldensunabhängig. Allerdings tauchen auch Gegenmeinungen hierzu immer wieder auf.⁵⁵ Vor Inkrafttreten des Reisegesetzes war auch die Haftung für eine Verletzung des (Pauschal)Reisevertrages sehr heftig umstritten: Es wird bisweilen vertreten, dass zwischen verhaltensbezogenen Pflichten und erfolgsbezogenen Pflichten beim Reisevertrag zu unterscheiden sei; bei Pflichtverletzung gelte dann die verschuldensunabhängige Haftung für erstere, während die Verschuldenshaftung für letztere gelte.⁵⁶ Nach anderer Ansicht werde das Verschulden des Reiseveranstalters angenommen, sofern die Vertragsverletzung vorliege, es sei denn, dass der Reiseveranstalter beweisen könne, dass er kein Verschulden für die Vertragsverletzung habe.⁵⁷ Noch einige Autoren betrachten die verschuldensunabhängige Haftung auch für die Verletzung des Reisevertrages als ein anwendbares Prinzip.⁵⁸

Die Betrachtungsweise liegt immer darin, dass das Reisegesetz sich auf den Verbraucherschutz bezieht und dass es sich beim Reisevertrag um einen Verbrauchervertrag handelt. Wenn die Haftung des Reiseveranstalters für die Vertragsverletzung mit Verschulden verbunden wäre, müsste der Reisende dann das Verschulden des Reiseveranstalters beweisen. Das ist für den Verbraucher als die schwächere Vertragspartei äußerst schwierig. Andererseits ist vom Reiseveranstalter und insbesondere vom Reisebüro vernünftigerweise zu erwarten, mit größter Sorgfalt die ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen. Zwar trägt das Reisebüro einerseits hohe Risiken im Hinblick auf die komplexen und regions- und zeitspezifischen Reisedienstleistungen, aber andererseits sieht das Reisegesetz auch zahlreiche Ausnahmen vor, wo das Reisebüro trotz Vertragsverletzung von der Haftung befreit ist.⁵⁹ Damit ist die Haftung des Reisebüros sowohl

verschuldensunabhängig als auch gerecht eingeschränkt.

Der Reiseveranstalter haftet für eine Vertragsverletzung grundsätzlich verschuldensunabhängig. Wenn Ursachen, die auf Seiten des Zielortreisebüros oder Erfüllungsgehilfen liegen, zur Vertragsverletzung führen, trägt das Reisegruppenorganisationsbüro die Haftung (§ 71 Reisegesetz). Das Verschulden des Zielortreisebüros oder der Erfüllungsgehilfen ist für die Haftungs begründung des Reisegruppenorganisationsbüros nicht erforderlich.⁶⁰

(2) Ausnahme: Verschuldenshaftung

Ausnahmsweise sind zwei Fällen in den OVG-Bestimmungen niedergelegt, bei denen der Reiseveranstalter für eine Pflichtverletzung die Verschuldenshaftung trägt. Nach § 22 haften Reiseveranstalter und Leistungsträger wegen einer Vertragsverletzung für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust des durch sie vertretungsweise verwalteten Gepäcks und der Gütern des Reisenden. Diese Haftung ist vom Grad des Verschuldens des Reiseveranstalter und des Leistungsträgers abhängig. Der Grad der Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nach einer durchschnittlichen Person.⁶¹ Nach § 24 haftet der Reiseveranstalter, wenn ihm bei der Erledigung der Formalität Fehler unterlaufen und wenn die Reisedokumente der Reisenden beschädigt oder zerstört werden oder verloren gehen. Ein Verschulden des Reiseveranstalters ist damit eine Voraussetzung für seine Haftung, wobei das Verschulden für Beschädigung, Zerstörung und Verlust angenommen wird.⁶²

2. Rechtsfolgen

a. Nichterfüllung

Wenn die Erfüllung wegen höherer Gewalt u.ä. unmöglich ist, gelten die oben erwähnten Regeln über die Vertragsänderung oder Vertragskündigung (§§ 63, 67 Reisegesetz). Wenn die Ursache auf Seiten des Reiseveranstalters zur Unmöglichkeit der Erfüllung führt, ist der Anspruch des Reisenden auf weitere Erfüllung ausgeschlossen und der Reiseveranstalter trifft eine andere Form der Haftung wie etwa Schadenersatz (§§ 107, 110 Nr. 1 Vertragsgesetz).

Wenn die Erfüllung trotzdem möglich ist und der Reiseveranstalter seine Pflichten dennoch nicht erfüllen will, kann der Reisende den Vertrag kündigen und Schadenersatz verlangen (§ 94 Nr. 2 Ver-

⁵⁵ Vor allem CUI Jianyuan [崔建远], Strenge Haftung? Verschuldenshaftung? – Die Gesetzgebungslehre über das Haftungsprinzip im Vertragsrecht [严格责任? 过错责任? – 中国合同法归责原则的立法论], in: LIANG Huixing [梁慧星] (Hrsg.), Civil and Commercial Law Review [民商法论丛], 11. Band, Beijing 1999, S. 190 ff.

⁵⁶ TIAN Shaohua [田韶华], Zur strengen Haftung im Vertragsrecht [论我国合同法上的严格责任原则], in: Hebei Law Science [河北法学] 3/2000, S. 46 f.; XU Zulin [徐祖林], Zivilrechtliche Haftung für Verletzung des Reisevertrages [论旅游违约民事责任], in: Economic and Social Development [经济与社会发展] 8/2010, S. 111 f.

⁵⁷ WANG Lili [王莉莉], Reisevertrag und Festlegung der Haftung für Vertragsverletzung [旅游合同及其违约责任的认识], in: Business Economy [商业经济] 11/2004, S. 124.

⁵⁸ LI Yuhua/WANG Jian [李余华/王剑], Haftungsprinzip für Verletzung des Reisevertrages [论旅游合同违约的归责原则], in: Legal System and Society [法制与社会] 10/2012, S. 4.

⁵⁹ Neben höherer Gewalt, nicht abwendbarem Ereignis und bei Reisenden liegen Gründen sieht § 18 OVG-Bestimmungen einen Umstand vor, in dem der Reiseveranstalter keine Haftung für Vertragsverletzung trägt: Wenn öffentliche Verkehrsmittel wie etwa Flugzeuge, Eisenbahn, Linienschiffe, Passagierbusse verspätet sind, so dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird, hat der Reiseveranstalter nur die tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten zu erstatten.

⁶⁰ Vgl. HAN Shiyuan (Fn. 42), S. 534 f.

⁶¹ OVG-Komm/WANG Yuying [王毓莹], S. 272.

⁶² OVG-Komm/ZHANG Xianjin [张先进], S. 289.

tragsgesetz). Freilich kann der Reisende auch die weitere Erfüllung geltend machen. Wenn der Reiseveranstalter in diesem Fall jedoch diese Aufforderung des Reisenden verweigert, und dadurch Körperschäden des Reisenden verursacht werden, der Reisende nicht mehr fortkommen oder es zu anderen erheblichen Folgen kommt, kann der Reisende zudem vom Reiseveranstalter Zahlung von Ersatzgeld in Höhe des Eins- bis Dreifachen der Reisekosten verlangen (§ 70 Abs. 1 S. 2 Reisegesetz).

b. Verspätete Erfüllung

Bei verspäteter Erfüllung ist der Reisende berechtigt, die Erfüllung und den Ersatz für den durch die Verspätung verursachten Schaden zu verlangen. Wenn der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessener Frist nach Mahnung des Reisenden doch nicht erfüllt oder die Verspätung dazu führt, dass das Vertragszweck nicht verwirklicht werden kann, ist der Reisende berechtigt, das Kündigungsrecht auszuüben (§ 94 Nr. 3, 4 Vertragsgesetz).

c. Schlechte Erfüllung

(1) Abhilfe

Hat der Reiseveranstalter seine Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, muss er Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Der Reiseveranstalter kann aber die Abhilfe verweigern, wenn die Kosten für die Erfüllung unverhältnismäßig hoch sind (§ 70 Abs. 1 S. 1 Reisegesetz, §§ 107, 110 Nr. 2 Vertragsgesetz). Die Fragen, ob eine angemessene Frist für Abhilfe notwendig ist, und ob der Reisende selbst Abhilfe schaffen kann, beantwortet weder der Reisegesetz noch der Vertragsgesetz.⁶³

(2) Minderung des Reisepreises

Nach allgemeiner Bestimmung des § 111 Vertragsgesetz kann der Reisende für Vertragsverletzung grundsätzlich eine Minderung des Reisepreises verlangen. Jedoch gibt es keine weiteren Vorschriften dafür im Reisegesetz.

(3) Vertragskündigung

Hat der Reiseveranstalter die Vertragspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, kann der Reisende den Vertrag kündigen, wenn der Vertragszweck des Reisenden dadurch nicht verwirklicht werden kann, dass die Abhilfe nicht geleistet oder unmöglich ist (§ 94 Nr. 4 Vertragsgesetz). Als Beispiel wird

im Schrifttum angeführt, dass die Reisenden bei einer Pauschalreise nach Ägypten die Pyramiden in Gizeh wegen eines Fehlers des Reisebüros nicht besichtigen konnten. In diesem Fall sind die Reisenden berechtigt, den Vertrag zu kündigen.⁶⁴

(4) Schadenersatz

In § 71 Abs. 1 S. 1 Reisegesetz sind zwei Typen von Schadenersatz deutlich zu unterscheiden, nämlich einerseits der Ersatz für den Schaden am Erfüllungsinteresse im Sinne von § 107 Vertragsgesetz und andererseits der Ersatz für den Schaden aus Körperverletzung und Vermögensverlust des Reisenden im Sinne von § 112 Vertragsgesetz.⁶⁵ Die zwei Typen können gleichzeitig entstehen. Freilich gilt es auch für Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung.

VI. Exkurs: Reisevermittlung, Reiseplanung sowie Reiseberatung und Unterkunftsdienste

Wenn das Reisebüro die Reisdienstleistungen für Reisenden vertretungsweise bestellt, muss es die beauftragten Angelegenheiten selber behandeln. Wenn dem Reisenden auf Grund Verschuldens des Reisebüros Schäden verursacht werden, muss das Reisebüro dafür die Schadenersatzhaftung übernehmen (§ 74 Abs. 1 Reisegesetz, §§ 400 Abs. 1 S. 1, 406 Abs. 1 S. 1 Vertragsgesetz).

Wenn das Reisebüro dem Reisenden die Dienstleistungen wie etwa Entwürfe von Reiserouten oder Beratung zur Reiseinformationen erbringt, muss es die Angemessenheit und Durchführbarkeit der Entwürfe sowie die Aktualität und Korrektheit der Informationen gewährleisten (§ 74 Abs. 2 Reisegesetz).

Der Unterkunftsbetreiber⁶⁶ ist verpflichtet, den Reisenden einer Reisegruppe nach den Vereinbarungen des Reisevertrages Unterkunftsdienste anzubieten. Wenn ein Unterkunftsbetreiber Dienstleistungen nicht vertragsgemäß anbieten kann, muss er Unterkunftsdienste, deren Standard nicht niedriger als der ursprüngliche vereinbarte Standard ist, anbieten und die hierdurch vermehrten Kosten tragen. Wenn die Erbringung der Dienstleistungen wegen höherer Gewalt oder Regierungsmaßnahmen aus Gründen der öffentlichen Interessen unmöglich ist, muss der Unterkunftsbetreiber beim Arrangement von Unterkünften für Reisende helfen (§ 75 Reisegesetz).

⁶³ Es wird vertreten, dass eine Fristsetzung für Abhilfe nicht erforderlich ist, da die Reise für sich genommen doch befristet, und der Reisende nicht in der Lage ist, die Abhilfemaßnahmen selbst zu ergreifen, Vgl. LIU Lu [刘璐], Rechtsanwendung bei Reistreitigkeiten [旅游纠纷的法律适用], in: Journal of Law Application [法律适用] 7/2003, S. 30.

⁶⁴ LIU Lu (Fn. 63), S. 30.

⁶⁵ „Wenn eine Partei Vertragspflichten nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt, muss, wenn nach Erfüllung der Vertragspflichten oder dem Ergreifen von Maßnahmen zur Abhilfe die andere Seite noch weiteren Schaden hat, der Schaden ersetzt werden.“

⁶⁶ Chinesisch: 住宿经营者.

VII. Schlussbemerkungen

Der Reise(dienst)vertrag wird mit Verabschiedung des Reisegesetzes im Jahr 2013 als typischer Vertrag im chinesischen Recht anerkannt. Der Systemaufbau im Rahmen des Reisevertragsrechts ist vollendet. Richtigerweise weisen zahlreiche Bestimmungen im Hinblick auf Hinweis- und Warnpflichten sowie Vertragsänderung und Vertragskündigung den Charakter eines Dienstleistungsvertrages auf. Diese Bestimmungen haben auch Referenzfunktion für andere Dienstleistungsverträge wie etwa den Unterkunfts- oder Verpflegungsvertrag, für den es noch keine gesetzlichen Vorschriften gibt. Darüber hinaus dient das chinesische Reisevertragsrecht dem Verbraucherschutz.

Während die Rechtsverhältnisse nach einem Reisevertrag vornehmlich durch die materiellrechtlichen Bestimmungen über den Reisevertrag im Reisegesetz geregelt werden, können die OVG-Bestimmungen nur ergänzend Anwendungen finden. Jedoch müssen die prozessualen Regelungen der OVG-Bestimmungen, die insbesondere die Klagebefugnis, die Konkurrenz von Ansprüchen sowie die Hinzuziehung eines Dritten vorsehen, von den Volksgerichten bei der Behandlung von Fällen zu Reisestreitigkeiten immer berücksichtigt werden.

Noch einigen Unvollkommenheiten sind zu berücksichtigen. Erstens wird der vertragliche Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden, der seit langem im Schrifttum befürwortet wurde,⁶⁷ bedauerlicherweise nicht im Reisegesetz niedergelegt. Der Reisende kann gemäß § 21 OVG-Bestimmungen den Ersatz für seinen immateriellen Schaden nur durch den deliktsrechtlichen Anspruch verlangen. Zweitens bleibt die Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit⁶⁸ im Reisegesetz ebenso unbewertet. Übrigens sind die Vorschriften über Abhilfe und Minderung des Preises bei schlechter Erfüllung ganz schlicht. Einige Terminologien wie „nicht abwendbares Ergebnis“ benötigen weitere Erklärung. Wahrscheinlich wird erst die Auslegung durch die Rechtsprechung diesbezüglich Klarheit schaffen.

⁶⁷ Vgl. WANG Yusong [王玉松], Reisevertrag und Ersatz immaterieller Schäden der Reisenden [旅游合同与旅游者的精神损害赔偿], in: Tourism Science [旅游科学] 3/2002, S. 43 ff.; XU Ye [许晔], Der Ersatz immaterieller Schäden unter Reisevertrag [论旅游合同中的精神损害赔偿制度], in: Legal System and Society [法制与社会] 4/2008, S. 265 f.

⁶⁸ HU Yulang [胡玉浪], Zeitaufwendung und Schadenersatz – Der Reisevertrag als Beispiel [时间浪费与损害赔偿--以旅游合同为例], in: Tourism Tribune [旅游学刊] 7/2011, S. 66 ff.

DOKUMENTATIONEN

Entwurf zur Revision des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher

《中华人民共和国消费者权益保护法修正案（草案）》¹

2013年4月28日

Entwurf zur Revision des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher

[Stand:] 28.4.2013

第一章 总则

第一条 为保护消费者的合法权益，维护社会经济秩序，促进社会主义市场经济健康发展，制定本法。

第二条 消费者为生活消费需要购买、使用商品或者接受服务，其权益受本法保护；本法未作规定的，受其他有关法律、法规保护。

第三条 经营者为消费者提供其生产、销售的商品或者提供服务，应当遵守本法；本法未作规定的，应当遵守其他有关法律、法规。

第四条 经营者与消费者进行交易，应当遵循自愿、平等、公平、诚实信用的原则。

第五条 国家保护消费者的合法权益不受侵害。

国家采取措施，保障消费者依法行使权利，维护消费者的合法权益；国家倡导节约资源和保护环境的合理消费。

第六条 保护消费者的合法权益是全社会的共同责任。

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dieses Gesetz wird erlassen, um die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher zu schützen, die soziale und wirtschaftliche Ordnung zu wahren und die gesunde Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern.

§ 2 Dieses Gesetz schützt die Rechte und Interessen der Verbraucher, die zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs Waren einkaufen bzw. gebrauchen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen; trifft dieses Gesetz keine Bestimmung, so werden sie von den anderen einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen geschützt.

§ 3 Unternehmer, die Verbrauchern von ihnen produzierte bzw. vertriebene Waren oder Dienstleistungen anbieten, müssen dieses Gesetz befolgen; trifft dieses Gesetz keine Bestimmung, so müssen sie die anderen einschlägigen Gesetze und Rechtsnormen befolgen.

§ 4 Wenn ein Unternehmer mit einem Verbraucher ein Geschäft tätigt, müssen die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des Grundsatzes von Treu und Glauben beachtet werden.

§ 5 Der Staat schützt die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher vor Beeinträchtigungen.

Der Staat ergreift Maßnahmen zur Gewährleistung der gesetzmäßigen Ausübung der Rechte der Verbraucher und zum Schutz der legalen Rechte und Interessen der Verbraucher; der Staat tritt für einen vernünftigen Konsum ein, bei dem Ressourcen geschont und die Umwelt geschützt werden.

§ 6 Der Schutz der legalen Rechte und Interessen der Verbraucher liegt in der gemeinsamen Verantwortung der gesamten Gesellschaft.

¹ Abrufbar unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/flca/2013-04/28/content_1793762.htm>, eingesehen am 14.8.2013.

国家鼓励、支持一切组织和个人对损害消费者合法权益的行为进行社会监督。

大众传播媒介应当做好维护消费者合法权益的宣传,对损害消费者合法权益的行为进行舆论监督。

第二章 消费者的权利

第七条 消费者在购买、使用商品和接受服务时享有人身、财产安全不受损害的权利。

消费者有权要求经营者提供的商品和服务,符合保障人身、财产安全的要求。

第八条 消费者享有知悉其购买、使用的商品或者接受的服务的真实情况的权利。

消费者有权根据商品或者服务的不同情况,要求经营者提供商品的价格、产地、生产者、用途、性能、规格、等级、主要成份、生产日期、有效期限、检验合格证明、使用方法说明书、售后服务,或者服务的内容、规格、费用等有关情况。

第九条 消费者享有自主选择商品或者服务的权利。

消费者有权自主选择提供商品或者服务的经营者,自主选择商品品种或者服务方式,自主决定购买或者不购买任何一种商品、接受或者不接受任何一项服务。

消费者在自主选择商品或者服务时,有权进行比较、鉴别和挑选。

第十条 消费者享有公平交易的权利。

消费者在购买商品或者接受服务时,有权获得质量保障、价格合理、计量正确等公平交易条件,有权拒绝经营者的强制交易行为。

第十一条 消费者因购买、使用商品或者接受服务受到人身、财产损害的,享有依法获得赔偿的权利。

Der Staat ermuntert und unterstützt alle Organisationen und Einzelpersonen bei der gesellschaftlichen Kontrolle von Handlungen, die die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher verletzen.

Die Massenmedien müssen für den Schutz der legalen Rechte und Interessen der Verbraucher werben [und] Handlungen, die die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher verletzen, einer Überwachung durch die öffentliche Meinung unterziehen.

2. Abschnitt: Rechte des Verbrauchers

§ 7 Der Verbraucher genießt beim Kauf und Gebrauch von Waren und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ein Recht auf Sicherheit von Körper und Vermögen vor Beschädigung.

Der Verbraucher ist berechtigt, vom Unternehmer die Lieferung solcher Waren und Dienstleistungen zu verlangen, die den Anforderungen an den Schutz der Sicherheit von Körper und Vermögen entsprechen.

§ 8 Der Verbraucher genießt das Recht, über die wahren Umstände der gekauften und gebrauchten Waren bzw. der in Anspruch genommenen Dienstleistungen informiert zu werden.

Der Verbraucher ist berechtigt, nach Maßgabe der unterschiedlichen Umstände der Ware oder Dienstleistung, vom Unternehmer zu verlangen, dass dieser im Hinblick auf Waren den Preis, den Produktionsort, den Produzenten, den Verwendungszweck, das Leistungsvermögen, die Spezifikation, die Warenklasse, die Hauptbestandteile, das Produktionsdatum, die Haltbarkeit, das Qualitätskontrollzeichen, die Gebrauchsanweisung, den Kundendienst und im Hinblick auf Dienstleistungen deren Inhalt, ihre Spezifikation, die Kosten sowie andere relevante Umstände angibt.

§ 9 Der Verbraucher genießt das Recht, Waren oder Dienstleistungen selbständig auszuwählen.

Der Verbraucher ist berechtigt, selbständig den die Waren oder Dienstleistungen anbietenden Unternehmer auszuwählen, selbständig die Art der Ware oder die Form der Dienstleistung zu wählen und selbständig zu entscheiden, ob er eine Ware kauft oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt.

Der Verbraucher ist bei der selbständigen Wahl von Waren oder Dienstleistungen berechtigt zu vergleichen, zu untersuchen und auszuwählen.

§ 10 Der Verbraucher genießt das Recht auf gerechte Geschäftsabwicklung.

Der Verbraucher ist berechtigt beim Kauf von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, gerechte Geschäftsbedingungen wie Qualitätsgarantien, angemessene Preise und korrekte Maße zu erhalten und vom Unternehmer erzwungene Geschäftsabwicklungen zurückzuweisen.

§ 11 Erleidet ein Verbraucher infolge des Kaufs oder des Gebrauchs von Waren bzw. der Inanspruchnahme von Dienstleistungen einen Schaden an Körper oder Vermögen, so ist er berechtigt, nach dem Recht Schadensersatz zu erhalten.

第十二条 消费者享有依法成立维护自身合法权益的社会团体的权利。

第十三条 消费者享有获得有关消费和消费者权益保护方面的知识的权利。

消费者应当努力掌握所需商品或者服务的知识和使用技能, 正确使用商品, 提高自我保护意识。

第十四条 消费者在购买、使用商品和接受服务时, 享有人格尊严、民族风俗习惯得到尊重的权利, 享有姓名权、肖像权、隐私权等个人信息得到保护的权利。

第十五条 消费者享有对商品和服务以及保护消费者权益工作进行监督的权利。

消费者有权检举、控告侵害消费者权益的行为和国家机关及其工作人员在保护消费者权益工作中的违法失职行为, 有权对保护消费者权益工作提出批评、建议。

第三章 经营者的义务

第十六条 经营者向消费者提供商品或者服务, 应当依照《中华人民共和国产品质量法》和其他有关法律、法规的规定履行义务。

经营者和消费者有约定的, 应当按照约定履行义务, 但双方的约定不得违背法律、法规的规定。

第十七条 经营者应当听取消费者对其提供的商品或者服务的意见, 接受消费者的监督。

第十八条 经营者应当保证其提供的商品或者服务符合保障人身、财产安全的要求。对可能危及人身、财产安全的商品和服务, 应当向消费者作出真实的说明和明确的警示, 并说明和标明正确使用商品或者接受服务的方法以及防止危害发生的方法。

§ 12 Die Verbraucher sind berechtigt, nach dem Recht gesellschaftliche Körperschaften² zur Wahrung ihrer legalen Rechte und Interessen zu gründen.

§ 13 Der Verbraucher ist berechtigt, Kenntnisse über den Verbrauch und den Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher zu erlangen.

Der Verbraucher muss sich bemühen, das für Waren und Dienstleistungen erforderliche Wissen und die Fähigkeit zu ihrem Gebrauch zu beherrschen, Waren sachgerecht zu verwenden und das Bewusstsein für den Selbstschutz zu erhöhen.

§ 14 Der Verbraucher genießt beim Kauf und dem Gebrauch von Waren bzw. bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ein Recht auf Achtung der persönlichen Würde und der nationalen Sitten und Gebräuche sowie ein Recht auf den Schutz des Namens, des eigenen Bildes, der Privatsphäre und anderer persönlicher Daten.

§ 15 Der Verbraucher genießt das Recht, Waren und Dienstleistungen sowie die Arbeit zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher zu beaufsichtigen.

Der Verbraucher hat das Recht, Handlungen, die Rechte und Interessen von Verbrauchern verletzen und Handlungen von Staatsorganen oder deren Personal, durch die diese rechtswidrig ihren Pflichten bei der Arbeit zum Schutz von Rechten und Interessen der Verbraucher nicht nachkommen, zu melden und anzuzeigen, [und] ist berechtigt, die Arbeit zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher zu kritisieren und Vorschläge zu machen.

3. Abschnitt: Pflichten des Unternehmers

§ 16 Unternehmer, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, müssen ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen des "Produktqualitätsgesetzes der Volksrepublik China" und anderer einschlägiger Gesetze und Rechtsnormen erfüllen.

Besteht zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher eine Vereinbarung, muss der Unternehmer seine Pflichten nach Maßgabe der Vereinbarung erfüllen; die beiderseitige Vereinbarung darf aber nicht den Bestimmungen von Gesetzen oder Rechtsnormen zuwiderlaufen.

§ 17 Der Unternehmer muss den Meinungen des Verbrauchers bezüglich der angebotenen Waren und Dienstleistungen Gehör schenken und sich vom Verbraucher überwachen lassen.

§ 18 Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen den Anforderungen an die Gewährleistung der Sicherheit von Körper und Vermögen genügen. Bei Waren und Dienstleistungen, die geeignet sind, die Sicherheit von Körper und Vermögen zu gefährden, muss er den Verbraucher wahrheitsgetreu aufklären und unmissverständlich warnen sowie die Art des sachgerechten Gebrauchs der Ware bzw. der sachgerechten Inanspruchnahme der Dienstleistung und die Methoden zur Verhütung von Gefahren erklären und angeben.

² Siehe § 50 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则], deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.) Chinas Recht, 12.4.86/1. Es handelt sich um eine funktional dem Verein im deutschen Recht vergleichbare Rechtsform; siehe Josephine Asche, Vereinsrecht in der Volksrepublik China - Eine Einführung, ZChinR 2008, S. 233 ff. (dort in Fn. 2 auch zum Begriff m.w.N.)

宾馆、商场、车站等经营场所的经营者，未尽到安全保障义务，造成消费者或者其他受害人损害的，应当承担侵权责任。

第十九条 经营者发现其提供的商品或者服务存在缺陷，可能对人身、财产安全造成危害的，应当立即向有关行政部门报告和告知消费者，并及时采取停止生产、停止销售、警示、召回等消除危险的措施。采取召回措施的，经营者应当承担消费者因商品被召回支出的必要费用。

第二十条 经营者应当向消费者提供有关商品或者服务的真实信息，不得作虚假或者引人误解的宣传。

经营者对消费者就其提供的商品或者服务的质量和使用寿命等问题提出的询问，应当作出真实、明确的答复。

经营者提供商品或者服务应当明码标价。

第二十一条 经营者应当标明其真实名称和标记。

租赁他人柜台或者场地的经营者，应当标明其真实名称和标记。

第二十二条 经营者提供商品或者服务，应当按照国家有关规定或者商业惯例向消费者出具购货凭证或者服务单据；消费者索要购货凭证或者服务单据的，经营者必须出具。

第二十三条 经营者应当保证在正常使用商品或者接受服务的情况下其提供的商品或者服务应当具有的质量、性能、用途和有效期限；但消费者在购买该商品或者接受该服务前已经知道其存在瑕疵的除外。

经营者以广告、产品说明、实物样品或者其他方式表明商品或者服务的质量状况的，应当保证其提供的商品或者服务的实际质量与表明的质量状况相符。

经营者提供的机动车、微型计算机、电视机、电冰箱等耐用商品或者装饰装修等服务，自消费者接受商品或者服务之日起六个月内出现瑕疵，发生纠纷的，由经营者承担相关举证责任。

Wenn Betreiber von Hotels, Kaufhäusern sowie Bahn- und Busbahnhöfen ihren Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit nicht nachkommen [und] dadurch bei einem Verbraucher oder einer anderen Person einen Schaden verursachen, müssen sie die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen.

§ 19 Entdeckt der Unternehmer, dass die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen Fehler aufweisen, die die Sicherheit des Körpers oder des Vermögens gefährden können, so muss er [dies] sofort den zuständigen Verwaltungsabteilungen melden und die Verbraucher informieren sowie unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr wie die Einstellung der Herstellung, die Einstellung des Verkaufs, die Warnung und den Rückruf ergreifen. Beim Rückruf muss der Unternehmer die dem Verbraucher durch den Rückruf der Waren entstandenen notwendigen Kosten übernehmen.

§ 20 Der Unternehmer muss dem Verbraucher wahrheitsgetreue Informationen über die Ware oder die Dienstleistung liefern und darf keine falschen oder irreführenden Angaben machen.

Der Unternehmer muss Fragen des Verbrauchers zu Unklarheiten hinsichtlich der Qualität oder des Gebrauchs der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen wahrheitsgetreu und unmissverständlich beantworten.

Der Unternehmer muss die Preise der angebotenen Waren oder Dienstleistungen auszeichnen.

§ 21 Der Unternehmer muss seine Bezeichnung und sein Kennzeichen wahrheitsgetreu angeben.

Unternehmer, die Verkaufsstände oder Plätze anderer mieten, müssen ihre Bezeichnung und ihr Kennzeichen wahrheitsgetreu angeben.

§ 22 Wenn ein Unternehmer Waren oder Dienstleistungen anbietet, muss er gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen oder Handelsgepflogenheiten dem Verbraucher eine Kaufbescheinigung oder einen Dienstleistungsbeleg ausstellen; auf Verlangen des Verbrauchers hat der Unternehmer eine Kaufbescheinigung oder einen Dienstleistungsbeleg auszustellen.

§ 23 Der Unternehmer muss die Qualität, das Leistungsvermögen, den Verwendungszweck und die Haltbarkeit der von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen unter den Bedingungen des normalen Gebrauchs bzw. der normalen Inanspruchnahme gewährleisten; dies gilt nicht, wenn der Verbraucher bereits vor Kauf der Ware bzw. vor Inanspruchnahme der Dienstleistung den bestehenden Mangel kannte.

Gibt der Unternehmer Qualitätszustände von Waren oder Dienstleistungen mittels Werbung, Warenbeschreibung, Warenmuster oder anderer Methoden an, so muss er sicherstellen, dass die tatsächliche Qualität der angebotenen Waren und Dienstleistungen dem angegebenen Qualitätszustand entspricht.

Wenn ein Unternehmer langlebige Waren wie Kraftfahrzeuge, Computer, Fernseher und Kühlschränke oder Dienstleistungen wie Dekoration oder Renovierung anbietet, und die Waren oder Dienstleistungen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme durch den Verbraucher Mängel aufweisen und es zu Streitigkeiten kommt, trägt er die entsprechende Beweislast.

第二十四条 经营者提供商品或者服务不符合质量要求的, 消费者可以依照国家规定和当事人约定退货, 或者要求经营者履行更换、修理等义务; 没有国家规定和当事人约定的, 消费者可以自收到商品之日起七日内退货; 七日后符合《中华人民共和国合同法》规定的解除合同条件的, 消费者可以及时退货, 不符合解除合同条件的, 可以要求经营者履行更换、修理等义务。

依照前款规定对大件商品进行退货、更换、修理的, 经营者应当承担运输等必要费用。

第二十五条 经营者使用格式条款, 应当以明显方式提请消费者注意商品或者服务的数量和质量、价款或者费用、履行期限和方式、风险警示、售后服务、民事责任等与消费者有重大利害关系的内容, 并按照消费者的要求予以说明。

经营者不得以格式条款、通知、声明、店堂告示等方式作出排除或者限制消费者权利、减轻或者免除经营者责任、加重消费者责任等对消费者不公平、不合理的规定。

格式条款、通知、声明、店堂告示等含有前款所列内容的, 其内容无效。

第二十六条 经营者不得对消费者进行侮辱、诽谤, 不得搜查消费者的身体及其携带的物品, 不得侵犯消费者的人身自由。

第二十七条 采用网络、电视、电话、邮购等方式提供商品或者服务的经营者, 以及从事证券、保险、银行业务的经营者, 应当向消费者提供经营地址、联系方式、商品或者服务的数量和质量、价款或者费用、履行期限和方式、风险警示、售后服务、民事责任等真实、必要的信息。

第二十八条 经营者采用网络、电视、电话、邮购等方式销售商品, 消费者有权自收到商品之日起七日内退货, 但根据商品性质不宜退货的除外。经营者应当自收到退回货物之日起七日内返还消费者支付的价款。

§ 24 Entspricht die angebotene Ware oder Dienstleistung den Qualitätsanforderungen nicht, kann der Verbraucher nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen oder der Parteivereinbarung die Ware zurückgeben, oder den Unternehmer auffordern, seinen Pflichten wie etwa zu Umtausch und Reparatur nachzukommen; existieren keine staatlichen Bestimmungen und Parteivereinbarungen, kann der Verbraucher die Ware innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag des Erhalts zurückgeben; sind [bereits] sieben Tage verstrichen, kann der Verbraucher die Ware unter den Voraussetzungen für den Rücktritt nach dem „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“ unverzüglich zurückgeben; sind diese nicht erfüllt, kann der Verbraucher den Unternehmer auffordern, seinen Pflichten wie etwa zu Umtausch und Reparatur nachzukommen.

Wenn nach den Bestimmungen des ersten Absatzes Sperrwaren zurückgegeben, umgetauscht oder repariert werden, muss der Unternehmer die Transportkosten und anderen notwendigen Kosten tragen.

§ 25 Wenn der Unternehmer allgemeine Geschäftsbedingungen benutzt, muss er die Verbraucher in klarer Form auf die Menge und Qualität der Waren oder Dienstleistungen, den Preis oder die Kosten, die Leistungsfrist und -art, den Hinweis auf Risiken, den Kundendienst, die zivilrechtliche Haftung und andere Umstände, die für Verbraucher von großem Interesse sind, aufmerksam machen, und diese auf Verlangen des Verbrauchers erklären.

Der Unternehmer darf nicht mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, Bekanntmachungen, Erklärungen, Mitteilungen in Geschäftsräumen oder mittels anderer Methoden Rechte der Verbraucher abbedingen oder beschränken, die Unternehmerhaftung einschränken oder ausschließen, die Verbraucherhaftung erweitern oder andere für Verbraucher ungerechte oder unangemessene Bestimmungen aufnehmen.

Enthalten allgemeine Geschäftsbedingungen Bekanntmachungen, Erklärungen, Mitteilungen in Geschäftsräumen etc. die im vorigen Absatz aufgeführten Inhalte, so sind diese nichtig.

§ 26 Der Unternehmer darf Verbraucher nicht beleidigen oder verleumden, den Körper der Verbraucher sowie die von ihnen mitgeführten Gegenstände nicht untersuchen und die persönliche Freiheit der Verbraucher nicht verletzen.

§ 27 Unternehmer, die Waren oder Dienstleistungen mittels des Internets, des Fernsehens, des Telefons oder durch Bestellung per Post anbieten sowie Unternehmer, die im Bereich des Wertpapier-, Versicherungs- und Bankgeschäfts tätig sind, müssen den Verbrauchern wahre und notwendige Informationen, wie die Geschäftsadresse, Kontaktdaten, die Menge und Qualität der Waren oder Dienstleistung, den Preis oder die Kosten, die Leistungsfrist und -art, den Hinweis auf Risiken, den Kundendienst und die zivilrechtliche Haftung zur Verfügung stellen.

§ 28 Wenn der Unternehmer mittels des Internets, des Fernsehens, des Telefons oder durch Bestellung per Post Waren vertreibt, ist der Verbraucher berechtigt, die Ware innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag des Empfangs zurückzugeben, es sei denn, die Rückgabe der Ware ist aufgrund ihrer Beschaffenheit unangemessen. Der Unternehmer muss dem Verbraucher innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag des Empfangs der zurückgegebenen Ware den vom Verbraucher gezahlten Kaufpreis zurückzahlen.

第二十九条 经营者收集、使用消费者个人信息，应当遵循合法、正当、必要的原则，明示收集、使用信息的目的、方式和范围，并经被收集者同意。经营者收集、使用消费者个人信息，应当公开其收集、使用规则，不得违反法律、法规的规定和双方的约定收集、使用信息。

经营者及其工作人员对收集的消费者个人信息必须严格保密，不得泄露、篡改、毁损，不得出售或者非法向他人提供。经营者应当采取技术措施和其他必要措施，确保信息安全，防止消费者个人信息泄露、毁损、丢失。在发生或者可能发生信息泄露、毁损、丢失的情况时，应当立即采取补救措施。

经营者未经消费者同意或者请求，或者消费者明确表示拒绝的，不得向其发送商业性电子信息。

第四章 国家对消费者合法权益的保护

第三十条 国家制定有关消费者权益的法律、法规和强制性标准，应当听取消费者和消费者协会等组织的意见。

第三十一条 各级人民政府应当加强领导，组织、协调、督促有关行政部门做好保护消费者合法权益的工作。

各级人民政府应当加强监督，预防危害消费者人身、财产安全行为的发生，及时制止危害消费者人身、财产安全的行为。

第三十二条 各级人民政府工商行政管理部门和其他有关行政部门应当依照法律、法规的规定，在各自的职责范围内，采取措施，保护消费者的合法权益。

有关行政部门应当听取消费者及其社会团体对经营者交易行为、商品和服务质量问题的意见，及时调查处理。

§ 29 Wenn der Unternehmer persönliche Daten von Verbrauchern erhebt oder nutzt, muss er die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Angemessenheit und Notwendigkeit wahren, den Zweck, die Art und den Umfang der Erhebung und Nutzung der Daten deutlich mitteilen und die Genehmigung des Betroffenen³ einholen. Der Unternehmer muss bei der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten die Regeln der Erhebung oder Nutzung öffentlich bekannt machen [und] darf Daten nicht unter Verletzung von Gesetzen, Rechtsnormen oder den beidseitigen Vereinbarungen erheben und nutzen.

Der Unternehmer und seine Angestellten haben erhobene persönliche Daten der Verbraucher strikt geheim zu halten; sie dürfen [die Daten] nicht preisgeben, verändern, zerstören, verkaufen oder rechtswidrig an Dritte weitergeben. Der Unternehmer muss technische und andere notwendige Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und zu verhindern, dass die personenbezogenen Daten der Verbraucher preisgegeben, zerstört oder verloren werden. Werden persönliche Daten preisgegeben, zerstört oder gehen sie verloren oder droht die Preisgabe, die Zerstörung oder der Verlust, müssen sofort Hilfsmaßnahmen ergriffen werden.

Ohne das Einverständnis oder die Aufforderung des Verbrauchers bzw. gegen seine ausdrücklich erklärte Ablehnung darf der Unternehmer dem Verbraucher keine kommerziellen elektronischen Informationen schicken.

4. Abschnitt: Staatlicher Schutz der legalen Rechte und Interessen des Verbrauchers

§ 30 Bei der Ausarbeitung von Gesetzen, Rechtsnormen und zwingenden Standards zu den Rechten und Interessen der Verbraucher muss der Staat die Meinungen der Verbraucher sowie der Verbraucherverbände und anderer Organisationen hören.

§ 31 Die Volksregierungen aller Ebenen müssen die Leitung verstärken und die Arbeit der zuständigen Verwaltungsabteilungen zum Schutz der legalen Rechte und Interessen der Verbraucher organisieren, koordinieren sowie beaufsichtigen und vorantreiben.

Die Volksregierungen aller Ebenen müssen die Aufsicht verstärken, um Handlungen, die die Sicherheit von Körper und Vermögen der Verbraucher gefährden, vorzubeugen und unverzüglich zu verhindern.

§ 32 Die Abteilung für die Verwaltung von Industrie und Handel und andere zuständige Verwaltungsabteilungen der Volksregierungen aller Ebenen müssen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesetze und Rechtsnormen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Maßnahmen zum Schutz der legalen Rechte und Interessen der Verbraucher ergreifen.

Die zuständigen Verwaltungsabteilungen müssen die Meinungen der Verbraucher und ihrer gesellschaftlichen Körperschaften⁴ im Hinblick auf die Geschäftspraktiken⁵ der Unternehmer und die Qualität von Waren und Dienstleistung hören und diese unverzüglich untersuchen und bearbeiten.

³ Wörtlich: „desjenigen, dessen [Daten] eingeholt werden oder wurden“.

⁴ Siehe Fn. 1.

⁵ Wörtlich: „Handelshandlungen“.

第三十三条 有关行政部门在各自的职责范围内,应当对经营者提供的商品和服务进行抽查检验,并向社会及时公布抽查检验结果。

有关行政部门抽查检验发现经营者提供的商品和服务存在缺陷,可能对消费者人身、财产安全造成危害的,应当立即责令经营者采取停止生产、停止销售、警示、召回等消除危险的措施。

第三十四条 有关国家机关应当依照法律、法规的规定,惩处经营者在提供商品和服务中侵害消费者合法权益的违法犯罪行为。

第三十五条 人民法院应当采取措施,方便消费者提起诉讼。对符合《中华人民共和国民事诉讼法》起诉条件的消费者权益争议,必须受理,及时审理。

第五章 消费者组织

第三十六条 消费者协会和其他消费者组织是依法成立的对商品和服务进行社会监督的保护消费者合法权益的社会团体。

第三十七条 消费者协会履行下列职能:

- (一) 向消费者提供消费信息和咨询服务,引导节约资源和保护环境的合理消费,提高消费者维护自身权益的能力;
- (二) 参与制定有关消费者权益的法律、法规和强制性标准;
- (三) 参与有关行政部门对商品和服务的监督、检查;
- (四) 就有关消费者合法权益的问题,向有关部门反映、查询,提出建议;
- (五) 受理消费者的投诉,并对投诉事项进行调查、调解;

§ 33 Die zuständigen Verwaltungsabteilungen müssen innerhalb ihrer Zuständigkeiten im Hinblick auf die von Unternehmern angebotenen Waren oder Dienstleistungen Stichproben entnehmen und diese testen, sowie der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Stichprobenuntersuchungen unverzüglich bekanntgeben.

Wenn die zuständigen Verwaltungsabteilungen bei der Untersuchung der Stichproben Fehler der von Unternehmern angebotenen Waren oder Dienstleistungen feststellen, die den Körper oder das Vermögen der Verbraucher gefährden können, müssen sie den Unternehmern sofort aufgeben, die Herstellung und den Vertrieb einzustellen, Warnungen auszusprechen, [die Waren] zurückzurufen und andere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen.

§ 34 Die zuständigen staatlichen Behörden müssen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesetze und Rechtsnormen die gesetzwidrigen Handlungen und Straftaten der Unternehmer, die bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher verletzen, bestrafen.

§ 35 Die Volksgerichte müssen Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauchern die Erhebung von Klagen zu erleichtern. Streitigkeiten über Rechte und Interessen der Verbraucher, die die Voraussetzung für eine Klageerhebung nach dem „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“⁶ erfüllen, sind anzunehmen und unverzüglich zu verhandeln.

5. Abschnitt: Verbraucherorganisationen

§ 36 Verbraucherverbände und andere Verbraucherorganisationen sind gesellschaftliche Körperschaften⁷, die nach dem Recht gegründet wurden, die gesellschaftlich Kontrolle über Waren und Dienstleistungen durchführen und die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher schützen.

§ 37 Verbraucherverbände erfüllen die folgenden Funktionen:

1. sie bieten den Verbrauchern Verbraucherinformationen und Beratungsdienste an, treten für einen vernünftigen Verbrauch ein, bei dem Ressourcen geschont und die Umwelt geschützt werden [und] stärken die Fähigkeit der Verbraucher, ihre eigenen Rechte und Interessen zu schützen;
2. sie beteiligen sich an der Ausarbeitung von Gesetzen, Rechtsnormen und zwingenden Standards zu den Rechten und Interessen der Verbraucher;
3. sie beteiligen sich an der Aufsicht und Kontrolle von Waren und Dienstleistungen durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen;
4. im Hinblick auf Probleme, welche die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher betreffen, informieren sie die zuständigen Abteilungen, stellen ihnen Fragen und unterbreiten ihnen Ratschläge;
5. sie nehmen Beschwerden der Verbraucher an und untersuchen und schlichten in der Beschwerdeangelegenheit;

⁶ Vom 9.4.1991, zuletzt geändert am 31.8.2012; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, Heft 4, S. 307 ff.

⁷ Siehe Fn. 1.

(六) 投诉事项涉及商品和服务质量问题的,可以提请鉴定部门鉴定,鉴定部门应当告知鉴定结论;

(七) 就损害消费者合法权益的行为,支持受损害的消费者提起诉讼或者依照本法提起诉讼;

(八) 对损害消费者合法权益的行为,通过大众传播媒介予以揭露、批评。

各级人民政府对消费者协会履行职能应当予以支持。

第三十八条 消费者组织不得从事商品经营和营利性服务,不得以广告或者其他形式向消费者推荐商品和服务。

第六章 争议的解决

第三十九条 消费者和经营者发生消费者权益争议的,可以通过下列途径解决:

- (一) 与经营者协商和解;
- (二) 请求消费者协会或者其他调解组织调解;
- (三) 向有关行政部门申诉;
- (四) 根据与经营者达成的仲裁协议提请仲裁机构仲裁;
- (五) 向人民法院提起诉讼。

第四十条 消费者在购买、使用商品时,其合法权益受到损害的,可以向销售者要求赔偿。销售者赔偿后,属于生产者的责任或者属于向销售者提供商品的其他销售者的责任的,销售者有权向生产者或者其他销售者追偿。

消费者或者其他受害人因商品缺陷造成人身、财产损害的,可以向销售者要求赔偿,也可以向生产者要求赔偿。属于生产者责任的,销售者赔偿后,有权向生产者追偿。属于销售者责任的,生产者赔偿后,有权向销售者追偿。

6. betrifft die Beschwerdeangelegenheit Probleme der Waren- und Dienstleistungsqualität, kann sie Begutachtungsabteilungen⁸ zur Prüfung vorgelegt werden; die Begutachtungsabteilungen müssen [die Verbraucherverbände] von den Sachverständigengutachten in Kenntnis setzen;

7. im Hinblick auf Handlungen, welche die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher verletzen, unterstützen sie die geschädigten Verbraucher bei der Klageerhebung oder erheben selbst nach diesem Gesetz Klage;

8. mittels der Massenmedien decken sie Handlungen, welche die legalen Rechte und Interessen der Verbraucher verletzen, auf und kritisieren diese.

Die Volksregierungen aller Ebenen müssen die Verbraucherverbände bei der Ausübung ihrer Funktionen unterstützen.

§ 38 Verbraucherorganisationen dürfen sich nicht mit dem Vertrieb von Waren und mit auf Gewinnerzielung gerichtete Dienstleistungen befassen [und] dürfen weder durch Werbung noch auf andere Weise Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen empfehlen.

6. Abschnitt: Beilegung von Streitigkeiten

§ 39 Kommt es zwischen Verbrauchern und Unternehmern zu Streitigkeiten über Rechte und Interessen der Verbraucher, so können die Streitigkeiten auf nachstehende Weise beigelegt werden:

1. Aushandeln eines Vergleichs mit dem Unternehmer;
2. Antrag auf Schlichtung durch Verbraucherverbände oder andere Schlichtungsorgane;
3. Einlegen einer Beschwerde bei den zuständigen Verwaltungsabteilungen;
4. Vorlage der Streitigkeit beim Schiedsorgan zur Klärung im Schiedsverfahren nach Maßgabe der mit dem Unternehmer getroffenen Schiedsvereinbarung;
5. Erhebung der Klage vor dem Volksgericht.

§ 40 Werden beim Kauf oder Gebrauch von Waren die legalen Rechte und Interessen des Verbrauchers verletzt, kann er vom Verkäufer Schadensersatz verlangen. Liegt die Verantwortung beim Hersteller oder einem anderen Verkäufer, der dem Verkäufer Waren geliefert hat, ist der Verkäufer, nachdem er Schadensersatz geleistet hat, berechtigt, bei diesem Regress zu nehmen.

Wird infolge eines Warenfehlers der Körper oder das Vermögen des Verbrauchers oder eines anderen geschädigt, kann er sowohl vom Verkäufer als auch vom Hersteller Schadensersatz verlangen. Liegt die Verantwortung beim Hersteller, ist der Verkäufer, nachdem er Schadensersatz geleistet hat, berechtigt, bei dem Hersteller Regress zu nehmen. Liegt die Verantwortung beim Verkäufer, ist der Hersteller, nachdem er Schadensersatz geleistet hat, berechtigt, bei dem Verkäufer Regress zu nehmen.

⁸ Siehe zu solchen Sachverständigengutachten etwa § 76 Zivilprozessgesetz (Fn. 5).

消费者在接受服务时，其合法权益受到损害的，可以向服务者要求赔偿。

第四十一条 消费者在购买、使用商品或者接受服务时，其合法权益受到损害，因原企业分立、合并的，可以向变更后承受其权利义务的企业要求赔偿。

第四十二条 使用他人营业执照的违法经营者提供商品或者服务，损害消费者合法权益的，消费者可以向其要求赔偿，也可以向营业执照的持有人要求赔偿。

第四十三条 消费者在展销会、租赁柜台或者通过网络交易平台等购买商品或者接受服务，其合法权益受到损害的，可以向销售者或者服务者要求赔偿。展销会结束、柜台租赁期满或者网络平台上的销售者、服务者不再利用该平台的，也可以向展销会的举办者、柜台的出租者或者网络交易平台提供者要求赔偿。展销会的举办者、柜台的出租者或者网络交易平台提供者赔偿后，有权向销售者或者服务者追偿。

第四十四条 消费者因经营者利用虚假广告提供商品或者服务，其合法权益受到损害的，可以向经营者要求赔偿。广告经营者、发布者发布虚假广告的，消费者可以请求行政主管部门予以惩处。广告经营者、发布者不能提供经营者的真实名称、地址的，应当承担赔偿责任。

广告经营者、发布者设计、制作、发布食品药品等关系消费者生命健康商品或者服务的虚假广告，造成消费者损害的，广告经营者、发布者与提供该商品或者服务的经营者承担连带责任。

第四十五条 消费者向有关行政主管部门申诉的，该部门应当自收到申诉书之日起七日内，作出处理。

第四十六条 对侵害众多消费者合法权益的行为，中国消费者协会以及在省、自治区、直辖市设立的消费者协会，可以向人民法院提起诉讼。

Werden bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen die legalen Rechte und Interessen des Verbrauchers verletzt, kann der Verbraucher vom Dienstleistenden Schadensersatz verlangen.

§ 41 Werden beim Kauf oder Gebrauch von Waren oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen die legalen Rechte und Interessen des Verbrauchers verletzt und ist das ursprüngliche Unternehmen aufgeteilt oder mit einem anderen Unternehmen fusioniert worden, kann der Verbraucher von dem Unternehmen, das nach der Umwandlung seine Rechte und Pflichten übernommen hat, Schadensersatz verlangen.

§ 42 Bietet der Unternehmer unter rechtswidriger Verwendung des Gewerbescheins eines anderen Waren oder Dienstleistungen an [und] werden dabei die legalen Rechte und Interessen des Verbrauchers verletzt, kann der Verbraucher sowohl von dem Unternehmer als auch vom Inhaber des Gewerbescheins Schadensersatz verlangen.

§ 43 Werden die legalen Rechte und Interessen eines Verbrauchers, der auf Verkaufsausstellungen, an gemieteten Verkaufsständen oder durch Internetgeschäftsplattformen Waren kauft oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt, verletzt, kann der Verbraucher von dem Verkäufer oder dem Dienstleistenden Schadensersatz verlangen. Wenn die Verkaufsausstellung beendet bzw. die Miete des Verkaufsstands abgelaufen ist oder der Verkäufer oder Dienstleistende die Internetgeschäftsplattform nicht mehr nutzt, kann [der Verbraucher] auch vom Veranstalter der Verkaufsausstellung, dem Vermieter des Verkaufsstandes oder dem Anbieter der Internetgeschäftsplattform Schadensersatz verlangen. Nachdem sie Schadensersatz geleistet haben, sind der Veranstalter der Verkaufsausstellung, der Vermieter des Verkaufsstandes oder der Anbieter der Internetgeschäftsplattform berechtigt, bei dem Verkäufer oder dem Dienstleistenden Regress zu nehmen.

§ 44 Werden die legalen Rechte und Interessen des Verbrauchers dadurch verletzt, dass der Unternehmer unter Verwendung von Falschwerbung Waren oder Dienstleistungen anbietet, kann der Verbraucher vom Unternehmer Schadensersatz verlangen. Verbreitet ein Werbeunternehmer oder -verbreiter Falschwerbung, kann der Verbraucher die zuständige Verwaltungsabteilung auffordern, Sanktionen zu verhängen. Kann der Werbeunternehmer oder -verbreiter die wahre Bezeichnung und die Adresse des Unternehmers nicht angeben, haftet er auf Schadensersatz.

Wenn Werbeunternehmer oder -verbreiter falsche Werbung über Waren oder Dienstleistungen [im Zusammenhang mit] Lebensmitteln oder Arzneimitteln, die das Leben oder die Gesundheit der Verbraucher beeinflussen, entwerfen, herstellen oder verbreiten, [und] dem Verbraucher dadurch ein Schaden entsteht, haften der Werbeunternehmer, der Werbeverbreiter und der die Waren oder Dienstleistungen anbietende Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 45 Legt der Verbraucher Beschwerde bei der zuständigen Verwaltungsabteilung ein, muss diese innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag des Empfangs bearbeitet werden.

§ 46 Gegen Handlungen, die Rechte und Interessen einer Vielzahl von Verbrauchern verletzen, können der Chinesische Verbraucherverband sowie die Verbraucherverbände der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte Klage bei den Volksgerichten erheben.

第七章 法律责任

第四十七条 经营者提供商品或者服务有下列情形之一的，除本法另有规定外，应当依照《中华人民共和国产品质量法》和其他有关法律、法规的规定，承担民事责任：

- (一) 商品存在缺陷的；
- (二) 不具备商品应当具备的使用性能而出售时未作说明的；
- (三) 不符合在商品或者其包装上注明采用的商品标准的；
- (四) 不符合商品说明、实物样品等方式表明的质量状况的；
- (五) 生产国家明令淘汰的商品或者销售失效、变质的商品的；
- (六) 销售的商品数量不足的；
- (七) 服务的内容和费用违反约定的；
- (八) 对消费者提出的修理、重作、更换、退货、补足商品数量、退还货款和服务费用或者赔偿损失的要求，故意拖延或者无理拒绝的；
- (九) 法律、法规规定的其他损害消费者权益的情形。

第四十八条 经营者提供商品或者服务，造成消费者或者其他受害人人身伤害的，应当赔偿医疗费、护理费、交通费等为治疗和康复支出的合理费用，以及因误工减少的收入。造成残疾的，还应当赔偿残疾生活辅助具费和残疾赔偿金。造成死亡的，还应当赔偿丧葬费和死亡赔偿金。构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第四十九条 经营者侵害消费者的人格尊严、侵犯消费者人身自由或者侵害消费者姓名权、肖像权、隐私权等个人信息得到保护的权利的，应当停止侵害、恢复名誉、消除影响、赔礼道歉，并赔偿损失。

7. Abschnitt: Haftung

§ 47 Bietet der Unternehmer Waren oder Dienstleistungen unter folgenden Umständen an, muss er, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gemäß den Bestimmungen des "Produktqualitätsgesetzes der Volksrepublik China" und anderer einschlägiger Gesetze und Rechtsnormen die zivilrechtliche Haftung übernehmen:

1. die Ware hat einen Fehler;
2. die Ware hat nicht die Gebrauchsfunktionen, die sie haben müsste und dies wurde zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht erklärt;
3. die Ware entspricht nicht dem verwendeten Warenstandard, der auf der Ware oder der Verpackung angegeben ist;
4. die Ware entspricht nicht dem Qualitätszustand, wie er durch Warenbeschreibung, Warenmuster oder in anderer Form angegeben ist;
5. Produktion von Waren, die durch explizite staatliche Anordnung ausgesondert wurden, und Verkauf von Waren, die funktionsuntüchtig oder verdorben sind;
6. die verkaufte Warenmenge ist unzureichend;
7. Inhalt und Kosten der Dienstleistung verstoßen gegen die Vereinbarung;
8. die Forderung des Verbrauchers nach Reparatur, Neuankfertigung, Umtausch, Rücknahme der Ware, Vervollständigung der Warenmenge, Rückerstattung des Kaufpreises bzw. des Dienstleistungsentgelts oder Leistung von Schadensersatz wird absichtlich verzögert oder grundlos verweigert;
9. andere in Gesetzen und Rechtsnormen bestimmte Umstände, durch welche die Rechte und Interessen von Verbrauchern verletzt werden.

§ 48 Verletzt der Unternehmer durch das Angebot von Waren oder Dienstleistungen den Körper des Verbrauchers oder eines anderen Geschädigten, muss er die Kosten der medizinischen Behandlung, der Pflege, des Transports und andere angemessene Kosten für die Behandlung und Regeneration sowie das durch versäumte Arbeit verminderte Einkommen ersetzen. Wird eine Behinderung verursacht, müssen auch die Kosten für die der Lebensführung dienenden Behindertenhilfsmittel und eine Behindertenentschädigung geleistet werden. Wird der Tod verursacht, müssen auch die Begräbniskosten und eine Todesentschädigung geleistet werden. Liegt eine strafbare Handlung vor, wird die strafrechtliche Verantwortung nach dem Recht verfolgt.

§ 49 Verletzt der Unternehmer die persönliche Würde, die persönliche Freiheit oder das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild, die Privatsphäre oder andere persönliche Daten des Verbrauchers, die geschützt sind, muss er die Verletzung einstellen, die Ehre des Verbrauchers wiederherstellen, die Auswirkungen beseitigen, sich entschuldigen und den Schaden ersetzen.

第五十条 经营者有侮辱诽谤、限制人身自由等侵害消费者或者其他受害人人身权益的行为,造成严重精神损害的,受害人可以要求精神损害赔偿。

第五十一条 经营者提供商品或者服务,造成消费者财产损失的,应当依照法律规定或者当事人约定承担修理、重作、更换、退货、补足商品数量、退还货款和服务费用或者赔偿损失等民事责任。

第五十二条 经营者以预收款方式提供商品或者服务的,应当按照约定提供。未按照约定提供的,应当按照消费者的要求履行约定或者退回预付款;并应当承担预付款的利息、消费者必须支付的合理费用。

第五十三条 依法经有关行政部门认定为不合格的商品,消费者要求退货的,经营者应当负责退货。

第五十四条 经营者提供商品或者服务有欺诈行为的,应当按照消费者的要求增加赔偿其受到的损失,增加赔偿的金额为消费者购买商品的价款或者接受服务费用的两倍;增加赔偿的金额不足五百元的,为五百元。法律另有规定的,依照其规定。

经营者有明知商品或者服务存在缺陷,仍然向消费者提供的欺诈行为,造成消费者或者其他受害人死亡或者健康严重损害的,依法追究刑事责任;受害人有权要求所受损失两倍以下的民事赔偿。

第五十五条 经营者有下列情形之一的,除承担相应的民事责任外,《中华人民共和国产品质量法》和其他有关法律、法规对处罚机关和处罚方式有规定的,依照法律、法规的规定执行;法律、法规未作规定的,由工商行政管理部门或者其他有关行政部门责令改正,可以根据情节单处或者并处警告、没收违法所得、处以违法所得一倍以上十倍以下的罚款,没有违法所得的,处以五十万元以下的罚款;情节严重的,责令停业整顿、吊销营业执照:

§ 50 Verletzt der Unternehmer die persönlichen Rechte und Interessen des Verbrauchers oder eines anderen Geschädigten durch Beleidigung, Verleumdung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit [und] werden dadurch erhebliche seelische Schäden verursacht, kann der Geschädigte Schmerzensgeld verlangen.

§ 51 Verletzt ein Unternehmer, der Waren oder Dienstleistungen anbietet, das Vermögen eines Verbrauchers, muss der Unternehmer nach Maßgabe des Gesetzes oder der Parteivereinbarung die zivilrechtliche Haftung in Form der Reparatur, der Neuanfertigung, des Umtauschs, der Rücknahme der Ware, der Vervollständigung der Warenmenge, der Rückerstattung des Kaufpreises beziehungsweise des Dienstleistungsentgelts oder des Schadensersatzes übernehmen.

§ 52 Bietet ein Unternehmer Waren oder Dienstleistungen gegen Vorkasse an, muss er sie vereinbarungsgemäß liefern. Bei nicht vereinbarungsgemäßer Lieferung muss auf Verlangen des Verbrauchers die Vereinbarung erfüllt oder die Vorauszahlung zurückerstattet werden; zusätzlich sind die Zinsen für die Vorauszahlung sowie die angemessenen Kosten, die der Verbraucher aufzuwenden hatte, zu ersetzen.

§ 53 Fordert der Verbraucher die Rücknahme einer Ware, die nach dem Recht von den zuständigen Verwaltungsabteilungen als nicht den Anforderungen entsprechend betrachtet wird, muss der Unternehmer die Ware zurücknehmen.

§ 54 Begeht ein Unternehmer, der Waren oder Dienstleistungen anbietet, betrügerische Handlungen, erhöht sich auf Verlangen des Verbrauchers der Schadensersatz für die erlittenen Schäden, wobei der Erhöhungsbetrag dem zweifachen des Kaufpreises der gekauften Ware bzw. des Entgelts der in Anspruch genommenen Dienstleistung entspricht; erreicht der Wert der Erhöhungssumme 500 Yuan nicht, beträgt sie 500 Yuan. Soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, gilt dieses.

Bietet ein Unternehmer dem Verbraucher betrügerisch Waren oder Dienstleistungen an, obwohl ihm deren Fehler bekannt sind, [und] wird dadurch der Tod oder ein schwerer Gesundheitsschaden des Verbrauchers oder eines anderen Geschädigten verursacht, wird die strafrechtliche Verantwortung nach dem Recht verfolgt; der Geschädigte ist berechtigt, zivilrechtlichen Schadensersatz bis zur Höhe des zweifachen Wertes des entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 55 Erfüllt der Unternehmer einen der nachstehenden Umstände und enthalten das „Produktqualitätsgesetz der Volksrepublik China“ und andere einschlägige Gesetze und Rechtsnormen Bestimmungen über die Sanktionsbehörden und die Sanktionsformen, finden diese neben der entsprechenden zivilrechtlichen Haftung Anwendung; treffen die Gesetze und Rechtsnormen keine Bestimmungen, ordnet die Abteilung für die Verwaltung von Industrie und Handel oder eine andere zuständige Verwaltungsabteilung die Korrektur an, und kann gemäß Sachverhaltslage allein oder in Verbindung Verwarnungen, Beschlagnahme der rechtswidrigen Einnahmen, Verhängung einer Geldstrafe zwischen dem ein- und zehnfachen der rechtswidrigen Einnahmen bzw. bei Nichtvorhandensein rechtswidriger Einnahmen die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 500.000 Yuan verhängen; ist der Sachverhalt schwerwiegend, wird die Geschäftsschließung zur Reorganisation angeordnet [oder] der Gewerbeschein entzogen.

(一) 提供的商品或者服务不符合保障人身、财产安全要求的;

(二) 在商品中掺杂、掺假, 以假充真, 以次充好, 或者以不合格商品冒充合格商品的;

(三) 生产国家明令淘汰的商品或者销售失效、变质的商品的;

(四) 伪造商品的产地, 伪造或者冒用他人的厂名、厂址, 伪造或者冒用认证标志、名优标志等质量标志的;

(五) 销售的商品应当检验、检疫而未检验、检疫或者伪造检验、检疫结果的;

(六) 对商品或者服务作虚假或者引人误解的宣传的;

(七) 拒绝或者拖延对缺陷商品采取停止生产、停止销售、警示、召回等消除危险措施的;

(八) 对消费者提出的修理、重作、更换、退货、补足商品数量、退还货款和服务费用或者赔偿损失的要求, 故意拖延或者无理拒绝的;

(九) 侵害消费者人格尊严、侵犯消费者人身自由或者侵害消费者姓名权、肖像权、隐私权等个人信息得到保护的权利的;

(十) 法律、法规规定的对损害消费者权益应当予以处罚的其他情形。

第五十六条 经营者对行政处罚决定不服的, 可以依照《中华人民共和国行政复议法》、《中华人民共和国行政诉讼法》的规定申请行政复议或者提起行政诉讼。

1. die angebotenen Waren oder Dienstleistungen entsprechen nicht den Anforderungen an den Schutz der Sicherheit von Körper und Vermögen;

2. die Waren werden mit falschen Bestandteilen vermischt oder vermengt, gefälschte Waren werden als echte, minderwertige Waren als gute oder nicht normgemäße Waren als normgemäße ausgegeben;

3. Produktion von Waren, die durch staatliche Anordnung ausgedient wurden, und Verkauf von Waren, die funktionsuntüchtig oder verdorben sind;

4. Fälschen des Produktionsortes der Ware, Fälschen oder unbefugte Benutzung des Firmennamens und der Firmenadresse, Fälschen oder unbefugte Benutzung von Qualitätskennzeichen wie Zertifizierungszeichen und Auszeichnungszeichen;

5. Verkauf von Waren, die der Inspektion oder der Quarantäne unterliegen, bei denen keine Inspektion oder Quarantäne durchgeführt wurde oder bei denen das Ergebnis der Inspektion oder der Quarantäne gefälscht wurde;

6. falsche oder irreführende Werbung für Waren oder Dienstleistungen;

7. Verweigerung oder Verzögerung von Maßnahmen wie etwa der Einstellung der Herstellung, der Einstellung des Verkaufs, der Warnung [oder] des Rückrufs zur Beseitigung der Gefahr im Hinblick auf die fehlerhafte Ware;

8. absichtliches Verzögern oder grundloses Verweigern der vom Verbraucher gestellten Forderung nach Reparatur, Neuankfertigung, Umtausch, Rücknahme der Ware, Vervollständigung der Warenmenge, Rückerstattung des Kaufpreises bzw. des Dienstleistungsentgelts oder nach Schadensersatz;

9. Verletzung der persönlichen Würde, der persönlichen Freiheit oder des Namensrechts, des Rechts am eigenen Bild, der Privatsphäre oder anderer persönlicher Daten des Verbrauchers, die geschützt sind.

10. Andere Umstände, bei denen Gesetze und Rechtsnormen bestimmen, dass für die Verletzung der Rechte und Interessen der Verbraucher Sanktionen verhängt werden.

§ 56 Unterwirft sich der Unternehmer nicht der Entscheidung über eine behördliche Ordnungsstrafe, kann er nach dem "Gesetz der Volksrepublik China über die erneute Verwaltungsberatung"⁹ [Verwaltungswiderspruchsgesetz] [oder] dem "Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China"¹⁰ erneute Verwaltungsberatung [d.h. Verwaltungswiderspruch] oder Klage erheben.

⁹ Vom 29.4.1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.4.99/1.

¹⁰ Vom 4.4.1989; deutsch mit Quellenangabe in: Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China (1982-2002), Hamburg 2003, S. 244 ff.

第五十七条 以暴力、威胁等方法阻碍有关行政部门工作人员依法执行职务的，依法追究刑事责任；拒绝、阻碍有关行政部门工作人员依法执行职务，未使用暴力、威胁方法的，由公安机关依照《中华人民共和国治安管理处罚法》的规定处罚。

第五十八条 国家机关工作人员玩忽职守或者包庇经营者侵害消费者合法权益的行为的，由其所在单位或者上级机关给予行政处分；情节严重，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第八章 附则

第五十九条 农民购买、使用直接用于农业生产的生产资料，参照本法执行。

第六十条 本法自 1994 年 1 月 1 日起施行。

§ 57 Wird das Personal der zuständigen Verwaltungsabteilung durch Mittel wie Gewalt oder Drohung an der gesetzmäßigen Erfüllung ihrer Amtspflichten gehindert, wird die strafrechtliche Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes verfolgt; wird das Personal der zuständigen Verwaltungsabteilung ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung bei der gesetzmäßigen Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht unterstützt oder behindert, wird von der Behörde für öffentliche Sicherheit gemäß den Bestimmungen des "Gesetzes der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit"¹¹ eine Strafe verhängt.

§ 58 Vernachlässigt das Personal von staatlichen Behörden seine Pflichten oder schützt es Handlungen von Unternehmern, die die legalen Rechte und Interessen von Verbrauchern verletzen, wird von dessen Einheit oder den übergeordneten Behörden eine Verwaltungsdisziplinarmaßnahme verhängt; ist der Sachverhalt schwerwiegend [und] liegt eine strafbare Handlung vor, wird die strafrechtliche Verantwortung nach dem Recht verfolgt.

8. Abschnitt: Ergänzungsbestimmungen

§ 59 Auf den Kauf und den Gebrauch von Produktionsmitteln, die Landwirte direkt in der landwirtschaftlichen Produktion verwenden, findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung.

§ 60 Dieses Gesetz tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Übersetzung von *Dr. JIANG Long* und *Harald Fuchs*.

¹¹ Vom 28.8.2005, zuletzt geändert am 26.12.2012; abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 692 ff.

Entscheidung vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Änderung des chinesischen Arbeitsvertragsgesetzes

中华人民共和国主席令¹

第七十三号

《全国人民代表大会常务委员会关于修改〈中华人民共和国劳动合同法〉的决定》已由中华人民共和国第十一届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议于2012年12月28日通过，现予公布，自2013年7月1日起施行。

中华人民共和国主席胡锦涛

2012年12月28日

全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国劳动合同法》的决定

第十一届全国人民代表大会常务委员第三十次会议决定对《中华人民共和国劳动合同法》作如下修改：

一、将第五十七条修改为：经营劳务派遣业务应当具备下列条件：

- (1) 注册资本不得少于人民币二百万元；
- (2) 有与开展业务相适应的固定的经营场所和设施；
- (3) 有符合法律、行政法规规定的劳务派遣管理制度；
- (4) 法律、行政法规规定的其他条件。

经营劳务派遣业务，应当向劳动行政部门依法申请行政许可；经许可的，依法办理相应的公司登记。未经许可，任何单位和个人不得经营劳务派遣业务。

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China

Nr. 73

Die „Entscheidung zur Änderung des chinesischen Arbeitsvertragsgesetzes“ vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses wurde auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses am 28.12.2012 verabschiedet, wird hiermit bekannt gemacht und tritt am 01.07.2013 in Kraft.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China

28.12.2012

Entscheidung vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Änderung des chinesischen Arbeitsvertragsgesetzes

Die 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses entscheidet, dass die folgenden Änderungen des chinesischen Arbeitsvertragsgesetzes wirksam werden:

§ 57 [Voraussetzungen für Verleiher] Ein Verleiher soll die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (1) ein Stammkapital von nicht weniger als 2.000.000 Yuan;
- (2) ständige Geschäftsräume und Einrichtungen, welche den Gegebenheiten des Geschäfts entsprechen;
- (3) ein Leiharbeit-Managementsystem, das den maßgeblichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften entspricht; und
- (4) weitere Bestimmungen, die nach den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben sind.

Für die Bereitstellung der Leiharbeit(sdienstleistung) soll der Verleiher die Genehmigung der zuständigen Arbeitsbehörde beantragen. Nach dem Erhalt der Genehmigung sollen die Registrierungsformalitäten gemäß der Gesetzeslage durchgeführt werden. Ohne Genehmigung soll keine Geschäftseinheit oder Person das Leiharbeitsgeschäft betreiben.

¹ Quelle des chinesischen Textes: offizielle Website der zentrale Regierung VR. China, angesehen am 3.9.2013. Abrufbar unter http://www.gov.cn/jflfg/2012-12/28/content_2301534.htm.

二、将第六十三条修改为：被派遣劳动者享有与用工单位的劳动者同工同酬的权利。用工单位应当按照同工同酬原则，对被派遣劳动者与本单位同类岗位的劳动者实行相同的劳动报酬分配办法。用工单位无同类岗位劳动者的，参照用工单位所在地相同或者相近岗位劳动者的劳动报酬确定。

劳务派遣单位与被派遣劳动者订立的劳动合同和与用工单位订立的劳务派遣协议，载明或者约定的向被派遣劳动者支付的劳动报酬应当符合前款规定。

三、将第六十六条修改为：劳动合同用工是我国的企业基本用工形式。劳务派遣用工是补充形式，只能在临时性、辅助性或者替代性的工作岗位上实施。

前款规定的临时性工作岗位是指存续时间不超过六个月的岗位；辅助性工作岗位是指为主营业务岗位提供服务的非主营业务岗位；替代性工作岗位是指用工单位的劳动者因脱产学习、休假等原因无法工作的一定期间内，可以由其他劳动者替代工作的岗位。

用工单位应当严格控制劳务派遣用工数量，不得超过其用工总量的一定比例，具体比例由国务院劳动行政部门规定。

四、将第九十二条修改为：违反本法规定，未经许可，擅自经营劳务派遣业务的，由劳动行政部门责令停止违法行为，没收违法所得，并处违法所得一倍以上五倍以下的罚款；没有违法所得的，可以处五万元以下的罚款。

劳务派遣单位、用工单位违反本法有关劳务派遣规定的，由劳动行政部门责令限期改正；逾期不改正的，以每人五千元以上一万元以下的标准处以罚款，对劳务派遣单位，吊销其劳务派遣业务经营许可证。用工单位给被派遣劳动者造成损害的，劳务派遣单位与用工单位承担连带赔偿责任。

§ 63 [Prinzip von gleichem Gehalt für gleiche Arbeit] Der Leiharbeitnehmer hat einen Anspruch darauf, für die gleiche Arbeit auch das gleiche Entgelt zu erhalten wie die Festangestellten des Entleiher. Der Entleiher soll, im Einklang mit dem Prinzip von gleicher Arbeit für gleiches Gehalt, die gleichen Maßstäbe für die Bemessung des Gehalts des Leiharbeitnehmers sowie das der Festangestellten in derselben Position anlegen. Wenn der Entleiher keine Angestellten auf vergleichbaren Positionen beschäftigt, soll sich das Gehalt danach bemessen, was Angestellte in der Branche des Entleiher in gleicher oder ähnlicher Position erhalten.

Das Gehalt, welches im Arbeitsvertrag zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer angegeben oder vereinbart wurde, und die Leiharbeitsvereinbarung zwischen dem Verleiher und dem Entleiher sollen im Einklang mit den im voranstehenden Paragraphen beschriebenen Voraussetzungen stehen.

§ 66 [Beschäftigungsstellen der Leiharbeit und Anzahl an Leiharbeitnehmer] Das Beschäftigungsverhältnis wird in China grundsätzlich durch einen unmittelbaren Arbeitsvertrag begründet. Die Leiharbeit soll nur sekundär zum Arbeitsverhältnis verwendet werden und kann nur für Befristete-, Aushilfs- und Vertretungsstellen genutzt werden, welche folgend definiert sind:

„Befristete Stellen“ sind solche, die nicht länger als sechs Monate existieren; „Aushilfsstellen“ sind solche, die keine Kerngeschäftspositionen des Unternehmens darstellen; „Vertretungsstellen“ sind solche, in denen der Leiharbeitnehmer vorübergehend einen angestellten Mitarbeiter ersetzt, wenn dieser aufgrund eines Vollzeitstudiums, wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist zu arbeiten.

Der Entleiher soll die Anzahl an Leiharbeitnehmern kontrollieren und im Verhältnis zu seinen Festangestellten nicht mehr als einen bestimmten Anteil (an-Leiharbeitnehmern) einsetzen. Dieser Anteil wird vom Ministerium für Personalentwicklung und soziale Sicherheit definiert.

§ 92 [Haftung] Unternehmen, welche die vorgeschriebenen Normen für Leiharbeit verletzen, ohne die benötigte Genehmigung eingeholt zu haben, können aufgefordert werden, ihr Geschäft einzustellen, ihr illegales Einkommen kann konfisziert werden und eine Geldstrafe in Höhe des 1- bis 5-fachen des illegal erlangten Einkommens kann erhoben werden. Wenn kein illegales Einkommen vorliegt, kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 RMB erhoben werden.

Wenn ein Verleiher oder ein Entleiher gegen dieses Gesetz verstößt, soll er innerhalb einer vom Arbeitsministerium bestimmten Frist den Verstoß beseitigen. Geschieht dies nicht, kann eine Geldstrafe in Höhe von 5.000-10.000 RMB für jeden Leiharbeitnehmer anfallen und der Gewerbeschein des Verleihers kann entzogen werden. Der Verleiher und der Entleiher haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden, die dem Leiharbeitnehmer durch den Entleiher entstehen.

本决定自 2013 年 7 月 1 日起施行。

本决定公布前已依法订立的劳动合同和劳务派遣协议继续履行至期限届满，但是劳动合同和劳务派遣协议的内容不符合本决定关于按照同工同酬原则实行相同的劳动报酬分配办法的规定的，应当依照本决定进行调整；本决定施行前经营劳务派遣业务的单位，应当在本决定施行之日起一年内依法取得行政许可并办理公司变更登记，方可经营新的劳务派遣业务。具体办法由国务院劳动行政部门会同国务院有关部门规定。

《中华人民共和国劳动合同法》根据本决定作相应修改，重新公布。

[Inkrafttreten] Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Für Arbeitsverträge und Leiharbeitsvereinbarungen, welche vor Inkrafttreten dieser Übergangsbestimmung abgeschlossen und weiter bis zum Ende der Vertragslaufzeit ausgeführt werden, nicht aber im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach diesen Artikeln stehen, sind die Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen anzupassen. Ein Verleiher, der bereits vor dem Inkrafttreten dieser Normen tätig war, kann damit nur fortfahren, sobald er einerseits die Zustimmung der zuständigen Behörde erhält und andererseits die Unternehmenseintragung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aktualisiert. Spezifische Maßnahmen sollen von den arbeitsrechtlichen Verwaltungsbehörden gemeinsam mit dem Staatsrat und dessen zuständigen Abteilungen ergriffen werden.

„Das chinesische Arbeitsvertragsgesetz der Volksrepublik China“ wird gemäß dieser Entscheidung entsprechend geändert und erneut bekannt gemacht.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften von *JIN Jing*, sprachliche Überprüfung von *Marcel Steinbach*

Reisegesetz der Volksrepublik China

主席令¹ (第三号)

《中华人民共和国旅游法》已由中华人民共和国第十二届全国人民代表大会常务委员会第二次会议于2013年4月25日通过，现予公布，自2013年10月1日起施行。

中华人民共和国主席 习近平
2013年4月25日

中华人民共和国旅游法

(2013年4月25日第十二届全国人民代表大会常务委员会第二次会议通过)

目录

- 第一章 总则
- 第二章 旅游者
- 第三章 旅游规划和促进
- 第四章 旅游经营
- 第五章 旅游服务合同
- 第六章 旅游安全
- 第七章 旅游监督管理
- 第八章 旅游纠纷处理
- 第九章 法律责任
- 第十章 附则

第一章 总则

第一条 为保障旅游者和旅游经营者的合法权益，规范旅游市场秩序，保护和合理利用旅游资源，促进旅游业持续健康发展，制定本法。

Erlass des Präsidenten Nr. 3

Das „Reisegesetz der Volksrepublik China“ wurde auf der 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses am 25.4.2013 verabschiedet, wird hiermit bekannt gemacht und vom 1.10.2013 an angewendet.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
25.4.2013

Reisegesetz der Volksrepublik China

(Auf der 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses am 25.4.2013 verabschiedet)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Reisende
- 3. Kapitel: Reiseplanung und -förderung
- 4. Kapitel: Reiseveranstalter
- 5. Kapitel: Reisedienstvertrag
- 6. Kapitel: Reisesicherheit
- 7. Kapitel: Reiseaufsicht
- 8. Kapitel: Behandlung von Reistreitigkeiten
- 9. Kapitel: Rechtliche Haftung
- 10. Kapitel: Ergänzende Bestimmung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Gesetzgeberischer Zweck] Um die legalen Rechte und Interessen der Reisenden und Reiseveranstalter zu gewährleisten, die Ordnung der Reisegeschäfte zu regeln, die Reiseressourcen zu schützen und angemessen zu verwenden und die nachhaltige und gesunde Entwicklung des Tourismus zu fördern, wird dieses Gesetz festgelegt.

¹ Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2013 Nr. 3, S. 444 ff.

第二条 在中华人民共和国境内的和在中华人民共和国境内组织到境外的游览、度假、休闲等形式的旅游活动以及为旅游活动提供相关服务的经营活动，适用本法。

第三条 国家发展旅游事业，完善旅游公共服务，依法保护旅游者在旅游活动中的权利。

第四条 旅游业发展应当遵循社会效益、经济效益和生态效益相统一的原则。国家鼓励各类市场主体在有效保护旅游资源的前提下，依法合理利用旅游资源。利用公共资源建设的游览场所应当体现公益性质。

第五条 国家倡导健康、文明、环保的旅游方式，支持和鼓励各类社会机构开展旅游公益宣传，对促进旅游业发展做出突出贡献的单位和个人给予奖励。

第六条 国家建立健全旅游服务标准和市场规则，禁止行业垄断和地区垄断。旅游经营者应当诚信经营，公平竞争，承担社会责任，为旅游者提供安全、健康、卫生、方便的旅游服务。

第七条 国务院建立健全旅游综合协调机制，对旅游业发展进行综合协调。

县级以上地方人民政府应当加强对旅游工作的组织和领导，明确相关部门或者机构，对本行政区域的旅游业发展和监督管理进行统筹协调。

第八条 依法成立的旅游行业组织，实行自律管理。

第二章 旅游者

第九条 旅游者有权自主选择旅游产品和服务，有权拒绝旅游经营者的强制交易行为。

旅游者有权知悉其购买的旅游产品和服务的真实情况。

旅游者有权要求旅游经营者按照约定提供产品和服务。

§ 2 [Anwendungsbereich] Dieses Gesetz gilt für Besichtigungstouren, Urlaub, Freizeit und andere Formen von Reiseaktivitäten im Gebiet der Volksrepublik China sowie für Besichtigungstouren, Urlaub, Freizeit und andere Formen von Reiseaktivitäten, die außerhalb der Volksrepublik China stattfinden, jedoch dort organisiert wurden.

§ 3 [Aufgaben des Staates] Der Staat entwickelt Reiseunternehmen, verbessert die öffentlichen Reisedienstleistungen und schützt nach dem Recht die Rechte der Reisenden in ihren Reiseaktivitäten.

§ 4 [Grundsätze] Die Entwicklung des Tourismus muss nach dem Grundsatz der Einheit sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Vorteile erfolgen. Der Staat ermutigt die Marktteilnehmer, unter der Voraussetzung des effektiven Schutzes von Reiseressourcen diese nach dem Recht angemessen zu nutzen. Sehenswürdigkeiten, die unter Nutzung öffentlicher Ressourcen gebaut werden, müssen [ihre] gemeinnützige Natur widerspiegeln.

§ 5 [Staatliche Förderung und Belohnung] Der Staat befürwortet eine gesunde, zivilisierte und umweltfreundliche Art zu reisen, er unterstützt und ermutigt jedwede gesellschaftlichen Organe, die gemeinnützige Propagierung von Reisen aufzubauen, und belohnt Einheiten und Einzelpersonen, die herausragende Beiträge zur Förderung der Entwicklung des Tourismus leisten.

§ 6 [Fairer Wettbewerb] Der Staat etabliert und verbessert den Standard sowie die Marktregeln für Reisedienstleistungen, [und] verbietet Branchenmonopole und regionale Monopole. Reiseveranstalter müssen ehrliche Geschäfte und einen fairen Wettbewerb betreiben und soziale Verantwortung übernehmen, [und] Reisenden sichere, gesunde, hygienische und bequeme Reisedienstleistungen anbieten.

§ 7 [Aufgaben des Staatsrats und der lokalen Regierungen] Der Staatsrat etabliert und verbessert umfassende Reisekoordinationsmechanismen, um die Entwicklung des Tourismus umfassend zu koordinieren.

Um die Entwicklung und Beaufsichtigung des Tourismus im jeweiligen Verwaltungsbezirk einheitlich und umfassend zu koordinieren, müssen lokale Volksregierungen ab der Kreisebene die Organisation und Führung bei der Arbeit mit Reisen stärken sowie die relevanten Abteilungen oder Organe festlegen.

§ 8 [Reisegewerbeverbände] Reisegewerbeverbände, die nach dem Recht gegründet worden sind, setzen Selbstregulierung um.

2. Kapitel: Reisende

§ 9 [Grundlegende Rechte der Reisenden] Reisende haben das Recht, Reiseprodukte und Dienstleistungen selbständig zu wählen, und erzwungene Rechtsgeschäfte² mit Reiseveranstaltern zu verweigern.

Reisende haben das Recht, über die tatsächlichen Umstände der erworbenen Produkte und Dienstleistungen Bescheid zu wissen.

Reisende haben das Recht zu fordern, dass Reiseveranstalter die Produkte und Dienstleistungen vereinbarungsgemäß erbringen.

² Wörtlich: „Handelshandlungen“.

第十条 旅游者的人格尊严、民族风俗习惯和宗教信仰应当得到尊重。

第十一条 残疾人、老年人、未成年人等旅游者在旅游活动中依照法律、法规和有关规定享受便利和优惠。

第十二条 旅游者在人身、财产安全遇有危险时，有请求救助和保护的权利。

旅游者人身、财产受到侵害的，有依法获得赔偿的权利。

第十三条 旅游者在旅游活动中应当遵守社会公共秩序和社会公德，尊重当地的风俗习惯、文化传统和宗教信仰，爱护旅游资源，保护生态环境，遵守旅游文明行为规范。

第十四条 旅游者在旅游活动中或者在解决纠纷时，不得损害当地居民的合法权益，不得干扰他人的旅游活动，不得损害旅游经营者和旅游从业人员的合法权益。

第十五条 旅游者购买、接受旅游服务时，应当向旅游经营者如实告知与旅游活动相关的个人健康信息，遵守旅游活动中的安全警示规定。

旅游者对国家应对重大突发事件暂时限制旅游活动的措施以及有关部门、机构或者旅游经营者采取的安全防范和应急处置措施，应当予以配合。

旅游者违反安全警示规定，或者对国家应对重大突发事件暂时限制旅游活动的措施、安全防范和应急处置措施不予配合的，依法承担相应责任。

第十六条 出境旅游者不得在境外非法滞留，随团出境的旅游者不得擅自分团、脱团。

入境旅游者不得在境内非法滞留，随团入境的旅游者不得擅自分团、脱团。

§ 10 [Respekt der Persönlichkeit von Reisenden] Die Persönlichkeit und Würde, ethnische Bräuche und religiöse Ansichten der Reisenden müssen respektiert werden.

§ 11 [Schutz schwacher Reisender] Reisende wie etwa behinderte Menschen, Senioren, oder Minderjährige genießen während der Reiseaktivitäten Komfort und Vergünstigungen entsprechend den Gesetzen, Rechtsnormen und den einschlägigen Bestimmungen.

§ 12 [Schutz des Körpers oder des Vermögens der Reisenden] Wenn die Sicherheit des Körpers oder des Vermögens der Reisenden gefährdet ist, haben sie die Befugnis, Hilfe und Schutz in Anspruch zu nehmen.

Werden Körper oder Vermögen der Reisenden verletzt, haben sie die Befugnis, nach dem Recht Entschädigung zu erhalten.

§ 13 [Pflicht zum kultivierten Reisen] Reisende müssen während der Reiseaktivitäten die soziale Ordnung und die öffentliche Sittlichkeit einhalten, die ortsüblichen Gepflogenheiten, kulturelle Traditionen und religiöse Ansichten respektieren, einen guten Umgang mit den Reiseressourcen pflegen, die ökologische Umwelt schützen und den Regeln zivilisierten Verhaltens bei Reisen entsprechen.

§ 14 [Rechte und Interessen anderer] Reisende dürfen während der Reiseaktivitäten oder bei der Lösung von Streitigkeiten nicht die legalen Rechte und Interessen der lokalen Anwohner verletzen, nicht die Aktivitäten anderer Reisenden stören und nicht die legalen Rechte und Interessen des Reiseveranstalters und der im Tourismus Beschäftigten verletzen.

§ 15 [Auskunfts- und Kooperationspflicht] Reisende müssen dem Reiseveranstalter beim Erwerb und bei der Annahme von Reisedienstleistungen wahrheitsgemäße Angaben zu ihrer persönlichen Gesundheit machen, die mit den Reiseaktivitäten im Zusammenhang stehen, und sich an die Bestimmungen über Sicherheitshinweise bei Reiseaktivitäten halten.

Reisende müssen sich kooperativ verhalten, wenn der Staat wegen Katastrophenfällen vorläufige Maßnahmen zur Begrenzung von Reiseaktivitäten ergreifen muss, [und] wenn zuständige Abteilungen, Organe oder Reiseveranstalter Sicherheitsvorkehrungen und Notfallmaßnahmen treffen.

Reisende, die gegen Bestimmungen über Sicherheitshinweise verstoßen, oder nicht kooperieren, wenn der Staat wegen Katastrophenfällen vorläufige Maßnahmen zur Begrenzung von Reiseaktivitäten ergreifen muss oder wenn Sicherheits- und Notfallmaßnahmen [getroffen werden], übernehmen nach dem Recht die entsprechende Haftung.

§ 16 [Pflichten im grenzüberschreitenden Reiseverkehr] Bei grenzüberschreitendem Reiseverkehr dürfen Reisende nicht illegal außerhalb des [chinesischen] Gebiets bleiben; grenzüberschreitende Reisende in Reisegruppen dürfen nicht die Gruppe in Untergruppen teilen oder die Gruppe verlassen.

In das [chinesische] Gebiet Reisende dürfen nicht illegal im [chinesischen] Gebiet bleiben; Reisende in Reisegruppen, die in das [chinesische] Gebiet [einreisen], dürfen nicht die Gruppe in Untergruppen teilen oder die Gruppe verlassen.

第三章 旅游规划和促进

第十七条 国务院和县级以上地方人民政府应当将旅游业发展纳入国民经济和社会发展规划。

国务院和省、自治区、直辖市人民政府以及旅游资源丰富的设区的市和县级人民政府，应当按照国民经济和社会发展规划的要求，组织编制旅游发展规划。对跨行政区域且适宜进行整体利用的旅游资源进行利用时，应当由上级人民政府组织编制或者由相关地方人民政府协商编制统一的旅游发展规划。

第十八条 旅游发展规划应当包括旅游业发展的总体要求和发展目标，旅游资源保护和利用的要求和措施，以及旅游产品开发、旅游服务质量提升、旅游文化建设、旅游形象推广、旅游基础设施和公共服务设施建设的要求和促进措施等内容。

根据旅游发展规划，县级以上地方人民政府可以编制重点旅游资源开发利用的专项规划，对特定区域内的旅游项目、设施和服务功能配套提出专门要求。

第十九条 旅游发展规划应当与土地利用总体规划、城乡规划、环境保护规划以及其他自然资源和文物等人文资源的保护和利用规划相衔接。

第二十条 各级人民政府编制土地利用总体规划、城乡规划，应当充分考虑相关旅游项目、设施的空间布局和建设用地要求。规划和建设交通、通信、供水、供电、环保等基础设施和公共服务设施，应当兼顾旅游业发展的需要。

3. Kapitel: Reiseplanung und -förderung

§ 17 [Planung und Tourismusedwicklungspläne] Der Staatsrat und die lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene müssen die Entwicklung des Tourismus in die Planung der Volkswirtschaft und der sozialen Entwicklung einbeziehen.

Der Staatsrat und die Volksregierungen der Provinzen, der autonomen Gebiete, der regierungsunmittelbaren Städte, und Volksregierungen auf der Stufe der Städte mit Stadtbezirken und Volksregierungen auf Kreisebene mit vielfältigen Reiseressourcen müssen gemäß den Anforderungen der Planung der Volkswirtschaft und der sozialen Entwicklungen die Aufstellung von Tourismusedwicklungsplänen organisieren. Wenn Reiseressourcen genutzt werden, die mehrere Verwaltungsbezirke betreffen, und deren Nutzung in ihrer Gesamtheit geeignet ist, muss die Aufstellung eines einheitlichen Tourismusedwicklungsplan von der nächsthöheren Volksregierung organisiert oder unter den betroffenen lokalen Volksregierungen abgesprochen werden.

§ 18 [Inhalt der Tourismusedwicklungspläne] Tourismusedwicklungspläne müssen Anforderungen und Fördermaßnahmen etwa [für folgende Angelegenheiten] enthalten: allgemeine Anforderungen an die Entwicklung des Tourismus und Entwicklungsziele, Anforderungen und Maßnahmen für den Schutz und die Nutzung von Reiseressourcen, Erschließung von Reiseprodukten, Anhebung der Qualität von Reisedienstleistungen, Aufbau einer Reisekultur, Verbreitung des Tourismusimages, Aufbau einer Reiseinfrastruktur und öffentlicher Dienstleistungseinrichtungen.

Gemäß dem Tourismusedwicklungsplan können lokale Volksregierungen ab der Kreisebene Spezialpläne für die Erschließung und Nutzung besonders wichtiger Reiseressourcen aufstellen, um spezifizierte Anforderungen für die Funktion von Reiseprojekten, Einrichtungen und Dienstleistungen in gesondert bestimmten Bezirken zusätzlich herausgeben.

§ 19 [Abstimmung der Tourismusedwicklungspläne] Der Tourismusedwicklungsplan muss mit der Gesamtleitplanung der Landnutzung, der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden³, der Planung für den Umweltschutz und anderen Planungen, die dem Schutz natürlicher Ressourcen, des kulturellen Erbes und anderer kultureller Ressourcen dienen, konvergieren.

§ 20 [Berücksichtigung der Tourismusedwicklungspläne] Die Volksregierungen aller Ebenen müssen bei der Aufstellung der Gesamtleitplanung der Landnutzung und der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden in vollem Umfang die im Zusammenhang stehenden Reiseprojekte, die Bereitstellung von Freiräumen für Einrichtungen und die Anforderungen des für Bauten genutzten Bodens berücksichtigen. Planung und Aufstellung von Infrastruktureinrichtungen und öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen etwa für den Verkehr, die Kommunikation, die Wasser- und Stromversorgung und den Umweltschutz müssen auf die Bedürfnisse der Entwicklung des Tourismus abgestimmt werden.

³ Siehe hierzu das Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China vom 28.10.2008, chinesisch-deutsch in: ZChinR.

第二十一条 对自然资源和文物等人文资源进行旅游利用，必须严格遵守有关法律、法规的规定，符合资源、生态保护和文物安全的要求，尊重和维护当地传统文化和习俗，维护资源的区域整体性、文化代表性和地域特殊性，并考虑军事设施保护的需要。有关主管部门应当加强对资源保护和旅游利用状况的监督检查。

第二十二条 各级人民政府应当组织对本级政府编制的旅游发展规划的执行情况进行评估，并向社会公布。

第二十三条 国务院和县级以上地方人民政府应当制定并组织实施有利于旅游业持续健康发展的产业政策，推进旅游休闲体系建设，采取措施推动区域旅游合作，鼓励跨区域旅游线路和产品开发，促进旅游与工业、农业、商业、文化、卫生、体育、科教等领域的融合，扶持少数民族地区、革命老区、边远地区和贫困地区旅游业发展。

第二十四条 国务院和县级以上地方人民政府应当根据实际情况安排资金，加强旅游基础设施建设、旅游公共服务和旅游形象推广。

第二十五条 国家制定并实施旅游形象推广战略。国务院旅游主管部门统筹组织国家旅游形象的境外推广工作，建立旅游形象推广机构和网络，开展旅游国际合作与交流。

县级以上地方人民政府统筹组织本地的旅游形象推广工作。

§ 21 [Schutz natürlicher und kultureller Ressourcen] Bei der touristischen Nutzung von natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie des Kulturerbes sind die einschlägigen Gesetze und Rechtsnormen strengstens einzuhalten. Die Anforderungen an den Schutz der Ressourcen und der Umwelt und die Vorschriften zur Sicherheit von kulturellen Relikten sind zu beachten, die lokalen traditionellen Kulturen und lokalen Gepflogenheiten sind zu bewahren und zu respektieren; ferner sind die regionale religiöse Integrität, die Repräsentativität und die geographische Besonderheiten zu bewahren und die Bedürfnisse des Schutzes von Militäreinrichtungen sind zu berücksichtigen. Die zuständigen Abteilungen müssen die Überwachung und Überprüfung des Schutzes der Ressourcenbewahrung und der Nutzungssituation der Reiseressourcen verstärken.

§ 22 [Evaluation der Tourismusedwicklungspläne] Die Volksregierungen aller Ebenen müssen eine Evaluation der Umsetzung der Tourismusedwicklungspläne organisieren, die von der Volksregierung dieser Ebene aufgestellt worden sind, und [diese] der Öffentlichkeit zugänglich machen.

§ 23 [Politnormen für die Reiseindustrie] Der Staatsrat und die lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene müssen Politnormen für die [Reise-]Industrie festlegen und [deren] Umsetzung organisieren, die einer nachhaltigen und gesunden Entwicklung der Reisegeschäfte nutzen, den Aufbau eines Reise- und Freizeitsystems fördern, Maßnahmen ergreifen, um die regionale Zusammenarbeit im Tourismus zu steigern, die Entfaltung überregionaler Touren und Produkte ermutigen, die Integration von Tourismus und Landwirtschaft, Handel, Kultur, Gesundheit, Sport, Wissenschaft, Bildung und anderen Bereichen fördern, und die Entwicklung der Reisegeschäfte in Gebieten ethnischer Minderheiten, in alten Revolutionsgebieten, entlegenen Gebieten und armen Gebieten unterstützen.

§ 24 [Bereitstellung von Mitteln] Der Staatsrat und die lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene müssen Finanzmittel nach den tatsächlichen Gegebenheiten bereitstellen, um den Aufbau der Reiseinfrastruktur, die öffentlichen Reisedienstleistungen und die Verbreitung des Images des Tourismus zu stärken.

§ 25 [Verbreitung des Tourismusimages] Der Staat legt eine Strategie zur Verbreitung des Tourismusimages fest und setzt [diese] um. Die für den Tourismus zuständigen Abteilungen des Staatsrats organisieren die Verbreitung des staatlichen Images des Tourismus außerhalb des [chinesischen] Gebiets einheitlich und umfassend, errichten Organe und Internet[-seiten] zur Verbreitung des Tourismusimages, [und] entfalten internationale Kooperationen und Austausch.

Lokale Volksregierungen ab der Kreisebene organisieren die Verbreitung des Tourismusimages des betreffenden Gebiets einheitlich und umfassend.

第二十六条 国务院旅游主管部门和县级以上地方人民政府应当根据需要建立旅游公共信息和咨询平台, 无偿向旅游者提供旅游景区、线路、交通、气象、住宿、安全、医疗急救等必要信息和咨询服务。设区的市和县级人民政府有关部门应当根据需要在交通枢纽、商业中心和旅游者集中场所设置旅游咨询中心, 在景区和通往主要景区的道路设置旅游指示标识。

旅游资源丰富的设区的市和县级人民政府可以根据本地的实际情况, 建立旅游客运专线或者游客中转站, 为旅游者在城市及周边旅游提供服务。

第二十七条 国家鼓励和支持发展旅游职业教育和培训, 提高旅游从业人员素质。

第四章 旅游经营

第二十八条 设立旅行社, 招徕、组织、接待旅游者, 为其提供旅游服务, 应当具备下列条件, 取得旅游主管部门的许可, 依法办理工商登记:

- (一) 有固定的经营场所;
- (二) 有必要的营业设施;
- (三) 有符合规定的注册资本;
- (四) 有必要的经营管理人员和导游;
- (五) 法律、行政法规规定的其他条件。

第二十九条 旅行社可以经营下列业务:

- (一) 境内旅游;
- (二) 出境旅游;
- (三) 边境旅游;
- (四) 入境旅游;
- (五) 其他旅游业务。

§ 26 [Informationsplattformen; Reiseterninals] Die für den Tourismus zuständigen Abteilungen des Staatsrats und die lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene müssen nach Bedarf Informations- und Beratungsplattformen einrichten, um Reisenden kostenfrei die notwendigen Informationen und Beratungsdienstleistungen wie etwa über Sehenswürdigkeiten, Routen, Verkehr, Wetter, Unterkunft, Sicherheit und medizinische Hilfe zur Verfügung zu stellen. Zuständige Behörden der Volksregierungen auf der Stufe der Städte mit Stadtbezirken und Volksregierungen auf Kreisebene müssen nach Bedarf Reiseinformationszentren an Verkehrsknotenpunkten, Handelszentren und an Orten errichten, wo sich Reisende sammeln; [sie müssen] Hinweisschilder an Sehenswürdigkeiten und auf den Straßen zu wichtigen Sehenswürdigkeiten aufstellen.

Volksregierungen auf der Stufe der Städte mit Stadtbezirken und Volksregierungen auf Kreisebene mit vielfältigen Reiseressourcen können gemäß den tatsächlichen Umständen dieser Gebiete spezielle Reisetransportlinien oder Reiseterninals einrichten, um den Reisenden in der Stadt und dem umliegenden Gebiet Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

§ 27 [Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung] Der Staat fördert und unterstützt die Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Tourismus, um die Qualität der im Tourismus Beschäftigten zu erhöhen.

4. Kapitel: Reiseveranstalter

§ 28 [Voraussetzungen für die Errichtung von Reisebüros] Für die Errichtung von Reisebüros, die Reisende werben, [Reisegruppen] organisieren [und Reisende] betreuen, um Reisedienstleistungen anzubieten, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen, muss von den für den Tourismus zuständigen Abteilungen eine Genehmigung erhalten [und] nach dem Recht die Registrierung für Industrie und Handel erledigt werden:

- (1) sie haben feste Geschäftsräume;
- (2) sie haben notwendige Geschäftseinrichtungen;
- (3) sie haben registriertes Kapital in Übereinstimmung mit den Bestimmungen;
- (4) sie haben notwendiges Geschäftsführungspersonal und Reiseleiter;
- (5) andere in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Voraussetzungen.

§ 29 [Geschäfte von Reisebüros] Reisebüros können folgende Geschäfte betreiben:

- (1) Reisen innerhalb des [chinesischen] Gebiets;
- (2) Reisen außerhalb des [chinesischen] Gebiets;
- (3) Reisen im Grenzgebiet;
- (4) Einreisen in das [chinesische] Gebiet;
- (5) andere Reisegeschäfte.

旅行社经营前款第二项和第三项业务，应当取得相应的业务经营许可证，具体条件由国务院规定。

第三十条 旅行社不得出租、出借旅行社业务经营许可证，或者以其他形式非法转让旅行社业务经营许可证。

第三十一条 旅行社应当按照规定交纳旅游服务质量保证金，用于旅游者权益损害赔偿和垫付旅游者人身安全遇有危险时紧急救助的费用。

第三十二条 旅行社为招徕、组织旅游者发布信息，必须真实、准确，不得进行虚假宣传，误导旅游者。

第三十三条 旅行社及其从业人员组织、接待旅游者，不得安排参观或者参与违反我国法律、法规和社会公德的项目或者活动。

第三十四条 旅行社组织旅游活动应当向合格的供应商订购产品和服务。

第三十五条 旅行社不得以不合理的低价组织旅游活动，诱骗旅游者，并通过安排购物或者另行付费旅游项目获取回扣等不正当利益。

旅行社组织、接待旅游者，不得指定具体购物场所，不得安排另行付费旅游项目。但是，经双方协商一致或者旅游者要求，且不影响其他旅游者行程安排的除外。

发生违反前两款规定情形的，旅游者有权在旅游行程结束后三十日内，要求旅行社为其办理退货并先行垫付退货货款，或者退还另行付费旅游项目的费用。

第三十六条 旅行社组织团队出境旅游或者组织、接待团队入境旅游，应当按照规定安排领队或者导游全程陪同。

Reiseveranstalter, die Geschäfte nach Nr. 2 und Nr. 3 betreiben, müssen eine entsprechende Gewerbeerlaubnis erhalten, [deren] konkrete Bedingungen vom Staatsrat festgelegt werden.

§ 30 [Verbot der rechtswidrigen Übertragung der Reisegewerbeerlaubnis] Reisebüros dürfen die Urkunde der Reisegewerbeerlaubnis nicht vermieten, verleihen oder in anderer Form rechtswidrig übertragen.

§ 31 [Sicherheitsleistung für die Reisequalität] Reisebüros müssen gemäß den Bestimmungen eine Kaution⁴ für die Reiseleistungsqualität zahlen, die für Schadensersatz wegen der Verletzung von Rechten und Interessen der Reisenden und für die Vorauszahlung von Kosten für Rettungsmaßnahmen im Falle der Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Reisenden verwendet wird.

§ 32 [Verbot irreführender Werbung] Die Anzeigen, die von Reisebüros zum Anwerben von Reisenden und organisieren [von Reisegruppen] veröffentlicht werden, haben wahrheitsgemäß und korrekt zu sein; Reisebüros dürfen keine falsche Werbung⁵ betreiben, die zu einer Irreführung der Reisenden führt.

§ 33 [Verbot gesetzes- oder sittenwidriger Aktivitäten] Reisebüros sowie ihre Beschäftigten dürfen bei der Organisation und der Betreuung von Reisenden keine Besichtigungen arrangieren oder an solchen teilnehmen, die gegen Gesetze, Rechtsnormen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit unseres Landes verstoßen.

§ 34 [Bezug von Produkten und Dienstleistungen von qualifizierten Anbietern] Reisebüros, die Reiseaktivitäten organisieren, müssen Produkte und Dienstleistungen von qualifizierten Anbietern beziehen.

§ 35 [Verbot von Lockangeboten und Einschränkung von „Kaffeefahrten“] Reisebüros dürfen keine Reiseaktivitäten zu unangemessen niedrigen Preisen anbieten, um Reisende damit anzulocken und daraufhin unberechtigte Vorteile wie etwa Provisionen durch das Arrangieren von Einkaufstouren oder anderen zusätzlichen kostenpflichtigen Leistungen zu erlangen.

Reisebüros, die Reisegruppen organisieren und betreuen, dürfen keine konkreten Plätze zum Einkaufen bestimmen oder andere zusätzliche kostenpflichtige Leistungen festlegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn beide Seiten hierin übereinkommen oder der Reisende diese verlangt, soweit die Reiseroute der anderen Reisenden nicht beeinflusst wird.

Für den Fall, dass ein Verstoß gemäß den vorherigen zwei Absätzen eintritt, haben die Reisenden die Befugnis, innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Reise vom Reisebüro zu verlangen, dass es die Rückgabe der Waren erledigt und Vorauszahlung des Kaufpreises der zurückgegebenen Waren leistet, oder dass es die Kosten für die zusätzlichen kostenpflichtigen Leistungen erstattet.

§ 36 [Gruppenführer und Reiseleiter bei grenzüberschreitenden Reisegruppen] Reisebüros, die Reisegruppen außerhalb des [chinesischen] Gebiets organisieren, oder die Reisegruppen, die von außerhalb des [chinesischen] Gebiets einreisen, organisieren sowie betreuen, müssen nach den Bestimmungen einen Gruppenführer oder einen Reiseleiter arrangieren, der die gesamte Reise begleitet.

⁴ Wörtlich: „Bürgschaftsgeld“.

⁵ Wörtlich: „falsche Propaganda“.

第三十七条 参加导游资格考试成绩合格，与旅行社订立劳动合同或者在相关旅游行业组织注册的人员，可以申请取得导游证。

第三十八条 旅行社应当与其聘用的导游依法订立劳动合同，支付劳动报酬，缴纳社会保险费用。

旅行社临时聘用导游为旅游者提供服务的，应当全额向导游支付本法第六十条第三款规定的导游服务费用。

旅行社安排导游为团队旅游提供服务的，不得要求导游垫付或者向导游收取任何费用。

第三十九条 取得导游证，具有相应的学历、语言能力和旅游从业经历，并与旅行社订立劳动合同的人员，可以申请取得领队证。

第四十条 导游和领队为旅游者提供服务必须接受旅行社委派，不得私自承揽导游和领队业务。

第四十一条 导游和领队从事业务活动，应当佩戴导游证、领队证，遵守职业道德，尊重旅游者的风俗习惯和宗教信仰，应当向旅游者告知和解释旅游文明行为规范，引导旅游者健康、文明旅游，劝阻旅游者违反社会公德的行为。

导游和领队应当严格执行旅游行程安排，不得擅自变更旅游行程或者中止服务活动，不得向旅游者索取小费，不得诱导、欺骗、强迫或者变相强迫旅游者购物或者参加另行付费旅游项目。

第四十二条 景区开放应当具备下列条件，并听取旅游主管部门的意见：

- (一) 有必要的旅游配套服务和辅助设施；
- (二) 有必要的安全设施及制度，经过安全风险评估，满足安全条件；
- (三) 有必要的环境保护设施和生态保护措施；

§ 37 [Reiseleiterzertifikat] Personal, das erfolgreich an einem Eignungstest teilgenommen, einen Arbeitsvertrag mit einem Reisebüro abgeschlossen hat oder im entsprechenden Reisegewerbeverband registriert ist, kann einen Antrag auf ein Reiseleiterzertifikat stellen.

§ 38 [Pflichten der Reisebüros gegenüber Reiseleitern] Reisebüros müssen nach dem Recht einen Arbeitsvertrag mit ihren angestellten Reiseleitern abschließen und Arbeitsentgelt sowie Sozialabgaben zahlen.

Reisebüros, die vorübergehend Reiseleiter einstellen, um Reisen den Dienstleistungen anzubieten, müssen die gesamte Summe der Kosten für die Dienstleistungen des Reiseleiters nach § 60 Abs. 3 dieses Gesetzes an die Reiseleiter entrichten.

Reisebüros, die Reiseleiter für Dienstleistungen bei Gruppenreisen arrangieren, dürfen von den Reiseleitern keine Vorauszahlungen von Ausgaben verlangen oder von Reiseleitern Ausgaben einziehen.

§ 39 [Gruppenführerzertifikat] Personal, das ein Reiseleiterzertifikat erhalten und die entsprechende Bildung und Sprachkenntnisse erworben, Erfahrung im Reisegewerbe gesammelt sowie einen Arbeitsvertrag mit einem Reisebüro abgeschlossen hat, kann einen Antrag auf ein Gruppenführerzertifikat stellen.

§ 40 [Verbot selbständiger Tätigkeit von Reiseleitern und Gruppenführern] Reiseleiter und Gruppenführer, die Reisenden Dienstleistungen anbieten, haben dies gemäß einer Abordnung durch die Reisebüros zu tun und dürfen nicht eigenständig Geschäfte von Reiseleitern und Gruppenführern übernehmen.

§ 41 [Pflichten der Reiseleiter und Gruppenführer] Während Reiseleiter oder Gruppenführer ihrer Tätigkeit nachgehen, müssen sie ihr entsprechendes Zertifikat bei sich tragen, eine professionelle Arbeitsmoral wahren, die Sitten und religiösen Ansichten der Reisenden respektieren, die Reisenden über zivilisiertes Reiseverhalten in Kenntnis setzen und es erklären, die Reisenden auf eine gesunde und zivilisierte Art und Weise anleiten und Verhalten, das gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößt, Einhalt gebieten.

Reiseleiter und Gruppenführer müssen streng die arrangierte Reiseroute verfolgen, sie dürfen nicht die Reiseroute eigenmächtig verändern oder die Dienstleistungen beenden; sie dürfen nicht Trinkgeld von den Reisenden verlangen oder die Reisenden dazu verleiten, täuschen oder direkt oder indirekt zwingen, Einkäufe zu tätigen oder an zusätzlich kostenpflichtigen Reiseaktivitäten teilzunehmen.

§ 42 [Voraussetzungen für die Öffnung von Besichtigungsorten] Um [der Öffentlichkeit] einen Besichtigungsort zugänglich zu machen, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt und die Meinung der für Reisen zuständigen Abteilungen eingeholt werden:

- (1) er verfügt über Dienstleistungen und Zusatzeinrichtungen, die für die Komplementierung von Reisen notwendig sind;
- (2) er verfügt über die notwendigen Sicherheitseinrichtungen und -systeme, hat die Sicherheitsrisikobewertung bestanden und erfüllt die Sicherheitsanforderungen;
- (3) er verfügt über die notwendigen Umweltschutzeinrichtungen und ökologische Schutzmaßnahmen;

(四) 法律、行政法规规定的其他条件。

第四十三条 利用公共资源建设的景区的门票以及景区内的游览场所、交通工具等另行收费项目，实行政府定价或者政府指导价，严格控制价格上涨。拟收费或者提高价格的，应当举行听证会，征求旅游者、经营者和有关方面的意见，论证其必要性、可行性。

利用公共资源建设的景区，不得通过增加另行收费项目等方式变相涨价；另行收费项目已收回投资成本的，应当相应降低价格或者取消收费。

公益性的城市公园、博物馆、纪念馆等，除重点文物保护单位和珍贵文物收藏单位外，应当逐步免费开放。

第四十四条 景区应当在醒目位置公示门票价格、另行收费项目的价格及团体收费价格。景区提高门票价格应当提前六个月公布。

将不同景区的门票或者同一景区内不同游览场所的门票合并出售的，合并后的价格不得高于各单项门票的价格之和，且旅游者有权选择购买其中的单项票。

景区内的核心游览项目因故暂停向旅游者开放或者停止提供服务的，应当公示并相应减少收费。

第四十五条 景区接待旅游者不得超过景区主管部门核定的最大承载量。景区应当公布景区主管部门核定的最大承载量，制定和实施旅游者流量控制方案，并可以采取门票预约等方式，对景区接待旅游者的数量进行控制。

旅游者数量可能达到最大承载量时，景区应当提前公告并同时向当地人民政府报告，景区和当地人民政府应当及时采取疏导、分流等措施。

(4) andere durch Gesetz oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Voraussetzungen.

§ 43 [Preisbindung bei mit öffentlichen Mitteln errichteten Besichtigungsorten; kostenfreier Zutritt] Für Eintrittskarten zu Besichtigungsorten, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind, sowie Leistungen, für die separat innerhalb des Besichtigungsortes Gebühren erhoben werden, wie etwa für Sehenswürdigkeiten und Transportmittel, führt die Regierung einen festgelegten Preis oder einen Richtpreis durch; Preiserhöhungen stehen unter strenger Kontrolle. Bei jedem Vorhaben, Gebühren zu erheben oder sie zu erhöhen, muss eine Anhörung stattfinden, um die Meinungen der Reisenden, der Veranstalter und anderer Betroffener zu erbitten und die Notwendigkeit und Durchführbarkeit nachzuweisen.

Besichtigungsorte, die mit öffentlichen Mitteln errichtet worden sind, dürfen den Preis nicht durch zusätzliche Leistungen, für die separate Gebühren erhoben werden, oder auf irgendeine andere Weise verdeckt erhöhen; zusätzlich kostenpflichtige Leistungen, deren Anschaffungskosten amortisiert sind, müssen einen entsprechend niedrigen Preis haben oder kostenfrei sein.

Stadtparks, Museen, Denkmäler und ähnliche Stätten des Gemeinwohls müssen allmählich der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich gemacht werden; dies gilt nicht für Einheiten der Denkmalpflege und Einheiten, die wertvolle Kulturgüter aufbewahren.

§ 44 [Transparenz der Preise; Preisminderung] Besichtigungsorte müssen ihre Eintrittspreise, Preise der Leistungen, für die zusätzliche Gebühren erhoben werden, und Kombipreise deutlich sichtbar veröffentlichen. Besichtigungsorte müssen Preiserhöhungen sechs Monate im Voraus bekannt geben.

Werden Eintrittskarten von mehreren Besichtigungsorten oder von verschiedenen Sehenswürdigkeiten innerhalb eines Besichtigungsortes in einem Kombipaket verkauft, darf der Kombipreis die Summe der Preise aller Eintrittskarten, die es enthält, nicht überschreiten, und die Reisenden haben das Recht zu wählen, die darin enthaltenen Eintrittskarten einzeln zu kaufen.

Ist der Hauptbestandteil der Sehenswürdigkeiten in einem Besichtigungsort aus irgendwelchen Gründen vorübergehend nicht öffentlich zugänglich oder geschlossen, muss eine öffentliche Bekanntgabe sowie eine entsprechende Preisminderung gemacht werden.

§ 45 [Kapazität von Besichtigungsorten] Die Reisenden, die ein Besichtigungsort betreut, dürfen nicht die maximale Kapazität übersteigen, die von der für Reisen zuständigen Abteilungen genehmigt wurde. Die maximale Kapazität, die von den für Reisen zuständigen Abteilungen genehmigt wurde, muss von dem Besichtigungsort veröffentlicht werden; ein Plan der Kontrolle der Reisendenströme muss entwickelt und umgesetzt werden, und es kann die Anzahl der Reisenden, die ein Besichtigungsort betreut, durch Methoden wie etwa durch Kartenreservierungen kontrolliert werden.

Wenn die Anzahl der Reisenden die maximale Kapazität erreichen könnte, muss der Besichtigungsort frühzeitig eine Anzeige machen und gleichzeitig [die Situation] der lokalen Volksregierung berichten, und der Besichtigungsort und die lokale Volksregierung müssen unverzüglich Maßnahmen treffen, um die Reisenden zu führen und zu verteilen.

第四十六条 城镇和乡村居民利用自有住宅或者其他条件依法从事旅游经营，其管理办法由省、自治区、直辖市制定。

第四十七条 经营高空、高速、水上、潜水、探险等高风险旅游项目，应当按照国家有关规定取得经营许可。

第四十八条 通过网络经营旅行社业务的，应当依法取得旅行社业务经营许可，并在其网站首页的显著位置标明其业务经营许可证信息。

发布旅游经营信息的网站，应当保证其信息真实、准确。

第四十九条 为旅游者提供交通、住宿、餐饮、娱乐等服务的经营者，应当符合法律、法规规定的要求，按照合同约定履行义务。

第五十条 旅游经营者应当保证其提供的商品和服务符合保障人身、财产安全的要求。

旅游经营者取得相关质量标准等级的，其设施和服务不得低于相应标准；未取得质量标准等级的，不得使用相关质量等级的称谓和标识。

第五十一条 旅游经营者销售、购买商品或者服务，不得给予或者收受贿赂。

第五十二条 旅游经营者对其在经营活动中知悉的旅游者个人信息，应当予以保密。

第五十三条 从事道路旅游客运的经营者应当遵守道路客运安全管理的各项制度，并在车辆显著位置明示道路旅游客运专用标识，在车厢内显著位置公示经营者和驾驶人信息、道路运输管理机构监督电话等事项。

§ 46 [Privatpensionen] Für städtische und ländliche Bewohner, die mit ihrer eigenen Wohnung oder unter anderen Bedingungen rechtmäßigen im Reisegewerbe tätig sind, müssen die Regierungen der jeweiligen Provinzen, autonomen Regionen und der regierungsunmittelbaren Städte die einschlägigen Verwaltungsmaßnahmen festlegen.

§ 47 [Abenteuerreisen] Um Reiseprojekte, die in hoher Höhenlage, mit Hochgeschwindigkeit, auf dem Wasser, unter dem Wasser stattfinden, sowie ähnliche Reiseaktivitäten mit hohem Risiko betreiben zu dürfen, muss zunächst eine Gewerbeerlaubnis gemäß den einschlägigen Verordnungen des Staates erworben werden.

§ 48 [Internetreisebüros] Reisebüros, die im Internet betrieben werden, müssen nach dem Recht eine Reisegewerbeerlaubnis erwerben und diese Information an einer prominenten Stelle auf der Startseite im Internet platzieren.

Internetseiten, die Informationen zu Reiseveranstaltungen veröffentlichen, müssen die Echtheit und Korrektheit dieser Informationen gewährleisten.

§ 49 [Dienstleistungen der Reiseveranstalter] Reiseveranstalter, die Dienstleistungen wie etwa Transportmittel, Unterkunft, Verpflegung und Unterhaltungsprogramm und weitere Dienstleistungen für Reisende anbieten, müssen mit den Anforderungen in Gesetzen und Rechtsnormen übereinstimmen und ihre vertraglich vereinbarten Verpflichtungen erfüllen.

§ 50 [Sicherheit und Qualitätsniveau der Dienstleistungen der Reiseveranstalter] Reiseveranstalter müssen gewährleisten, dass die Produkte und Dienstleistungen, die sie anbieten, mit den Anforderungen an die Sicherheit des Körpers oder des Vermögens übereinstimmen.

Reiseveranstalter, die das erforderliche Qualitätsniveau für eine entsprechende Bewertung erreicht haben, müssen ihre Einrichtungen und Dienstleistungen auf diesem Niveau halten; diejenigen, die diese Bewertung nicht erreicht haben, dürfen die entsprechenden Titel und Kennzeichen nicht verwenden.

§ 51 [Verbot der Bestechung und Bestechlichkeit von Reiseveranstaltern] Reiseveranstalter dürfen beim Verkauf und Kauf von Produkten oder Dienstleistungen nicht bestechen oder sich bestechen lassen.

§ 52 [Geheimhaltungspflicht der Reiseveranstalter] Reiseveranstalter müssen die persönlichen Informationen von Reisenden, die sie während der Geschäftstätigkeit erlangt haben, geheim halten.

§ 53 [Sicherheitsmaßnahmen bei der Personenbeförderung in Fahrzeugen] Betreiber, die den Transport von Reisenden auf der Straße durchführen, müssen alle Regelungen zu Sicherheitsvorkehrungen der Personenbeförderung einhalten, sowie einen Hinweis, dass es sich um Personenbeförderung von Reisenden handelt, an einer prominenten Stelle auf dem Fahrzeug anbringen und die Informationen zu dem Betreiber, dem Fahrer und der Aufsichtshotline des Verwaltungsorgans für Güterkraftverkehr an einer prominenten Stelle im Fahrzeug anbringen.

第五十四条 景区、住宿经营者将其部分经营项目或者场地交由他人从事住宿、餐饮、购物、游览、娱乐、旅游交通等经营的，应当对实际经营者的经营行为给旅游者造成的损害承担连带责任。

第五十五条 旅游经营者组织、接待出入境旅游，发现旅游者从事违法活动或者有违反本法第十六条规定情形的，应当及时向公安机关、旅游主管部门或者我国驻外机构报告。

第五十六条 国家根据旅游活动的风险程度，对旅行社、住宿、旅游交通以及本法第四十七条规定的高风险旅游项目等经营者实施责任保险制度。

第五章 旅游服务合同

第五十七条 旅行社组织和安排旅游活动，应当与旅游者订立合同。

第五十八条 包价旅游合同应当采用书面形式，包括下列内容：

- (一) 旅行社、旅游者的基本信息；
- (二) 旅游行程安排；
- (三) 旅游团成团的最低人数；
- (四) 交通、住宿、餐饮等旅游服务安排和标准；
- (五) 游览、娱乐等项目的具体内容和时间；
- (六) 自由活动时间安排；
- (七) 旅游费用及其交纳的期限和方式；
- (八) 违约责任和解决纠纷的方式；
- (九) 法律、法规规定和双方约定的其他事项。

订立包价旅游合同时，旅行社应当向旅游者详细说明前款第二项至第八项所载内容。

§ 54 [Gesamtschuldnerische Haftung der Betreiber von Besichtigungsorten und Unterkünften bei Untervergabe von einzelnen Dienstleistungen] Betreiber von Besichtigungsorten und Unterkünften, die Teile ihrer Leistungen oder Flächen⁶ von anderen betreiben lassen wie Unterkunft, Verpflegung, Einkäufe, Besichtigungstouren, Unterhaltungsprogramm, Reisen und Transportmittel, haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch das Verhalten von den tatsächlichen Betreibern entstanden sind.

§ 55 [Meldepflicht der Reiseveranstalter bei rechtswidrigen Aktivitäten] Reiseveranstalter, die grenzüberschreitende Reisen organisieren und betreuen, müssen unverzüglich jegliche rechtswidrige Aktivitäten oder Umstände, die gegen § 16 dieses Gesetzes verstoßen, der Behörde für öffentliche Sicherheit, der für Reisen zuständigen Abteilungen oder einem Organ unseren Landes im Ausland melden.

§ 56 [Haftpflichtversicherung] Der Staat setzt ein Haftpflichtversicherungssystem für Betreiber wie Reisebüros, Unterkunftsbetreiber, Reisetransportmittelbetreiber und Betreiber von Reiseaktivitäten mit hohem Risiko nach § 47 dieses Gesetzes gemäß den Sicherheitsrisikostufen der Reiseaktivitäten um.

5. Kapitel: Reisedienstvertrag

§ 57 [Abschluss von Reisedienstverträgen] Wenn Reisebüros Reiseaktivitäten organisieren und arrangieren, müssen sie mit den Reisenden Verträge abschließen.

§ 58 [Schriftformzwang und essentialia negotii] Pauschalreiseverträge müssen die Schriftform verwenden und die folgenden Inhalte umfassen:

- (1) Basisinformationen zu den Reisebüros und zu den Reisenden;
- (2) die arrangierte Reiseroute;
- (3) die Mindestanzahl der Personen einer Reisegruppe;
- (4) das Arrangement und der Standard von Transportmitteln, Unterkunft, Verpflegung und weiteren Reisedienstleistungen;
- (5) der konkrete Inhalt sowie konkrete Zeiten von Besichtigungstouren, Unterhaltungsprogramm und weiteren Leistungen;
- (6) Arrangements von Freizeit;
- (7) die Frist und Methode der Zahlung der Reisekosten;
- (8) die Haftung bei Vertragsverletzungen und die Lösung von Streitigkeiten;
- (9) andere durch Gesetze oder Rechtsnormen sowie durch beiderseitige Vereinbarungen bestimmte Punkte.

Beim Abschluss eines Pauschalreisevertrages muss das Reisebüro die Inhalte nach Nr. 2 bis Nr. 8 des vorherigen Absatzes den Reisenden detailliert erläutern.

⁶ Wörtlich: „Orte“.

第五十九条 旅行社应当在旅游行程开始前向旅游者提供旅游行程单。旅游行程单是包价旅游合同的组成部分。

第六十条 旅行社委托其他旅行社代理销售包价旅游产品并与旅游者订立包价旅游合同的，应当在包价旅游合同中载明委托社和代理社的基本信息。

旅行社依照本法规定将包价旅游合同中的接待业务委托给地接社履行的，应当在包价旅游合同中载明地接社的基本信息。

安排导游为旅游者提供服务的，应当在包价旅游合同中载明导游服务费用。

第六十一条 旅行社应当提示参加团队旅游的旅游者按照规定投保人身意外伤害保险。

第六十二条 订立包价旅游合同时，旅行社应当向旅游者告知下列事项：

- (一) 旅游者不适合参加旅游活动的情形；
- (二) 旅游活动中的安全注意事项；
- (三) 旅行社依法可以减免责任的信息；
- (四) 旅游者应当注意的旅游目的地相关法律、法规和风俗习惯、宗教禁忌，依照中国法律不宜参加的活动等；
- (五) 法律、法规规定的其他应当告知的事项。

在包价旅游合同履行中，遇有前款规定事项的，旅行社也应当告知旅游者。

第六十三条 旅行社招徕旅游者组团旅游，因未达到约定人数不能出团的，组团社可以解除合同。但是，境内旅游应当至少提前七日通知旅游者，出境旅游应当至少提前三十日通知旅游者。

§ 59 [Reiseroute als Bestandteil eines Pauschalreisevertrages] Reisebüros müssen vor Beginn der Reiseroute den Reisenden die Reiseroute zur Verfügung stellen. Die Reiseroute ist Bestandteil eines Pauschalreisevertrages.

§ 60 [Weitere Angaben im Pauschalreisevertrag] Wenn ein Reisebüro ein anderes Reisebüro damit beauftragt, stellvertretend Pauschalreiseprodukte abzusetzen sowie Pauschalreiseverträge mit Reisenden abzuschließen, müssen die Basisinformationen zum Büro des Auftraggebers und zum Büro des Stellvertreters im Pauschalreisevertrag aufgelistet sein.

Wenn ein Reisebüro gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zielortreisebüro mit dem Geschäft der Betreuung nach dem Pauschalreisevertrag beauftragt, müssen die Basisinformationen zu dem Zielortreisebüro im Pauschalreisevertrag aufgelistet sein.

Wenn ein Reiseleiter arrangiert wird, um Reisenden Dienstleistungen anzubieten, müssen die Kosten für die Dienstleistungen des Reiseleiters im Pauschalreisevertrag aufgelistet sein.

§ 61 [Hinweispflicht auf Unfallversicherung bei Reisegruppen] Reisebüros müssen die an Reisegruppen beteiligten Reisenden darauf hinweisen, gemäß den Bestimmungen eine Unfallversicherung⁷ abzuschließen.

§ 62 [Hinweispflichten bei Pauschalreisen] Wenn ein Reisebüro einen Pauschalreisevertrag abschließt, muss es die Reisenden über folgende Punkte in Kenntnis setzen:

- (1) Umstände, bei denen es für Reisenden nicht geeignet ist, an Reiseaktivitäten teilzunehmen;
- (2) Sicherheitshinweise während der Reiseaktivitäten;
- (3) Informationen zu den Möglichkeiten von Reisebüros nach dem Recht ihre Haftung zu verringern oder auszuschließen;
- (4) die Gesetze, Rechtsnormen und Sitten, religiöse Tabus an Reisezielen, welche die Reisenden beachten müssen, [sowie] die weiteren Aktivitäten, an denen die Teilnahme nach chinesischem Recht unangebracht sind;
- (5) andere durch Gesetz und Rechtsnormen bestimmte Punkte, über die informiert werden muss.

Trifft man bei der Erfüllung des Pauschalreisevertrages auf die im vorangegangenen Absatz bestimmten Punkte, müssen Reisebüros auch dann die Reisenden in Kenntnis setzen.

§ 63 [Nichtzustandekommen von Gruppenreisen wegen geringer Nachfrage] Wenn ein Reisebüro Reisende für Gruppenreisen anwirbt, und die Reisegruppe nicht zustande kommt, weil die vereinbarte Personenanzahl nicht erreicht wurde, kann das Reisegruppenorganisationsbüro den Vertrag kündigen. Bei Reisen innerhalb des [chinesischen] Gebietes müssen die Reisenden jedoch mindesten sieben Tage im Voraus benachrichtigt werden; bei Reisen außerhalb des [chinesischen] Gebietes müssen Reisende mindesten dreißig Tage im Voraus benachrichtigt werden.

⁷ Wörtlich: „Versicherung für die unbeabsichtigte Verletzung des Körpers“.

因未达到约定人数不能出团的，组团社经征得旅游者书面同意，可以委托其他旅行社履行合同。组团社对旅游者承担责任，受委托的旅行社对组团社承担责任。旅游者不同意的，可以解除合同。

因未达到约定的成团人数解除合同的，组团社应当向旅游者退还已收取的全部费用。

第六十四条 旅游行程开始前，旅游者可以将包价旅游合同中自身的权利义务转让给第三人，旅行社没有正当理由的不得拒绝，因此增加的费用由旅游者和第三人承担。

第六十五条 旅游行程结束前，旅游者解除合同的，组团社应当在扣除必要的费用后，将余款退还旅游者。

第六十六条 旅游者有下列情形之一的，旅行社可以解除合同：

- (一) 患有传染病等疾病，可能危害其他旅游者健康和安全的；
- (二) 携带危害公共安全的物品且不同意交有关部门处理的；
- (三) 从事违法或者违反社会公德的活动的；
- (四) 从事严重影响其他旅游者权益的活动，且不听劝阻、不能制止的；
- (五) 法律规定的其他情形。

因前款规定情形解除合同的，组团社应当在扣除必要的费用后，将余款退还旅游者；给旅行社造成损失的，旅游者应当依法承担赔偿责任。

第六十七条 因不可抗力或者旅行社、履行辅助人已尽合理注意义务仍不能避免的事件，影响旅游行程的，按照下列情形处理：

Wenn eine Reisegruppe nicht zustande kommt, weil die vereinbarte Personenanzahl nicht erreicht wurde, kann das Reisegruppenorganisationsbüro mit der schriftlichen Einwilligung der Reisenden ein anderes Reisebüro mit der Erfüllung des Vertrages beauftragen. Das Reisegruppenorganisationsbüro trägt die Verantwortung für die Reisenden, das beauftragte Reisebüro trägt die Verantwortung für das Reisegruppenorganisationsbüro.⁸ Reisende, die [mit der Beauftragung eines anderen Reisebüros] nicht einverstanden sind, können den Vertrag kündigen.

Wenn ein Vertrag gekündigt wird, weil die vereinbarte Personenanzahl für eine Reisegruppe nicht erreicht wurde, muss das Reisegruppenorganisationsbüro dem Reisenden die gesamten Kosten, die bereits eingezogen wurden, zurückgeben.

§ 64 [Vertragsübertragung] Vor Beginn der Reiseroute können Reisende ihre persönlichen Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag an einen Dritten abtreten; das Reisebüro darf [dies] nicht ohne gerechtfertigten Grund ablehnen; die Kosten, die dadurch hinzukommen, müssen von dem Reisenden und dem Dritten getragen werden.

§ 65 [Rücktritt vor Beendigung der Reise] Wenn ein Reisender den Vertrag vor Ende der Reiseroute kündigt, muss das Reisegruppenorganisationsbüro das übrige Geld dem Reisenden nach Abzug der notwendigen Kosten zurückgeben.

§ 66 [Kündigung durch das Reisebüro] Liegt beim Reisenden einer der folgenden Umstände vor, können Reisebüros den Vertrag kündigen:

- (1) der Reisende leidet an einer Infektionskrankheit oder einer Krankheit, welche die Gesundheit und Sicherheit der anderen Reisenden gefährden könnte;
- (2) der Reisende trägt Artikel bei sich, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, und ist nicht damit einverstanden, diese an die zuständigen Abteilungen [zwecks] Regelung zu übergeben;
- (3) der Reisende unternimmt Aktivitäten, die gegen das Recht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen;
- (4) der Reisende unternimmt Aktivitäten, die erheblich die Rechte und Interessen anderer Reisenden beeinträchtigen, und hört nicht auf Ermahnungen, [und] kann nicht davon abgehalten werden;
- (5) andere durch Gesetz und Rechtsnormen bestimmte Umstände.

Wenn der Vertrag aufgrund der im vorangegangenen Absatz bestimmten Umstände gekündigt wird, muss das Reisegruppenorganisationsbüro dem Reisenden das übrige Geld nach Abzug der notwendigen Kostenzurückgeben; verursacht [die Kündigung] dem Reisebüro einen Schaden, muss der Reisende nach dem Recht dafür haften.

§ 67 [Rechtsfolgen bei Eintritt unvermeidlicher Ereignisse] Wenn die Reiseroute durch höhere Gewalt oder durch ein Ereignis, welches trotz Erfüllung der angemessenen Sorgfaltspflicht des Reisebüros und dessen Erfüllungsgehilfen unvermeidlich ist, beeinflusst wird, wird [dies] entsprechend der folgenden Umstände behandelt:

⁸ Alternative Übersetzung: „Das Reisegruppenorganisationsbüro trägt die Haftung für die Reisenden, das beauftragte Reisebüro trägt die Haftung für das Reisegruppenorganisationsbüro.“

(一) 合同不能继续履行的,旅行社和旅游者均可以解除合同。合同不能完全履行的,旅行社经向旅游者作出说明,可以在合理范围内变更合同;旅游者不同意变更的,可以解除合同。

(二) 合同解除的,组团社应当在扣除已向地接社或者履行辅助人支付且不可退还的费用后,将余款退还旅游者;合同变更的,因此增加的费用由旅游者承担,减少的费用退还旅游者。

(三) 危及旅游者人身、财产安全的,旅行社应当采取相应的安全措施,因此支出的费用,由旅行社与旅游者分担。

(四) 造成旅游者滞留的,旅行社应当采取相应的安置措施。因此增加的食宿费用,由旅游者承担;增加的返程费用,由旅行社与旅游者分担。

第六十八条 旅游行程中解除合同的,旅行社应当协助旅游者返回出发地或者旅游者指定的合理地点。由于旅行社或者履行辅助人的原因导致合同解除的,返程费用由旅行社承担。

第六十九条 旅行社应当按照包价旅游合同的约定履行义务,不得擅自变更旅游行程安排。

经旅游者同意,旅行社将包价旅游合同中的接待业务委托给其他具有相应资质的地接社履行的,应当与地接社订立书面委托合同,约定双方的权利和义务,向地接社提供与旅游者订立的包价旅游合同的副本,并向地接社支付不低于接待和服务成本的费用。地接社应当按照包价旅游合同和委托合同提供服务。

(1) Wenn die Vertragserfüllung nicht fortgeführt werden kann, können sowohl das Reisebüro als auch die Reisenden den Vertrag kündigen. Wenn der Vertrag nicht vollständig erfüllt werden kann, kann das Reisebüro, nachdem den Reisenden Erklärungen erbracht wurden, den Vertrag in einem angemessenen Umfang ändern; Reisende die nicht mit den Änderungen einverstanden sind, können den Vertrag kündigen.

(2) Wenn der Vertrag gekündigt wird, muss das Reisegruppenorganisationsbüro nach Abzug der Kosten, die dem Zielortreisebüro oder den Erfüllungsgehilfen gezahlt wurden und nicht mehr zurückgegeben werden können, das übrige Geld den Reisenden zurückgeben; wird der Vertrag geändert, werden die Kosten, die dadurch hinzukommen, von den Reisenden getragen und die reduzierten Kosten werden ihnen zurückgeben.

(3) Wenn die Sicherheit des Körpers oder des Vermögens der Reisenden gefährdet ist, muss das Reisebüro die angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen; Kosten, die dadurch entstehen, werden vom Reisebüro und den Reisenden geteilt getragen.

(4) Wenn Reisende nicht mehr fortkommen, muss das Reisebüro entsprechende Unterbringungsmaßnahmen ergreifen. Die Unterbringungskosten, die dadurch hinzukommen, werden von den Reisenden getragen; die Kosten, die für die Rückreise hinzukommen, werden von dem Reisebüro und den Reisenden geteilt getragen.

§ 68 [Kündigung während der Reise] Wenn ein Vertrag während der Reiseroute gekündigt wird, muss das Reisebüro dem Reisenden dabei helfen, an den Abreiseort oder an einen vom Reisenden bestimmten angemessenen Ort zurückzukehren. Wurde die Kündigung des Vertrages vom Reisebüro oder seinen Erfüllungsgehilfen veranlasst, trägt das Reisebüro die Kosten für die Rückreise.

§ 69 [Unveränderbarkeit der Reiseroute; Untervergabe von Dienstleistungen an Zielortreisebüro] Reisebüros müssen ihren Pflichten gemäß den Vereinbarungen des Pauschalreisevertrag erfüllen, [und] dürfen nicht eigenmächtig das Arrangement der Reiseroute ändern.

Wenn ein Reisebüro mit Einverständnis des Reisenden ein anderes entsprechend qualifiziertes Zielortreisebüro mit dem Geschäft der Betreuung in einem Pauschalreisevertrag beauftragt, muss es einen schriftlichen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Zielortreisebüro abschließen, Rechte und Pflichten beider Parteien vereinbaren, dem Zielortreisebüro eine Kopie des Pauschalreisevertrages, der mit den Reisenden abgeschlossen wurde, zur Verfügung stellen, und das Zielortreisebüro bezahlen, wobei die Kosten der Betreuung und Dienstleistungen nicht unterschritten werden dürfen. Das Zielortreisebüro muss die Dienstleistungen entsprechend dem Pauschalreisevertrag und dem Geschäftsbesorgungsvertrag anbieten.

第七十条 旅行社不履行包价旅游合同义务或者履行合同义务不符合约定的,应当依法承担继续履行、采取补救措施或者赔偿损失等违约责任;造成旅游者人身损害、财产损失的,应当依法承担赔偿责任。旅行社具备履行条件,经旅游者要求仍拒绝履行合同,造成旅游者人身损害、滞留等严重后果的,旅游者还可以要求旅行社支付旅游费用一倍以上三倍以下的赔偿金。

由于旅游者自身原因导致包价旅游合同不能履行或者不能按照约定履行,或者造成旅游者人身损害、财产损失的,旅行社不承担责任。

在旅游者自行安排活动期间,旅行社未尽到安全提示、救助义务的,应当对旅游者的人身损害、财产损失承担相应责任。

第七十一条 由于地接社、履行辅助人的原因导致违约的,由组团社承担责任;组团社承担责任后可以向地接社、履行辅助人追偿。

由于地接社、履行辅助人的原因造成旅游者人身损害、财产损失的,旅游者可以要求地接社、履行辅助人承担赔偿责任,也可以要求组团社承担赔偿责任;组团社承担责任后可以向地接社、履行辅助人追偿。但是,由于公共交通经营者的原因造成旅游者人身损害、财产损失的,由公共交通经营者依法承担赔偿责任,旅行社应当协助旅游者向公共交通经营者索赔。

第七十二条 旅游者在旅游活动中或者在解决纠纷时,损害旅行社、履行辅助人、旅游从业人员或者其他旅游者的合法权益的,依法承担赔偿责任。

第七十三条 旅行社根据旅游者的具体要求安排旅游行程,与旅游者订立包价旅游合同的,旅游者请求变更旅游行程安排,因此增加的费用由旅游者承担,减少的费用退还旅游者。

§ 70 [Vertragsverletzung; Schadenersatz; Strafschadenersatz; Haftungsbefreiung] Wenn ein Reisebüro die Pflichten in einem Pauschalreisevertrag nicht erfüllt oder den Vertrag nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt, muss es nach dem Recht wegen Vertragsverletzung darauf haften, weiter zu erfüllen, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen oder den Schaden zu ersetzen; wenn Körperschäden oder Vermögensschäden den Reisenden verursacht werden, muss es nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen. Wenn das Reisebüro über die Voraussetzungen zur Erfüllung [des Vertrages] verfügt, aber diese trotz Aufforderung des Reisenden verweigert, [und] dadurch Körperschäden des Reisenden verursacht werden, der Reisende nicht mehr fortkommt oder es zu anderen erheblichen Folgen kommt, kann der Reisende zudem vom Reisebüro Zahlung von Ersatzgeld in Höhe des Ein- bis Dreifachen der Reisekosten verlangen.

Wenn aufgrund eigener Veranlassung des Reisenden ein Pauschalreisevertrag nicht erfüllt oder nicht wie vereinbart erfüllt werden kann, oder dem Reisenden Körperschäden oder Vermögensschäden verursacht werden, haftet das Reisebüro nicht.

Wenn Reisebüros während der Zeit, in der sich Reisende selber Aktivitäten arrangieren, keine Sicherheitshinweise [geben], [ihrer] Hilfpflicht nicht nachkommen, muss es für Körperschäden und Vermögensschäden von Reisenden entsprechend haften.

§ 71 [Haftung des Zielortreisebüros, der Erfüllungsgehilfen und der Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel] Wenn das Zielortreisebüro oder der Erfüllungsgehilfe eine Vertragsverletzung verursacht, haftet das Reisegruppenorganisationsbüro; das Reisegruppenorganisationsbüro kann nach Übernahme der Haftung vom Zielortreisebüro, vom Erfüllungsgehilfen Ersatz verlangen.

Wenn Körperschäden, Vermögensschäden von Reisenden von Zielortreisebüros, von Erfüllungsgehilfen verursacht werden, kann der Reisende vom Zielortreisebüro, vom Erfüllungsgehilfen Übernahme der Schadenersatzhaftung verlangen; er kann auch vom Reisegruppenorganisationsbüro die Übernahme der Schadenersatzhaftung verlangen; das Reisegruppenorganisationsbüro kann nach Übernahme der Haftung vom Zielortreisebüro, vom Erfüllungsgehilfen Ersatz verlangen. Wenn jedoch Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel Körperschäden, Vermögensschäden von Reisenden verursachen, muss der Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel nach dem Recht die Schadenersatzhaftung übernehmen; das Reisebüro muss dem Reisenden helfen, Ersatz vom Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel zu fordern.

§ 72 [Haftung des Reisenden] Wenn ein Reisender während der Reiseaktivitäten oder während der Lösung von Streitigkeiten legale Rechte und Interessen des Reisebüros, des Erfüllungsgehilfen, der Beschäftigten im Reisegewerbe oder anderer Reisender schädigt, muss er nach dem Recht dafür die Schadenersatzhaftung übernehmen.

§ 73 [Änderung der Reise bei Pauschalreisen] Wenn ein Reisegruppenorganisationsbüro die Reiseroute nach konkreten Anforderungen der Reisenden arrangiert, mit den Reisenden einen Pauschalreisevertrag abschließt, [und] die Reisenden eine Änderung des Arrangements der Reiseroute fordern, müssen die hierdurch hinzukommenden Kosten von den Reisenden getragen werden, [und] die reduzierten Kosten den Reisenden zurückgeben werden.

第七十四条 旅行社接受旅游者的委托, 为其代订交通、住宿、餐饮、游览、娱乐等旅游服务, 收取代办费用的, 应当亲自处理委托事务。因旅行社的过错给旅游者造成损失的, 旅行社应当承担赔偿责任。

旅行社接受旅游者的委托, 为其提供旅游行程设计、旅游信息咨询等服务的, 应当保证设计合理、可行, 信息及时、准确。

第七十五条 住宿经营者应当按照旅游服务合同的约定为团队旅游者提供住宿服务。住宿经营者未能按照旅游服务合同提供服务的, 应当为旅游者提供不低于原定标准的住宿服务, 因此增加的费用由住宿经营者承担; 但由于不可抗力、政府因公共利益需要采取措施造成不能提供服务的, 住宿经营者应当协助安排旅游者住宿。

第六章 旅游安全

第七十六条 县级以上人民政府统一负责旅游安全工作。县级以上人民政府有关部门依照法律、法规履行旅游安全监管职责。

第七十七条 国家建立旅游目的地安全风险提示制度。旅游目的地安全风险提示的级别划分和实施方案, 由国务院旅游主管部门会同有关部门制定。

县级以上人民政府及其有关部门应当将旅游安全作为突发事件监测和评估的重要内容。

第七十八条 县级以上人民政府应当依法将旅游应急管理纳入政府应急管理体系, 制定应急预案, 建立旅游突发事件应对机制。

突发事件发生后, 当地人民政府及其有关部门和机构应当采取措施开展救援, 并协助旅游者返回出发地或者旅游者指定的合理地点。

§ 74 [Haftung für die Vermittlung von Reisedienstleitungen und für das Anbieten von Reiseinformationen] Wenn ein Reisebüro von einem Reisenden den Auftrag annimmt, Reisedienstleistungen wie etwa Transportmittel, Unterkunft, Verpflegung, Besichtigungstouren, Unterhaltungsprogramm für den Reisenden zu bestellen, [und] die Kosten der stellvertretenden Erledigung [dieser Bestellung] einzieht, muss es die beauftragten Angelegenheiten selber behandeln. Werden dem Reisenden auf Grund Verschuldens des Reisebüros Schäden verursacht, muss das Reisebüro dafür die Schadenersatzhaftung übernehmen.

Wenn ein Reisebüro von einem Reisenden den Auftrag annimmt, dem Reisenden Entwürfe von Reiserouten, Beratung zu Reiseinformationen und andere Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, muss es die Angemessenheit und Durchführbarkeit der Entwürfe, die Aktualität und Korrektheit der Information gewährleisten.

§ 75 [Haftung des Unterkunftsbetreibers] Unterkunftsbetreiber müssen den Reisenden einer Reisegruppe nach den Vereinbarungen des Reisedienstvertrages Unterkunftsdienste anbieten. Wenn ein Unterkunftsbetreiber Dienstleistungen nicht gemäß dem Reisedienstvertrag anbieten kann, muss er den Reisenden Unterkunftsdienste anbieten, deren Standard nicht niedriger als der ursprüngliche vereinbarte Standard ist; die Kosten, die dadurch hinzukommen, werden von dem Unterkunftsbetreiber getragen; wenn jedoch Dienstleistungen auf Grund höherer Gewalt, auf Grund von Maßnahmen der Regierung, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, nicht angeboten werden können, muss der Unterkunftsbetreiber beim Arrangement von Unterkünften für Reisende helfen.

6. Kapitel: Reisesicherheit

§ 76 [Zuständigkeit] Die Volksregierungen ab der Kreisebene verantworten einheitlich die Reisesicherheit. Die zuständigen Abteilungen der Volksregierungen ab der Kreisebene erfüllen die Amtspflicht der Überwachung der Reisesicherheit gemäß den Gesetzen und Rechtsnormen.

§ 77 [Warnsystem] Der Staat errichtet ein Warnsystem für das Sicherheitsrisiko an den Reisezielen. Die Einteilung der Warnstufen des Reisesicherheitsrisikos und das Umsetzungsverfahren werden von der für Reisen zuständigen Abteilung des Staatsrates zusammen mit den [anderen] zuständigen Abteilungen festgelegt.

Die Volksregierung ab der Kreisebene und die zuständigen Abteilungen müssen die Reisesicherheit als eine wichtige Komponente der Überwachung und Bewertung von Notfällen berücksichtigen.

§ 78 [Notfallpläne und Rettungsmaßnahmen der lokalen Regierungen] Die Volksregierungen ab der Kreisebene müssen nach dem Recht eine Reisenotfallverwaltung in das Notfallverwaltungssystem der Regierung einfügen, Notfallpläne ausarbeiten und ein Reaktionsverfahren für Reisenotfälle errichten.

Bei Notfällen müssen die lokalen Volksregierungen mit den zuständigen Abteilungen und Organen Rettungsmaßnahmen ergreifen und den Reisenden dabei helfen, an ihren Abreiseort oder an einen vom Reisenden bestimmten angemessenen Ort zurückzukehren.

第七十九条 旅游经营者应当严格执行安全生产管理和消防安全管理的法律、法规和国家标准、行业标准，具备相应的安全生产条件，制定旅游者安全保护制度和应急预案。

旅游经营者应当对直接为旅游者提供服务的从业人员开展经常性应急救助技能培训，对提供的产品和服务进行安全检验、监测和评估，采取必要措施防止危害发生。

旅游经营者组织、接待老年人、未成年人、残疾人等旅游者，应当采取相应的安全保障措施。

第八十条 旅游经营者应当就旅游活动中的下列事项，以明示的方式事先向旅游者作出说明或者警示：

- (一) 正确使用相关设施、设备的方法；
- (二) 必要的安全防范和应急措施；
- (三) 未向旅游者开放的经营、服务场所和设施、设备；
- (四) 不适宜参加相关活动的群体；
- (五) 可能危及旅游者人身、财产安全的其他情形。

第八十一条 突发事件或者旅游安全事故发生后，旅游经营者应当立即采取必要的救助和处置措施，依法履行报告义务，并对旅游者作出妥善安排。

第八十二条 旅游者在人身、财产安全遇有危险时，有权请求旅游经营者、当地政府和相关机构进行及时救助。

中国出境旅游者在境外陷于困境时，有权请求我国驻当地机构在其职责范围内给予协助和保护。

旅游者接受相关组织或者机构的救助后，应当支付应由个人承担的费用。

§ 79 [Notfallpläne, Schadensprävention und Sicherheitsmaßnahmen der Reiseveranstalter] Reiseveranstalter müssen streng Gesetze, Rechtsnormen sowie nationale Standards und Gewerbestandards zur Produktionssicherheit und zu Brandschutzvorkehrungen durchführen, entsprechende Produktionssicherheitsbedingungen besitzen sowie ein System zum Schutz der Sicherheit der Reisenden und Notfallpläne festlegen.

Reiseveranstalter müssen regelmäßig ein Notfalltraining mit ihren Beschäftigten, die unmittelbar Dienstleistungen für die Reisenden anbieten, durchführen sowie die Sicherheit ihrer Produkte und Dienstleistungen prüfen, überwachen und bewerten, [um] notwendige Maßnahmen zur Schadensprävention zu ergreifen.

Reiseveranstalter, die ältere, minderjährige und behinderte Reisende organisieren und betreuen, müssen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

§ 80 [Hinweis- und Warnpflichten des Reiseveranstalters] Reiseveranstalter müssen den Reisenden zu den Reiseaktivitäten vorab einen ausdrücklichen Hinweis oder Warnung bezüglich folgender Punkte geben:

- (1) der korrekte Umgang mit den Einrichtungen und der Ausrüstung;
- (2) notwendige Sicherheitsvorkehrungen und Notfallmaßnahmen;
- (3) Geschäfte, Dienstleistungsorte, Einrichtungen und Ausrüstung, die den Reisenden nicht zugänglich sind;
- (4) [Personen-]gruppen, für die eine Teilnahme an den entsprechenden Aktivitäten nicht geeignet ist;
- (5) andere Umstände, welche die Sicherheit des Körpers oder des Vermögens der Reisenden gefährden könnten.

§ 81 [Verantwortung der Reiseveranstalter bei Notfällen] Nach dem Auftreten von Notfällen oder Verletzung der Reisesicherheit müssen die Reiseveranstalter unverzüglich die notwendigen Hilfeleistungen und Maßnahmen ergreifen, ihre Anzeigepflicht nach dem Recht erfüllen und angemessene Arrangements für die Reisenden treffen.

§ 82 [Hilfe und Schutz bei Gefährdung der Sicherheit von Reisenden; Kostentragung] Wenn die Sicherheit des Körpers oder des Vermögens gefährdet sind, haben Reisende das Recht, von den Reiseveranstaltern, der örtlichen Regierung und den entsprechenden Organen unverzügliche Hilfe zu fordern.

Reisende, die das chinesische Gebiet verlassen, haben außerhalb des [chinesischen] Gebiets das Recht, bei den örtlichen chinesischen Organen ihrem Kompetenzbereich entsprechend Hilfe und Schutz zu fordern.

Reisende, die Hilfe von den entsprechenden Organisationen oder Organen annehmen, müssen die auf Grund persönlicher Gründe entstandenen Kosten bezahlen.

第七章 旅游监督管理

第八十三条 县级以上人民政府旅游主管部门和有关部门依照本法和有关法律、法规的规定,在各自职责范围内对旅游市场实施监督管理。

县级以上人民政府应当组织旅游主管部门、有关主管部门和工商行政管理、产品质量监督、交通等执法部门对相关旅游经营行为实施监督检查。

第八十四条 旅游主管部门履行监督管理职责,不得违反法律、行政法规的规定向监督管理对象收取费用。

旅游主管部门及其工作人员不得参与任何形式的旅游经营活动。

第八十五条 县级以上人民政府旅游主管部门有权对下列事项实施监督检查:

- (一) 经营旅行社业务以及从事导游、领队服务是否取得经营、执业许可;
- (二) 旅行社的经营行为;
- (三) 导游和领队等旅游从业人员的服务行为;
- (四) 法律、法规规定的其他事项。

旅游主管部门依照前款规定实施监督检查,可以对涉嫌违法的合同、票据、账簿以及其他资料进行查阅、复制。

第八十六条 旅游主管部门和有关部门依法实施监督检查,其监督检查人员不得少于二人,并应当出示合法证件。监督检查人员少于二人或者未出示合法证件的,被检查单位和个人有权拒绝。

监督检查人员对在监督检查中知悉的被检查单位的商业秘密和个人信息应当依法保密。

7. Kapitel: Reiseaufsicht

§ 83 [Zuständigkeit] Die für Reisen zuständigen Abteilungen und die [anderen] zuständigen Abteilungen der Volksregierungen ab der Kreisebene führen in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich gemäß diesem Gesetz und anderen einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen die Aufsicht über den Reisemarkt durch.

Die Volksregierungen ab der Kreisebene organisieren, dass die für Reisen zuständigen Abteilungen, [andere] zuständige Abteilungen und diejenigen Abteilungen, welche die Verwaltung für Industrie und Handel, die Produktqualitätsaufsicht und die Verwaltung des Straßenverkehr durchführe, das Verhalten im Reisegewerbe beaufsichtigen und untersuchen.

§ 84 [Keine Gebühren für Beaufsichtigung; Gewerbeverbot der Aufsichtsorgane] Die für Reisen zuständigen Abteilungen dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht keine Ausgaben bei den Beaufsichtigten⁹ einziehen, die gegen das Gesetz oder gegen Verwaltungsnormen verstoßen.

Die für Reisen zuständigen Abteilungen und ihre Angestellten dürfen sich an keinerlei Geschäftstätigkeit im Reisegewerbe beteiligen.

§ 85 [Aufsichts- und Untersuchungsmaßnahmen] Die für Reisen zuständigen Abteilungen der Volksregierungen ab der Kreisebene sind berechtigt, Aufsichts- und Untersuchungsmaßnahmen zu folgenden Punkten durchzuführen:

- (1) ob diejenigen, die Reisebürogeschäfte betreiben, sowie Reiseleiter und Gruppenführer eine Gewerbeerlaubnis bzw. ein entsprechendes Zertifikat erworben haben;
- (2) das Geschäftsverhalten der Reisebüros;
- (3) die Dienstleistungen von Reiseleitern, Gruppenführern und ähnlichen Beschäftigten im Reisegewerbe;
- (4) andere durch Gesetz oder Rechtsnormen bestimmte Punkte.

Die für Reisen zuständigen Abteilungen, die gemäß den Vorschriften des vorangegangenen Absatzes Aufsichts- und Untersuchungsmaßnahmen durchführen, können bei Verdacht rechtswidrige Verträge, Notizen, Rechnungsbücher und andere Dokumente einsehen und davon Kopien anfertigen.

§ 86 [Vieraugenprinzip; Schutz von Geschäftsgeheimnissen und der Privatsphäre] Die für Reisen zuständigen Abteilungen und [andere] zuständige Abteilungen [müssen] bei der Durchführung von Aufsichts- und Untersuchungsmaßnahmen nach dem Recht mindestens zwei Aufseher [beauftragen] und diese müssen sich einen legalen Ausweis vorzeigen. Ist die Anzahl der Aufseher weniger als zwei oder zeigen diese keine Ausweise vor, haben Einheiten und Einzelpersonen das Recht, die Maßnahmen zu verweigern.

Die Aufseher müssen nach dem Recht Betriebsgeheimnisse der überprüften Einheiten und Informationen zu Einzelpersonen, die während der Aufsichts- und Untersuchungsmaßnahmen erlangt werden, geheim halten.

⁹ Wörtlich: „bei den Objekten der Beaufsichtigung“.

第八十七条 对依法实施的监督检查, 有关单位和个人应当配合, 如实说明情况并提供文件、资料, 不得拒绝、阻碍和隐瞒。

第八十八条 县级以上人民政府旅游主管部门和有关部门, 在履行监督检查职责中或者在处理举报、投诉时, 发现违反本法规定行为的, 应当依法及时作出处理; 对不属于本部门职责范围的事项, 应当及时书面通知并移交有关部门查处。

第八十九条 县级以上地方人民政府建立旅游违法行为查处信息的共享机制, 对需要跨部门、跨地区联合查处的违法行为, 应当进行督办。

旅游主管部门和有关部门应当按照各自职责, 及时向社会公布监督检查的情况。

第九十条 依法成立的旅游行业组织依照法律、行政法规和章程的规定, 制定行业经营规范和服务标准, 对其会员的经营行为和服务质量进行自律管理, 组织开展职业道德教育和业务培训, 提高从业人员素质。

第八章 旅游纠纷处理

第九十一条 县级以上人民政府应当指定或者设立统一的旅游投诉受理机构。受理机构接到投诉, 应当及时进行处理或者移交有关部门处理, 并告知投诉者。

第九十二条 旅游者与旅游经营者发生纠纷, 可以通过下列途径解决:

- (一) 双方协商;
- (二) 向消费者协会、旅游投诉受理机构或者有关调解组织申请调解;

§ 87 [Kooperationspflicht] Die betroffenen Einheiten und Einzelpersonen müssen sich gegenüber den Aufsehern, die Aufsicht und Untersuchungen nach dem Recht durchführen, kooperativ verhalten, die Situation wahrheitsgemäß erklären sowie Dokumente und Materialien bereitstellen, und dürfen [die Maßnahmen] nicht verweigern, sie behindern oder [Informationen] verbergen.

§ 88 [Bearbeitung von rechtswidrigen Verhalten] Die für Reisen zuständigen Abteilungen und [andere] zuständige Abteilungen der Volksregierungen ab der Kreisebene, die während der Erfüllung ihrer Aufsichts- und Untersuchungspflicht oder bei der Bearbeitung von Anzeigen und Beschwerden Verhalten entdecken, das gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, müssen [dieses rechtswidrige Verhalten] unverzüglich nach dem Recht bearbeiten; Angelegenheiten, die nicht zum Kompetenzbereich dieser Abteilung gehört, müssen unverzüglich schriftlich der zuständigen Abteilung mitgeteilt und zur [weiteren] Untersuchung übergeben werden.

§ 89 [Austausch von Informationen zwischen lokalen Regierungen; Bekanntmachung von Untersuchungen] Die lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene errichten einen Mechanismus zum gemeinsamen Genuss von Informationen zur Behandlung von rechtswidrigen Handlungen; rechtswidrigen Handlungen, bei denen es erforderlich ist, dass mehrere Abteilungen oder Regionen gemeinsam untersuchen, müssen überwacht werden.

Die für Reisen zuständigen Abteilungen und [andere] zuständige Abteilungen müssen die Aufsichts- und Untersuchungsumstände entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt machen.

§ 90 [Aufgaben den Reisegewerbeverbände] Nach dem Recht gegründete Reisegewerbeverbände, legen gemäß den Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und Regeln die Branchenstandards für die Geschäftsleitung¹⁰ und die Dienstleistungen fest, setzen bezüglich des Verhaltens der Geschäftsleitung¹¹ und der Servicequalität ihrer Mitglieder Selbstregulierung um und organisieren die Entfaltung der Erziehung zur Arbeitsmoral und der Fachausbildung, um die Fähigkeiten der Beschäftigten zu verbessern.

8. Kapitel: Behandlung von Reisestreitigkeiten

§ 91 [Ombudsstelle] Volksregierungen ab der Kreisebene müssen ein einheitliches Organ designieren oder einrichten, das Beschwerden der Reisenden annimmt. Beschwerden, die das annehmende Organ erhält, müssen unverzüglich behandelt oder der zuständigen Abteilung zur Behandlung übergeben werden; und [das annehmende Organ muss] den Beschwerdeführer [hiervon] in Kenntnis setzen.

§ 92 [Streitlösungsmechanismen] Streitigkeiten, die zwischen Reisenden und Reiseveranstaltern auftreten, können auf folgende Verfahrensweisen gelöst werden:

- (1) durch beidseitige Verhandlungen;
- (2) durch Mediation, die bei Verbraucherverbänden, bei den Organen, die Beschwerden annehmen oder bei einschlägigen Mediationsorganisationen beantragt wird;

¹⁰ Wörtlich: „das Betreiben“.

¹¹ Wörtlich: „der Handlungen des Betreibens“.

(三) 根据与旅游经营者达成的仲裁协议提请仲裁机构仲裁；

(四) 向人民法院提起诉讼。

第九十三条 消费者协会、旅游投诉受理机构和有关调解组织在双方自愿的基础上，依法对旅游者与旅游经营者之间的纠纷进行调解。

第九十四条 旅游者与旅游经营者发生纠纷，旅游者一方人数众多并有共同请求的，可以推选代表人参加协商、调解、仲裁、诉讼活动。

第九章 法律责任

第九十五条 违反本法规定，未经许可经营旅行社业务的，由旅游主管部门或者工商行政管理部门责令改正，没收违法所得，并处一万元以上十万元以下罚款；违法所得十万元以上的，并处违法所得一倍以上五倍以下罚款；对有关责任人员，处二千元以上二万元以下罚款。

旅行社违反本法规定，未经许可经营本法第二十九条第一款第二项、第三项业务，或者出租、出借旅行社业务经营许可证，或者以其他方式非法转让旅行社业务经营许可的，除依照前款规定处罚外，并责令停业整顿；情节严重的，吊销旅行社业务经营许可证；对直接负责的主管人员，处二千元以上二万元以下罚款。

第九十六条 旅行社违反本法规定，有下列行为之一的，由旅游主管部门责令改正，没收违法所得，并处五千元以上五万元以下罚款；情节严重的，责令停业整顿或者吊销旅行社业务经营许可证；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员，处二千元以上二万元以下罚款：

(一) 未按照规定为出境或者入境团队旅游安排领队或者导游全程陪同的；

(3) durch Einleitung eines Schiedsverfahrens bei einem Schiedsorgan auf Grund einer zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reisenden abgeschlossenen Schiedsvereinbarung;

(4) durch Klage beim Volksgericht.

§ 93 [Grundsatz der Freiwilligkeit] Verbraucherverbände, Organen, die Beschwerden annehmen und einschlägige Mediationsorganisationen müssen nach dem Recht die Streitigkeiten zwischen Reiseveranstalter und Reisendem auf Grundlage von freien Willensentscheidungen beider Parteien beilegen.

§ 94 [Repräsentantenklagen] Im Falle von zwischen Reisenden und Reiseveranstaltern aufgetretenen Streitigkeiten, bei denen eine Vielzahl von Reisenden ein gemeinsames [Klage-]verlangen haben, können [die Reisenden] einen Repräsentanten wählen, der [für sie] an den Verhandlungen, an der Mediation, am Schiedsverfahren und am [gerichtlichen] Prozess teilnimmt.

9. Kapitel: Rechtliche Haftung

§ 95 [Unlizenzierte Reisegeschäfte] Wenn unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes Geschäfte von Reisebüros ohne Erlaubnis betrieben werden, ordnen die für Reisen zuständigen Abteilungen oder die Abteilungen zur Verwaltung von Industrie und Handel eine Korrektur an, beschlagnahmen die rechtswidrigen Einkünfte und verhängen eine Strafe zwischen 10.000 und 100.000 Yuan; bei rechtswidrigen Einkünften ab 100.000 Yuan, wird zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; gegen verantwortliche Führungskräfte wird eine Geldstrafe zwischen 2.000 und 20.000 Yuan verhängt.

Wenn unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes Reiseveranstalter unberechtigt Geschäfte gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 [oder] Nr. 3 betreiben oder eine Reisegewerbeerlaubnis vermieten, verleihen oder auf andere Art und Weise rechtswidrig übertragen, werden zusätzlich zu den Sanktionen im vorherigen Absatz die Betriebsschließung zur Konsolidierung angeordnet; sind die Umstände schwerwiegend, wird die Reisegewerbeerlaubnis eingezogen; gegen unmittelbare verantwortliche Führungskräfte wird eine Geldstrafe zwischen 2.000 und 20.000 Yuan verhängt.

§ 96 [Verstöße von Reisebüros gegen Vorschriften über Gruppenführer und Reiseleiter] Bei folgenden Verstößen von Reisebüros gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird von den für Reisen zuständigen Abteilungen eine Korrektur angeordnet, die rechtswidrigen Einkünfte werden beschlagnahmt und es wird eine Geldstrafe zwischen 5.000 und 50.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Betriebsschließung zur Konsolidierung auferlegt oder die Reisegewerbeerlaubnis wird eingezogen; gegen unmittelbar verantwortlichen Führungskräfte und andere unmittelbar verantwortliche Personen wird eine Geldstrafe zwischen 2.000 und 20.000 Yuan verhängt:

(1) wenn sie nicht nach den Bestimmungen Gruppenführer oder Reiseleiter arrangieren, die bei grenzüberschreitenden Reisegruppen die gesamte Reise begleiten;

(二) 安排未取得导游证或者领队证的人员提供导游或者领队服务的;

(三) 未向临时聘用的导游支付导游服务费用的;

(四) 要求导游垫付或者向导游收取费用的。

第九十七条 旅行社违反本法规定,有下列行为之一的,由旅游主管部门或者有关部门责令改正,没收违法所得,并处五千元以上五万元以下罚款;违法所得五万元以上的,并处违法所得一倍以上五倍以下罚款;情节严重的,责令停业整顿或者吊销旅行社业务经营许可证;对直接负责的主管人员和其他直接责任人员,处二千元以上二万元以下罚款:

(一) 进行虚假宣传,误导旅游者的;

(二) 向不合格的供应商订购产品和服务的;

(三) 未按照规定投保旅行社责任保险的。

第九十八条 旅行社违反本法第三十五条规定的,由旅游主管部门责令改正,没收违法所得,责令停业整顿,并处三万元以上三十万元以下罚款;违法所得三十万元以上的,并处违法所得一倍以上五倍以下罚款;情节严重的,吊销旅行社业务经营许可证;对直接负责的主管人员和其他直接责任人员,没收违法所得,处二千元以上二万元以下罚款,并暂扣或者吊销导游证、领队证。

第九十九条 旅行社未履行本法第五十五条规定的报告义务的,由旅游主管部门处五千元以上五万元以下罚款;情节严重的,责令停业整顿或者吊销旅行社业务经营许可证;对直接负责的主管人员和其他直接责任人员,处二千元以上二万元以下罚款,并暂扣或者吊销导游证、领队证。

(2) wenn sie Dienstleistungen von Reiseleitern oder Gruppenführern arrangieren, die von Mitarbeitern angeboten werden, die keine entsprechenden Zertifikate erhalten haben;

(3) wenn vorübergehend angestellte Reiseleiter nicht für ihre Dienstleistungen bezahlt werden;

(4) wenn verlangt wird, dass Reiseleiter Aufwendungen im Voraus bezahlen oder diese von den Reiseleitern [danach] eingezogen werden.

§ 97 [Verstöße von Reisebüros gegen die §§ 32, 34 dieses Gesetzes und gegen § 38 Reisebüroverordnung¹²] Bei folgenden Verstößen von Reisebüros gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird von den für Reisen zuständigen Abteilungen oder von [anderen] zuständigen Abteilungen eine Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einkünfte werden beschlagnahmt und es wird eine Geldstrafe zwischen 5.000 und 50.000 Yuan verhängt; bei rechtswidrigen Einkünften über 50.000 Yuan wird zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Betriebsschließung zur Konsolidierung auferlegt oder die Reisegewerbeerlaubnis wird eingezogen; gegen unmittelbar verantwortlichen Führungskräfte und andere unmittelbar verantwortliche Personen wird eine Geldstrafe zwischen 2.000 und 20.000 Yuan verhängt.:

(1) Sie betreiben falsche Werbung¹³, die zu einer Irreführung der Reisenden führt;

(2) sie bestellen Produkte und Dienstleistungen von unqualifizierten Anbietern;

(3) sie schließen nicht nach den Bestimmungen eine Haftpflichtversicherung für Reisebüros ab.

§ 98 [Verstöße von Reisebüros gegen § 35] Bei Verstößen von Reisebüros gegen § 35 dieses Gesetzes wird von den für Reisen zuständigen Abteilungen eine Korrektur angeordnet, rechtswidrigen Einkünfte werden beschlagnahmt, eine Betriebsschließung zur Konsolidierung auferlegt, und es wird eine Geldstrafe zwischen 30.000 und 300.000 Yuan verhängt; bei rechtswidrigen Einkünften über 300.000 Yuan, wird zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe des Ein- bis Fünffachen der rechtswidrigen Einnahmen verhängt; sind die Umstände schwerwiegend wird die Reisegewerbeerlaubnis eingezogen; die rechtswidrigen Einkünfte der unmittelbar verantwortlichen Führungskräfte und anderen unmittelbar verantwortlichen Personen werden beschlagnahmt [und] es wird gegen sie eine Geldstrafe zwischen 2.000 und 20.000 Yuan verhängt und die Reiseleiter- oder Gruppenführerzertifikate werden vorläufig entzogen oder eingezogen.

§ 99 [Verstöße von Reisebüros gegen § 55] Erfüllen Reisebüros nicht die in § 55 dieses Gesetzes bestimmte Anzeigepflicht, wird von den für Reisen zuständigen Abteilungen eine Geldstrafe zwischen 5.000 und 50.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Betriebsschließung zur Konsolidierung auferlegt oder die Reisegewerbeerlaubnis wird eingezogen; gegen die unmittelbar verantwortlichen Führungskräfte und andere unmittelbar verantwortlichen Personen wird eine Geldstrafe zwischen 2.000 und 20.000 Yuan ver-

¹² [旅行社条例] vom 20.2.2009; abgedruckt in: New Laws and Regulations [司法业务文选] 2009, Nr. 10, S. 33 ff.

¹³ Siehe Fn. 5.

hängt und die Reiseleiter- oder Gruppenführerzertifikate werden vorläufig entzogen oder eingezogen

第一百条 旅行社违反本法规定, 有下列行为之一的, 由旅游主管部门责令改正, 处三万元以上三十万元以下罚款, 并责令停业整顿; 造成旅游者滞留等严重后果的, 吊销旅行社业务经营许可证; 对直接负责的主管人员和其他直接责任人员, 处二千元以上二万元以下罚款, 并暂扣或者吊销导游证、领队证:

- (一) 在旅游行程中擅自变更旅游行程安排, 严重损害旅游者权益的;
- (二) 拒绝履行合同的;
- (三) 未征得旅游者书面同意, 委托其他旅行社履行包价旅游合同的。

第一百零一条 旅行社违反本法规定, 安排旅游者参观或者参与违反我国法律、法规和社会公德的项目或者活动的, 由旅游主管部门责令改正, 没收违法所得, 责令停业整顿, 并处二万元以上二十万元以下罚款; 情节严重的, 吊销旅行社业务经营许可证; 对直接负责的主管人员和其他直接责任人员, 处二千元以上二万元以下罚款, 并暂扣或者吊销导游证、领队证。

第一百零二条 违反本法规定, 未取得导游证或者领队证从事导游、领队活动的, 由旅游主管部门责令改正, 没收违法所得, 并处一千元以上一万元以下罚款, 予以公告。

导游、领队违反本法规定, 私自承揽业务的, 由旅游主管部门责令改正, 没收违法所得, 处一千元以上一万元以下罚款, 并暂扣或者吊销导游证、领队证。

§ 100 [Verstöße von Reisebüros gegen die §§ 63 Abs. 2¹⁴, 69 Abs. 1 und Abs. 2¹⁵, 70] Bei folgenden Verstößen von Reisebüros gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird von den für Reisen zuständigen Abteilungen eine Korrektur angeordnet, eine Geldstrafe zwischen 30.000 und 300.000 Yuan verhängt und eine Betriebsschließung zur Konsolidierung angeordnet; wenn bei Reisenden erhebliche Folgen, wie etwa nicht mehr fortzukommen, verursacht, wird die Reisegewerbe-erlaubnis eingezogen; gegen die unmittelbar verantwortlichen Führungskräfte und andere unmittelbar verantwortlichen Personen wird eine Geldstrafe zwischen 2.000 und 20.000 Yuan verhängt und die Reiseleiter- oder Gruppenführerzertifikate werden vorläufig entzogen oder eingezogen:

- (1) sie nehmen während der Reise eigenmächtig Änderungen an der Reiseroute vor, [so dass] Rechte und Interessen von Reisenden erheblich geschädigt werden;
- (2) sie verweigern die Vertragserfüllung;
- (3) sie beauftragen andere Reisebüros ohne schriftliche Einwilligung der Reisenden mit der Erfüllung des Pauschalreisevertrages.

§ 101 [Verstöße von Reisebüros gegen § 33] Arrangieren Reisebüros unter Verstoß gegen dieses Gesetz, dass Reisende an Besichtigungen oder Reiseaktivitäten teilnehmen, die gegen dieses Gesetzes, Rechtsnormen und die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, wird von den für Reisen zuständigen Abteilungen eine Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einkünfte werden beschlagnahmt, eine Betriebsschließung zur Konsolidierung wird angeordnet und es wird eine Geldstrafe zwischen 20.000 und 200.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird die Reisegewerbe-erlaubnis eingezogen; gegen die unmittelbar verantwortlichen Führungskräfte und andere unmittelbar verantwortlichen Personen wird eine Geldstrafe zwischen 2.000 und 20.000 Yuan verhängt und die Reiseleiter- oder Gruppenführerzertifikate werden vorläufig entzogen oder eingezogen:

§ 102 [Verstöße von Reiseleitern und Gruppenführern] Wenn unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes Reiseleiter oder Gruppenführer ohne die entsprechenden Zertifikate Dienstleistungen anbieten, wird von der für Reisen zuständigen Abteilungen eine Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einkünfte werden beschlagnahmt und es wird eine Geldstrafe zwischen 1.000 und 10.000 Yuan verhängt; [dies] wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn Reiseleiter oder Gruppenführer unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes eigenständig Geschäfte [von Reiseleitern oder Gruppenführern] übernehmen, wird von den für Reisen zuständigen Abteilungen eine Korrektur angeordnet, rechtswidrige Einkünfte werden beschlagnahmt, es wird eine Geldstrafe zwischen 1.000 und 10000 Yuan verhängt und die entsprechenden Zertifikate werden vorläufig entzogen oder einzogen.

¹⁴ Dort geht es allerdings darum, dass ein anderes Reisebüro bei Nichtzustandekommen von Gruppenreisen mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt wird, während hier (in Nr. 3) ein anderes Reisebüro mit der Erfüllung des Pauschalreisevertrages beauftragt wird.

¹⁵ Dort geht es zwar (wie hier in Nr. 3) um Pauschalreiseverträge, aber es wird ein Zielortreisebüro „mit dem Geschäft der Betreuung“ (nicht mit der Erfüllung des Pauschalreisevertrages) beauftragt und keine „schriftliche“ Einwilligung der Reisenden verlangt.

导游、领队违反本法规定，向旅游者索取小费的，由旅游主管部门责令退还，处一千元以上一万元以下罚款；情节严重的，并暂扣或者吊销导游证、领队证。

第一百零三条 违反本法规定被吊销导游证、领队证的导游、领队和受到吊销旅行社业务经营许可证处罚的旅行社的有关管理人员，自处罚之日起未逾三年的，不得重新申请导游证、领队证或者从事旅行社业务。

第一百零四条 旅游经营者违反本法规定，给予或者收受贿赂的，由工商行政管理部门依照有关法律、法规的规定处罚；情节严重的，并由旅游主管部门吊销旅行社业务经营许可证。

第一百零五条 景区不符合本法规定的开放条件而接待旅游者的，由景区主管部门责令停业整顿直至符合开放条件，并处二万元以上二十万元以下罚款。

景区在旅游者数量可能达到最大承载量时，未依照本法规定公告或者未向当地人民政府报告，未及时采取疏导、分流等措施，或者超过最大承载量接待旅游者的，由景区主管部门责令改正，情节严重的，责令停业整顿一个月至六个月。

第一百零六条 景区违反本法规定，擅自提高门票或者另行收费项目的价格，或者有其他价格违法行为的，由有关主管部门依照有关法律、法规的规定处罚。

第一百零七条 旅游经营者违反有关安全生产管理和消防安全管理的法律、法规或者国家标准、行业标准的，由有关主管部门依照有关法律、法规的规定处罚。

第一百零八条 对违反本法规定的旅游经营者及其从业人员，旅游主管部门和有关部门应当记入信用档案，向社会公布。

Wenn Reiseleiter oder Gruppenführer unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes von Reisenden Trinkgeld einfordern, wird von den für Reisen zuständigen Abteilungen eine Rückgabe [der Trinkgelder] angeordnet, es wird eine Geldstrafe zwischen 1.000 und 10.000 Yuan verhängt und die entsprechenden Zertifikate werden vorläufig entzogen oder eingezogen.

§ 103 [Befristetes Gewerbeverbot von Reiseleitern oder Gruppenführern] Reiseleiter und Gruppenführer, denen wegen Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Gesetzes die Reiseleiter- oder Gruppenführerzertifikate entzogen wurde, und betreffendes Geschäftsführungspersonal von Reisebüros, denen die Reisegewerbeerlaubnis entzogen wurde, dürfen innerhalb von drei Jahre ab dem Tag der Sanktion keine Reiseleiter- oder Gruppenführerzertifikate beantragen oder Reisegeschäfte tätigen.

§ 104 [Bestechung und Bestechlichkeit von Reiseveranstaltern] Wenn Reiseveranstalter unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bestechen oder sich bestechen lassen, werden von den die Abteilungen zur Verwaltung von Industrie und Handel gemäß den einschlägigen Gesetzen und Rechtsnormen Sanktionen verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird zusätzlich die Reisegewerbeerlaubnis von für Reisen zuständigen Abteilungen eingezogen.

§ 105 [Verstöße von Besichtigungsorten] Empfangen Besichtigungsorte, die nicht die Öffnungsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen, trotzdem Reisende, wird von den für die Besichtigungsorte zuständigen Abteilungen der Betrieb zur Konsolidierung eingestellt bis die Voraussetzungen erfüllt sind, und es wird eine Geldstrafe zwischen 20.000 und 200.000 Yuan verhängt.

Wenn Besichtigungsorte, obwohl die Anzahl der Reisenden die maximale Kapazität erreichen könnte, nicht gemäß diesem Gesetz eine Anzeige machen oder nicht [die Situation] der lokalen Volksregierung berichten, [und] nicht unverzüglich Maßnahmen treffen, um die Reisenden zu führen und zu verteilen, oder wenn sie weitere Reisende über die maximale Kapazität hinaus empfangen, wird von den für Besichtigungsorte zuständigen Abteilungen eine Korrektur angeordnet; sind die Umstände schwerwiegend, wird der Betrieb zur Konsolidierung für ein bis sechs Monate eingestellt.

§ 106 [Zuständigkeit bei rechtswidrigen Preisen] Bei Besichtigungsorten, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes eigenmächtig die Eintrittspreise oder Preise der Leistungen, für die zusätzliche Gebühren erhoben werden, erhöhen oder bei denen andere rechtswidrige Handlungen in Bezug auf Preisen vorliegen, wird von den zuständigen Abteilungen gemäß den entsprechenden Gesetzen und Rechtsnormen Sanktionen verhängt.

§ 107 [Zuständigkeit bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften] Bei Reiseveranstaltern, die gegen Gesetze, Rechtsnormen sowie nationale Standards und Gewerbestandards zur Produktionssicherheit und zu Brandschutzvorkehrungen verstoßen, wird von den zuständigen Abteilungen gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen Sanktionen verhängt.

§ 108 [Eintragung und Publizität von Verstößen] Verstöße von Reiseveranstaltern und deren Beschäftigten gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes müssen von den für Reisen zuständigen Abteilungen und den [anderen] zuständigen Abteilungen in Bonitätsakten aufgenommen und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

第一百零九条 旅游主管部门和有关部门的工作人员在履行监督管理职责中, 滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊, 尚不构成犯罪的, 依法给予处分。

第一百一十条 违反本法规定, 构成犯罪的, 依法追究刑事责任。

第十章 附则

第一百一十一条 本法下列用语的含义:

(一) 旅游经营者, 是指旅行社、景区以及为旅游者提供交通、住宿、餐饮、购物、娱乐等服务的经营者。

(二) 景区, 是指为旅游者提供游览服务、有明确的管理界限的场所或者区域。

(三) 包价旅游合同, 是指旅行社预先安排行程, 提供或者通过履行辅助人提供交通、住宿、餐饮、游览、导游或者领队等两项以上旅游服务, 旅游者以总价支付旅游费用的合同。

(四) 组团社, 是指与旅游者订立包价旅游合同的旅行社。

(五) 地接社, 是指接受组团社委托, 在目的地接待旅游者的旅行社。

(六) 履行辅助人, 是指与旅行社存在合同关系, 协助其履行包价旅游合同义务, 实际提供相关服务的法人或者自然人。

第一百一十二条 本法自 2013 年 10 月 1 日起施行。

§ 109 [Disziplinarstrafen gegen Aufsichtspersonal] Missbrauchen Funktionäre der für Reisen zuständigen Abteilungen und [anderer] zuständiger Abteilungen während der Erfüllung ihrer Überwachungs- und Aufsichtspflichten ihre Amtsbefugnisse, versäumen ihre Amtspflichten, verfolgen sie mit unsauberen Mitteln ihren privaten Vorteil, ist aber kein Straftatbestand verwirklicht, werden nach dem Recht nach dem Recht Disziplinarstrafen verhängt.

§ 110 [Strafrechtliche Verantwortung] Wenn Verstöße gegen dieses Gesetz einen Straftatbestand erfüllen, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

10. Kapitel: Ergänzende Bestimmung

§ 111 [Begriffsdefinitionen] Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

(1) „Reiseveranstalter“ sind Betreiber von Reisebüros und Besichtigungsorten sowie Betreiber, die Reisenden Transportmittel, Unterkunft, Verpflegung, Einkäufe, Unterhaltungsprogramm und andere Dienstleistungen anbieten.

(2) „Besichtigungsorte“ sind Plätze oder Regionen mit klaren Verwaltungsgrenzen, an denen Reisenden Besichtigungsdienstleistungen angeboten werden.

(3) „Pauschalreiseverträge“ sind Reisen, bei denen ein Reisebüro die Reiseroute im Voraus arrangiert und selbst oder durch Erfüllungsgehilfen mehrere Reisedienstleistungen wie etwa Transportmittel, Unterkunft, Verpflegung, Besichtigungstouren, Reiseleiter oder Gruppenführer anbietet, und der Reisende einen Gesamtbetrag als Reiseentgelt zahlt.

(4) „Reisegruppenorganisationsbüros“ sind Reisebüros, die Pauschalreiseverträge mit Reisenden schließen.

(5) „Zielortreisebüros“ sind Reisebüros, die vom Reisegruppenorganisationsbüro damit beauftragt sind, am Zielort die Reisenden in Empfang nehmen.

(6) „Erfüllungsgehilfen“ sind natürliche oder juristische Personen mit einer Vertragsbeziehung zu einem Reisebüro, die diesem helfen, vertragliche Verpflichtungen einer Pauschalreise zu erfüllen, [indem sie] tatsächlich im Zusammenhang stehende Dienstleistungen anbieten.

§ 112 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1.10.2013 an durchgeführt.

Übersetzung von XU Jie'er, Hamburg. Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen in Fußnoten von Knut Benjamin Piffler, Hamburg.

Gesetz der Volksrepublik China über die Verwaltung der Ein- und Ausreise

中华人民共和国出境入境管理法¹

(2012年6月30日第十一届全国人民代表大会常务委员会第二十七次会议通过)

目录

- 第一章 总 则
- 第二章 中国公民出境入境
- 第三章 外国人入境出境
 - 第一节 签 证
 - 第二节 入境出境
- 第四章 外国人停留居留
 - 第一节 停留居留
 - 第二节 永久居留
- 第五章 交通运输工具出境入境边防检查
- 第六章 调查和遣返
- 第七章 法律责任
- 第八章 附 则

第一章 总 则

第一条 为了规范出境入境管理,维护中华人民共和国的主权、安全和社会秩序,促进对外交往和对外开放,制定本法。

第二条 中国公民出境入境、外国人入境出境、外国人在中国境内停留居留的管理,以及交通运输工具出境入境的边防检查,适用本法

Gesetz der Volksrepublik China über die Verwaltung der Ein- und Ausreise

(verabschiedet am 30.06.2012 bei der 27. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses)

Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeiner Teil
- 2. Kapitel: Ein- und Ausreise chinesischer Staatsbürger
- 3. Kapitel: Ein- und Ausreise ausländischer Staatsbürger
 - 1. Abschnitt: Visum
 - 2. Abschnitt: Ein- und Ausreise
- 4. Kapitel: Vorübergehender Aufenthalt und dauerhafter Aufenthalt von ausländischen Staatsbürgern
 - 1. Abschnitt: Vorübergehender Aufenthalt und dauerhafter Aufenthalt
 - 2. Abschnitt: Unbefristeter Aufenthalt
- 5. Kapitel: Grenzkontrolle bei der Ein- und Ausreise von Verkehrs- und Transportmitteln
- 6. Kapitel: Ermittlung und Abschiebung
- 7. Kapitel: Haftung
- 8. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeiner Teil

§ 1 [Normzweck] Um die Verwaltung der Ein- und Ausreise zu normieren, die Souveränität, Sicherheit und gesellschaftliche Ordnung der Volksrepublik China zu schützen, den Austausch mit dem Ausland und die Öffnung nach außen zu fördern, wird dieses Gesetz verfasst.

§ 2 [Anwendungsbereich] Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Verwaltung der Ein- und Ausreise chinesischer Staatsbürger, die Ein- und Ausreise ausländischer Staatsbürger, den vorübergehenden Aufenthalt und dauerhaften Aufenthalt von Ausländern innerhalb der VR China, sowie die Grenzkontrollen bei ein- und ausreisenden Verkehrs- und Transportmitteln.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <http://www.gov.cn/flfg/2012-06/30/content_2174282.htm zitiert in http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=388893>, zuletzt eingesehen am 9.9.2013.

第三条 国家保护中国公民出境入境合法权益。在中国境内的外国人的合法权益受法律保护。在中国境内的外国人应当遵守中国法律，不得危害中国国家安全、损害社会公共利益、破坏社会公共秩序。

第四条 公安部、外交部按照各自职责负责有关出境入境事务的管理。

中华人民共和国驻外使馆、领馆或者外交部委托的其他驻外机构（以下称驻外签证机关）负责在境外签发外国人入境签证。出入境边防检查机关负责实施出境入境边防检查。县级以上地方人民政府公安机关及其出入境管理机构负责外国人停留居留管理。

公安部、外交部可以在各自职责范围内委托县级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构、县级以上地方人民政府外事部门受理外国人入境、停留居留申请。

公安部、外交部在出境入境事务管理中，应当加强沟通配合，并与国务院有关部门密切合作，按照各自职责分工，依法行使职权，承担责任。

第五条 国家建立统一的出境入境管理信息平台，实现有关管理部门信息共享。

第六条 国家在对外开放的口岸设立出入境边防检查机关。

中国公民、外国人以及交通运输工具应当从对外开放的口岸出境入境，特殊情况下，可以从国务院或者国务院授权的部门批准的地点出境入境。出境入境人员和交通运输工具应当接受出境入境边防检查。

§ 3 [Schutzbereiche] Der Staat schützt die rechtmäßigen Interessen der chinesischen Staatsbürger auf Ein- und Ausreise. Die rechtmäßigen Interessen von ausländischen Staatsbürgern in China genießen gesetzlichen Schutz. Ausländische Staatsbürger müssen innerhalb Chinas die chinesischen Gesetze achten und dürfen die staatliche Sicherheit Chinas nicht gefährden, das öffentliche Interesse der Gesellschaft nicht schädigen und die öffentliche Ordnung nicht stören.

§ 4 [Zuständigkeiten] Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit und das Außenministerium verwalten nach ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Angelegenheiten bei der Ein- und Ausreise.

Die im Ausland niedergelassenen chinesischen Botschaften, Konsulate oder andere vom Außenministerium ermächtigte Organe im Ausland (im Folgenden Visabehörden im Ausland) übernehmen die Ausstellung von Einreisevisa für Ausländer im Ausland. Die Grenzkontrollbehörden für Ein- und Ausreise [im Folgenden vereinfacht Grenzkontrollbehörden] sind für die Durchführung der Grenzkontrollen bei der Ein- und Ausreise zuständig. Die Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts und ihre Ein- und Ausreiseorgane sind für die Ausstellung von dauerhaften und vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigungen zuständig.

Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit und das Außenministerium können im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse die Verwaltungsorgane für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts und die Abteilungen für äußere Angelegenheiten der Lokalregierungen ab der Kreisebene aufwärts ermächtigen, die Anträge von Ausländern für die Einreise, dauerhafte und vorübergehende Aufenthaltsgenehmigungen entgegenzunehmen.

Das Ministerium für Öffentliche Sicherheit und das Außenministerium müssen bei der Behandlung von Ein- und Ausreiseangelegenheiten die Abstimmung verbessern und eng mit den zuständigen Abteilungen des Staatsrates zusammenarbeiten, nach den Amtsbefugnissen Arbeitsteilung zu betreiben, nach dem Recht ihre Amtspflichten auszuüben und Verantwortung zu übernehmen.

§ 5 [Informationsplattform] Der Staat richtet eine einheitliche Informationsplattform für die Verwaltung der Ein- und Ausreise ein und verwirklicht [darüber], dass die zuständigen Abteilungen die Informationen gemeinsam erlangen.

§ 6 [Grenzübertrittsstellen und Grenzkontrollbehörden] Der Staat errichtet an den nach außen offenen Grenzübertrittsstellen zur Kontrolle der Ein- und Ausreise Grenzkontrollbehörden.

Chinesische Bürger und Ausländer müssen mit ihren Verkehrs- und Transportmitteln an den Grenzübertrittsstellen ein- und ausreisen; unter besonderen Umständen können sie an vom Staatsrat oder von ihm ermächtigten Abteilungen genehmigten Orten ein- und ausreisen. Ein- und Ausreisende, sowie ihre Verkehrs- und Transportmittel müssen sich den Grenzkontrollen unterziehen.

出入境边防检查机关负责对口岸限定区域实施管理。根据维护国家安全和出境入境管理秩序的需要，出入境边防检查机关可以对出境入境人员携带的物品实施边防检查。必要时，出入境边防检查机关可以对出境入境交通运输工具载运的货物实施边防检查，但是应当通知海关。

第七条 经国务院批准，公安部、外交部根据出境入境管理的需要，可以对留存出境入境人员的指纹等人体生物识别信息作出规定。

外国政府对对中国公民签发签证、出境入境管理有特别规定的，中国政府可以根据情况采取相应的对等措施。

第八条 履行出境入境管理职责的部门和机构应当切实采取措施，不断提升服务和管理水平，公正执法，便民高效，维护安全、便捷的出境入境秩序。

第二章 中国公民出境入境

第九条 中国公民出境入境，应当依法申请办理护照或者其他旅行证件。

中国公民前往其他国家或者地区，还需要取得前往国签证或者其他入境许可证明。但是，中国政府与其他国家政府签订互免签证协议或者公安部、外交部另有规定的除外。

中国公民以海员身份出境入境和在国外船舶上从事工作的，应当依法申请办理海员证。

第十条 中国公民往来内地与香港特别行政区、澳门特别行政区，中国公民往来大陆与台湾地区，应当依法申请办理通行证件，并遵守本法有关规定。具体管理办法由国务院规定。

第十一条 中国公民出境入境，应当向出入境边防检查机关交验本人的护照或者其他旅行证件等出境入境证件，履行规定的手续，经查验准许，方可出境入境。

Die Grenzkontrollbehörden sind für die Verwaltung des begrenzten [Verwaltungs-]Gebietes der Grenzübergangsstelle verantwortlich. Die Grenzkontrollbehörden können nach Bedarf zum Schutz der inneren Sicherheit und der Ordnung der Verwaltung bei Ein- und Ausreise Kontrollen bei den Ein- und Ausreisenden sowie ihren mit sichgeführten Gegenständen durchführen. Wenn erforderlich, können die Grenzkontrollbehörden die auf den Verkehrs- und Transportmitteln transportierten Waren Kontrollen unterziehen, allerdings muss der Zoll benachrichtigt werden.

§ 7 [Speicherung biometrischer Daten] Mit Genehmigung des Staatsrates können das Ministerium für Öffentliche Sicherheit und das Außenministerium nach Bedarf der Verwaltung bei Ein- und Ausreise Bestimmungen zur Speicherung von biometrischen Daten wie etwa Fingerabdrücke von Ein- und Ausreisenden Personen verabschieden.

Wenn ausländische Regierungen besondere Anforderungen bei der Vergabe von Visa bzw. der Ein- und Ausreise an chinesische Staatsbürger vorsehen, kann die chinesische Regierung gleichartige Anforderungen stellen.

§ 8 [Nebenpflichten] Die Abteilungen und Organe müssen bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten zur Verwaltung bei Ein- und Ausreise effektive Maßnahmen ergreifen, das Service- und Verwaltungsniveau stetig steigern, unparteiisch das Gesetz anwenden, im Interesse der Bürger mit hoher Effizienz arbeiten, [um] eine sichere und bequeme Ein- und Ausreise zu gewährleisten.

2. Kapitel: Ein- und Ausreise chinesischer Staatsbürger

§ 9 [Pflicht zur Beantragung von Pässen und Visa] Chinesische Bürger müssen zur Ein- und Ausreise nach dem Recht die Ausstellung eines Reisepasses oder anderer Reisedokumente beantragen.

Für chinesische Bürger ist es beim Reisen in andere Länder und Gebiete außerdem erforderlich die Visa oder andere Einreisedokumente des Ziellandes einzuholen. Allerdings gilt dies nicht, wenn die chinesische Regierung mit der Regierung des anderen Staates ein Abkommen zur gegenseitigen Befreiung von Visa abgeschlossen hat oder wenn das Ministerium für Öffentliche Sicherheit oder das Außenministerium etwas anderes bestimmen.

Chinesische Bürger, die als Seeleute ein- und ausreisen und ständig im Ausland auf Schiffen arbeiten, müssen nach dem Recht ein Seefahrtbuch² beantragen.

§ 10 [Passierscheine] Chinesische Bürger, die zwischen dem Inland und den Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau hin- und herreisen, sowie chinesische Bürger, die zwischen dem Festland und dem Gebiet von Taiwan hin- und herreisen, müssen nach dem Recht die Ausstellung eines Passierscheines beantragen und die Bestimmungen dieses Gesetzes achten. Konkrete Verwaltungsmethoden werden vom Staatsrat festgelegt.

§ 11 [Vorlagepflicht für Reisedokumente, Sonderschalter] Chinesische Bürger müssen bei der Ein- und Ausreise den Grenzkontrollbehörden ihre Reisepässe oder andere Reisedokumente zur Überprüfung

² Vgl. §§ 2 ff. der deutschen Seemannsamtverordnung vom 21.10.1981.

具备条件的口岸，出入境边防检查机关应当为中国公民出境入境提供专用通道等便利措施。

第十二条 中国公民有下列情形之一的，不准出境：

（一）未持有效出境入境证件或者拒绝、逃避接受边防检查的；

（二）被判处刑罚尚未执行完毕或者属于刑事案件被告人、犯罪嫌疑人的；

（三）有未了结的民事案件，人民法院决定不准出境的；

（四）因妨害国（边）境管理受到刑事处罚或者因非法出境、非法居留、非法就业被其他国家或者地区遣返，未满不准出境规定年限的；

（五）可能危害国家安全和利益，国务院有关主管部门决定不准出境的；

（六）法律、行政法规规定不准出境的其他情形。

第十三条 定居国外的中国公民要求回国定居的，应当在入境前向中华人民共和国驻外使馆、领馆或者外交部委托的其他驻外机构提出申请，也可以由本人或者经由国内亲属向拟定居地的县级以上地方人民政府侨务部门提出申请。

第十四条 定居国外的中国公民在中国境内办理金融、教育、医疗、交通、电信、社会保险、财产登记等事务需要提供身份证明的，可以凭本人的护照证明其身份。

第三章 外国人入境出境

第一节 签证

第十五条 外国人入境，应当向驻外签证机关申请办理签证，但是本法另有规定的除外。

vorlegen, die bestimmten Formalitäten erfüllen und dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung ein- oder ausreisen.

An Grenzübertrittsstellen, welche die Bedingungen erfüllen, müssen die Grenzkontrollbehörden Komfortmaßnahmen ergreifen, [indem sie] etwa gesonderte Schalter für die Ein- und Ausreise von chinesischen Staatsbürgern zur Verfügung stellen.

§ 12 [Gründe für Ausreiseverbote] Ein chinesischer Bürger darf unter folgenden Umständen nicht ausreisen:

(1) wenn er nicht Inhaber eines gültigen Reisedokumentes ist oder die Grenzkontrolle verweigert oder versucht, sie zu umgehen;

(2) wenn er strafrechtlich verurteilt wurde, [aber] die Vollstreckung noch nicht abgeschlossen ist, oder wenn er Angeklagter oder Verdächtiger in einem Strafprozess ist;

(3) wenn es einen nicht abgeschlossenen Zivilprozess gibt [und] das Volksgericht ein Ausreiseverbot verhängt hat;

(4) wenn er aufgrund von Verletzung der Grenzen eines Landes strafrechtlich verurteilt wurde oder wenn er aus einem anderen Land oder Gebiet [nach China] abgeschoben wurde, weil er illegal [aus China] ausgereist ist, sich illegal aufgehalten hat oder illegal gearbeitet hat, soweit die Frist des Ausreiseverbots noch nicht abgelaufen ist;

(5) wenn er die staatliche Sicherheit und Interessen verletzen könnte, so dass die zuständigen Abteilungen des Staatsrates ein Ausreiseverbot beschlossen haben;

(6) unter anderen durch Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen festgelegten Umständen.

§ 13 [Rückkehr von Überseechinesen] Chinesische Bürger mit Wohnsitz im Ausland, die verlangen, den Wohnsitz zurück [nach China] zu verlegen, müssen vor der Einreise bei im Ausland niedergelassenen Botschaften, Konsulaten der Volksrepublik China oder anderen vom Außenministerium beauftragten Organen im Ausland einen entsprechenden Antrag stellen; sie können auch selbst oder durch ihre Verwandten im Inland bei der Abteilung für Überseechinesen der lokalen Volksregierung ab der Kreisebene aufwärts an ihrem zukünftigen Wohnsitz einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 14 [Identitätsnachweis für Überseechinesen] Wenn es bei chinesischen Bürgern mit Wohnsitz im Ausland, innerhalb des chinesischen Gebiets zur Erledigung von Angelegenheiten wie etwa Finanzen, Ausbildung, medizinische Behandlung, Verkehr, der Kommunikation, Sozialversicherung [oder] Registrierung des Vermögens erforderlich ist, dass sie ihre Identität nachweisen, können sie mit ihrem Reisepass ihre Identität nachweisen.

3. Kapitel: Ein- und Ausreise von Ausländern

1. Abschnitt: Visum

§ 15 [Allgemeine Visumpflicht] Ausländer müssen für eine Einreise bei den Visabehörden im Ausland ein Visum beantragen, außer wenn dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

第十六条 签证分为外交签证、礼遇签证、公务签证、普通签证。

对因外交、公务事由入境的外国人，签发外交、公务签证；对因身份特殊需要给予礼遇的外国人，签发礼遇签证。外交签证、礼遇签证、公务签证的签发范围和签发办法由外交部规定。

对因工作、学习、探亲、旅游、商务活动、人才引进等非外交、公务事由入境的外国人，签发相应类别的普通签证。普通签证的类别和签发办法由国务院规定。

第十七条 签证的登记项目包括：签证种类，持有人姓名、性别、出生日期、入境次数、入境有效期、停留期限，签发日期、地点，护照或者其他国际旅行证件号码等。

第十八条 外国人申请办理签证，应当向驻外签证机关提交本人的护照或者其他国际旅行证件，以及申请事由的相关材料，按照驻外签证机关的要求办理相关手续、接受面谈。

第十九条 外国人申请办理签证需要提供中国境内的单位或者个人出具的邀请函件的，申请人应当按照驻外签证机关的要求提供。出具邀请函件的单位或者个人应当对邀请内容的真实性负责。

第二十条 出于人道原因需要紧急入境，应邀入境从事紧急商务、工程抢修或者具有其他紧急入境需要并持有有关主管部门同意在口岸申办签证的证明材料的外国人，可以在国务院批准办理口岸签证业务的口岸，向公安部委托的口岸签证机关（以下简称口岸签证机关）申请办理口岸签证。

旅行社按照国家有关规定组织入境旅游的，可以向口岸签证机关申请办理团体旅游签证。

§ 16 [Visatypen] Bei den Visa wird unterschieden in Diplomatenvisa, Höflichkeitsvisa, Visa für den öffentlichen Dienst und gewöhnliche Visa.

Ausländern, die als Diplomaten oder als Angestellte des öffentlichen Dienstes einreisen, werden Diplomatenvisa oder Visa für den öffentlichen Dienst erteilt; Ausländern, bei denen aufgrund ihrer Identität der Empfang mit besonderen Ehren erforderlich ist, werden Höflichkeitsvisa erteilt. Der Ausstellungsrahmen und das Ausstellungsverfahren von Diplomaten-, Höflichkeits- und Visa für den öffentlichen Dienst regelt das Außenministerium.

Ausländern, die zum Arbeiten, Studieren, Verwandtenbesuch, Reisen, für geschäftliche Tätigkeiten, zur Gewinnung von Fachkräften³ oder aus sonstigen nicht diplomatischen oder dem öffentlichen Dienst dienenden Gründen einreisen, werden gewöhnliche Visa der entsprechenden Kategorie erteilt.

§ 17 [Pflichtangaben bei der Registrierung] Die Angaben bei der Visaregistrierung beinhalten: Visumskategorie, Vor- und Nachname, Geschlecht und Geburtsdatum des Inhabers, Anzahl der Einreisen, Gültigkeitsdauer für die Einreise, Aufenthaltsdauer, Ausstellungsdatum, -ort, Dokumentennummer des Reisepasses oder des anderen internationalen Reisedokuments.

§ 18 [Einzureichende Unterlagen] Ausländer, welche die Ausstellung eines Visums beantragen, müssen bei den Visabehörden im Ausland ihren Reisepass oder ihr anderes internationales Reisedokument, ihre Unterlagen zu den Gründen der Beantragung abgeben [und] je nach Anforderung der Visabehörde im Ausland entsprechende Formalitäten erledigen [oder] sich einem Gespräch unterwerfen.

§ 19 [Einladungsschreiben] Wenn es für Ausländer, die ein Visum beantragen möchten, erforderlich ist, dass sie ein Einladungsschreiben einer chinesischen Einheit oder einer Einzelperson einreichen, muss der Antragssteller das Schreiben gemäß den Anforderungen der Visabehörde im Ausland einreichen. Die das Einladungsschreiben ausstellende Einheit oder Einzelperson trägt die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhalts des Einladungsschreibens.

§ 20 [Grenzübertritts-, Gruppenvisa] Ausländer, bei denen es erforderlich ist, dass sie aus humanitären Gründen dringend einreisen, die eingeladen sind, dringende Geschäfte, dringende Reparaturen zu erledigen, oder bei denen es aus anderen Gründen erforderlich ist, dass sie dringend einreisen, und welche die Nachweisunterlagen des Einverständnisses der zuständigen Abteilung innehaben, am Grenzübertritts-ort ein Visum zu beantragen, können an einem Grenzübertrittsort, dem vom Staatsrat die Erteilung von Grenzübertrittsvisa genehmigt wurde, bei den vom Ministerium für öffentliche Sicherheit beauftragten Behörden für Grenzübertrittsvisa (im Folgenden Grenzübertrittsvisabehörden) die Ausstellung eines Grenzübertrittsvisums beantragen.

Reisebüros, die gemäß den einschlägigen [zentral-]staatlichen Bestimmungen Einreisen organisieren, können bei den Grenzübertrittsvisabehörden Gruppenreisevisa beantragen.

³ Wörtlich: „Import von Talenten“.

外国人向口岸签证机关申请办理签证,应当提交本人的护照或者其他国际旅行证件,以及申请事由的相关材料,按照口岸签证机关的要求办理相关手续,并从申请签证的口岸入境。

口岸签证机关签发的签证一次入境有效,签证注明的停留期限不得超过三十日。

第二十一条 外国人有下列情形之一的,不予签发签证:

- (一) 被处驱逐出境或者被决定遣送出境,未滿不准入境规定年限的;
- (二) 患有严重精神障碍、传染性肺结核病或者有可能对公共卫生造成重大危害的其他传染病的;
- (三) 可能危害中国国家安全和利益、破坏社会公共秩序或者从事其他违法犯罪活动的;
- (四) 在申请签证过程中弄虚作假或者不能保障在中国境内期间所需费用的;
- (五) 不能提交签证机关要求提交的相关材料的;
- (六) 签证机关认为不宜签发签证的其他情形。

对不予签发签证的,签证机关可以不说明理由。

第二十二条 外国人有下列情形之一的,可以免办签证:

- (一) 根据中国政府与其他国家政府签订的互免签证协议,属于免办签证人员的;
- (二) 持有效的外国人居留证件的;
- (三) 持联程客票搭乘国际航行的航空器、船舶、列车从中国过境前往第三国或者地区,在中国境内停留不超过二十四小时且不离开口岸,或者在国务院批准的特定区域内停留不超过规定时限的;
- (四) 国务院规定的可以免办签证的其他情形。

Ausländer die bei den Grenzübertrittsvisabehörden die Ausstellung eines Visums beantragen, müssen den eigenen Reisepass oder andere internationale Reisedokumente, Unterlagen zu den Gründen der Beantragung einreichen, gemäß den Anforderungen der Grenzübertrittsvisabehörden entsprechende Formalitäten erledigen und reisen am Grenzübertrittsort der Antragsstellung ein.

Von Grenzübertrittsvisabehörden ausgestellte Visa sind nur für die einmalige Einreise gültig; die auf dem Visum angegebene Aufenthaltsdauer darf 30 Tage nicht überschreiten.

§ 21 [Verweigerung von Visa] Liegt bei Ausländern einer der folgenden Umstände vor, wird die Ausstellung eines Visums verweigert:

- (1) wenn seine Ausweisung [aus China] verfügt oder seine Abschiebung [aus China] beschlossen wurde, soweit die Frist des Einreiseverbotes noch nicht abgelaufen ist;
- (2) wenn er an schweren psychischen Störungen, an einer ansteckenden Tuberkuloseerkrankung oder an anderen ansteckenden Krankheiten leidet, welche die öffentliche Gesundheit erheblich gefährden könnten;
- (3) wenn er die staatliche Sicherheit oder die staatlichen Interessen Chinas gefährden könnte die öffentliche Ordnung stört oder andere rechtswidrigen Aktivitäten oder Straftaten begeht;
- (4) wenn er bei der Beantragung des Visums betrogen oder gefälscht hat oder wenn nicht die für den Aufenthalt in China erforderlichen Kosten sichergestellt sind;
- (5) wenn er nicht die Unterlagen einreichen kann, deren Einreichen die Visabehörde fordert;
- (6) wenn andere Umstände vorliegen, bei denen die Visabehörde meint, dass die Ausstellung eines Visums nicht geeignet ist.

Wird kein Visum ausgestellt, braucht die Visabehörde die Gründe nicht zu erläutern.

§ 22 [Ausnahmen von der Visumpflicht] Liegt bei Ausländern einer der folgenden Umstände vor, können sie von der Erledigung eines Visums befreit werden:

- (1) wenn er zu den Personen gehört, die gemäß einem zwischen der chinesischen Regierung und der Regierung eines anderen Staates abgeschlossenen Abkommen zur gegenseitigen Befreiung von Visa von einem Visum befreit sind;
- (2) wenn er eine gültige dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer besitzt;
- (3) wenn er ein Anschlussticket für eine internationale Reise mit einem Luftfahrzeug, Schiff oder Zug von China in ein drittes Land oder Gebiet besitzt, sich nicht länger als 24 Stunden im chinesischen Gebiet aufhält und den Grenzübertrittsort nicht verlässt oder sich in einem vom Staatsrat genehmigten designierten [Verwaltungs-]Gebiet aufhält, ohne die bestimmte Frist zu überschreiten;
- (4) Bei Vorliegen anderer vom Staatsrat festgelegter Umstände, bei denen von der Visumpflicht befreit werden kann.

第二十三条 有下列情形之一的外国人需要临时入境的，应当向出入境边防检查机关申请办理临时入境手续：

- （一）外国船员及其随行家属登陆港口所在城市的；
- （二）本法第二十二条第三项规定的人员需要离开口岸的；
- （三）因不可抗力或者其他紧急原因需要临时入境的。

临时入境的期限不得超过十五日。

对申请办理临时入境手续的外国人，出入境边防检查机关可以要求外国人本人、载运其入境的交通运输工具的负责人或者交通运输工具出境入境业务代理单位提供必要的保证措施。

第二节 入境出境

第二十四条 外国人入境，应当向出入境边防检查机关交验本人的护照或者其他国际旅行证件、签证或者其他入境许可证明，履行规定的手续，经查验准许，方可入境。

第二十五条 外国人有下列情形之一的，不准入境：

- （一）未持有效出境入境证件或者拒绝、逃避接受边防检查的；
- （二）具有本法第二十一条第一款第一项至第四项规定情形的；
- （三）入境后可能从事与签证种类不符的活动的；
- （四）法律、行政法规规定不准入境的其他情形。

对不准入境的，出入境边防检查机关可以不说明理由。

第二十六条 对未被准许入境的外国人，出入境边防检查机关应当责令其返回；对拒不返回的，强制其返回。外国人等待返回期间，不得离开限定的区域。

§ 23 [Vorläufige Einreise] Ausländer, deren vorläufige Einreise erforderlich ist, müssen unter folgenden Umständen bei den Grenzkontrollbehörden die Ausstellung der Formalitäten für die vorläufige Einreise beantragen:

- (1) wenn ausländische Seeleute und ihre mitreisenden Familienangehörigen die auf dem Festland des Hafens gelegene Stadt betreten;
- (2) wenn es erforderlich ist, dass in § 22 Nr. 3 dieses Gesetzes bestimmte Personen den Grenzüberschritt verlassen;
- (3) wenn es erforderlich ist, dass er in Fällen höherer Gewalt oder wegen anderer dringender Gründe vorübergehend einreist;

Die Dauer der vorübergehenden Einreise darf 15 Tage nicht überschreiten.

Bei Ausländern, welche die Erledigung der Formalitäten für die vorübergehende Einreise beantragen, können die Grenzkontrollbehörden von diesem Ausländer, vom für das zur Einreise verwendete Verkehrs- oder Transportmittel Verantwortlichen oder von der Einheit, die das Geschäft der Ein- und Ausreise mit Verkehrs- oder Transportmitteln stellvertretend [betreibt], verlangen, notwendige Bürgschaftsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

2. Abschnitt: Ein- und Ausreise

§ 24 [Einreiseformalitäten] Ausländer müssen bei der Einreise den Grenzkontrollbehörden ihren Reisepass oder ihr anderes internationales Reisedokument, Visum oder ihre andere Einreiseerlaubnis zur Kontrolle vorlegen, die bestimmten Formalitäten erfüllen [und] dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung einreisen.

§ 25 [Verweigerung der Einreise] Liegt bei Ausländern einer der folgenden Umstände vor, wird die Einreise verweigert:

- (1) wenn er nicht Inhaber eines gültigen Reisedokumentes ist oder die Grenzkontrolle verweigert oder versucht, sie zu umgehen;
- (2) wenn einer der Umstände in § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dieses Gesetzes vorliegt;
- (3) wenn er nach der Einreise Aktivitäten tätigen könnte, die nicht mit der Visumskategorie übereinstimmen;
- (4) wenn andere Umstände vorliegen, bei denen Gesetze oder Verwaltungsrechtswormen vorsehen, dass die Einreise verweigert wird.

Wird die Einreise verweigert, braucht die Grenzkontrollbehörde die Gründe nicht zu erläutern.

§ 26 [Rücksendung nach Verweigerung der Einreise] Wird Ausländern die Einreise verweigert, müssen die Grenzkontrollbehörden die Rückkehr [ins Ursprungsland] anordnen; wer die Rückkehr verweigert, wird zwangsweise zurückgeschickt. Während Ausländer auf die Abschiebung warten, dürfen sie das eingegrenzte [Verwaltungs-]gebiet nicht verlassen.

第二十七条 外国人出境,应当向出入境边防检查机关交验本人的护照或者其他国际旅行证件等出境入境证件,履行规定的手续,经查验准许,方可出境。

第二十八条 外国人有下列情形之一的,不准出境:

(一) 被判处刑罚尚未执行完毕或者属于刑事案件被告人、犯罪嫌疑人的,但是按照中国与外国签订的有关协议,移管被判刑人的除外;

(二) 有未了结的民事案件,人民法院决定不准出境的;

(三) 拖欠劳动者的劳动报酬,经国务院有关部门或者省、自治区、直辖市人民政府决定不准出境的;

(四) 法律、行政法规规定不准出境的其他情形。

第四章 外国人停留居留

第一节 停留居留

第二十九条 外国人所持签证注明的停留期限不超过一百八十日的,持证人凭签证并按照签证注明的停留期限在中国境内停留。

需要延长签证停留期限的,应当在签证注明的停留期限届满七日前向停留地县级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构申请,按照要求提交申请事由的相关材料。经审查,延期理由合理、充分的,准予延长停留期限;不予延长停留期限的,应当按期离境。

延长签证停留期限,累计不得超过签证原注明的停留期限。

第三十条 外国人所持签证注明入境后需要办理居留证件的,应当自入境之日起三十日内,向拟居留地县级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构申请办理外国人居留证件。

§ 27 [Ausreiseformalitäten] Bei der Ausreise müssen Ausländer den Grenzkontrollbehörden ihren Reisepass oder ein anderes internationales Reisedokument zur Kontrolle vorlegen, die bestimmten Formalitäten erfüllen [und] dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung ausreisen.

§ 28 [Ausreiseverbot] Liegt bei einem Ausländer einer der folgenden Umstände vor, wird die Ausreise verweigert:

(1) wenn er strafrechtlich verurteilt wurde, [aber] die Vollstreckung noch nicht abgeschlossen ist, oder wenn er Angeklagter oder Verdächtiger in einem Strafprozess ist; dies gilt jedoch nicht, wenn es einschlägige Vereinbarung zwischen China und dem Ausland gibt, die eine Überstellung verurteilter Personen vorsehen;

(2) wenn es einen nicht abgeschlossenen Zivilprozess gibt [und] das Volksgericht ein Ausreiseverbot verhängt hat;

(3) wenn die Zahlung von Arbeitsentgelt der Arbeitenden verzögert wird [und] die zuständige Abteilung des Staatsrates oder die Volksregierung der Provinz, autonomen Region oder regierungsunmittelbaren Stadt ein Ausreiseverbot beschlossen haben;

(4) wenn andere Umstände vorliegen, bei denen Gesetze oder Verwaltungsrechtnormen vorsehen, dass die Ausreise verweigert wird.

4. Kapitel: Dauerhafter oder vorübergehender Aufenthalt von Ausländern

1. Abschnitt: Dauerhafter oder vorübergehender Aufenthalt

§ 29 [Maximale Aufenthaltsdauer, Verlängerung] Wenn die vorübergehende Aufenthaltsdauer, die auf von Ausländern gehaltenen Visa angegeben wird, nicht 180 Tage überschreitet, hält sich der Inhaber auf Grund des Visums und gemäß der auf dem Visum angegebenen Aufenthaltsdauer innerhalb des chinesischen Gebietes vorübergehend auf.

Ist es erforderlich, dass die vorübergehende Aufenthaltsdauer des Visums verlängert wird, muss dies bei den Verwaltungsorganen für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts spätestens sieben Tage vor Ablauf der auf dem Visum angegebenen vorübergehenden Aufenthaltsdauer beantragt werden [und müssen] gemäß den Anforderungen Unterlagen zu den Gründen der Beantragung eingereicht werden. Sind die Gründe für die Verlängerung nach Prüfung angemessen und vollständig gegeben, wird die vorübergehende Aufenthaltsdauer verlängert; wird die Verlängerung der vorübergehenden Aufenthaltsdauer nicht gewährt, muss fristgemäß das [chinesische] Gebiet verlassen werden.

Die Verlängerungen der vorübergehenden Aufenthaltsdauer des Visums dürfen kumuliert nicht die ursprünglich auf dem Visum angegebene vorübergehende Aufenthaltsdauer überschreiten.

§ 30 [Beantragung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis] Wenn auf einem von Ausländern gehaltenen Visum angegeben ist, dass nach ihrer Einreise die Erledigung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, müssen sie innerhalb von 30 Tagen nach der Einreise bei den Verwaltungsorganen für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Krei-

sebene aufwärts am Ort des geplanten dauerhaften Aufenthalts eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für Ausländer beantragen.

申请办理外国人居留证件，应当提交本人的护照或者其他国际旅行证件，以及申请事由的相关材料，并留存指纹等人体生物识别信息。公安机关出入境管理机构应当自收到申请材料之日起十五日内进行审查并作出审查决定，根据居留事由签发相应类别和期限的外国人居留证件。

外国人工作类居留证件的有效期最短为九十日，最长为五年；非工作类居留证件的有效期最短为一百八十日，最长为五年。

第三十一条 外国人有下列情形之一的，不予签发外国人居留证件：

- (一) 所持签证类别属于不应办理外国人居留证件的；
- (二) 在申请过程中弄虚作假的；
- (三) 不能按照规定提供相关证明材料的；
- (四) 违反中国有关法律、行政法规，不适合在中国境内居留的；
- (五) 签发机关认为不宜签发外国人居留证件的其他情形。

符合国家规定的专门人才、投资者或者出于人道等原因确需由停留变更为居留的外国人，经设区的市级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构批准可以办理外国人居留证件。

第三十二条 在中国境内居留的外国人申请延长居留期限的，应当在居留证件有效期限届满三十日前向居留地县级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构提出申请，按照要求提交申请事由的相关材料。经审查，延期理由合理、充分的，准予延长居留期限；不予延长居留期限的，应当按期离境。

Bei der Beantragung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis für Ausländer müssen der Reisepass oder ein anderes internationales Reisedokument und die Unterlagen zu den Gründen der Beantragung eingereicht werden, und es werden biometrische Daten wie etwa Fingerabdrücke gespeichert. Die Verwaltungsorgane für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit müssen die Antragsunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt überprüfen und einen Prüfungsbeschluss fassen [und] gemäß den Gründen für den dauerhaften Aufenthalt die entsprechende Kategorie und Dauer der dauerhaften Aufenthaltserlaubnis für Ausländer ausstellen.

Die dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für Ausländer der Kategorie Arbeit hat eine Gültigkeit von 90 Tagen bis fünf Jahren; die dauerhafte Aufenthaltserlaubnis der Kategorie Nichtarbeit hat hingegen eine Gültigkeit von 180 Tagen bis fünf Jahren.

§ 31 [Versagungsgründe] Liegt bei einem Ausländer einer der folgenden Umstände vor, wird die dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für Ausländer nicht ausgestellt:

- (1) wenn die Kategorie des gehaltenen Visums die Ausstellung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis für Ausländer nicht vorsieht;
- (2) wenn bei der Antragstellung betrogen oder gefälscht wurde;
- (3) wenn die Nachweisunterlagen nicht gemäß den Bestimmungen vorgelegt werden konnten;
- (4) wenn er wegen Verstoßes gegen einschlägige Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen nicht für einen dauerhaften Aufenthalt im chinesischen Gebiet geeignet ist;
- (5) wenn andere Umstände vorliegen, bei denen die ausstellende Behörde meint, dass die Ausstellung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus anderen Gründen nicht geeignet ist.

Ausländern, die mit den [zentral-]staatlichen Bestimmungen über spezialisierte Fachkräfte oder Investoren übereinstimmen, oder bei denen es etwa aus humanitären Gründen tatsächlich erforderlich ist, die vorübergehende Aufenthaltserlaubnis in eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis umzuwandeln, können mit der Erlaubnis der Verwaltungsorgane für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Stufe der Städte mit Stadtbezirken eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erledigen.

§ 32 [Verlängerungsantrag] Wenn Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt im chinesischen Gebiet die Verlängerung ihrer Aufenthaltsdauer beantragen, müssen sie 30 Tage vor Ablauf der Frist ihrer Aufenthaltsgenehmigung bei den Verwaltungsorganen für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts am Ort des dauerhaften Aufenthalts einen Antrag stellen [und] gemäß den Anforderungen Unterlagen zu den Gründen der Beantragung einreichen. Sind die Gründe für die Verlängerung nach Prüfung angemessen und vollständig gegeben, wird die Aufenthaltsdauer verlängert; wird eine Verlängerung der dauerhaften Aufenthaltsdauer nicht gewährt, muss das [chinesische] Gebiet fristgemäß verlassen werden.

第三十三条 外国人居留证件的登记项目包括：持有人姓名、性别、出生日期、居留事由、居留期限，签发日期、地点，护照或者其他国际旅行证件号码等。

外国人居留证件登记事项发生变更的，持证件人应当自登记事项发生变更之日起十日内向居留地县级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构申请办理变更。

第三十四条 免办签证入境的外国人需要超过免签期限在中国境内停留的，外国船员及其随行家属在中国境内停留需要离开港口所在城市，或者具有需要办理外国人停留证件其他情形的，应当按照规定办理外国人停留证件。

外国人停留证件的有效期最长为一百八十日。

第三十五条 外国人入境后，所持的普通签证、停留居留证件损毁、遗失、被盗抢或者有符合国家规定的事由需要换发、补发的，应当按照规定向停留居留地县级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构提出申请。

第三十六条 公安机关出入境管理机构作出的不予办理普通签证延期、换发、补发，不予办理外国人停留居留证件、不予延长居留期限的决定为最终决定。

第三十七条 外国人在中国境内停留居留，不得从事与停留居留事由不相符的活动，并应当在规定的停留居留期限届满前离境。

第三十八条 年满十六周岁的外国人在中国境内停留居留，应当随身携带本人的护照或者其他国际旅行证件，或者外国人停留居留证件，接受公安机关的查验。

§ 33 [Registrierungsangaben, Änderung] Die Angaben bei der Registrierung der dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung von Ausländern umfassen: Vor- und Nachname, Geschlecht und Geburtsdatum des Inhabers, Gründe und Dauer des dauerhaften Aufenthaltes, Ausstellungsdatum, -ort, Dokumentennummer des Reisepasses oder des anderen internationalen Reisedokuments.

Wenn sich die Angaben bei der Registrierung der dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer ändern, muss der Dokumenteninhaber innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt der Änderung der registrierten Angaben bei den Verwaltungsorganen für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts am Ort des dauerhaften Aufenthalts die Erledigung der Änderung beantragen.

§ 34 [Verlängerung bei Visumsfreiheit] Wenn es bei Ausländern, die von der Visumpflicht befreit sind, erforderlich ist, dass sie sich über die Frist der Visumsfreiheit hinaus im chinesischen Gebiet aufhalten, wenn es bei ausländischen Seeleuten und ihren mitreisenden Familienangehörigen, die sich im chinesischen Gebiet aufhalten, erforderlich ist, dass sie die am Hafen gelegene Stadt verlassen, oder wenn es unter anderen Umständen erforderlich ist, eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer zu erledigen, muss gemäß den Bestimmungen eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer erledigt werden.

Die Aufenthaltsdauer der vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer beträgt maximal 180 Tage.

§ 35 [Beschädigung oder Verlust] Wenn es erforderlich ist, dass ein von Ausländern gehaltenes gewöhnliches Visum oder vorübergehendes oder dauerhaftes Aufenthaltsdokument geändert oder erneut ausgestellt wird, weil es nach der Einreise beschädigt wird, verloren geht, gestohlen wird oder [dies] aus anderen Gründen erforderlich ist, die mit [zentral-]staatlichen Bestimmungen übereinstimmen, muss gemäß den Bestimmungen bei den Verwaltungsorganen für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts am Ort des vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltes ein Antrag eingereicht werden.

§ 36 [Letztinstanzliche Entscheidung bei Ablehnung] Der Beschluss der Verwaltungsorgane für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit, ein gewöhnliches Visum nicht zu verlängern, nicht geändert oder erneut auszustellen, eine vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung nicht auszustellen oder eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung nicht zu verlängern, stellt einen letztinstanzlichen Beschluss dar.

§ 37 [Bindung an Visumstyp und -dauer] Ausländer, die sich vorübergehend oder dauerhaft im chinesischen Gebiet aufhalten, dürfen keine Aktivitäten tätigen, die sich nicht mit dem Grund der vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung vereinbaren lassen und müssen vor Ablauf der bestimmten Frist des vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltes das [chinesische] Gebiet verlassen.

§ 38 [Mitführungspflicht] Ab dem 16. Lebensjahr muss jeder Ausländer, der sich dauerhaft oder vorübergehend im chinesischen Gebiet aufhält, seinen Reisepass oder sein anderes internationales Reisedokument oder seine vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung bei sich führen [und] sich der Überprüfung durch die Behörden für öffentliche Sicherheit unterwerfen.

在中国境内居留的外国人，应当在规定的时间内到居留地县级以上地方人民政府公安机关交验外国人居留证件。

第三十九条 外国人在中国境内旅馆住宿的，旅馆应当按照旅馆业治安管理的有关规定为其办理住宿登记，并向所在地公安机关报送外国人住宿登记信息。

外国人在旅馆以外的其他住所居住或者住宿的，应当在入住后二十四小时内由本人或者留宿人，向居住地的公安机关办理登记。

第四十条 在中国境内出生的外国婴儿，其父母或者代理人应当在婴儿出生六十日内，持该婴儿的出生证明到父母停留居留地县级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构为其办理停留或者居留登记。

外国人在中国境内死亡的，其家属、监护人或者代理人，应当按照规定，持该外国人的死亡证明向县级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构申报，注销外国人停留居留证件。

第四十一条 外国人在中国境内工作，应当按照规定取得工作许可和工作类居留证件。任何单位和个人不得聘用未取得工作许可和工作类居留证件的外国人。

外国人在中国境内工作管理办法由国务院规定。

第四十二条 国务院人力资源社会保障主管部门、外国专家主管部门会同国务院有关部门根据经济社会发展需要和人力资源供求状况制定并定期调整外国人在中国境内工作指导目录。

国务院教育主管部门会同国务院有关部门建立外国留学生勤工助学管理制度，对外国留学生勤工助学的岗位范围和时限作出规定。

Ausländer, die sich dauerhaft in China aufhalten, müssen innerhalb einer bestimmten Frist bei den Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts am Ort des dauerhaften Aufenthalts ihre dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung zur Überprüfung vorlegen.

§ 39 [Meldepflicht bei Übernachtungen außerhalb] Übernachten Ausländer im chinesischen Gebiet in Gasthäusern, müssen die Gasthäuser gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur Wahrung der Sicherheit in der Hotelbranche [diese] registrieren und den örtlichen Behörden für öffentliche Sicherheit Informationen zur Registrierung der Übernachtung übermitteln.

Wohnen oder übernachten Ausländer außerhalb von Gasthäusern, müssen sie selbst oder der Gastgeber innerhalb von 24 Stunden bei den örtlichen Behörden für öffentliche Sicherheit die Registrierung erledigen.

§ 40 [Meldepflicht von Geburten und Todesfällen] Wurden ausländische Säuglinge im chinesischen Gebiet geboren, müssen ihre Eltern oder [ihre] Stellvertreter [diese] innerhalb von 60 Tagen nach der Geburt unter Vorlage des Geburtsnachweises des Säuglings bei den Verwaltungsorganen für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts am Ort des vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalts der Eltern für sie die Registrierung des vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalts erledigen.

Versterben Ausländer im chinesischen Gebiet, müssen ihre Familieneingehörigen, [ihre] Vormünder oder [ihre] Vertreter gemäß den Bestimmungen unter Vorlage des Sterbenachweises des Ausländers die Verwaltungsorgane für Ein- und Ausreise der Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts benachrichtigen [und] die vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung löschen.

§ 41 [Pflichten bei Arbeitsaufnahme] Arbeiten Ausländer im chinesischen Gebiet, müssen [sie] gemäß den Bestimmungen eine Arbeitserlaubnis und eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis der Kategorie Arbeit erhalten haben. Keine Einheit und keine Einzelperson darf einen Ausländer anstellen, der [noch] keine Arbeitserlaubnis und keine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis der Kategorie Arbeit erhalten hat.

Die Methoden zur Verwaltung der Arbeit von Ausländern im chinesischen Gebiet werden vom Staatsrat bestimmt.

§ 42 [Ministerielle Zuständigkeit, Förderung] Die Abteilung des Staatsrats für Humanressourcen und soziale Sicherheit sowie die für die Verwaltung ausländischer Experten zuständige Abteilung des Staatsrats legen gemeinsam mit den [anderen] betreffenden Abteilungen des Staatsrats gemäß den Bedürfnissen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und von Angebot und Nachfrage für Humanressourcen, einen Katalog zur Anleitung der Arbeit von Ausländern im chinesischen Gebiet fest und passen [diesen] regelmäßig an.

Die für Bildung zuständige Abteilung des Staatsrates baut gemeinsam mit den [anderen] betreffenden Abteilungen des Staatsrates ein System zur Verwaltung von ausländischen Werkstudenten⁴ auf und

⁴ Wörtlich: „ausländische Studenten im Ausland [d.h. in China], die fleißig arbeiten, [um] ihr Studium [finanziell] zu unterstützen“.

第四十三条 外国人有下列行为之一的，属于非法就业：

- (一) 未按照规定取得工作许可和工作类居留证件在中国境内工作的；
- (二) 超出工作许可限定范围在中国境内工作的；
- (三) 外国留学生违反勤工助学管理规定，超出规定的岗位范围或者时限在中国境内工作的。

第四十四条 根据维护国家安全、公共安全的需要，公安机关、国家安全机关可以限制外国人、外国机构在某些地区设立居住或者办公场所；对已经设立的，可以限期迁离。

未经批准，外国人不得进入限制外国人进入的区域。

第四十五条 聘用外国人工作或者招收外国留学生的单位，应当按照规定向所在地公安机关报告有关信息。

公民、法人或者其他组织发现外国人有非法入境、非法居留、非法就业情形的，应当及时向所在地公安机关报告。

第四十六条 申请难民地位的外国人，在难民地位甄别期间，可以凭公安机关签发的临时身份证明在中国境内停留；被认定为难民的外国人，可以凭公安机关签发的难民身份证件在中国境内停留居留。

第二节 永久居留

第四十七条 对中国经济社会发展作出突出贡献或者符合其他在中国境内永久居留条件的外国人，经本人申请和公安部批准，取得永久居留资格。

arbeitet Bestimmungen zum Umfang und zur Befristung der Stellen für ausländische Werkstudenten aus.

§ 43 [Illegales Arbeiten] Liegt bei einem Ausländer einer der unten genannten Umstände vor, gilt dies als illegales Arbeiten:

- (1) wenn er im chinesischen Gebiet arbeitet, ohne nach den Bestimmungen eine Arbeitserlaubnis und eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis der Kategorie Arbeit erhalten zu haben,
- (2) wenn er unter Überschreitung des begrenzten Umfangs der Arbeitserlaubnis im chinesischen Gebiet arbeitet,
- (3) wenn ausländische Studenten unter Verstoß gegen die Bestimmungen zur Verwaltung von Werkstudenten über den bestimmten Umfang der Stelle oder über die Frist hinaus im chinesischen Gebiet arbeiten.

§ 44 [Begrenzung von Gebieten für Wohn- und Geschäftssitze] Die Behörden für öffentliche Sicherheit und die Behörden für Staatssicherheit können gemäß den Bedürfnissen des Schutzes der Staatssicherheit und der öffentlichen Sicherheit Ausländer und ausländische Organe darin beschränken, Wohnungen oder Geschäftsräume in bestimmten Gebieten einzurichten⁵; falls [solche] bereits eingerichtet wurden, kann eine Frist zum Umzug gesetzt werden.

Ohne Genehmigung dürfen Ausländer nicht in [Verwaltungs-] Gebiete reisen, in denen die Einreise von Ausländern beschränkt ist.

§ 45 [Meldepflicht bei Verstößen] Einheiten, die Ausländer einstellen oder die ausländische Studenten aufnehmen, müssen gemäß den Bestimmungen die örtlichen Behörden für öffentliche Sicherheit benachrichtigen.

Bürger, juristische Personen oder andere Organisationen, die feststellen, dass Ausländer illegal eingereist sind, sich illegal aufhalten oder illegal arbeiten, müssen unverzüglich den örtlichen Behörden für öffentliche Sicherheit Bericht erstatten.

§ 46 [Flüchtlingsstatus] Ausländer, die Antrag auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt haben, können sich in der Zeit der Überprüfung des Flüchtlingsstatus mit dem von den Behörden für öffentliche Sicherheit ausgestellten vorläufigen Ausweisdokument vorübergehend im chinesischen Gebiet aufhalten; Ausländer, deren Flüchtlingsstatus anerkannt worden ist, können sich mit dem von den Behörden für öffentliche Sicherheit ausgestellten Flüchtlingsausweisdokument vorübergehend oder dauerhaft im chinesischen Gebiet aufhalten.

2. Abschnitt: Unbefristeter Aufenthalt

§ 47 [Antragsvoraussetzungen, Vorschriften] Ausländer, die einen herausragenden Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Chinas leisten, oder andere Ausländer, die den Voraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthalt im chinesischen Gebiet entsprechen, erhalten auf eigenen Antrag und mit Genehmigung des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit die Befähigung für einen unbefristeten Aufenthalt.

⁵ Wörtlich: „zu errichten“.

外国人在中国境内永久居留的审批管理办法由公安部、外交部会同国务院有关部门规定。

第四十八条 取得永久居留资格的外国人，凭永久居留证件在中国境内居留和工作，凭本人的护照和永久居留证件出境入境。

第四十九条 外国人有下列情形之一的，由公安部决定取消其在中国境内永久居留资格：

- (一) 对中国国家安全和利益造成危害的；
- (二) 被处驱逐出境的；
- (三) 弄虚作假骗取在中国境内永久居留资格的；
- (四) 在中国境内居留未达到规定时限的；
- (五) 不适宜在中国境内永久居留的其他情形。

第五章 交通运输工具出境入境边防检查

第五十条 出境入境交通运输工具离开、抵达口岸时，应当接受边防检查。对交通运输工具的入境边防检查，在其最先抵达的口岸进行；对交通运输工具的出境边防检查，在其最后离开的口岸进行。特殊情况下，可以在有关主管机关指定的地点进行。

出境的交通运输工具自出境检查后至出境前，入境的交通运输工具自入境后至入境检查前，未经出入境边防检查机关按照规定程序许可，不得上下人员、装卸货物或者物品。

第五十一条 交通运输工具负责人或者交通运输工具出境入境业务代理单位应当按照规定提前向出入境边防检查机关报告入境、出境的交通运输工具抵达、离开口岸的时间和停留地点，如实申报员工、旅客、货物或者物品等信息。

Die Verwaltungsmethode zur Prüfung und Genehmigung des unbefristeten Aufenthalts im chinesischen Gebiet wird vom Ministerium für Öffentliche Sicherheit und vom Außenministerium gemeinsam mit den zuständigen Abteilungen des Staatsrates bestimmt.

§ 48 [Nutzungsvorteile] Ausländer, welche die Befähigung für einen unbefristeten Aufenthalt erhalten haben, können sich auf Grund des Dokuments über den unbefristeten Aufenthalt im chinesischen Gebiet dauerhaft aufhalten und arbeiten, [und sie können] mit ihrem Reisepass und ihrem Dokument über den unbefristeten Aufenthalt aus- und einreisen.

§ 49 [Entziehungsgründe] Liegt bei einem Ausländer einer der folgenden Umstände vor, beschließt das Ministerium für Öffentliche Sicherheit, die Befähigung für einen unbefristeten Aufenthalt im chinesischen Gebiet zu entziehen:

- (1) wenn er die die staatliche Sicherheit oder die staatlichen Interessen Chinas gefährdet;
- (2) wenn seine Ausweisung [aus China] verfügt wurde;
- (3) wenn er seine Befähigung für einen unbefristeten Aufenthalt im chinesischen Gebiet durch Fälschung oder Betrug erhalten hat;
- (4) wenn sein dauerhafter Aufenthalt in China noch nicht die bestimmte Dauer aufweist;
- (5) wenn andere Umstände vorliegen, bei denen ein unbefristeter Aufenthalt im chinesischen Gebiet nicht angemessen ist.

5. Kapitel: Grenzkontrolle bei der Ein- und Ausreise von Verkehrs- und Transportmitteln

§ 50 [Formalitäten bei Ein- und Ausreise] Wenn Verkehrs- oder Transportmittel einen Grenzüberschritt erreichen oder verlassen, müssen sie sich den Grenzkontrollen unterwerfen. Die Grenzkontrollen von Verkehrs- und Transportmitteln bei der Einreise werden bei Erreichen des ersten Grenzüberschrittsortes durchgeführt; die Grenzkontrollen bei der Ausreise von Verkehrs- und Transportmitteln werden bei Verlassen des letzten Grenzüberschrittsortes durchgeführt. Unter besonderen Umständen können sie an einem von den zuständigen Behörden festgelegten Ort durchgeführt werden.

Ohne dass die Grenzkontrollbehörden gemäß dem bestimmten Verfahren eine Genehmigung erteilt haben, dürfen bei ausreisenden Verkehrs- und Transportmitteln nach der Ausreisekontrolle und vor der Ausreise, [und] bei einreisenden Verkehrs- und Transportmitteln nach der Einreise und vor der Einreisekontrolle keine Personen ein- und aussteigen, sowie keinerlei Waren oder Güter ein- oder ausgeladen werden.

§ 51 [Meldepflichten des Verantwortlichen] Der Verantwortliche für das Verkehrs- oder Transportmittel oder die Einheit, die das Geschäft der Ein- und Ausreise mit Verkehrs- oder Transportmitteln stellvertretend [betreibt], muss den Grenzkontrollbehörden im Vorhinein den Zeitpunkt der Ankunft [und] Abfahrt am Grenzüberschritt und die Aufenthaltsorte des ein- oder ausreisenden Verkehrs- oder Transportmittels mitteilen, [und] wahrheitsgemäß die Besatzung, Reisenden, Waren, Güter und andere Informationen deklarieren.

第五十二条 交通运输工具负责人、交通运输工具出境入境业务代理单位应当配合出境入境边防检查,发现违反本法规定行为的,应当立即报告并协助调查处理。

入境交通运输工具载运不准入境人员的,交通运输工具负责人应当负责载离。

第五十三条 出入境边防检查机关按照规定对处于下列情形之一的出境入境交通运输工具进行监护:

(一) 出境的交通运输工具在出境边防检查开始后至出境前、入境的交通运输工具在入境后至入境边防检查完成前;

(二) 外国船舶在中国内河航行期间;

(三) 有必要进行监护的其他情形。

第五十四条 因装卸物品、维修作业、参观访问等事由需要上下外国船舶的人员,应当向出入境边防检查机关申请办理登轮证件。

中国船舶与外国船舶或者外国船舶之间需要搭靠作业的,应当由船长或者交通运输工具出境入境业务代理单位向出入境边防检查机关申请办理船舶搭靠手续。

第五十五条 外国船舶、航空器在中国境内应当按照规定的路线、航线行驶。

出境入境的船舶、航空器不得驶入对外开放口岸以外地区。因不可预见的紧急情况或者不可抗力驶入的,应当立即向就近的出入境边防检查机关或者当地公安机关报告,并接受监护和管理。

第五十六条 交通运输工具有下列情形之一的,不准出境入境;已经驶离口岸的,可以责令返回:

§ 52 [Haftbarkeit des Verantwortlichen] Der Verantwortliche für das Verkehrs- oder Transportmittel [und] die Einheit, die das Geschäft der Ein- und Ausreise mit Verkehrs- oder Transportmitteln stellvertretend [betreibt], müssen die Grenzkontrolle unterstützen; wenn sie Handlungen entdecken, die gegen dieses Gesetz verstoßen, müssen sie diese sofort melden und die Ermittlungen und die Behandlung [des Falls] unterstützen.

Befördern einreisende Verkehrs- oder Transportmittel Personen, denen die Einreise nicht gestattet ist, trägt der Verantwortliche für das Verkehrs- oder Transportmittel die Verantwortung für die Ausreise [dieser Personen].

§ 53 [Übernahme der Aufsicht] Die Grenzkontrollbehörden führen die Aufsicht über ein- und ausreisende Verkehrs- und Transportmittel durch, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

(1) [In der Zeit] nachdem die Grenzkontrolle bei einem ausreisenden Verkehrs- oder Transportmittel begonnen hat, bevor es ausgereist ist, [und] nachdem das einreisende Verkehrs- oder Transportmittel eingereist ist, bevor die Grenzkontrolle beendet ist;

(2) ausländische Schiffe, während sie sich in chinesischen Binnengewässern aufhalten;

(3) andere Umstände, die eine Aufsicht notwendig machen.

§ 54 [Formalitäten bei Boarding und Andocken von Schiffen] Personen, bei denen es erforderlich ist, dass sie für Zwecke wie etwa zum Ein- und Ausladen von Gütern, für Reparaturarbeiten, zu Besichtigungs- oder Besuchszwecken auf ausländischen Schiffen ein- oder aussteigen, müssen bei den Grenzkontrollbehörden die Ausstellung eines Bordausweises beantragen.

Ist es erforderlich, dass ein chinesisches Schiff an ein ausländisches Schiff oder ausländische Schiffe aneinander für Arbeitsabläufe andocken, muss der Kapitän oder die Einheit, die das Geschäft der Ein- und Ausreise mit Verkehrs- oder Transportmitteln stellvertretend [betreibt] bei den Grenzkontrollbehörden die Erledigung der Schiffsandockformalitäten beantragen.

§ 55 [Vorschriften im Binnenverkehr] Ausländische Schiffe und Luftfahrzeuge dürfen im chinesischen Gebiet nur auf den vorgegebenen Routen verkehren.

Ein- und ausreisende ausländische Schiffe und Luftfahrzeuge dürfen keine Gebiete außer den nach außen geöffneten Grenzüberschreitungsstellen ansteuern. Wenn sie [diese nicht nach außen geöffneten Gebiete] wegen unvorhersehbarer Notfällen oder aufgrund von höherer Gewalt ansteuern, müssen sie unverzüglich die nächstgelegenen Grenzkontrollbehörden oder die lokalen Behörden für öffentliche Sicherheit benachrichtigen, und sich der Aufsicht und Verwaltung [durch diese] unterwerfen.

§ 56 [Ein- und Ausreiseverbot] Liegt bei einem Verkehrs- und Transportmittel einer der folgenden Umstände vor ist ihm die Ein- oder Ausreise nicht gestattet; wenn der Grenzüberschreitungsstelle bereits verlassen wurde, kann die Rückkehr angeordnet werden:

(一) 离开、抵达口岸时, 未经查验准许擅自出境入境的;

(二) 未经批准擅自改变出境入境口岸的;

(三) 涉嫌载有不准出境入境人员, 需要查验核实的;

(四) 涉嫌载有危害国家安全、利益和社会公共秩序的物品, 需要查验核实的;

(五) 拒绝接受出入境边防检查机关管理的其他情形。

前款所列情形消失后, 出入境边防检查机关对有关交通工具应当立即放行。

第五十七条 从事交通运输工具出境入境业务代理的单位, 应当向出入境边防检查机关备案。从事业务代理的人员, 由所在单位向出入境边防检查机关办理备案手续。

第六章 调查和遣返

第五十八条 本章规定的当场盘问、继续盘问、拘留审查、限制活动范围、遣送出境措施, 由县级以上地方人民政府公安机关或者出入境边防检查机关实施。

第五十九条 对涉嫌违反出境入境管理的人员, 可以当场盘问; 经当场盘问, 有下列情形之一的, 可以依法继续盘问:

(一) 有非法出境入境嫌疑的;

(二) 有协助他人非法出境入境嫌疑的;

(三) 外国人有非法居留、非法就业嫌疑的;

(四) 有危害国家安全和利益, 破坏社会公共秩序或者从事其他违法犯罪活动嫌疑的。

(1) wenn es bei Verlassen oder Erreichen der Grenzübergangsstelle ohne Erteilung der Genehmigung eigenmächtig aus- oder eingereist ist;

(2) wenn ohne Genehmigung eigenmächtig die Grenzübergangsstelle für die Ein- oder Ausreise geändert wurde;

(3) wenn der Verdacht besteht, dass sich Personen an Bord befinden, denen die Ein- oder Ausreise nicht gestattet ist, [und] es erforderlich ist, dass [dies] überprüft wird;

(4) wenn der Verdacht besteht, dass sich die staatliche Sicherheit, die staatlichen Interessen Chinas und die öffentliche Ordnung gefährdende Güter an Bord befinden, [und] es erforderlich ist, dass [dies] überprüft wird;

(5) wenn andere Umstände vorliegen, bei denen die Unterwerfung unter die Verwaltung der Grenzkontrollbehörden verweigert wurde.

Sind die oben genannten Umstände weggefallen, müssen die Grenzkontrollbehörden das Verkehrs- oder Transportmittel sofort freigeben.

§ 57 [Anzeigepflicht der Unternehmen] Einheiten, die das Geschäft der Ein- und Ausreise mit Verkehrs- oder Transportmitteln stellvertretend betreiben, müssen [dies] bei den Grenzkontrollbehörden zu den Akten melden. Personen, die das Geschäft stellvertretend betreiben, müssen über die Einheit, bei der sie sich befinden bei den Grenzkontrollbehörden die Formalitäten der Meldung zu den Akten erledigen.

6. Kapitel: Ermittlungen und Abschiebung

§ 58 [Zuständigkeiten] Die in diesem Kapitel bestimmten Maßnahmen der Vernehmung vor Ort, die fortgesetzte Vernehmung, die Untersuchungshaft, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit⁶ und die Abschiebung werden von den Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts oder von den Grenzkontrollbehörden angewendet.

§ 59 [Vernehmung] Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen die Verwaltung bei Ein- und Ausreise verstoßen haben, können vor Ort vernommen werden; nach der Vernehmung vor Ort kann bei Vorliegen einer der folgenden Umstände die Vernehmung fortgesetzt werden:

(1) bei Verdacht der illegalen Ein- oder Ausreise;

(2) bei Verdacht der Beihilfe bei der illegalen Ein- oder Ausreise eines anderen;

(3) bei Verdacht des illegalen Aufenthalts oder des illegalen Arbeitens eines Ausländers;

(4) bei Verdacht der Gefährdung der staatlichen Sicherheit oder der staatlichen Interessen, der Störung der öffentlichen Ordnung oder der Begehung von anderen rechtswidrigen Aktivitäten oder Straftaten.

⁶ Wörtlich: „Einschränkung des Umfangs der Aktivitäten“.

当场盘问和继续盘问应当依据《中华人民共和国人民警察法》规定的程序进行。

县级以上地方人民政府公安机关或者出入境边防检查机关需要传唤涉嫌违反出境入境管理的人员的，依照《中华人民共和国治安管理处罚法》的有关规定执行。

第六十条 外国人有本法第五十九条第一款规定情形之一的，经当场盘问或者继续盘问后仍不能排除嫌疑，需要作进一步调查的，可以拘留审查。

实施拘留审查，应当出示拘留审查决定书，并在二十四小时内进行询问。发现不应当拘留审查的，应当立即解除拘留审查。

拘留审查的期限不得超过三十日；案情复杂的，经上一级地方人民政府公安机关或者出入境边防检查机关批准可以延长至六十日。对国籍、身份不明的外国人，拘留审查期限自查清其国籍、身份之日起计算。

第六十一条 外国人有下列情形之一的，不适用拘留审查，可以限制其活动范围：

- (一) 患有严重疾病的；
- (二) 怀孕或者哺乳自己不满一周岁婴儿的；
- (三) 未满十六周岁或者已满七十周岁的；
- (四) 不宜适用拘留审查的其他情形。

被限制活动范围的外国人，应当按照要求接受审查，未经公安机关批准，不得离开限定的区域。限制活动范围的期限不得超过六十日。对国籍、身份不明的外国人，限制活动范围期限自查清其国籍、身份之日起计算。

第六十二条 外国人有下列情形之一的，可以遣送出境：

Die Vernehmung vor Ort und die fortgesetzte Vernehmung müssen auf Grund des Verfahrens der Bestimmungen des „Polizeigesetzes der Volksrepublik China“⁷ durchgeführt werden.

Wenn es erforderlich ist, dass die Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts oder die Grenzkontrollbehörden einen des Verstoßes gegen die Ein- und Ausreisemechanismen Verdächtigen vorladen, wird dies gemäß den einschlägigen Bestimmungen des „Gesetzes der Volksrepublik China über Sanktionen zur Wahrung der Sicherheit“⁸ durchgesetzt.

§ 60 [Untersuchungshaft] Liegt bei einem Ausländer einer der in § 59 Abs. 1 genannten Umstände vor und kann der Verdacht durch die Vernehmung vor Ort und die fortgesetzte Vernehmung nicht ausgeräumt werden [und] ist es erforderlich, die Ermittlungen weiterzuführen, kann er in Untersuchungshaft genommen werden.

Wird die Untersuchungshaft angewendet, muss ein Untersuchungshaftbeschluss vorgewiesen werden und innerhalb von 24 Stunden eine Vernehmung durchgeführt werden. Wird erkannt, dass die Untersuchungshaft nicht angewendet werden durfte, muss sie sofort aufgehoben werden.

Die Untersuchungshaft darf eine Dauer von 30 Tagen nicht überschreiten; ist der Sachverhalt kompliziert, können die Behörden für öffentliche Sicherheit der lokalen Volksregierungen der nächsthöheren Stufe oder die Grenzkontrollbehörden die Dauer auf 60 Tage erhöhen. Sind Staatsangehörigkeit oder Identität des Ausländers unbekannt, beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem Staatsangehörigkeit oder Identität ermittelt wurden.

§ 61 [Ausschluss der Untersuchungshaft] Wenn bei einem Ausländer einer der folgenden Umstände vorliegt, wird die Untersuchungshaft nicht angewendet, es kann [aber] seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden:

- (1) er an einer schweren Erkrankung leidet;
- (2) sie schwanger ist oder einen unter einem Jahr alten Säugling stillt;
- (3) er unter 16 oder über 70 Jahre alt ist;
- (4) andere Umstände vorliegen, bei denen die Anwendung der Untersuchungshaft nicht geeignet ist.

Wurde bei Ausländern die Bewegungsfreiheit eingeschränkt, müssen sie sich Untersuchungen unterwerfen [und] dürfen ohne Genehmigung der Behörden für öffentliche Sicherheit das eingegrenzte [Verwaltungs-]Gebiet nicht verlassen. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist auf eine Dauer von 60 Tagen beschränkt. Sind Staatsangehörigkeit oder Identität des Ausländers unbekannt, beginnt die Frist für die Beschränkung der Bewegungsfreiheit erst mit Ermittlung der Staatsangehörigkeit oder Identität.

§ 62 [Abschiebung] Liegt einer der folgenden Umstände bei Ausländern vor, können sie abgeschoben werden:

⁷ Vom 28.2.1995 in der Fassung vom 26.10.2012; einsehbar unter: <http://www.gov.cn/flfg/2012-10/26/content_2253960.htm>, zuletzt eingesehen am 9.9.2013.

⁸ Vom 3.1.2016 in der Fassung vom 26.10.2012; einsehbar unter: <<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=12605&lib=law>>, zuletzt eingesehen am 9.9.2013.

(一) 被处限期出境, 未在规定期限内离境的;

(二) 有不准入境情形的;

(三) 非法居留、非法就业的;

(四) 违反本法或者其他法律、行政法规需要遣送出境的。

其他境外人员有前款所列情形之一的, 可以依法遣送出境。

被遣送出境的人员, 自被遣送出境之日起一至五年内不准入境。

第六十三条 被拘留审查或者被决定遣送出境但不能立即执行的人员, 应当羁押在拘留所或者遣返场所。

第六十四条 外国人对依照本法规定对其实施的继续盘问、拘留审查、限制活动范围、遣送出境措施不服的, 可以依法申请行政复议, 该行政复议决定为最终决定。

其他境外人员对依照本法规定对其实施的遣送出境措施不服, 申请行政复议的, 适用前款规定。

第六十五条 对依法决定不准出境或者不准入境的人员, 决定机关应当按照规定及时通知出入境边防检查机关; 不准出境、入境情形消失的, 决定机关应当及时撤销不准出境、入境决定, 并通知出入境边防检查机关。

第六十六条 根据维护国家安全和出境入境管理秩序的需要, 必要时, 出入境边防检查机关可以对出境入境的人员进行人身检查。人身检查应当由两名与受检查人同性别的边防检查人员进行。

第六十七条 签证、外国人停留居留证件等出境入境证件发生损毁、遗失、被盗抢或者签发后发现持证人不符合签发条件等情形的, 由签发机关宣布该出境入境证件作废。

(1) wenn eine Frist zur Ausreise verfügt wurde [und] er nicht in der bestimmten Frist das [chinesische] Gebiet verlassen hat;

(2) wenn Umstände vorliegen, bei denen eine Einreise nicht gestattet wird;

(3) bei illegalem Aufenthalt oder illegalem Arbeiten;

(4) wenn Verstöße gegen dieses Gesetz, andere Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen die Abschiebung erfordern.

Liegt bei anderen Personen außerhalb des [chinesischen] Gebiets einer der im vorherigen Absatz genannten Umstände vor, so kann nach dem Recht abgeschoben werden.

Personen, die abgeschoben wurden, ist die Einreise ab dem Tag der Abschiebung für ein bis fünf Jahre nicht gestattet.

§ 63 [Übergangsmaßnahmen] Personen in Untersuchungshaft oder Personen, bei denen die Abschiebung beschlossen wurde, bei denen [die Abschiebung] aber nicht sofort durchgesetzt werden kann, müssen in einer Untersuchungs- oder Abschiebeanstalt inhaftiert werden.

§ 64 [Rechtsmittel] Gegen die gemäß diesem Gesetz durchgeführte fortgesetzte Vernehmung, Untersuchungshaft, Einschränkung der Bewegungsfreiheit [oder] Abschiebung kann der Betroffene nach dem Recht erneute Verwaltungsberatung [=Widerspruch]⁹ beantragen; der Beschluss in der erneuten Verwaltungsberatung stellt einen letztinstanzlichen Beschluss dar.

Wenn andere Personen außerhalb des [chinesischen] Gebiets gegen ihre nach diesem Gesetz durchgeführte Abschiebung erneute Verwaltungsberatung beantragen, wird die Bestimmung im vorherigen Absatz angewendet.

§ 65 [Behördliche Informationspflichten] Zu Personen, gegen die ein Aus- oder Einreiseverbot beschlossen wurde, müssen die beschlussfassenden Behörden gemäß den Bestimmungen unverzüglich die Grenzkontrollbehörden informieren; wenn die Umstände für das Aus- oder Einreiseverbot weggefallen sind, müssen die beschlussfassenden Behörden den Beschluss des Aus- oder Einreiseverbots unverzüglich aufheben und die Grenzkontrollbehörden informieren.

§ 66 [Leibesvisitation] Nach den Bedürfnissen zum Schutz der staatlichen Sicherheit und der Ordnung der Verwaltung bei Ein- und Ausreise können die Grenzkontrollbehörden wenn nötig eine Leibesvisitation der ein- und ausreisenden Personen durchführen. Die Leibesvisitation muss von zwei Grenzinspektoren durchgeführt werden, die dem gleichen Geschlecht wie der Durchsuchte angehören.

§ 67 [Entwertung von Dokumenten] Wird das Visum, die vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung oder [ein anderes] Ein- und Ausreisedokument beschädigt, geht es verloren, wird es gestohlen oder ändern sich nach Ausstellung die Umstände, [so dass] der Inhaber nicht [mehr] mit den Voraussetzungen für die Ausstellung übereinstimmt, geben die ausstellenden Behörden die Entwertung des Ein- und Ausreisedokumentes bekannt.

⁹ Siehe „Gesetz der Volksrepublik China über die erneute Verwaltungsberatung“ [中华人民共和国行政复议法] vom 29.4.1999; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münnzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.4.99/1.

伪造、变造、骗取或者被证件签发机关宣布作废的出境入境证件无效。

公安机关可以对前款规定的或被他人冒用的出境入境证件予以注销或者收缴。

第六十八条 对用于组织、运送、协助他人非法出境入境的交通运输工具，以及需要作为办案证据的物品，公安机关可以扣押。

对查获的违禁物品，涉及国家秘密的文件、资料以及用于实施违反出境入境管理活动的工具等，公安机关应当予以扣押，并依照相关法律、行政法规规定处理。

第六十九条 出境入境证件的真伪由签发机关、出入境边防检查机关或者公安机关出入境管理机构认定。

第七章 法律责任

第七十条 本章规定的行政处罚，除本章另有规定外，由县级以上地方人民政府公安机关或者出入境边防检查机关决定；其中警告或者五千元以下罚款，可以由县级以上地方人民政府公安机关出入境管理机构决定。

第七十一条 有下列行为之一的，处一千元以上五千元以下罚款；情节严重的，处五日以上十日以下拘留，可以并处二千元以上一万元以下罚款：

- (一) 持用伪造、变造、骗取的出境入境证件出境入境的；
- (二) 冒用他人出境入境证件出境入境的；
- (三) 逃避出境入境边防检查的；
- (四) 以其他方式非法出境入境的。

Gefälschte, manipulierte, durch Betrug erhaltene oder Ein- und Ausreisedokumente, deren Entwertung die ausstellenden Behörden bekannt gegeben haben, sind ungültig.

Die Behörden für öffentliche Sicherheit können im vorigen Absatz genannte oder von Dritten missbräuchlich verwendete Ein- und Ausreisedokumente löschen oder einziehen.

§ 68 [Beschlagnahme von Beweismitteln] Verkehrs- und Transportmittel, die zur Organisation, zum Transport [oder] zur Beihilfe der illegalen Ein- oder Ausreise einer anderen Person genutzt wurden, und andere Güter, bei denen es erforderlich ist, dass sie als Beweismittel dienen, können von den Behörden für öffentliche Sicherheit beschlagnahmt werden.

Aufgespürte verbotene Güter, Staatsgeheimnisse betreffende Dokumente [und] Materialien, und [Gegenstände] wie etwa Werkzeuge, die zur Durchführung von gegen die Verwaltung bei Ein- und Ausreise verstoßende Aktivitäten verwendet werden, müssen von den Behörden für öffentlichen Sicherheit beschlagnahmt und gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen behandelt werden.

§ 69 [Verifikation] Ob die Ein- und Ausreisedokumente echt sind, wird von ausstellenden Behörden, den Grenzkontrollbehörden und den Grenzkontrollorganen der Behörden für öffentliche Sicherheit festgestellt.

Kapitel 7: Haftung

§ 70 [Zuständigkeiten] Die Verwaltungsstrafen dieses Kapitels werden, falls dieses Kapitel nichts anderes bestimmt, von den Behörden für öffentlichen Sicherheit der lokalen Volksregierungen ab der Kreisebene aufwärts oder den Grenzkontrollbehörden beschlossen; hierbei können Verwarnungen und Bußgelder bis zu einer Höhe von RMB 5.000 von den Grenzkontrollorganen der Behörden für öffentliche Sicherheit der Lokalregierungen ab der Kreisebene aufwärts beschlossen werden.

§ 71 [Verstöße bei Ein- und Ausreise] Liegt eine der folgenden Handlungen vor, werden Bußgelder von 1.000 Yuan bis 5.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, werden fünf bis 15 Tage Haft verhängt und es können zusätzlich Bußgelder von 2.000 Yuan bis 10.000 Yuan verhängt werden:

- (1) wenn ein gefälschtes, manipuliertes oder durch Betrug erhaltenes Ein- und Ausreisedokument zur Ein- und Ausreise gehalten und genutzt wird;
- (2) wenn ein Ein- und Ausreisedokument einer anderen Person zur Ein- und Ausreise missbräuchlich verwendet wird;
- (3) wenn die Grenzkontrolle umgangen wird;
- (4) wenn auf andere Art illegal ein- oder ausgereist wird.

第七十二条 协助他人非法出境入境的，处二千元以上一万元以下罚款；情节严重的，处十日以上十五日以下拘留，并处五千元以上二万元以下罚款，有违法所得的，没收违法所得。

单位有前款行为的，处一万元以上五万元以下罚款，有违法所得的，没收违法所得，并对其直接负责的主管人员和其他直接责任人员依照前款规定予以处罚。

第七十三条 弄虚作假骗取签证、停留居留证件等出境入境证件的，处二千元以上五千元以下罚款；情节严重的，处十日以上十五日以下拘留，并处五千元以上二万元以下罚款。

单位有前款行为的，处一万元以上五万元以下罚款，并对其直接负责的主管人员和其他直接责任人员依照前款规定予以处罚。

第七十四条 违反本法规定，为外国人出具邀请函件或者其他申请材料的，处五千元以上一万元以下罚款，有违法所得的，没收违法所得，并责令其承担所邀请外国人的出境费用。

单位有前款行为的，处一万元以上五万元以下罚款，有违法所得的，没收违法所得，并责令其承担所邀请外国人的出境费用，对其直接负责的主管人员和其他直接责任人员依照前款规定予以处罚。

第七十五条 中国公民出境后非法前往其他国家或者地区被遣返的，出入境边防检查机关应当收缴其出境入境证件，出境入境证件签发机关自其被遣返之日起六个月至三年以内不予签发出境入境证件。

第七十六条 有下列情形之一的，给予警告，可以并处二千元以下罚款：

(一) 外国人拒不接受公安机关查验其出境入境证件的；

(二) 外国人拒不交验居留证件的；

§ 72 [Beihilfe] Bei Beihilfe zur illegalen Ein- oder Ausreise einer anderen Person wird ein Bußgeld von 2.000 Yuan bis 10.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Haft von zehn bis 15 Tagen und zusätzlich ein Bußgeld von 5.000 Yuan bis 20.000 Yuan verhängt; wurden illegale Einnahmen erzielt, werden die Einnahmen eingezogen.

Hat eine Einheit Beihilfe geleistet, wird ein Bußgeld von 10.000 Yuan bis 50.000 Yuan verhängt; wurden illegale Einnahmen erzielt, werden die Einnahmen eingezogen, und gegen direkt verantwortliches zuständiges Personal und anderes direkt verantwortliches Personal werden gemäß dem vorigen Absatz Sanktionen verhängt.

§ 73 [Illegale Beschaffung von Dokumenten] Wird durch Betrug oder Fälschung ein Ein- und Ausreisedokument wie etwa ein Visum oder eine vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung erschlichen, wird ein Bußgeld von 2.000 Yuan bis 5.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Haft von 10 bis 15 Tagen und zusätzlich ein Bußgeld von 5.000 Yuan bis 20.000 Yuan verhängt.

Liegen die Handlungen im vorherigen Absatz bei einer Einheit vor, wird ein Bußgeld von 10.000 Yuan bis 50.000 Yuan verhängt, und gegen direkt verantwortliches zuständiges Personal und anderes direkt verantwortliches Personal werden gemäß dem vorigen Absatz Sanktionen verhängt.

§ 74 [Illegales Ausstellen von Antragsunterlagen] Wer unter Verstoß gegen dieses Gesetz für einen Ausländer ein Einladungsschreiben oder andere Antragsunterlagen ausstellt, gegen den wird ein Bußgeld von 5.000 Yuan bis 10.000 Yuan verhängt; wurden illegale Einnahmen erzielt, werden die Einnahmen eingezogen, und zusätzlich wird angeordnet, dass er die Kosten für die Ausreise des eingeladenen Ausländers trägt.

Liegen die Handlungen im vorherigen Absatz bei einer Einheit vor, wird ein Bußgeld von 10.000 Yuan bis 50.000 Yuan verhängt; wurden illegale Einnahmen erzielt, werden die Einnahmen eingezogen; und zusätzlich wird angeordnet, dass [die Einheit] die Kosten für die Ausreise des eingeladenen Ausländers trägt; gegen direkt verantwortliches zuständiges Personal und anderes direkt verantwortliches Personal werden gemäß dem vorigen Absatz Sanktionen verhängt.

§ 75 [Einziehung der Reisedokumente chinesischer Bürger] Bei chinesischen Bürgern, die nach der Ausreise illegal in andere Länder oder Regionen gereist sind und dann abgeschoben wurden, müssen die Grenzkontrollbehörden deren Ein- und Ausreisedokumente einziehen; die das Ein- und Ausreisedokument ausstellenden Behörden dürfen innerhalb von sechs Monaten bis drei Jahren von dem Tag der Abschiebung an kein Ein- und Ausreisedokument ausstellen.

§ 76 [Verstöße innerhalb des Staatsgebiets] Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird verwarnet, [und] es kann zusätzlich ein Bußgeld von bis zu 2.000 Yuan verhängt werden:

(1) wenn sich ein Ausländer weigert, seine Ein- und Ausreisedokumente der Überprüfung durch die Behörden für öffentliche Sicherheit zu unterwerfen;

(2) wenn sich ein Ausländer weigert, seine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung zur Überprüfung vorzulegen;

(三) 未按照规定办理外国人出生登记、死亡申报的;

(四) 外国人居留证件登记事项发生变更, 未按照规定办理变更的;

(五) 在中国境内的外国人冒用他人出境入境证件的;

(六) 未按照本法第三十九条第二款规定办理登记的。

旅馆未按照规定办理外国人住宿登记的, 依照《中华人民共和国治安管理处罚法》的有关规定予以处罚; 未按照规定向公安机关报送外国人住宿登记信息的, 给予警告; 情节严重的, 处一千元以上五千元以下罚款。

第七十七条 外国人未经批准, 擅自进入限制外国人进入的区域, 责令立即离开; 情节严重的, 处五日以上十日以下拘留。对外国人非法获取的文字记录、音像资料、电子数据和其他物品, 予以收缴或者销毁, 所用工具予以收缴。

外国人、外国机构违反本法规定, 拒不执行公安机关、国家安全机关限期迁离决定的, 给予警告并强制迁离; 情节严重的, 对有关责任人员处五日以上十五日以下拘留。

第七十八条 外国人非法居留的, 给予警告; 情节严重的, 处每非法居留一日五百元, 总额不超过一万元的罚款或者五日以上十五日以下拘留。

因监护人或者其他负有监护责任的人未尽到监护义务, 致使未满十六周岁的外国人非法居留的, 对监护人或者其他负有监护责任的人给予警告, 可以并处一千元以下罚款。

(3) wenn nicht nach den Bestimmungen die Registrierung einer Geburt oder die Deklaration eines Todes eines Ausländers erledigt wird;

(4) wenn Änderungen im Hinblick auf Angaben eingetreten sind, die bei einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung registriert werden, [und] nicht nach den Bestimmungen die Änderungen erledigt wurden;

(5) wenn Ausländer im [chinesischen] Gebiet die Ein- und Ausreisedokumente einer anderen Person missbräuchlich verwenden;

(6) wenn die Registrierung gemäß § 39 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erledigt wird.

Wenn Gasthäuser nicht gemäß den Bestimmungen die Registrierung der Übernachtung von Ausländern erledigen, werden gemäß dem „Gesetz der Volksrepublik China über Sanktionen zur Wahrung der Sicherheit“¹⁰ Sanktionen verhängt; werden den Behörden für öffentliche Sicherheit nicht gemäß den Bestimmungen Informationen zur Registrierung der Übernachtung von Ausländern übermittelt, wird verwarnet; sind die Umstände schwerwiegend, wird ein Bußgeld von 1.000 bis 5.000 Yuan verhängt.

§ 77 [Illegales Betreten zugriffsbeschränkter Gebiete] Bei Ausländern, die sich ohne Genehmigung eigenmächtig in ein [Verwaltungs-]Gebiet begeben, das für die Einreise von Ausländern beschränkt ist, wird das sofortige Verlassen angeordnet; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Haft von fünf bis zehn Tagen verhängt. Wenn ein Ausländer sich illegal schriftliche Dokumente, Bild- und Tonaufnahmen, elektronische Daten oder andere Güter verschafft, werden sie eingezogen oder zerstört; die hierzu verwendeten Werkzeuge werden eingezogen.

Wenn sich Ausländer oder ausländische Organe unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes weigern, die von den Behörden für öffentliche Sicherheit oder den Behörden für Staatssicherheit gesetzte Frist zum Umzug nicht auszuführen, wird verwarnet und der Umzug erzwungen; sind die Umstände schwerwiegend, wird gegen die betreffenden Verantwortlichen eine Haft von fünf bis 15 Tagen verhängt.

§ 78 [Illegaler Aufenthalt] Wenn Ausländer sich illegal in China dauerhaft aufhalten, wird verwarnet; sind die Umstände schwerwiegend, wird für jeden Tag illegalen Aufenthalts ein Bußgeld von 500 Yuan verhängt, solange die Gesamtsumme des Bußgeldes nicht 10.000 Yuan übersteigt, oder es wird eine Haft von fünf bis 15 Tagen verhängt.

Führt die Nichterfüllung der Vormundschaftspflichten eines Vormunds oder einer anderen Person, die vormundschaftlich verantwortlich ist, dazu, dass sich ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, illegal [in China] aufhält, der Vormund oder die andere Person, die vormundschaftlich verantwortlich ist, verwarnet; und es kann zusätzlich ein Bußgeld von bis zu 1.000 Yuan verhängt werden.

¹⁰ Siehe oben Fn. ###.

第七十九条 容留、藏匿非法入境、非法居留的外国人，协助非法入境、非法居留的外国人逃避检查，或者为非法居留的外国人违法提供出境入境证件的，处二千元以上一万元以下罚款；情节严重的，处五日以上十五日以下拘留，并处五千元以上二万元以下罚款，有违法所得的，没收违法所得。

单位有前款行为的，处一万元以上五万元以下罚款，有违法所得的，没收违法所得，并对其直接负责的主管人员和其他直接责任人员依照前款规定予以处罚。

第八十条 外国人非法就业的，处五千元以上二万元以下罚款；情节严重的，处五日以上十五日以下拘留，并处五千元以上二万元以下罚款。

介绍外国人非法就业的，对个人处每非法介绍一人五千元，总额不超过五万元的罚款；对单位处每非法介绍一人五千元，总额不超过十万元的罚款；有违法所得的，没收违法所得。

非法聘用外国人的，处每非法聘用一人一万元，总额不超过十万元的罚款；有违法所得的，没收违法所得。

第八十一条 外国人从事与停留居留事由不相符的活动，或者有其他违反中国法律、法规规定，不适宜在中国境内继续停留居留情形的，可以处限期出境。

外国人违反本法规定，情节严重，尚不构成犯罪的，公安部可以处驱逐出境。公安部的处罚决定为最终决定。

被驱逐出境的外国人，自被驱逐出境之日起十年内不准入境。

第八十二条 有下列情形之一的，给予警告，可以并处二千元以下罚款：

(一) 扰乱口岸限定区域管理秩序的；

§ 79 [Beihilfe] Wer einem Ausländer Gelegenheit gibt oder ein Versteck gewährt, [damit dieser] illegal einreist oder sich illegal aufhält, einem Ausländer, der illegal eingereist ist oder sich illegal aufhält, Beihilfe leistet, eine Überprüfung zu umgehen, oder wer einem Ausländer, der sich illegal aufhält, widerrechtlich Ein- und Ausreisedokumente zur Verfügung stellt, gegen den wird ein Bußgeld von 2.000 Yuan bis 10.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Haft von fünf bis 15 Tagen und zusätzlich ein Bußgeld von 5.000 Yuan bis 20.000 Yuan verhängt; wurden illegale Einnahmen erzielt, werden die Einnahmen eingezogen.

Liegen die Handlungen im vorherigen Absatz bei einer Einheit vor, wird ein Bußgeld von 10.000 Yuan bis 50.000 Yuan verhängt; wurden illegale Einnahmen erzielt, werden die Einnahmen eingezogen, und gegen direkt verantwortliches zuständiges Personal und anderes direkt verantwortliches Personal werden gemäß dem vorigen Absatz Sanktionen verhängt.

§ 80 [Illegales Arbeiten] Arbeitet ein Ausländer illegal, wird ein Bußgeld von 5.000 Yuan bis 20.000 Yuan verhängt; sind die Umstände schwerwiegend, wird eine Haft von fünf bis 15 Tagen und zusätzlich ein Bußgeld von 5.000 Yuan bis 20.000 Yuan verhängt.

Wer Ausländer für illegale Arbeiten empfiehlt, gegen den wird bis zu einer Gesamtsumme von 50.000 Yuan für jede illegal empfohlene Person ein Bußgeld von 5.000 Yuan verhängt; gegen Einheiten wird bis zu einer Gesamtsumme von 100.000 Yuan für jede illegal empfohlene Person ein Bußgeld von 5.000 Yuan verhängt; wurden illegale Einnahmen erzielt, werden die Einnahmen eingezogen.

Wer Ausländer illegal einstellt, gegen den wird bis zu einer Gesamtsumme von 100.000 Yuan für jede illegal eingestellte Person eine Strafe von 10.000 Yuan verhängt; wurden illegale Einnahmen erzielt, werden die Einnahmen eingezogen.

§ 81 [Ausweisung, Einreiseverbot] Wenn ein Ausländer Aktivitäten tätigt, die sich nicht mit dem Grund der vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung vereinbaren lassen oder andere Umstände vorliegen, die gegen chinesische Gesetze [oder] Rechtsnormen verstoßen, [so dass] ein weiterer vorübergehender oder dauerhafter Aufenthalt im [chinesischen] Gebiet nicht geeignet ist, kann eine Frist zur Ausreise verhängt werden.

Wenn Ausländer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen [und] schwerwiegende Umstände vorliegen, aber kein Straftatbestand verwirklicht ist, kann das Ministerium für Öffentliche Sicherheit die Ausweisung verfügen. Der Sanktionsbeschluss des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit stellt einen letztinstanzlichen Beschluss dar.

Ausländer, die [aus China] ausgewiesen wurden, ist die Einreise zehn Jahre ab dem Tag der Ausweisung nicht gestattet.

§ 82 [Störung an Grenzübergängen, Verstöße bei Boarding und von Crewmitgliedern] Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird verwarnet und es kann zusätzlich ein Bußgeld von bis zu 2.000 Yuan verhängt werden:

(1) wer im [Verwaltungs-]Gebiet eines Grenzübergangs die Ordnung der Verwaltung stört;

(二) 外国船员及其随行家属未办理临时入境手续登陆的;

(三) 未办理登轮证件上下外国船舶的。

违反前款第一项规定, 情节严重的, 可以并处五日以上十日以下拘留。

第八十三条 交通运输工具有下列情形之一的, 对其负责人处五千元以上五万元以下罚款:

(一) 未经查验准许擅自出境入境或者未经批准擅自改变出境入境口岸的;

(二) 未按照规定如实申报员工、旅客、货物或者物品等信息, 或者拒绝协助出境入境边防检查的;

(三) 违反出境入境边防检查规定上下人员、装卸货物或者物品的。

出境入境交通运输工具载运不准出境入境人员出境入境的, 处每载运一人五千元以上一万元以下罚款。交通运输工具负责人证明其已经采取合理预防措施的, 可以减轻或者免于处罚。

第八十四条 交通运输工具有下列情形之一的, 对其负责人处二千元以上二万元以下罚款:

(一) 中国或者外国船舶未经批准擅自搭靠外国船舶的;

(二) 外国船舶、航空器在中国境内未按照规定的路线、航线行驶的;

(三) 出境入境的船舶、航空器违反规定驶入对外开放口岸以外地区的。

第八十五条 履行出境入境管理职责的工作人员, 有下列行为之一的, 依法给予处分:

(一) 违反法律、行政法规, 为不符合规定条件的外国人签发签证、外国人停留居留证件等出境入境证件的;

(2) wenn ausländische Seeleute und ihre mitreisenden Familienangehörigen auf das Festland gehen, ohne die Formalitäten für eine vorläufige Einreise zu erledigen;

(3) wer auf ausländischen Schiffen ein- oder aussteigt, ohne sich einen Bordausweis besorgt zu haben.

Sind die Umstände bei Verstößen gegen Nr. 1 des vorigen Absatzes schwerwiegend, kann eine Haft von fünf bis 10 Tagen verhängt werden.

§ 83 [Verstöße durch Verkehrs- und Transportmittel bei Ein- und Ausreise] Liegt bei einem Verkehrs- und Transportmittel einer der folgenden Umstände vor, wird gegen den Verantwortlichen ein Bußgeld von 5.000 Yuan bis 50.000 Yuan verhängt:

(1) wenn ohne Erteilung der Genehmigung eigenmächtig ein- oder ausgereist wurde oder ohne Genehmigung eigenmächtig die Grenzübertrittsstelle für die Ein- oder Ausreise geändert wurde;

(2) wenn nicht gemäß den Bestimmungen wahrheitsgemäß die Besatzung, Reisenden, Waren, Güter und andere Informationen deklariert wurden oder die Unterstützung bei den Grenzkontrollen verweigert wurde;

(3) wenn unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Grenzkontrollen Personen ein- oder aussteigen oder Waren oder Güter ein- oder ausgeladen werden.

Befördern Verkehrs- oder Transportmittel bei der Ein- oder Ausreise Personen, denen die Ein- oder Ausreise nicht gestattet ist, wird für jede beförderte Person ein Bußgeld von 5.000 Yuan bis 10.000 Yuan verhängt. Wenn der für das Verkehrs- oder Transportmittel Verantwortliche beweist, dass er bereits angemessene Präventivmaßnahmen ergriffen hat, kann die Sanktion gemildert oder ganz von einer Sanktion abgesehen werden.

§ 84 [Verstöße durch Verkehrs- und Transportmittel im Binnenverkehr] Liegt bei einem Verkehrs- oder Transportmittel einer der folgenden Umstände vor, wird gegen seinen Verantwortlichen ein Bußgeld von 2.000 Yuan bis 20.000 Yuan verhängt:

(1) wenn chinesische oder ausländische Schiffe ohne Genehmigung eigenmächtig an ein ausländisches Schiff andocken;

(2) wenn ausländische Schiffe oder Luftfahrzeuge im chinesischen Gebiet auf einer nicht vorgegebenen Route verkehren;

(3) wenn Schiffe oder Luftfahrzeuge bei der Ein- oder Ausreise widerrechtlich ein Gebiet ansteuern, das nicht zu den nach außen offenen Grenzübertrittsstellen gehört.

§ 85 [Verstöße von Grenzkontrollbeamten] Wenn bei Funktionären, die Amtspflichten zur Verwaltung bei Ein- und Ausreise erfüllen, eine der folgenden Handlungen vorliegt, werden gegen sie nach dem Recht Disziplinarstrafen verhängt:

(1) wenn sie unter Verstoß gegen Gesetze [oder] Verwaltungsnormen Ausländern, die nicht den bestimmten Voraussetzungen entsprechen, Ein- und Ausreisedokumente wie etwa Visa oder vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigungen ausstellen;

(二) 违反法律、行政法规，审核放行不符合规定条件的人员或者交通运输工具出境入境的；

(三) 泄露在出境入境管理工作中知悉的个人信息，侵害当事人合法权益的；

(四) 不按照规定将依法收取的费用、收缴的罚款及没收的违法所得、非法财物上缴国库的；

(五) 私分、侵占、挪用罚没、扣押的款物或者收取的费用的；

(六) 滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊，不依法履行法定职责的其他行为。

第八十六条 对违反出境入境管理行为处五百元以下罚款的，出入境边防检查机关可以当场作出处罚决定。

第八十七条 对违反出境入境管理行为处罚款的，被处罚人应当自收到处罚决定书之日起十五日内，到指定的银行缴纳罚款。被处罚人在所在地没有固定住所，不当场收缴罚款事后难以执行或者在口岸向指定银行缴纳罚款确有困难的，可以当场收缴。

第八十八条 违反本法规定，构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第八章 附 则

第八十九条 本法下列用语的含义：

出境，是指由中国内地前往其他国家或者地区，由中国内地前往香港特别行政区、澳门特别行政区，由中国大陆前往台湾地区。

入境，是指由其他国家或者地区进入中国内地，由香港特别行政区、澳门特别行政区进入中国内地，由台湾地区进入中国大陆。

外国人，是指不具有中国国籍的人。

(2) wenn sie unter Verstoß gegen Gesetze oder Verwaltungsnormen nach Prüfung die Ein- oder Ausreise von Personen oder Verkehrs- und Transportmittel zulassen, die nicht den bestimmten Voraussetzungen entsprechen;

(3) wenn sie persönliche Informationen, die sie im Rahmen der Arbeit zur Verwaltung von Ein- und Ausreise erfahren haben, weitergeben, [so dass] die legalen Rechtsinteressen der Betroffenen verletzt wurden;

(4) wenn sie nicht gemäß den Bestimmungen nach dem Recht erhobene Gebühren, eingenommene Bußgelder, und eingezogene illegale Einnahmen und eingezogene illegale Vermögensgüter der Staatskasse zuführen;

(5) wenn sie beschlagnahmte oder als Bußgeld eingezogene Gelder oder Sachen oder eingenommene Gebühren privat aufteilen, unterschlagen oder veruntreuen;

(6) wenn sie Amtsbefugnisse missbrauchen, Amtspflichten versäumen, mit unsauberen Mitteln ihren privaten Vorteil verfolgen oder durch anderweitige Handlungen nicht nach dem Recht ihre gesetzlich bestimmten Amtspflichten ausführen.

§ 86 [Verhängung von Bußgeldern vor Ort] Wenn die Grenzkontrollbehörden bei Handlungen, die gegen die Verwaltung von Ein- und Ausreise verstoßen, ein Bußgeld von bis zu 500 Yuan verhängen, können sie den Sanktionsbeschluss vor Ort treffen.

§ 87 [Entrichtung von Bußgeldern] Wird bei Handlungen, die gegen die Verwaltung von Ein- und Ausreise verstoßen, ein Bußgeld verhängt, muss der Sanktionierte den Betrag des Bußgeldes innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt des schriftlichen Sanktionsbeschlusses bei der angegebenen Bank einzahlen. Wenn der Sanktionierte vor Ort keinen festen Wohnsitz hat, [und] die nachträgliche Einziehung des Bußgeldes nicht vor Ort schwer durchzusetzen ist oder wenn die Einzahlung bei der angegebenen Bank am Grenzüberschrittort tatsächlich schwierig ist, kann der Betrag vor Ort eingezogen werden.

§ 88 [Erfüllung von Straftatbeständen] Wenn Verstöße gegen dieses Gesetz einen Straftatbestand erfüllen, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

Kapitel 8: Ergänzende Bestimmungen

§ 89 [Begriffsdefinitionen] Die folgenden Begriffe, die in diesem Gesetz verwendet werden:

„Ausreisen“ bedeutet, vom chinesischen Inland in einen anderen Staat oder ein anderes Gebiet, vom chinesischen Inland in die Sonderverwaltungszone Hongkong oder in die Sonderverwaltungszone Macao oder vom chinesischen Festland in das Gebiet Taiwan, zu reisen.

„Einreisen“ bedeutet, von einem anderen Staat oder einem anderen Gebiet in das chinesische Inland, von der Sonderverwaltungszone Hongkong oder von der Sonderverwaltungszone Macao in das chinesische Inland oder von dem Gebiet Taiwan in das chinesische Festland zu reisen.

„Ausländer“ bedeutet eine Person, die nicht die chinesische Staatsbürgerschaft besitzt.

第九十条 经国务院批准,同毗邻国家接壤的省、自治区可以根据中国与有关国家签订的边界管理协定制定地方性法规、地方政府规章,对两国边境接壤地区的居民往来作出规定。

第九十一条 外国驻中国的外交代表机构、领事机构成员以及享有特权和豁免的其他外国人,其入境出境及停留居留管理,其他法律另有规定的,依照其规定。

第九十二条 外国人申请办理签证、外国人停留居留证件等出境入境证件或者申请办理证件延期、变更的,应当按照规定缴纳签证费、证件费。

第九十三条 本法自2013年7月1日起施行。《中华人民共和国外国人入境出境管理法》和《中华人民共和国公民出境入境管理法》同时废止。

§ 90 [Sonderbestimmungen für Grenzbevölkerung] Mit Genehmigung des Staates können Provinzen [und] autonome Gebiete, die an Nachbarstaaten angrenzen, gemäß den zwischen China und dem betroffenen Staat abgeschlossenen Abkommen über die Grenzverwaltung territoriale Rechtsnormen¹¹ und Regeln der territorialen Regierungen¹² erlassen, [um] den Grenzverkehr der Bevölkerung der Grenzregionen zu regeln.

§ 91 [Sonderbestimmungen zu Diplomaten] Wenn es für die Verwaltung der Ein- und Ausreise und der vorübergehenden und dauerhaften Aufenthaltsgenehmigungen von Mitgliedern von ausländischen nach China entsandten diplomatischen Vertretungen und Konsularvertretungen und von anderen Ausländern, die über Sonderrechte und Immunität verfügen, andere gesetzliche Bestimmungen gibt, gelten diese.

§ 92 [Gebühren] Ausländer, die Ein- und Ausreisedokumente wie etwa Visa oder vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer beantragen oder die Verlängerung oder Änderung eines Dokuments beantragen, müssen gemäß den Bestimmungen die Visa- [oder] Dokumentengebühren zahlen.

§ 93 [Inkrafttreten] Dieses Gesetz wird vom 1. Juli 2013 an durchgeführt. Das „Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung der Ein- und Ausreise von Ausländern“¹³ und das „Gesetz der Volksrepublik China zur Ein- und Ausreise von Bürgern“¹⁴ treten zeitgleich außer Kraft.

Übersetzung und Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern von stud. iur. *Delia Leitner*, Universität Passau. Anmerkungen von *Knut Benjamin Piffler*, Hamburg.

¹¹ Siehe §§ 63 ff. Gesetzgebungsgesetz.

¹² Siehe § 73 Gesetzgebungsgesetz.

¹³ vom 22.11.1985, einsehbar unter: <<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=61&lib=law&SearchKeyword=&SearchCKeyword=%D6%D0%BB%AA%C8%CB%C3%F1%B9%B2%BA%CD%B9%FA%CD%E2%B9%FA%C8%CB%C8%EB%BE%B3%B3%F6%BE%B3%B9%DC%C0%ED%B7%A8>>; eingesehen am 9.9.2013.

¹⁴ [中华人民共和国公民出境入境管理法] vom 22.11.1985, deutsche Fassung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 22.11.85/1; eingesehen am 9.9.2013.

BUCHBESPRECHUNGEN

NAN, Xi: Die Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften in Deutschland und China. Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht, Band 101, Verlag Dr. Kova, Hamburg 2013, XXVIII + 153 S., ISSN 1613-3994, ISBN 978-3-8300-6895-2

*Adolf Dietz*¹

Das Recht der Verwertungsgesellschaften gerät nicht zuletzt durch die problematischen Harmonisierungsaktivitäten der EU-Kommission zunehmend in den Blick einer kritischen Öffentlichkeit, so dass der Blick über die Grenzen, um zu wissen „wie es die anderen machen“, für die hier zu führenden Auseinandersetzungen durchaus lehrreich sein kann. China ist ein interessanter Anschauungsfall, weil es sich nach anfänglicher Unsicherheit – sicherlich auch nach deutschem Vorbild – zu einer sondergesetzlichen Regelung entschlossen hat, und zwar in Form der „Verordnung über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten“ vom 28. 12. 2004 (Wahrn-VO 2004).

Nicht von ungefähr sind innerhalb relativ kurzer Zeit denn auch zwei rechtsvergleichende Arbeiten zu diesem Thema erschienen, nämlich zum einen die oben angezeigte Arbeit von Frau Xi NAN (chinesisch eigentlich NAN Xi), die ihren Schwerpunkt bei der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften setzt, zum anderen die weiter ausgreifende Arbeit von Frau Lijing LI (eigentlich LI Lijing) über „Die kollektive Urheberrechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland und in der VR China“ (erschienen 2012 im gleichen Verlag als Band 97 der Studien).

Beiden Arbeiten liegt bezgl. des chinesischen Rechts im Wesentlichen die Regelung in der Wahrn-VO 2004 zugrunde; diese ist im Anhang der Studie von Frau Xi NAN in einer eigenständigen, aber sprachlich nicht immer überzeugenden deutschen Übersetzung abgedruckt, wiewohl zumindest ein Hinweis auf die bereits vorliegende Übersetzung in GRUR Int. 2005, 472 ff. angebracht gewesen wäre, wie dies bei der Arbeit von Frau LI in der Tat der Fall ist. Letztere Arbeit hat Frau NAN offenbar noch nicht gekannt, obwohl die Arbeit zuvor im gleichen Verlag erschienen ist.

Die Darstellung des chinesischen Rechts im zweiten Teil der Studie von Frau NAN soll hier trotz der ausführlichen Darstellung des deutschen Rechts (im ersten Teil) im Vordergrund stehen; es sei nur darauf hingewiesen, dass es sich in diesem ersten Teil um eine durchaus brauchbare Kurzdarstellung des deutschen Rechts an Hand des deutschen Wahrnehmungsgesetzes handelt. Der Anspruch auf eine wirklich rechtsvergleichende Studie wird bei dieser Methode freilich kaum eingelöst, weil die beiden Teile zunächst unverbunden nebeneinanderstehen und erst im Fazit des dritten Teils die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Regelungssysteme zusammengefasst werden sollten. Methodisch überzeugender arbeitet hier die Studie von Frau LI, weil sie die jeweiligen Regelungsinhalte Abschnitt für Abschnitt rechtsvergleichend analysiert.

Vorweg sei im Übrigen bereits darauf hingewiesen, dass in China augenblicklich eine dritte Revision des Urheberrechtsgesetzes von 1990 (einschließlich der Vorschriften über die Wahrnehmung von Urheberrechten) vorbereitet wird, so dass die Ergebnisse der beiden Studien ggf. am neuesten Stand überprüft werden müssten.

Die Darstellung des chinesischen Rechts der Verwertungsgesellschaften und deren Staatsaufsicht im zweiten Teil der Studie von Frau NAN beginnt mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung, die freilich erst mit dem Erlass des ersten modernen chin. Urheberrechtsgesetzes von 1990 einsetzt; die vorsozialistische Periode bleibt sinnvollerweise ausgeblendet. Die Gründung der ersten chinesischen Verwertungsgesellschaft Ende 1992 lag auf dem Gebiet der Musik (Music Copyright Society of China), der erst nach 2008 weitere Gründungen im AV-, Wort-, Lichtbild- und Filmbereich folgten, so dass nach Angaben der Verfasserin in China zur Zeit fünf Verwertungsgesellschaften bestehen. Die Darstellung des Rechtebestands und des Tätigkeitsbereichs dieser Gesellschaften, die auf den der Verfasserin zugänglichen Originalquellen beruht, ist aufschlussreich und hervorzuheben.

Im zweiten und dritten Kapitel des zweiten Teils wird die Staatsaufsicht des Näheren dargestellt: sie erfolgt durch die „Urheberrechtsverwaltungsbehörde des Staatsrats“, die im Ausland unter der Bezeichnung „National Copyright Administration“ bekannt ist, was neben der chinesischen Bezeichnung Guojia Banquanju (国家版权局) Erwähnung verdient hätte. In der Darstellung wer-

¹ Prof. Dr. Dr. h.c., München/Pfaffing

den Gründungsaufsicht (Erlaubniserteilung) und dauernde Aufsicht (nach Erlaubniserteilung) bis hin zum Widerruf der Erlaubnis gegenübergestellt, wie das auch aus dem deutschen Recht bekannt ist. Abweichend vom deutschen Recht, nicht jedoch von der gängigen deutschen Praxis, ist in China das Spartenmonopol zumindest indirekt verankert, da es gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 der Wahrn-VO 2004 Bedingung für die Erlaubniserteilung ist, dass keine Überschneidung oder Identität mit dem Geschäftsbereich einer bereits registrierten Verwertungsgesellschaft besteht. Dieses etwa auch im österreichischen VerwGesG 2006 ausdrücklich vorgeschriebene Spartenmonopol ist Frucht einer realistischen Einschätzung der Möglichkeiten von Verwertungsgesellschaften unter heutigen Bedingungen und sollte endlich einmal auch in Brüssel zur Kenntnis genommen werden.

Im abschließenden als Fazit gekennzeichneten dritten Teil der Arbeit von Frau NAN, die – im Ergebnis nicht ganz zu Recht – an dieser Stelle den nachgeholt Rechtsvergleich zwischen der deutschen und der chinesischen Regelung bieten wollte, wird die Ähnlichkeit der beiden verglichenen Regelungen hervorgehoben. Dabei nimmt die Verfasserin für beide Systeme die bekannte, nach wie vor zutreffende, aber wenig befolgte Auffassung von Herschel (UFITA Bd. 50/1967) bezgl. der „Verwertungsgesellschaften als Träger staatsentlastender Tätigkeit“ in Anspruch. Im Übrigen nimmt sie auch für China entgegen der eigenen Darstellung des Überschneidungsverbots nur eine faktische Monopolstellung an.

Kritisiert werden von ihr u.a. eine gewisse Nähe der Aufsichtsbehörde zu den Verwertungsgesellschaften sowie das Fehlen einer Schiedsstelle für Streitigkeiten zwischen Werknutzern und Verwertungsgesellschaften. Dies sei auch im Hinblick auf die eher schwache Stellung der Verwertungsgesellschaften im Marktgeschehen zu bedauern. Doch betont die Verfasserin überraschenderweise, dass diese nach den Regeln des Marktes spielen sollen, wiewohl sie sich zugegebenermaßen in einem abträglichen sozialen Umfeld befänden. Nicht zuletzt deshalb konnten die chinesischen Verwertungsgesellschaften in der Tat überhaupt erst mit nachdrücklicher Unterstützung und Förderung des Urheberrechtsamts etabliert werden.

Erschwert wird ihre Tätigkeit auch durch ihre mangelnde Erfahrung bei der Aufstellung von Vergütungsstandards und Verteilungsplänen, wobei die Verfasserin auch die fehlenden gesetzlichen Vorgaben sowie die fehlende Möglichkeit der Mitglieder zur Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung moniert. Die Regelung der gesetzlichen bzw. verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergü-

tungsansprüche und der damit verbundenen gesetzlichen Wahrnehmungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften wird von ihr auch im Hinblick auf die insoweit eher noch weitergehenden Reformvorhaben kritisiert. So stellt das als Fazit bezeichnete Abschlusskapitel also eher einen rechtspolitisch orientierten Ausblick als eine rechtsvergleichende Detailanalyse dar.

Insgesamt ist die Arbeit der Verfasserin zwar ebenso wie die vorausgegangene Studie von Frau Lijing LI zu begrüßen, weil sie die nach wie vor problembehaftete Regelung und Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in China dem deutschen Leser vor Augen führt; diesem wird andererseits das Verständnis durch die – wenigstens im Grundansatz – große Nähe dieser Regelung zum deutschen Recht erleichtert.

Da die Arbeit schon aus sprachlichen Gründen offensichtlich für ein deutsches Leserpublikum geschrieben ist, erscheint es umso befremdlicher, dass die der chinesischen Fachliteratur entnommenen Literaturhinweise ausschließlich in chinesischer Zeichensprache wiedergegeben sind, und zwar nicht nur bezgl. der Titel selbst, sondern auch bezgl. der Verfasseramen und Quellenhinweise, etwa nach folgendem Beispiel: 崔国斌：著作权集体管理组织的反垄断控制，载（清华法学）第六辑。

Wie man es besser machen kann, zeigt die Arbeit von Frau Lijing LI, wo dieselbe Quelle folgendermaßen wiedergegeben ist: Cui, Guobin: Kontroll [sic!] über die Organisation zur kollektiven Verwaltung der Urheberrechte gegen Missbrauch der Monopolstellung (Zhuzuoquanjitiguanlizuzhi de Fanlongduankongzhi), in QHFX [für: Qinghua Faxue], Nr. 6, 2005, S. 110 (besser, jedenfalls für einen Ausländer besser lesbar wäre etwa die Umschrift: Zhuzuoquan jiti guanli zuzhi de Fanlongduan kongzhi).

Auch wenn die Umschrift- oder Pinyinwiedergabe selbst bei Frau LI wegen der Unsicherheit der Getrennt- oder Zusammenschreibung der chinesischen Wörter unsicher erscheint (dies fällt den an die trennungslos aneinandergereihten Wortfolgen des Chinesischen gewöhnten chinesischen Autoren besonders schwer), so ist hier wenigstens das intensive Bemühen erkennbar, dem deutschen Leser bei den Quellennachweisen soweit wie möglich entgegenzukommen und die Nachweise auch für den Nichteingeweihten wenigstens einigermaßen zitierfähig zu machen. Die vollständigen Angaben in dem Beispielfall bei Frau LI zeigen im Übrigen, dass Frau NAN hier sehr großzügig verfahren ist.

Dass im Übrigen wegen der fehlenden Großschreibung der Familiennamen schon auf der Titelseite bei beiden Verfasserinnen Probleme

entstehen können, habe ich bei der Besprechung der Arbeit von Frau Ying WANG (siehe UFITA Bd. 2012/III, S. 906, 910 f. = Zeitschrift für Chinesisches Recht Heft 3/2012, S. 269, 271 f.) eingehend erläutert; dies gilt besonders, wenn wie im Falle von Frau Xi NAN Vor- und Zuname aus je einem Zeichen bestehen. Ein Problem schließlich, für das ich selber keine systematische Lösung weiß, besteht darin, dass man in beiden Fällen erst aus dem Vorwort bzw. Geleitwort erfährt, dass es sich um Verfasserinnen handelt.

Im Ergebnis legt man die hier besprochene Arbeit mit gemischten Gefühlen zur Seite, wissend, dass sich wissenschaftliche Standards, auch und gerade im methodischen Bereich, nur Schritt für Schritt werden erreichen lassen.

TAGUNGSBERICHTE

„Privatautonomie – Aufgaben und Grenzen“ – Beijing, 24.-26. März 2013

Rebecka Zinser¹

Vom 24.-26. März 2013 tagten Rechtswissenschaftler aus China, Japan, Korea, Thailand, Indonesien, Vietnam, Taiwan und Deutschland, um gemeinsam das Thema „Privatautonomie – Aufgaben und Grenzen“ zu diskutieren.

I. Theoretischer Ausgangspunkt

Theoretischer Ausgangspunkt für die Gespräche und Vorträge der Tagung war der folgende Grundgedanke: Die Privatautonomie gewährt dem Einzelnen die Möglichkeit, seine Lebensverhältnisse entsprechend seiner Bedürfnisse und Vorlieben rechtlich zu gestalten. Sie ist damit Grundlage moderner Gesellschaften. Gleichzeitig erfordert das moderne Zusammenleben eine Beschränkung des Individuums. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, die Balance zwischen der Möglichkeit zur Entfaltung des Einzelnen und der Notwendigkeit zur Regelung seines Verhaltens innerhalb der Gemeinschaft zu finden. Die Tagung diente dazu, das Thema aus der Perspektive der verschiedenen Gesellschafts- und Staatsformen der ostasiatischen Länder und Deutschlands zu diskutieren. Alle Tagungsteilnehmer verband, sowohl mit der deutschen und als auch mit zumindest einer asiatischen Rechtsordnung vertraut zu sein. Gemeinsame Tagungssprache war deutsch.

Die Tagung organisierten Prof. Marco Haase und Prof. XIE Libin vom Chinesisch-Deutschen Institut für Rechtswissenschaft an der Chinese University for Politic and Law mit der finanziellen Unterstützung des Deutsch-Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS). Zunächst begrüßten Dr. Klaus Birk (DAAD) und Thomas Awe (KAS) die Konferenzteilnehmer und wünschten ihnen eine ertragreiche Zusammenkunft.

II. Auftaktreferat zum Begriff der Privatautonomie

Das Auftaktreferat hielt Prof. SHIN Yu-Cheol, Chungnam Universität Daejeon. Er erläuterte zunächst die Bedeutung des Begriffs Privatautonomie. Es handele sich um die Selbstbestimmung, Selbstregelung und Eigengesetzlichkeit. Die Autonomie sei Ideal und Ziel der griechischen Stadtstaaten gewesen. Der Begriff bewege uns bis heute. Prof. SHIN gab im Folgenden einen Überblick über deren Bedeutung in der Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft und ging dann auf deren Rezeption in Ostasien ein. Er endete mit der Frage an die Teilnehmer, ob es eine Privatautonomie in Ostasien gebe. Diese zu beantworten und die verschiedenen Facetten des Begriffs der Privatautonomie und seiner Bedeutung zu beleuchten, sollte die Aufgabe der nächsten Konferenztage sein.

III. Die Einzelreferate zum Spannungsverhältnis zwischen Privatautonomie und staatlichem Regelungsbedürfnis

1. Privatautonomie und der Finanzmarkt

Prof. Uwe Blaurock, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, folgte mit einem äußerst aktuellen Beitrag zur Frage der Notwendigkeit zur stärkeren Regulierung auf den Finanzmärkten. Er zeigte zunächst anhand des Wettbewerbsrecht, dass eine völlige Enthaltung des Staates, also eine vollkommene Privatautonomie, nicht notwendigerweise dazu führe, das gewünschte Ziel eines möglichst starken Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern zu garantieren. Er nannte als Beispiele das Marktversagen durch natürliche Monopole, durch Informationsdefizite sowie bei öffentlichen Gütern. Dies übertrug er daraufhin auf die Finanzmärkte, die ohne Regeln instabil würden und damit ihre Aufgabe, die Realwirtschaft zu unterstützen, nicht mehr erfüllen könnten.

2. Privatautonomie im japanischen Zivilrecht

Es folgten zwei Berichte aus Japan von Prof. Hans-Peter Marutschke, Doshisha Universität Kyoto, und Prof. Hidetake Akamatsu, Kyushu Universität Fukuoka. Prof. Marutschke stellte kurzrissig die Entwicklung der Privatautonomie auf den Gebieten des japanischen Familien-, Eigentums- und Arbeitsrechts dar. Es lasse sich zeigen, dass ihre Bedeutung und ihr Umfang aufgrund der Wandelung der traditionellen Organisationsformen der japanischen Gesellschaft stetig zunehme. Eine

¹ Dr. iur.; Stellvertretende deutsche Direktorin des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.

andere Entwicklung schilderte Prof. Akamatsu in seinem Referat zum derzeitigen Stand der japanischen Schuldrechtsreform. Man könne erkennen, dass sich das Verständnis des Vertrages langsam wandle. Der Einfluss des deutschen Rechtsdenkens lasse nach und der Vertrag werde wieder stärker traditionell begriffen. Nach Uchida handele es sich eher um eine soziale Beziehung als um ein Synallagma.

3. Privatautonomie und Landrecht in Indonesien

Frau Dr. Any Andjarwatie, Gadjah-Made Universität Yogyakarta, sprach über die Privatautonomie indigener Völker im indonesischen Grundstücksrecht. Indigene Völker hätten als rechtlich anerkannte Gruppe einen Anspruch auf Anerkennung ihrer kommunalen Landrechte, solange deren rechtliche Zuordnungen nicht nationalen Interessen entgegenstünden. Die Probleme ergäben sich infolge der nicht klar gezeichneten Regenschaftslinien und sich widersprechenden Kartierungen. Die Frage, wie die Rechtsordnung reagieren solle, um die Konfliktfälle und Zersplitterung von Landrechten zu beseitigen, sei ungeklärt.

4. Privatautonomie und Adoptionsrecht in Taiwan

Es folgte Prof. WANG Hai-Nan, Chengchi Universität Taipeh, mit einem Fall aus dem Adoptionsrecht in Taiwan. Letztlich stelle sich dort die Frage, ob die traditionelle Vorstellung von „Adoption zum Ahnenkult“, die dazu dient, die Familienlinie fortzuführen, über moderne Vorstellungen zur Adoption dominieren solle. Konkret, ob der Sohn einer geschiedenen Frau den Familiennamen seines Vaters behalten könne oder den Familiennamen des neuen Ehemannes der Tradition nach annehmen müsse. Der Beitrag löste eine interessante Diskussion über das Recht zur Namensgebung und Neuwahl des Namens in den verschiedenen Ländern aus. Der deutsche Gesetzgeber stelle sich dabei als der rigideste hinsichtlich der Namenswahl für das eigene Kind und hinsichtlich der Möglichkeit zur Namensänderung heraus. Ein Namenswechsel, insbesondere ein solcher des Vornamens, wird in den asiatischen Rechtsordnungen weniger streng behandelt.

5. Privatautonomie und Datenschutz

Frau Dr. Rebecka Zinser, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing, sprach über Privatautonomie und Datenschutz. Sie stellte die Herausforderungen dar, die die Technik an den Schutz der Privatsphäre stellt. Das Smartphone als ständiger Begleiter und Google

Glass als zukünftiges Medium weiteten die Möglichkeiten der Diensteanbieter zur Datenerhebung und Datenverarbeitung stetig aus. Es scheine, als geschehe dies mit dem Einverständnis der Nutzer. Sie fühlten sich als privatautonom handelnde Individuen. Tatsächlich hätten sie aber keinen Einfluss auf die Vertragsbedingungen, die ihnen die Diensteanbieter stellten. Die Alternative, nicht an sozialen Netzwerken teilzunehmen und sich Suchdiensten nicht zu bedienen, gebe es faktisch nicht. Dies bedeute schließlich einen teilweisen Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben. Die Frage sei, wie der Gesetzgeber auf diese Situation reagieren könne. Er könne restriktiv vorgehen. Er könne aber auch ein völlig neues Regime schaffen, das Informationen als Eigentum ähnlich dem Geistigen Eigentum begreife.

6. Pönale ausgerichtete Maßnahmen im bürgerlichen Recht

Dr. Frank Bohn, Korea-Universität Seoul, analysierte die pönal ausgerichteten Maßnahmen im bürgerlichen Recht. Seiner Ansicht nach weist das zivilrechtliche Schadensersatzrecht auch Merkmale des Strafgedankens auf. Es wirke präventiv, in dem es den potenziellen Schädiger zur Sorgfalt anhalte. Es diene der Genugtuung des Geschädigten, insbesondere in den Fällen, in denen es den Schädiger zur Zahlung von Schmerzensgeld wegen Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes verpflichte. Eine andere Spielart pönaler Maßnahmen sei der Rechtsverlust, der dann eintrete, wenn man zivilrechtliche Verträge entgegen den gesetzlichen Normen abschließe.

7. Privatautonomie und Arbeitsrecht

Die folgenden zwei Vorträge behandelten das Arbeitsrecht. Dieses Gebiet ist ohnehin von starker Regulierung geprägt. Der Gesetzgeber lässt wenig Spielraum bei der privatrechtlichen Ausgestaltung des Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnisses. Prof. HA Kyung-Hyo, Korea-Universität Seoul, befasste sich deshalb mit zwei spezielleren Aspekten der Einschränkung der Privatautonomie im Arbeitsrecht. Er sprach zunächst über die Möglichkeit zur Lohnpfändung und ihre Einschränkungen zum Schutz des Arbeitnehmers. Als weitere Einschränkung der Privatautonomie im Arbeitsrecht stellte er die Regelungen des koreanischen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vor. Derzeitiges Problem sei, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Arbeitnehmerüberlassung stark eingeschränkt habe. Dies habe aber nicht zu der erhofften größeren Anzahl an fest und dauerhaft angestellten Arbeitnehmern geführt, sondern vielmehr dazu, dass die nicht fest angestellten Mitarbeiter nunmehr Scheinwerkverträge, die eigentlich Arbeitsverträge sein müssten,

erhielten. Faktisch würden sie so noch stärker benachteiligt. Der Gesetzgeber müsse die Gleichbehandlung aller in einem Betrieb Tätigen regeln, nicht aber die Möglichkeit zur Arbeitnehmerüberlassung beschränken.

Dr. SHEN Jiafeng, China Institute of Industrial Relations, beschäftigte sich mit der grundsätzlichen Frage, ob im chinesischen Arbeitsrecht die Privatautonomie gelte. In der Wirtschaftsordnung vor Beginn der Reformpolitik sei das Arbeitsverhältnis als eine Beziehung zwischen Staat und Bürger ausgestaltet gewesen. Privaten Freiraum zur Regelung von Arbeitsverhältnissen habe es nicht gegeben. Dies hätte sich zwar im Zuge der Politik der Reform und Öffnung grundlegend geändert, dennoch sei die Geltung der Privatautonomie im Arbeitsrecht nicht unumstritten. Dr. SHEN war aber der Auffassung, dass man die Privatautonomie annehmen müsse, sobald man die Arbeitsbeziehung als Vertragsverhältnis verstehe.

8. Privatautonomie und die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts der Universitäten in China

Am nächsten Morgen macht Prof. GAO Xujun den Auftakt mit einem Vortrag über das Selbstbestimmungsrecht chinesischer Universitäten. Der Staat habe den Universitäten die Aufgabe zugewiesen, die Studenten auszubilden. Diese nähmen sie aber zunehmend nicht mehr ausreichend wahr. Das liege vor allem daran, dass die Lehrkräfte aufgrund schlechter Bezahlung einerseits und dem ständigen Druck des wissenschaftlichen Rankings andererseits, gezwungen seien, ihre Aufgaben in der Lehre in den Hintergrund zu stellen. Der Vortrag regte eine allgemeine Diskussion zur Aufgabe der Universitäten und ihre Funktion als Lehrkörper an.

9. Privatautonomie im Römischen Recht

Frau Prof. Mariko Igimi, Kyushu Universität Fukuoka, betrachtete das Ausmaß der Privatautonomie im römischen Recht. Dort genoss allein der pater familias das Recht der vollen Geschäftsfähigkeit. Allein er konnte privatautonom handeln. Sie suchte sodann nach Ansätzen dieses Gedankens im traditionellen japanischen Recht. Dort fand sie ebenfalls die Idee ausgestaltet, nach der die Familie eine geschäftliche Einheit darstellt, deren Oberhaupt allein darüber bestimmen kann, wie mit dem Vermögen zu verfahren ist.

10. Privatautonomie im Verbraucherrecht in Deutschland, Taiwan und China

Die nächsten drei Vorträge beschäftigten sich mit der Einschränkung der Vertragsfreiheit zugunsten des Verbraucherschutzes. Prof. Sebastian

Lohsse, Westfälische Universität Münster, untersuchte, ob nicht in den kaufrechtlichen Regelungen des BGB bereits der Schutz der Käufers angelegt sei. Der Käufer könne im Falle eines Mangels den Kaufpreis nicht nur mindern, sondern auch den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall verliere der Verkäufer seinen Gewinn an dem Geschäft, allein schon deshalb, weil ein Teil des Vertragsgegenstandes nicht der Vereinbarung entspreche. Das Gesetz habe folglich auch schon vor der Einführung verbraucherrechtliche Schutzgedanken enthalten. Frau Prof. WU Jin-Yu stellte in ihrem Vortrag dar, wie Verbraucherschutz in Taiwan um- und durchgesetzt wird. Anders als zum Beispiel in Deutschland sind Behörden für die Überwachung und Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zuständig. Dr. LIU Qingwen, Universität Nanjing, berichtete daraufhin vom Entwurf zum chinesischen Verbraucherschutzgesetz, der vor Kurzem zur Kommentierung ins Internet gestellt wurde. Wichtigste Änderung sei die Einführung eines Widerrufsrecht. Darüber hinaus stellte Dr. LIU das chinesische Verbraucherrecht auch noch in einen weiteren Zusammenhang. Im chinesischen Recht gehöre das Verbraucherrecht zum Wirtschaftsrecht, da man es als Verbraucherschutzrecht begreife. Grundgedanke sei also die Regulierung, nicht das Spannungsfeld zur privatrechtlichen Vertragsfreiheit. Es fehle also der Verbrauchervertrag als zivilrechtliche Rechtsfigur. Insoweit könne sich der chinesische Gesetzgeber ein Vorbild an anderen Rechtsordnungen nehmen und ein Verbraucherprivatrecht aufbauen.

11. Privatautonomie im Verfassungsrecht in Japan, Taiwan, Thailand, Deutschland und Europa

Der Vormittag des dritten Konferenztages war dem Verfassungsrecht gewidmet. Es begann Prof. Go Koyama, Keio Universität Tokyo, mit einem Blick auf die Bedeutung der Privatautonomie in der japanischen Verfassung und der damit verbundenen Verfassungsrechtsprechung. Diese zeige, dass der Grundsatz der Privatautonomie in der Vertragsfreiheit als seiner wichtigsten Ausformung zwar gelte, diese aber stets begrenzt werde und werden müsse. Grundgedanke solle zwar nicht Vertragsgerechtigkeit sein, da diese nur schwer mit dem Freiheitsgedanken vereinbar sei. Das Gesetz müsse aber dafür sorgen, dass jeder Einzelne im Rechtsleben einen angemessenen Betätigungsraum erhalte. Es folgte Prof. LEE Chien-liang, Academia Sinica Taipeh, mit seinen Betrachtungen zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Privatautonomie in Taiwan. Er stellte kurz Fallkonstellationen vor, in denen der Gesetzgeber eingegriffen und die Privatautonomie beschränkt habe. Er habe dies

neben den im Workshop mehrfach behandelten Gebieten auch zum Schutz der Bauern, zum Anlegerschutz und für Vereinbarung zur Schiedsgerichtsbarkeit getan. Seiner Ansicht nach gilt für den Gesetzgeber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sowohl das Übermaß- wie auch das Untermaßgebot.

Die Vorträge von Prof. Thomas Schmitz, Hanoi Law University, und Prof. Michael Bothe, Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt, beschäftigten sich mit der verfassungsrechtlichen Begründung des Schutzes der Privatautonomie und dem Schutz der Privatautonomie in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Prof. Kittisak Prokati, Thammasat Universität Bangkok, stellte rechtsvergleichend dar, wie die Verfassung auf die Zivilrechtsprechung einwirken kann. In der thailändischen Rechtsprechung sei dieses Verhältnis noch nicht endgültig geklärt. In Ansätzen zeige sich, dass die Zivilgerichte den Einfluss der verfassungsrechtlichen Grundsätze bei der Auslegung zivilrechtlicher Gesetze anerkennen würden. Dies sei begrüßenswert. Er plädierte für die Anerkennung der Lehre der Drittwirkung der Grundrechte in der Rechtsprechung in Thailand.

12. Privatautonomie im vietnamesischen Wettbewerbsrecht

Prof. Nghia Tang Van, Foreign Trade University Hanoi, beleuchtete die Stellung der Vertragsfreiheit und Wettbewerbsfreiheit in der vietnamesischen Rechtsordnung. In Vietnam seien diese beiden Prinzipien als Grundlage für ein Funktionieren der Marktwirtschaft seit 1992 anerkannt. Allerdings fehle insbesondere für die Wettbewerbsfreiheit noch ein klarer und umfassender rechtlicher Rahmen. Vietnam befinde sich noch in einer Transformationswirtschaft. Das wirtschaftliche Geschehen unterliege an vielen Stellen noch der staatlichen Aufsicht und die Staatsunternehmen dominierten. Sie hätten faktisch Wettbewerbsvorteile und beeinträchtigten deshalb die Verwirklichung von Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit in Vietnam.

13. Privatautonomie im Gesellschaftsrecht

Herr Prof. Helmut Kohl sprach über die Entwicklung des deutschen Gesellschaftsrechts. Aktuell interessant zu beobachten sei der Trend zur Eigenbeschränkung bzw. Selbstbindung. Häufig werde diese Eigenbeschränkung vom Gesetzgeber angeregt. Die Unternehmen erhielten die Möglichkeit, in einem Gremium, das mit ihren eigenen Repräsentanten besetzt ist, die Regeln, die sie sich auferlegen wollen, selbst auszuarbeiten. Ein Beispiel hierfür stelle der Corporate Governance Codex der deutschen Unternehmen dar.

14. Privatautonomie und Steuerrecht

Prof. SEO Bo-Cook stellte den Zusammenhang zwischen Steuerrecht und Privatautonomie her. Zwar mögen manche Verträge zivilrechtlich gültig sein, sie würden in ihren Auswirkungen aber steuerrechtlich nicht anerkannt, weil sie den Tatbestand der Steuerumgehung verwirklichten. Ein Beispiel seien Grundstückskaufverträge, bei denen der Kaufpreis zur Steuervermeidung zum Schein niedriger beurkundet werde. Hierauf reagieren die Rechtsordnungen unterschiedlich. Pragmatisch sei es, nicht den Kaufpreis, sondern den Verkehrswert des Gebäudes bei der Berechnung der Besteuerung anzusetzen. Dies, so stellte sich in der späteren Diskussion heraus, geschieht in Korea, Japan, Thailand und neuerdings auch in China. Dort ist der vertraglich vereinbarte Kaufpreis jedenfalls für den Steuersatz irrelevant.

15. Privatautonomie und Kartellrecht

Dr. Nils Wagenknecht endete mit einem Vortrag zum Kartellrecht. Er stellte die Frage, ob der Staat Konsortienbildung bei der Erstellung von Prüfnachweisen für die Zulassung von Chemikalien grundsätzlich verbieten solle. Hier stünden kartellrechtliche Vorschriften den Praktikabilitäts- und Effizienzgedanken gegenüber. Man könne zum Beispiel die wiederholte Erstellung von Prüfnachweisen verhindern oder unnötige Tierversuche vermeiden, wenn man Konsortienbildung zulasse. Praktisch wirke eine Konsortienbildung als kostensenkend und könne dem Kunden dienen. Hier sei ein Eingriff in die Privatautonomie der Unternehmen mit Blick auf seine Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

IV. Fazit

Die Abschlussdiskussion zeigte, wie fruchtbar der Dialog gewesen ist. Die Lösung aktueller Probleme wie die Regulierung von Finanzmärkten, Schutz des Verbrauchers, Probleme der Steuerumgehung und Verstärkung des Datenschutzes betreffen alle Nationen in derselben Art und Weise und global. Die vorgeschlagenen Lösungen bewegen sich stets innerhalb des Spannungsverhältnisses zwischen Privatautonomie als Grundfreiheit und staatlicher Regelung zum Schutz des Einzelnen. Die Details sind zu diskutieren. Einhelligkeit herrschte aber darüber, dass weder die Privatautonomie noch der Schutzauftrag des Staates in Frage zu stellen sind. Alle Teilnehmer reisten mit dem Gefühl ab, die Sichtweise auf ihr eigenes Recht um einige Blickwinkel erweitert zu haben und dies in Zukunft in ihre Forschung einbringen zu können.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,
stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
北京市朝阳区光华路1号
嘉里中心南楼31层3130室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路39号
建外SOHO 2号楼706室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦3326室
建国门外大街1号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所
东城区东长安街1号东方广场
安永大楼(东三办公楼)16层
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦3705室
建国门外大街1号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O. Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼411室
(北京8806信箱-411室)
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149

Hogan Lovells

31st Floor, Tower 3, China Central Place
77 Jianguo Road
Chaoyang District
100025 Beijing, VR China

霍金路伟律师事务北京办事处
华贸中心 3 号写字楼 31 层
朝阳区建国路 77 号
100025 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6582 9488; Fax: 010 6582 9499; e-mail: jun.wei@hoganlovells.com

Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

Linklaters

Unit 29, Level 25 China World Tower 1
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A
Chaoyang District
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
Chaoyang District
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu
100020 Beijing, VR China

普华永道
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3203; Fax: 010 6533 8800; e-mail: lea.gebhardt@cn.pwc.com

Ansprechpartnerin: *Lea Gebhardt*

Taylor Wessing

Unit 2307, West Tower, Twin Towers, B-12
Jianguomenwai Avenue, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

泰乐信律师事务所驻北京代表处
双子座大厦西塔 23 层 07 单元
朝阳区 建国门外大街乙 12 号
100022 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6567 5886; Fax 010 65675857; e-mail: c.hezel@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Christoph Hezel*

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Lu
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心 A 座 706 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,
anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处
金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; e-mail: oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

百达律师事务所
创兴金融中心 10 层 1001-1002 室
南京西路 288 号
200003 上海 中华人民共和国

Bird & Bird

30/F Chong Hing Finance Centre
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 3366 3668;

Ansprechpartner: *Ms. Weishi Li*

鸿鹄律师行
创兴金融中心 30 层
南京西路 288 号
200003 上海 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处
上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

CMS Hasche Sigle

2801-2812 Plaza 66, Tower 2
1366 Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

CMS 德和信律师事务所
恒隆广场 2 期 2801/2812 室
上海市南京西路 1366 号
200040 上海 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, 989 Chang Le Road
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所
长乐路 989 号
世纪商贸广场 23 楼
200031 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 Floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: heiner.braun@freshfields.com,
christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

富而德律师事务所
金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Hogan Lovells
 18th Floor, Park Place
 1601 Nanjing Road West
 200040 Shanghai, VR China
 Tel.: 021 6122 3800; Fax: 021 6122 3899; e-mail: andrew.mcginty@hoganlovells.com
 Ansprechpartner: *Andrew McGinty*

霍金路伟律师事务所上海办事处
 越洋广场 18 楼
 南京西路 1601 号
 200040 上海 中华人民共和国

Linklaters
 16th Floor, Citigroup Tower
 33 Hua Yuan Shi Qiao Road
 Pudong New Area
 200120 Shanghai, VR China
 Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com
 Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

年利达律师事务所上海代表处
 花旗集团大厦 16 楼
 花园石桥路 33 号
 上海市浦东新区
 200121 上海 中华人民共和国

Luther Law Offices
 21/F ONE LUJIAZUI
 68 Jincheng Middle Road
 Pudong New Area
 200120 Shanghai, VR China
 Tel.: 021 5010 6580; e-mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com
 Ansprechpartner: *Dr. Eva Drewes*

陆德律师事务所
 时代金融中心 21 层
 银城中路 68 号
 上海浦东新区
 200120 上海 中华人民共和国

PricewaterhouseCoopers
 11/F PricewaterhouseCoopers Center
 202 Hu Bin Road
 200021 Shanghai, VR China
 Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ulrich.reuter@cn.pwc.com
 Ansprechpartner: *Ulrich Reuter*

普华永道
 湖滨路 202 号
 普华永道中心 11 楼
 200021 上海 中华人民共和国

Rödl & Partner
 31/F POS Plaza
 1600 Century Avenue
 200122 Shanghai, VR China
 Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; e-mail: alexander.fischer@roedlasia.com,
oliver.maaz@roedlasia.com
 Ansprechpartner: *Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz*

德国罗德律师事务所上海代表处
 浦项商务广场 31 楼
 上海浦东新区世纪大道 1600 号
 200122 上海 中华人民共和国

Salans
 Park Place Office Tower, 22nd Floor
 1601 Nanjing West Road
 200040 Shanghai, VR China
 Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011

胜蓝律师事务所上海代表处
 越洋广场 22 楼
 上海市静安区南京西路 1601 号
 200040 上海 中华人民共和国

Schindhelm Rechtsanwälte
 German Centre for Industry and Trade Shanghai
 Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road
 Zhangjiang Hi-Tech Park
 201203 Shanghai, VR China
 Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: raymond.kok@schindhelm.net,
burkhard.fassbach@schindhelm.net, bernhard.heringhaus@schindhelm.net
 Ansprechpartner: *Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus*

德国申特海姆律师事务所上海代表处
 1 幢 610-611 室
 德国中心, 科苑路 88 号
 上海浦东张江高科技园区
 201203 上海 中华人民共和国

Schulz Noack Bärwinkel
 Suite 2302 International Trade Center
 2201 Yan An Road (W)
 200336 Shanghai, VR China
 Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com
 Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

德国律师事务所上海办事处
 国际贸易中心 2302 室
 延安西路 2201 号
 200336 上海 中华人民共和国

Taylor Wessing

15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park
No. 20 Cha Ling Bei Rd.
200032 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371

瑞士文斐律师事务所
茶陵北路 20 号
X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室
200032 上海 中华人民共和国

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

伟凯律师事务所上海代表处
外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海 中华人民共和国

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F Metro Plaza
183 Tian He Bei Lu
510075 Guangzhou, VR China

Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; e-mail: juergen.baur@roedlasia.com

Ansprechpartner: *Jürgen Baur*

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州 中华人民共和国

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

Schriftleitung
(执行编辑)

Dr. Rebecka Zinser
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcir.nanjing@gmail.com
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)**

Prof. Dr. Björn Ahl, Juniorprofessor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln

Priv.-Doz. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Gestaltung
(美术设计)

Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Die Universitäten Göttingen und Nanjing starten den neuen Doppelmasterstudiengang »Chinesisches Recht & Rechtsvergleichung«. Der neue Studiengang umfasst vier Semester, von denen zwei Semester in Göttingen und zwei Semester in Nanjing zu absolvieren sind. Der Studiengang soll Studierenden einen umfänglichen Einblick in das chinesische Recht geben.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienvorlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.
www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de
Email: ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Rebecka Zinser
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: dcir.nanjing@gmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892